



Bundesministerium  
des Innern

## **Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 25 Abs. 2 des  
Rahmenübereinkommens des Europarats  
zum Schutz nationaler Minderheiten**

**2004**

**Inhalt**

	<b>Rndnr.</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil A</b> Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	<b>1 - 58</b>	<b>3</b>
 <b>Teil B</b> Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.....		 <b>23</b>
<b>Artikel 1</b> .....	<b>59 - 72</b>	<b>23</b>
<b>Artikel 2</b> .....	<b>73</b>	<b>27</b>
<b>Artikel 3</b> .....	<b>74 - 84</b>	<b>28</b>
<b>Artikel 4</b> .....	<b>85 - 135</b>	<b>34</b>
<b>Artikel 5</b> .....	<b>136 - 257</b>	<b>50</b>
<b>Artikel 6</b> .....	<b>258 - 357</b>	<b>83</b>
<b>Artikel 7</b> .....	<b>358 - 374</b>	<b>108</b>
<b>Artikel 8</b> .....	<b>375 - 390</b>	<b>113</b>
<b>Artikel 9</b> .....	<b>391 - 464</b>	<b>117</b>
<b>Artikel 10</b> .....	<b>465 - 547</b>	<b>139</b>
<b>Artikel 11</b> .....	<b>548 - 577</b>	<b>160</b>
<b>Artikel 12</b> .....	<b>578 - 695</b>	<b>169</b>
<b>Artikel 13</b> .....	<b>696 - 706</b>	<b>202</b>
<b>Artikel 14</b> .....	<b>707 - 792</b>	<b>206</b>
<b>Artikel 15</b> .....	<b>793 - 819</b>	<b>227</b>
<b>Artikel 16</b> .....	<b>820 - 834</b>	<b>236</b>
<b>Artikel 17</b> .....	<b>835 - 847</b>	<b>241</b>
<b>Artikel 18</b> .....	<b>848 - 864</b>	<b>245</b>
<b>Artikel 19</b> .....	<b>865</b>	<b>250</b>
<b>Artikel 20</b> .....	<b>866</b>	<b>251</b>
<b>Artikel 21</b> .....	<b>867</b>	<b>252</b>
<b>Artikel 22</b> .....	<b>868</b>	<b>253</b>
<b>Artikel 23</b> .....	<b>869</b>	<b>254</b>
<b>Artikel 30</b> .....	<b>870</b>	<b>255</b>
 <b>Teil C</b> Antworten auf die Detailfragen des Beratenden Ausschusses .....		 <b>256</b>

	<b>Rndnr.</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil D</b>		<b>258</b>
Stellungnahmen der Organisationen der nationalen Minderheiten und der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird		

## Teil A Einführung

### A. 1 Allgemeine Situation

1. Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz der nationalen Minderheiten große Bedeutung zu. Sie hat am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gezeichnet. Durch Gesetz vom 22. Juli 1997 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates dem Rahmenübereinkommen zugestimmt. Das Gesetz wurde am 22. Juli 1997 im Bundesgesetzblatt verkündet und die Ratifikationsurkunde am 10. September 1997 beim Europarat hinterlegt. Das Rahmenübereinkommen ist am 23. Juli 1997 in Deutschland in Kraft getreten. Nach dem Vertragsgesetz gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht - einschließlich Landesgesetze - bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die innerstaatliche Beachtung des Rahmenübereinkommens ist rechtlich umfassend gewährleistet.

2. Deutschland gehört – zusammen mit erfreulich vielen anderen Mitgliedern des Europarates – zu den Staaten, die das Rahmenabkommen ratifiziert haben; es zählt aber auch zu den – leider nicht so vielen – Staaten, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) ratifiziert haben. In Deutschland wird die Sprachencharta auf die Sprachen der nationalen Minderheiten - das Dänisch der Dänen, das Nordfriesisch und das Saterfriesisch der Friesen, das Nieder- und Obersorbisch der Sorben und das Romanes der deutschen Sinti und Roma - sowie auf die Regionalsprache Niederdeutsch angewendet. In der deutschen Rechtspraxis – sowohl bei staatlichen Stellen als auch bei den nationalen Minderheiten – werden beide Übereinkommen als Rechtsinstrumente vornehmlich zum Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen angesehen. Da beide Übereinkommen vom Europarat aufgelegt wurden, von Deutschland in kurzem zeitlichen Abstand ratifiziert wurden und hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten vergleichbare Ziele verfolgen, sind sie gemeinsam die maßgeblichen Rechtsinstrumente zugunsten der nationalen Minderheiten. Dies hat zur Folge, dass die beiden Übereinkommen konkordant ausgelegt und angewendet werden.

Bei dieser konkordanten Anwendung der beiden Übereinkommen und somit auch bei der Überprüfung ihrer sachgerechten Anwendung durch die zuständigen Ausschüsse des Europarates treten insofern Schwierigkeiten auf, als diese beiden Übereinkommen nach unterschiedlichen rechtstechnischen Prinzipien verfasst sind. Während das Rahmenübereinkommen mit all seinen Artikeln eine uneingeschränkte und gleichför-

mige Anwendung erfordert, ermöglicht die Sprachencharta, die als so genannte „Menü-Konvention“ angelegt ist, in ihrem Teil III ein Ermessen der ratifizierenden Staaten hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtungen sowohl bezüglich ihrer Auswahl, ihres Umfangs und ihrer Tiefe als auch ihres räumlichen und minderheitenbezogenen Geltungsbereichs. So erlaubt z.B. Artikel 11 der Sprachencharta, Maßnahmen hinsichtlich von Sendungen in der jeweiligen Minderheiten- oder Regionalsprache im Fernsehen und/oder im Hörfunk zu ergreifen, lässt aber die Wahlfreiheit, ob es sich um ein Vollprogramm oder gelegentliche Sendungen in dieser Sprache handelt; schließlich sind die unterschiedlichen Handlungsoptionen durch die Verben „sicherstellen“, „erleichtern“, „angemessene Vorkehrungen treffen“ und „ermutigen“ bezeichnet.

Beide Übereinkommen des Europarates sind Teil der deutschen Rechtsordnung geworden, und zwar in dem personalen Anwendungsbereich, wie er jeweils auch bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat bezeichnet wurde, und bezüglich des Teils III der Sprachencharta nach Maßgabe der minderheiten- und regional-spezifisch übernommenen Verpflichtungen.

Die hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten identischen Zielsetzungen beider Übereinkommen und die gemeinsame Urheberschaft des Europarates machen es verständlich, dass die Auslegung und Anwendung der beiden fraglichen Übereinkommen in Deutschland konkordant erfolgt. Dies kann auch von Bedeutung für die Bewertung sein, ob die jeweils zuständigen gesetzgeberischen oder verwaltenden Organe ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen als erfüllt ansehen.

Deutschland regt erneut an, die hier aufgeworfene Fragestellung in dem für Minderheitenrechtsfragen geschaffenen Gremium DH-MIN, das leider in den letzten Jahren nicht einberufen wurde, vertieft zu erörtern, wobei der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen und der Expertenausschuss zur Sprachencharta sinnvollerweise zu beteiligen sind.

3. Zu der im Zusammenhang mit dem Gremium DH-MIN von dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobenen Forderung, dieses Gremium möge einen Konventionsskizzenentwurf mit einklagbaren Rechten im kulturellen Bereich vorlegen und dafür die betroffenen Minderheitenvertretungen beteiligen (vgl. Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Teil D), ist zu sagen, dass der Entscheidung des Europarates über die Neugründung des Gremiums und über den Zuschnitt seiner Aufgaben (terms of reference) nicht vorgegriffen werden kann.

## A.2 Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland

### A.2.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens

4. Nationale Minderheiten, die unter das Rahmenübereinkommen fallen, sind in Deutschland nur die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

5. Zu einer in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen im ersten Monitoringverfahren ausgesprochenen Empfehlung, die Einbeziehung von anderen Gruppen in den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens artikelweise in Erwägung zu ziehen, war danach sinngemäß folgendes klarzustellen:

Das Rahmenübereinkommen enthält zwar keine Definition des Begriffs „nationale Minderheiten“. Angesichts dieser Rechtslage nimmt Deutschland hinsichtlich der Anwendung des Abkommens auf die in Frage kommenden Gruppen jedoch eine Feststellungskompetenz in Anspruch. Es sieht als nationale Minderheiten nur Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

(Zu der letztgenannten Voraussetzung gibt es nur eine Ausnahme für die deutschen Sinti und Roma. Sie fallen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik unter das Rahmenübereinkommen, obwohl sie meist in kleinerer Zahl nahezu in ganz Deutschland und nicht in abgegrenzten eigenen Siedlungsgebieten leben.)

Mit dieser Anwendung des Übereinkommens auf die Dänen, Friesen, Sorben und deutschen Sinti und Roma ist zugleich die Anwendung auf sämtliche traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen sichergestellt. (Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).

6. Die von Deutschland getroffene Definition der nationalen Minderheit ist dabei nicht unähnlich der anderer Mitgliedstaaten des Europarates (vgl. z.B. Stellungnahme der Regierung Dänemarks, CM(2000)166 Addendum).

Außerdem wird der von Deutschland gewählte Staatsangehörigkeitsbezug beim Schutz nationaler Minderheiten im Europaratsrahmen auch im Schutzkonzept der PV-

Empfehlung 1201 (1993) – s. Artikel 1 Buchstabe a des dortigen Protokollentwurfs – anerkannt.

Verwiesen wird auch auf die Sprachencharta, die in Artikel 1(a) festlegt: „*der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" ... umfasst weder ... noch die Sprachen von Zuwanderern*".

7. Da Deutschland somit sowohl den Begriff „nationale Minderheiten“ für die Rechtsanwendung in Deutschland klar erkennbar abstrakt definiert als auch ohne Widerspruch durch die Vertragsstaaten die Gruppen benannt hat, auf die diese Definition angewendet wird, ist in Deutschland selbst für eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auf Gruppen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, kein Raum. Dies gilt z. B. für Migranten ("migrants") und für Zu-/Einwanderer ("immigrants") sowie für alle „non-citizens“ ["Nicht-Staatsangehörige"].

8. Die gewählte Begrenzung des Begriffs nationale Minderheiten und damit des Anwendungsbereichs des Rahmenübereinkommens entspricht auch dem Zweck des Übereinkommens: Wie schon seine Bezeichnung ausdrückt, dient es dem **Schutz nationaler Minderheiten**; es ist kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Rasse, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Dem Schutz der Angehörigen dieser Gruppen dienen vielmehr die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und durch die Ratifizierung einer Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen abgesichert.

Eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auch auf andere als die o. g. Gruppen würde danach nicht nur die spezifische Zielsetzung des Rahmenübereinkommens verwässern, nämlich den Schutz nationaler Minderheiten, sondern trüge auch die Gefahr in sich, dass nationale Minderheiten erster und zweiter Klasse geschaffen würden, nämlich solche Minderheiten, die in den Schutz sämtlicher Gewährleistungen kommen, und solche, denen nur selektiv Rechte zugestanden werden.

9. Aus den o. g. Gründen kommt die Anwendung des Übereinkommens auch nicht nach dem vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gewünschten (vgl. die Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma in Teil D) weiteren Begriff der „nationalen Minderheit“ entsprechend einer früheren Entschließung fast aller Fraktionen des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 12/5227) in Betracht. Der völkerrechtlich relevante Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland ergibt sich viel-

mehr aus der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995, die auf der Grundlage der Denkschrift (BT-Drucksache 13/6912) abgegeben wurde, die später auch Grundlage für das Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen gewesen ist, für das Gesetz also, durch das das Übereinkommen in Deutschland Gesetzeskraft erlangt hat.

### **A.2.2 Erfüllung der nach dem Rahmenübereinkommen bestehenden Berichtspflichten**

10. In Erfüllung der völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens am 24. Februar 2000 den **Ersten Staatenbericht** zu den Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland dem Europarat vorgelegt.

11. Der Beratende Ausschuss des Europarates für das Rahmenübereinkommen hat in der Zeit vom 26. bis zum 29. Juni 2001 Deutschland besucht und im Rahmen einer Bereisung Gespräche mit Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden und Vertretern der Organisationen nationaler Minderheiten geführt. Auf der Basis dieser Informationen und der Angaben im Ersten Staatenbericht erstellte er am 01. März 2002 einen Bericht über die Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland (Monitoringbericht).

12. Deutschland hat im Juli 2002 dem Europarat eine erste Stellungnahme zum Monitoringbericht übermittelt.

13. Das **Ministerkomitee** des Europarats hat daraufhin seine **Empfehlungen** zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen des Rahmenübereinkommens in Deutschland am 15. Januar 2003 wie folgt gegeben.

„Das Ministerkomitee...

1. billigt die folgenden Schlussfolgerungen betreffend die Durchführung des Rahmenübereinkommens durch Deutschland:
  - Deutschland hat achtbare Anstrengungen unternommen, um die nationalen Minderheiten und deren Kultur zu unterstützen, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und durch die verschiedenen Maßnahmen der Länder in den Bereichen Bildung, Medien und Kultur.
  - Es besteht noch Spielraum für Verbesserungen im Medienbereich, insbesonde-



re hinsichtlich der Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für die dänische wie auch die friesische Minderheit. Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden scheint ziemlich begrenzt zu sein, und nach wie vor bestehen Defizite bei der praktischen Umsetzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, ganz besonders in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben.

- Trotz der gesetzlichen Bestimmungen, die topographische Hinweise in sorbischer Sprache in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten verlangen, geht die Umstellung von einsprachiger auf zweisprachige Beschilderung allzu schleppend voran.
  - Im Bildungsbereich bedarf die anhaltende Gefahr der Schließung von Schulen, die einen sorbischen Vollunterricht anbieten, einer ernsthaften Prüfung, damit auf lange Sicht die Zukunft des traditionell etablierten sorbischen Schulunterrichts gesichert wird. Die derzeitige Lage bezüglich der friesischen Sprache innerhalb des Bildungssystems verdient im Hinblick auf ihre Stärkung ebenfalls eine Überprüfung.
  - Es besteht große Besorgnis über die Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischer Identität, die zum Ziel hat, die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus zu ermöglichen. Die Zwangsauflösung dürfte die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit einhergehenden Bevölkerungsumsiedlung erschweren.
  - Trotz der wertvollen Bemühungen ist die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Bezug auf die Roma/Sinti noch nicht in vollem Umfang erfolgreich. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Methoden der Länder zur Erfassung von ethnisch orientierten Daten über Straftaten/Täter überprüft werden, um die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätze zu gewährleisten. Es bestehen anhaltende Probleme hinsichtlich der ablehnenden oder feindseligen Einstellungen gegenüber Angehörigen der Minderheit der Roma/Sinti, und es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe dieser Minderheit insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Anlass zur Sorge gibt auch der übermäßig hohe Anteil der Kinder der Roma/Sinti wie auch anderer Gruppen in Schulen der Unterstufe [Sekundarstufe I] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler - eine Sachlage, die eingehender Beachtung bedarf und die Durchführung wirksamer Abhilfemaßnahmen erfordert.
2. empfiehlt, dass Deutschland die Schlussfolgerungen in der vorhergehenden Ziffer 1 sowie die verschiedenen Anmerkungen in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses angemessen berücksichtigt.

3. fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Entschließung *Resolution (97) 10* auf,
  - a. den bereits bestehenden Dialog mit dem Beratenden Ausschuss fortzusetzen;
  - b. den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die von ihr ergriffenen Maßnahmen zu den in den vorhergehenden Ziffern 1 und 2 dargelegten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu unterrichten.“

14. Mit dem vorliegenden Bericht legt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens ihren **Zweiten Staatenbericht** vor. Die Darstellung gibt den **Sachstand** am **21.09.2004** wieder.

Der Bericht beinhaltet neben der allgemeinen Fortschreibung des Ersten Staatenberichts die konkreten Stellungnahmen zu den Anmerkungen und Informationswünschen des Beratenden Ausschusses aus dem Monitoringbericht und zu den Empfehlungen des Ministerkomitees zur weiteren Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland. Auf die Anmerkungen des Beratenden Ausschusses wurde unter Hinweis auf die Randnummern (Rdnr.) des Monitoringberichts - soweit der Monitoringbericht nicht die Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat - Bezug genommen.

Zusätzliche aktuelle Fragen des Beratenden Ausschusses, die seinem Wunsch entsprechend in diesem Bericht behandelt werden sollen, sind in Teil C aufgeführt und werden dort mit Verweisungen auf die entsprechenden Randnummern von Teil B des Berichts beantwortet, der Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens enthält.

15. Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und begrüßt die Bemühungen des Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen erfüllt hat.

Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Situation der nationalen Minderheiten in Deutschland erkennen lassen, und dass der Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist. Deutschland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen unter Ausschöpfung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen und dass im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, die sich abzeichnende Haushaltsentwicklung und den Zwang zur Haushaltskonsolidierung in Deutschland nicht alle Wünsche erfüllbar sind.

16. Deutschland sieht die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und die Stellungnahme des Ausschusses als einen fortlaufenden gesamteuropäischen

Prozess, der auf die Schaffung internationaler Standards abzielt, die die Grundlage für eine rechtliche Regelung der Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft von Bürgern in einem bestimmten Staat schaffen und damit die vorhandenen nationalen Minderheiten nachhaltig schützen.

17. Deutschlands Staatenbericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens, der als Ausgangspunkt für den Monitoring-Mechanismus dient, baut auf dem Transparenz-Grundsatz auf, und Deutschland hält es für wichtig, einen offenen und konstruktiven Dialog mit den für die Prüfung der Umsetzung des Übereinkommens zuständigen Stellen zu führen, d.h. mit dem Beratenden Ausschuss und dem Ministerkomitee des Europarates.

18. Der Monitoringbericht und der vorliegende Staatenbericht wurden mit den Vertretern der Minderheiten im Rahmen einer Implementierungskonferenz erörtert. Die schriftlichen Stellungnahmen der Minderheiten sind Teil dieses Staatenberichts. Dabei wurden die Stellungnahmen ungeachtet dessen beigefügt, ob die Minderheiten staatliches Handeln einfordern, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat, oder ob darüber hinausgehende Wünsche artikuliert werden.

19. Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit haben (mit Ausnahme der deutschen Sinti und Roma) ihr jeweils angestammtes Siedlungsgebiet nur in bestimmten Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind die Länder Schleswig-Holstein, Freistaat Sachsen, Brandenburg und Niedersachsen. Aufgrund der gegebenen räumlichen Verteilung bilden die Informationen zu diesen Ländern über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts. Er wird ergänzt durch Berichtsteile, die sich auf die deutschen Sinti und Roma in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

### **A 2.3 Informationsarbeit zum Rahmenübereinkommen**

20. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist nach seinem Inkrafttreten - wie bereits vorher - Thema intensiver Berichterstattung der Medien sowohl überregional als auch in den zentralen Siedlungsgebieten der betroffenen Minderheiten gewesen. Das Bundesministerium der Justiz hat zu dem Rahmenübereinkommen eine Broschüre mit seinem Text, dem Vertragsgesetz und der dazu erstellten Denkschrift, dem erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen und einer Einfüh-

rung in die Thematik veröffentlicht und breit gestreut. Der Text des Rahmenübereinkommens ist u. a. auch in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Textsammlung "Menschenrechte - Dokumentation und Deklaration" veröffentlicht. Von Länderseite wurde in verschiedenen Publikationen (Broschüren, Pressemitteilungen, Minderheitenbericht etc.) ebenso auf das Instrument aufmerksam gemacht. Insbesondere die Minderheiten haben ihre Angehörigen auf vielfältige Weise darüber unterrichtet.

21. Eine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten im Frühjahr 2004 herausgegebene umfassende Informationsbroschüre über die Situation der nationalen Minderheiten, die auch Informationen zu dem Rahmenübereinkommen enthält, wird einer breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht. An der inhaltlichen Gestaltung der Broschüre wurden die Organisationen der nationalen Minderheiten beteiligt.

#### **A 2.4 Beteiligung von Bund, Ländern und nationalen Minderheiten**

22. Das Bundesministerium des Innern ist in der Bundesregierung federführend zuständig für die Sicherstellung der Implementierung des Rahmenübereinkommens. Als Implementierungshilfe wurden und werden die Inhalte des völkerrechtlichen Instruments und ihre praktische Bedeutung durch Vorträge und andere Beiträge bei Konferenzen und Seminaren erläutert, an denen sowohl für den Minderheitenschutz verantwortliche staatliche Bedienstete als auch Repräsentanten der Minderheiten teilnehmen. Zu den ständigen Arbeitsaufgaben gehört auch die Implementierungsberatung für einzelne Länder und Ressorts, insbesondere auch durch Vermittlung von Praxiserfahrungen in anderen Ländern bzw. Staaten, Prüfung der Bedürfnisse der betroffenen Minderheiten und Beratung von Ländern und Minderheiten.

23. Seit November 1998 finden jährlich Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta statt, zu der sich jeweils Vertreter der für den Minderheitenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentanten der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zusammenfinden. Thema ist der Stand der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland, die dabei noch bestehenden Defizite und die Entwicklung des ersten bzw. jetzt des hier vorliegenden zweiten deutschen Staatenberichts. Solche Konferenzen werden auch künftig erforderlich sein.

24. Die Instrumente des Europarats zum Minderheitenschutz und der Stand ihrer

Implementierung sind auch regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Gremien, in denen Parlamentsvertreter, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter zusammenarbeiten.

25. Der hier vorliegende zweite Staatenbericht ist außerdem vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen. Diese Rückäußerungen sind in Teil D des vorliegenden Berichts angefügt.

Der Staatenbericht wird nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats in Deutschland veröffentlicht.

### **A.3 Die Rahmenbedingungen für nationale Minderheiten in Deutschland**

#### **A.3.1 Staatliche Struktur:**

26. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Die vom Grundgesetz verfasste Staatsgewalt ist zwischen dem - „Bund“ genannten - Gesamtstaat und den - „Ländern“ genannten - Gliedstaaten aufgeteilt. Die Aufteilung der Aufgaben ergibt sich aus dem Grundgesetz; dieses regelt im Einzelnen, für welche Aufgaben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Verwaltung zusteht. Eingriffe des Bundes in den Hoheitsbereich der Länder sind nur in den vom Grundgesetz bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Das Schwergewicht der Gesetzgebung (Gesetze und Rechtsverordnungen) liegt beim Bund, das Schwergewicht der Gesetzesausführung, d.h. der Verwaltung, liegt bei den Ländern. Die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit, d.h. in eigener Verantwortung aus. Den Gemeinden ist darüber hinaus das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln; insbesondere betrifft dies die Personalhoheit, die Organisationshoheit und Finanzhoheit, die Satzungsautonomie und örtliche Raumplanung.

### A.3.2 Bevölkerung:

27. Deutschland hat ca. 82,3 Mio. Einwohner (Stand 31.12.2001)<sup>1</sup>, davon sind ca. 7,3 Mio. Ausländer.

Statistische Angaben auf ethnischer Basis werden nicht erhoben. Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit oder zu einer der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen ist in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie der Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Es gibt keinerlei Statistiken, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es wie schon zur Zeit des ersten Staatenberichtes auch nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und damit der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Personen.

Es kann jedoch gesagt werden, dass die Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen in ihren Siedlungsgebieten gegenüber der Mehrheitsbevölkerung bis auf einige mehrheitlich von Sorben oder Nordfriesen geprägte Gemeinden in der Minderzahl sind.

### A.3.3 Wirtschaftliche Rahmendaten:

28. Im Jahre 2002 betrug das Bruttonationaleinkommen (in jeweiligen Preisen) 2.099,1 Mrd. € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +2,11%), das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) (Bruttosozialprodukt) 2.108,2 Mrd. € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +1,79%) und das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen) 1.562,0 Mrd. €.

Das Volkseinkommen setzt sich aus dem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Höhe von 1.130,0 Mrd. € sowie dem Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in Höhe von 432,0 Mrd. € zusammen.

Das Volkseinkommen (je Einwohner) betrug 2002 18.900 €, das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (in konstanten Preisen) 51.300 €.

Das Bruttonationaleinkommen betrug 2002 je Einwohner in jeweiligen Preisen

---

<sup>1</sup> Ab 1988 Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung vom 25.5.1987. Angaben basieren auf den Daten des Statistischen Jahrbuchs 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

25.400 € (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +1,60%).<sup>2</sup>

### **A.3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten:**

29. Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten Gruppen genießen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes ohne Beschränkungen. Das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes schließt die Angehörigen dieser Gruppen ein. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (entsprechend Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes). Die Verfassungsgebote für den Schutz dieser Gruppen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. Die Verfassungsgebote gelten unmittelbar auch in den Ländern und werden durch Bestimmungen in den Landesverfassungen teilweise nochmals ausdrücklich wiederholt. Das Landesrecht bezieht sich auf Gruppen, die in diesem Land ihr Siedlungsgebiet haben.

30. Die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zum Minderheitenschutz sind Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Der Minderheitenschutz wird durch Deutschland auf internationaler Ebene ebenfalls engagiert unterstützt. (Zu Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in Teil B zu Artikel 1 verwiesen.)

### **A.3.5 Die nationalen Minderheiten in Deutschland im Einzelnen:**

#### **A.3.5.1 Die dänische Minderheit**

31. Die dänische Minderheit lebt wie die deutsche Mehrheitsbevölkerung im deutschen Landesteil Schleswig im angestammten Siedlungsgebiet, wie auf dänischer Seite in Nordschleswig - Sønderjylland - die deutsche Minderheit und die dänische Mehrheitsbevölkerung. Deutsche und Dänen leben in diesem Gebiet seit über einem Jahrtausend zusammen. Die heutige Grenze zwischen den beiden Ländern wurde 1920 auf Grund der Ergebnisse zweier im Versailler Vertrag vereinbarter Volksabstimmungen festgelegt.

---

<sup>2</sup> Angaben basieren auf den Daten des Statistischen Jahrbuchs 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse.

32. Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie in der Stadt Flensburg ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

33. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen.

34. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

#### **A.3.5.2 Das sorbische Volk (mit den Sprachen Obersorbisch und Niedersorbisch)**

35. Seit der Niederlassung slawischer Stämme ab dem Jahre 600 n. Chr. in dem nach der Wanderung germanischer Stämme größtenteils entvölkerten Gebiet zwischen Ostsee und Erzgebirge sind die Sorben in der Lausitz ansässig. Nachdem König Heinrich I. im Jahr 929 das Siedlungsgebiet der Sorben unter deutsche Herrschaft stellte und sich dort zunehmend auch Deutsche ansiedelten, leben die Sorben als westslawisches Volk seit etwa einem Jahrtausend mit den Deutschen zusammen. Sie haben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat.

Ihre Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des



Sorbischen sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

36. Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60.000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent. Nach unterschiedlichen Schätzungen beherrschen noch 20.000 bis 35.000 Sorben die sorbische Sprache in Wort und Schrift. Wenngleich es wissenschaftliche, auf bestimmte Teile des sorbischen Siedlungsgebietes beschränkte Spracherhebungen gibt, so ist doch eine allumfassende Untersuchung sowohl im Hinblick auf die in § 1 des Sächsischen Sorbengesetzes verankerte Bekenntnisfreiheit als auch im Hinblick auf eine bereits größere Anzahl von außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes lebenden Sorben problematisch; alle Sorben sprechen auch Deutsch. Zum Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich sowie in der Öffentlichkeit wird insbesondere auf die Ausführungen unter B.10.1.2.2. (Der Gebrauch der sorbischen Sprache) verwiesen.

### **A 3.5.3 Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland**

37. Die Friesen als Volk der Küstenregion an der Nordsee sind etwa seit Beginn der modernen Zeitrechnung bekannt. Westfriesland - die heutige Provinz Friesland in den Niederlanden und angrenzende Regionen - und Ostfriesland werden von Friesen besiedelt, soweit die geschichtlichen Quellen zurückreichen. Das Siedlungsgebiet der Ostfriesen umfasst im Wesentlichen Ostfriesland und das nördliche Oldenburg bis zur Wesermündung. Von der Küstenregion und den Inseln aus ist - insbesondere auch nach den verheerenden Sturmfluten des Mittelalters - auch südlicher gelegenes Gebiet im Inland besiedelt worden, wo bereits andere Menschen nichtfriesischer Herkunft lebten.

38. Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländi-

schen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im niedersächsischen Ostfriesland. Beide Regionen sind das historische Kernland der Friesen. Das Nordfriesische wird im Kreis Nordfriesland an der Westküste Schleswig-Holsteins und auf der Insel Helgoland gesprochen.

39. **Ostfriesland** wird überwiegend noch von Menschen ostfriesischer Herkunft bewohnt.

40. Die Ostfriesen sind bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache übergegangen. Überwiegend bis 1800 haben sie ihre als Haussprache weiter gebrauchte friesische Ursprache aufgegeben, zu Beginn des letzten Jahrhunderts zuletzt auf einer der Nordseeinseln.

41. Obwohl die friesische Sprache danach in Ostfriesland ausgestorben ist, wird eine ostfriesische – kulturelle – Identität bei der Mehrheit der zwischen der niederländischen Grenze und der Weser lebenden Menschen Ostfrieslands weiter gepflegt. Der Anteil der Bevölkerung Ostfrieslands mit friesischer Identität lässt sich allerdings nicht genau schätzen.

42. **Die Saterfriesen** stammen von solchen Friesen ab, die zwischen 1100 und 1400 die von Sturmfluten verwüstete Nordseeküste verließen und sich etwas südlicher im bereits von Westfalen besiedelten Saterland niederließen. Die Saterfriesen leben in der aus den Dörfern Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Sedelsberg - einschließlich zahlreicher Bauernschaften - bestehenden Gemeinde Saterland. Auch aufgrund der allgemeinen Mobilität, insbesondere im Zuge der wirtschaftlichen Veränderungen im 20. Jahrhundert, und durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg wie in allen Regionen Deutschlands hat sich auch die Bevölkerungsstruktur des Saterlandes verändert. Der Anteil der Saterfriesen an der Gemeindebevölkerung hat sich vor wenigen Jahren noch einmal durch den Zuzug zahlreicher Spätaussiedler verringert, die als ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in der früheren Sowjetunion sowie in Südosteuropa in das Heimatland ihrer Vorfahren zurückgekehrt sind und dort Ansiedlung fanden, wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung stand. Mehrheitlich betrachten sich die Einwohner der Gemeinde Saterland (insgesamt ca. 12.000 Personen) jedoch als Saterländer.

43. Von etwa 2.000 Personen wird das zum ostfriesischen Sprachzweig gehörende Saterfriesisch gebraucht. Etwa doppelt so viele Menschen verstehen Saterfriesisch. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat das Saterfriesische seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten. Die saterfriesische Sprache hatte ursprünglich das westfäl-

sche Niederdeutsch der ersten Einwohner des Saterlandes überlagert. Nachdem Ostfriesland und die Nachbarregionen des Saterlandes zum Niederdeutschen übergegangen waren, hat sich das Saterfriesische erhalten können, weil die saterländischen Dörfer in einem sandigen Flusstal weiträumig von Mooren umgeben waren, die den Kontakt zur Außenwelt und deren prägenden Einfluss bis ins 20. Jahrhundert abschirmten. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großeltern-generation in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

44. **Nordfriesland** war seit der Zeit der Völkerwanderung zunächst nicht besiedelt. Es sind - vermutlich bereits im 7. und 8. Jahrhundert - Friesen gewesen, die sich in einzelnen Gebieten Nordfrieslands zuerst als Siedler niedergelassen haben. Eine weitere Siedlergruppe ließ sich im 11. und 12. Jahrhundert in den tiefer gelegenen Marschen nieder. Das alte Nordfriesland war keine politische Einheit, sondern bestand aus lose miteinander verbundenen Verwaltungsbezirken. Nordfriesland gehörte bis 1867 zum Königreich Dänemark, dann bis 1871 zu Preußen, danach mit Preußen zum Deutschen Reich. Die Nordfriesen siedeln an der schleswig-holsteinischen Westküste (Kreis Nordfriesland mit den Inseln Sylt, Föhr, Amrum sowie Helgoland). Etwa 50.000 bis 60.000 Personen fühlen sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen. Die Nordfriesen stellen in ihrem Siedlungsgebiet einen Anteil von etwa einem Drittel der Bevölkerung, in einigen Inselgemeinden jedoch die Mehrheit.

45. Das Nordfriesische hat sich vor etwa 1.000 Jahren herausgebildet, nachdem Friesen auch nördlich des Kernlandes siedelten. Das Nordfriesische besteht aus zwei Hauptgruppen (**Festlands- und Inselfriesisch**) mit neun Varianten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/ Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Varianten erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Varianten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Varianten werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln.

46. Schriftliche Zeugnisse in nordfriesischer Sprache gibt es seit dem Mittelalter. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Da-

mit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

47. Von den ca. 50.000 bis 60.000 Nordfriesen sprechen etwa noch 10.000 Nordfriesisch, weitere 20.000 Personen verstehen diese Sprache.

Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischtsprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

48. Die von den genannten Gruppen der Friesen **selbst wahrgenommene Identität** ist unterschiedlich:

Die Friesen in Ostfriesland eint ein Gefühl gemeinsamer Geschichte und Kultur, das sich in einer regionalen Identität ausdrückt. Sie betrachten sich nicht als nationale Minderheit. Die Saterfriesen betrachten sich als saterfriesische Sprachgruppe. Die größte Gruppe der organisatorisch zusammengeschlossenen Nordfriesen - der Nordfriesische Verein - sieht sich ebenfalls nicht als nationale Minderheit, sondern als Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Die zweite überregionale Organisation, die Friisk Foriining (früher „Foriining for nationale friiske“) sieht die Friesen als eigenständiges Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit in Deutschland. Heute haben sich beide Gruppen auf die Kompromissbezeichnung "friesische Volksgruppe" geeinigt und werden so auch in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezeichnet.

Nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Dies wird von allen friesischen Verbänden und Organisationen begrüßt.

### **A 3.5.4 Die deutschen Sinti und Roma**

49. Sinti leben traditionell seit dem 14. bzw. 15. Jahrhundert auf deutschsprachigem Gebiet. Roma sind in Deutschland später heimisch geworden. Immer wieder in der Geschichte waren Sinti und Roma Diskriminierungen ausgesetzt, wurden aus Erwerbszweigen verdrängt und aus Städten oder Regionen vertrieben. Teilweise wurden bis ins letzte Jahrhundert Versuche von Sinti verhindert, in ihrer Heimatregion sesshaft zu werden. Trotz dieser Probleme konnten sich Sinti und Roma nach und nach örtlich niederlassen und arbeiteten in ihren jeweiligen Heimatgebieten als Arbeiter, Angestell-

te, Beamte, Handwerker, Künstler, Kleingewerbetreibende und andere Geschäftsleute. Aufgrund des Rassenwahns während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die Sinti und Roma Deutschlands und der von deutschen Truppen besetzten Gebiete Verfolgung und Völkermord mit dem Ziel ihrer Vernichtung ausgesetzt. Hunderttausende von ihnen wurden ermordet, und ihr kulturelles Erbe wurde weitgehend zerstört. Von den amtlich erfassten 40.000 deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden bis Mai 1945 über 25.000 ermordet. Diese Verfolgung mit dem Ziel der planmäßigen und endgültigen Vernichtung hat die Überlebenden geprägt und wirkt sich auch auf die Angehörigen der nach 1945 geborenen Generation aus. Die Erinnerung der Verfolgten prägt auch künftig ihr Bewusstsein und ihre Identität. Nach 1945 hatten viele überlebende Sinti und Roma, deren Gesundheit beeinträchtigt und deren materielle Lebensbasis vernichtet waren, zunächst noch weiter gegen Diskriminierung zu kämpfen; sie wurden örtlich z.B. polizeilich und erkennungsdienstlich erfasst. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 1 (Randnummern: 104 -107).

50. Die deutschen Sinti und Roma werden auf bis zu 70.000 Personen geschätzt. Sinti-Organisationen gehen teilweise auch von weit höheren Zahlen aus. Die Mehrheit von ihnen lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums sowie im Raum Kiel. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernter kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands und Oldenburgs, Hessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Die deutschen Sinti und Roma stellen in ihren Siedlungsgebieten überall nur einen kleinen, nicht bezifferbaren Anteil der Bevölkerung. Es besteht für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes also kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

51. Romanes ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen deutschen Sinti. Es wird schätzungsweise von bis zu 60.000 Personen gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti in West-Europa insbesondere im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Dazu kommt das Romanes der deutschen Roma, das von schätzungsweise bis zu 10.000 Personen gesprochen wird.

52. Die Sprache lässt sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen, wo Sinti traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma führte bei einigen Angehörigen der Sinti und Roma zur Zerstörung der historischen Struktur und der Sprachgemeinschaft. Die deutschen Sinti und Roma sind heute in die Gesellschaft integriert. Im Alltag sind sie aber durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch einzelnen privaten Diskriminierungen ausgesetzt.

53. Die starke Zerstreung und die häufig geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes in einer eng begrenzten Region dürfen aber nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten führen, wenn die Ursachen dieser Zerstreung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, dass die für die Existenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden. Dem wird mit den praktizierten und weiter vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen so weit wie zurzeit möglich Rechnung getragen.

54. In den Organisationen der deutschen Sinti und Roma gibt es zur Bezeichnung als nationale Minderheit oder als Volksgruppe keine einheitliche Auffassung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden sowie andere dem Zentralrat angehörende Vereine und Institutionen betrachten die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland, aber zugleich als Teil des deutschen Volkes. Diese Haltung wird von anderen Vereinen deutscher Sinti und Roma bzw. deutscher Roma geteilt.

55. Vereine deutscher Sinti, die in der Sinti Allianz Deutschland zusammenarbeiten, sehen sich dagegen als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne Sonderrechte, integriert sein will und die angestammte Sprache und Kultur ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Position ist von staatlicher Seite ebenso zu beachten wie die des Zentralrats.

56. Die Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens bedeutet für den Staat, dass ein besonderer Schutz und die Förderung einzig als Angebot in Betracht kommen. Es ist Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen, das Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder auf seine Anwendung zu verzichten. Auch die Bezeichnung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit ist entsprechend zu

verstehen. Deutsche Sinti und Roma, die sich von ihrem Selbstverständnis her nicht als nationale Minderheit betrachten, dürfen weder von Dritten noch vom Staat einer nationalen Minderheit zugerechnet werden. Jedoch kann es andererseits keinem deutschen Sinto und Roma verwehrt werden, sich zugleich als integraler Teil des deutschen Volkes und als Angehöriger der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu fühlen. Einigkeit besteht zwischen beiden Positionen, dass die deutschen Sinti und Roma untrennbar zum deutschen Volk gehören. Der Staat erkennt diese gemeinsame Grundposition an.

### **A. 3.6 Überschneidungen von Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein**

57. Zum Teil gemeinsame Siedlungsgebiete verschiedener Minderheiten gibt es im Landesteil Schleswig, Kreis Nordfriesland (Dänen und Nordfriesen sowie einzelne Sinti und Roma). Beide Gruppen arbeiten – teilweise auch politisch - zusammen (siehe die Ausführungen zu Artikel 6). An Schulen der dänischen Minderheit wird zum Teil auch Friesisch unterrichtet. Schwierigkeiten im Umgang miteinander bzw. Benachteiligungen von Angehörigen der Gruppen mit niedriger Anzahl sind nicht bekannt.

58. Soweit Sinti und Roma auch in Gebieten siedeln, in denen andere Gruppen leben, liegen keine Angaben über eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen auf lokaler Ebene vor. Diskriminierungen durch Angehörige anderer Minderheitengruppen sind bisher nicht bekannt geworden. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Sydslesvigsk Forening und der Friesenrat (Frasche Råd) Sektion Nord arbeiten teilweise eng zusammen.

**Teil B****Schutz der nationalen Minderheiten nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens.****B.1 Artikel 1**

**Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.**

**B.1.1 In Deutschland geltende internationale Instrumente des Minderheitenschutzes**

59. Die Bundesrepublik Deutschland hat tatkräftig daran mitgewirkt, dass verbindliche Regelungen für den Schutz der nationalen Minderheiten und traditionellen Volksgruppen bzw. ihrer Sprache und Kultur geschaffen wurden. Am 10. September 1997 hat Deutschland das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert, das auch für Deutschland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Neben dem Rahmenübereinkommen ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, mit der traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden sollen, am 16. September 1998 von Deutschland ratifiziert worden. Sie ist am 1. Januar 1999 für Deutschland in Kraft getreten. In Deutschland durch die Charta geschützte Minderheitensprachen sind Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma; als Regionalsprache wird Niederdeutsch geschützt.

60. Deutschland ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (CERD) beigetreten. Im Rahmen der dort vorgesehenen völkervertragsrechtlichen Berichtspflichten werden auch die Maßnahmen zum Minderheitenschutz dargestellt.

61. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten.



62. Geltung haben in Deutschland ebenfalls die OSZE-Dokumente, insbesondere das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990.

63. Die Bundesrepublik Deutschland (Bund und das Land Schleswig-Holstein) und das Königreich Dänemark haben 1996 das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues, ECMI) gegründet, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme von Minderheiten und Mehrheiten zu leisten. Das ECMI führt praxisbezogene Forschungen durch, stellt Informationen und Dokumentationen zur Verfügung und berät zum Thema Minderheitenfragen im europäischen Raum. Es arbeitet mit verschiedenen Regierungen und internationalen Organisationen zusammen. Das ECMI unterstützt die akademische Forschung anderer, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit durch die Bereitstellung von Informationen und Analysen.

64. Das Zentrum hat drei Arbeitsschwerpunkte: Es beschäftigt sich mit der Bewertung und Weiterentwicklung von universalen, regionalen, bilateralen und nationalen Standards, die dabei helfen können, demokratische Regierungsformen auf der Basis von ethnischer Vielfalt und Menschenrechten zu festigen. In diesem Zusammenhang interessiert sich das ECMI besonders für die sich entwickelnden Annäherungen der Standards zwischen den EU-Mitgliedsländern und den Beitrittsstaaten. Ein zweiter Forschungsschwerpunkt umfasst die Umsetzung derartiger Standards und die Untersuchung der Effektivität der entsprechenden Umsetzungsmechanismen. Das ECMI berät dabei Regierungen und Minderheiten und erarbeitet mit ihnen Umsetzungsmöglichkeiten von Minderheitenregelungen. Der dritte Schwerpunkt des ECMI betrifft konstruktives Konflikt-Management. Zurzeit baut das ECMI seine Kapazitäten aus, um internationale Friedensbemühungen und friedenserhaltende Maßnahmen zu unterstützen, indem es sich zunehmend mit Konflikten ethnopolitischer Dimension beschäftigt. Das ECMI hat dazu Kontakte mit verschiedenen Spannungsregionen in Europa aufgenommen und die lokalen Protagonisten zum Dialog angehalten. Dabei profitiert das Zentrum, das seinen Sitz in Flensburg hat, von der beispielhaften Entwicklung der Minderheitenfragen im deutsch-dänischen Grenzgebiet.

65. Das ECMI beschäftigt ein hoch qualifiziertes wissenschaftliches Expertenteam. Es wird von einer Anzahl von Gastwissenschaftlern unterstützt und kann auf ein weitläufiges Netzwerk externer Experten zurückgreifen. Das Zentrum unterhält aktive Beziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Tätigkeitsfeldern und entwickelt mit ihnen gemeinsame Projekte. Das ECMI hat einen aus neun Personen bestehenden Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern aus Dänemark, drei aus Deutschland und jeweils einem Repräsentanten der OSZE, des Europarates und der Europäischen Union

zusammensetzt.

66. Die Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

67. Europarat -

Mitwirkung bei europaweiten Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Mitarbeit im Expertenausschuss für Angelegenheiten des Schutzes nationaler Minderheiten (DH-MIN), Mitwirkung an länderübergreifenden Arbeitsprogrammen des Europarats (*Joint Programme, Intergovernmental Activities* etc.) zum Minderheitenschutz und Förderung von Programmen.

Bilaterale Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu Fragen des allgemeinen und spezifischen Minderheitenschutzes (Informationsaustausch und Beratung).

68. OSZE -

Mitwirkung an Konferenzen zur minderheitenrechtlichen Thematik (Implementierungstreffen, Minderheitenkonferenzen, Roma-Seminare) unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Unterstützung der Arbeit des High Commissioner on National Minorities der OSZE in Den Haag und des Office of Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) in Warschau mit seinem Roma Contact Point.

69. Sonstige Institutionen -

Unterstützung der Tätigkeit des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, Förderung der Entwicklung des praktischen Minderheitenschutzes in Europa über Nicht-Regierungsorganisationen und deren Institutionen, Förderung von Arbeitsprojekten der internationalen Minderheiten-Dachverbände Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), denen alle nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland als Mitglied angehören.

### **B.1.2 Minderheitenschutz in der nationalen Rechtsordnung**

70. Der Minderheitenschutz wird als Teil des Menschenrechtsschutzes durch die **Grundrechte nach dem Grundgesetz (GG)** - der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - gewährleistet. Dies gilt auch für die Justiziabilität von Fragen, die den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen. Nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes steht jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Öffentliche Gewalt im Sinne des Absatz 4 ist die gesamte vollziehende Gewalt, unabhängig davon, ob sie als Regierung oder als Verwaltung qualifiziert wird. Der Zugang zur Justiz ist daher auch für jeden Angehörigen einer nationalen Minderheit gewährleistet.

71. Von besonderer Bedeutung sind hierbei das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** und die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**. Das VwVfG regelt die Grundsätze für das Verfahren der Verwaltungsbehörde, das auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielt. Die VwGO eröffnet die Möglichkeit, staatliches Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfen zu lassen, indem sie - neben dem verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren - das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren regelt (Instanzenzug: Verwaltungsgericht - Obergerverwaltungsgericht - Bundesverwaltungsgericht).

72. Die Eröffnung des Rechtswegs setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass die einschlägige Norm dem Betroffenen ein subjektives Recht einräumt und der Kläger rechtlich betroffen ist. Zu den dem Einzelnen gewährten Rechtspositionen gehören nicht nur die Grundrechte, sondern alle subjektiven-öffentlichen Rechte aus Verfassung, förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen, autonomen Satzungen und Gewohnheitsrecht. Demgegenüber binden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften unmittelbar nur die Verwaltung. Eine Außenwirkung kann sich jedoch durch die Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz ergeben. Gleiches gilt für die Bonner Erklärung von 1955 hinsichtlich der dänischen Minderheit in Deutschland, die ebenfalls keine unmittelbaren subjektiven Rechte gewährt.

**B.2 Artikel 2**

**Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.**

73. Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz nationaler Minderheiten große Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Völkergemeinschaft und das ge-  
deihliche Zusammenleben innerhalb der Staaten bei und verwirklicht seine Verpflichtungen innerstaatlich. Die Grundsätze der Toleranz, der Verständigung und der guten und freundschaftlichen Beziehungen gehen unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Diesen Grundsätzen und den Standards der einschlägigen OSZE-Dokumente zur Menschlichen Dimension fühlt sich die Bundesregierung in besonderem Maße verpflichtet und hat sie zur Grundlage bilateraler Nachbarschafts- und Freundschaftsverträge sowie sonstiger Abkommen mit Minderheitenschutzregelungen gemacht, die Deutschland mit der damaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien sowie einigen anderen Staaten geschlossen hat (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 18 Abs. 1).

### **B.3 Artikel 3**

**(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.**

**(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.**

#### **B.3.1 Zu Absatz 1**

##### **B.3.1.1 Die Freiheit zu entscheiden, ob die Bevölkerungsgruppe, zu der man sich bekennt, als nationale Minderheit bezeichnet wird**

74. Von den nationalen Minderheiten in Deutschland, die nach der Erklärung der Bundesrepublik zur Zeichnung des Übereinkommens unter das Rahmenübereinkommen fallen (die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma) werden nur die Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und die deutschen Sinti und Roma – soweit sie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten werden – auch als nationale Minderheit bezeichnet. Die Friesen werden dagegen nicht so bezeichnet, sondern "friesische Volksgruppe" genannt, um einem entsprechenden Kompromiss unter den Friesen Rechnung zu tragen. (siehe Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung von Schleswig-Holstein). Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Entsprechendes gilt für diejenigen Sinti, die erkennbar durch die Sinti-Allianz Deutschland vertreten werden.

##### **B.3.1.2 Die Freiheit zu entscheiden, ob man einer nationalen Minderheit zuzurechnen ist (Bekennnisfreiheit)**

75. Die Freiheit der einzelnen einer nationalen Minderheit angehörenden Person, selbst zu entscheiden, ob sie mit dieser nationalen Minderheit identifiziert und deshalb als Angehöriger dieser nationalen Minderheit behandelt werden möchte, ist grundle-

gendes Element eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Schutzes nationaler Minderheiten. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, auch nicht mittelbar. Jede einer nationalen Minderheit angehörende Person kann somit selbst entscheiden, ob sie zu dem Kreis der Personen gehören möchte, zu deren Schutz und Förderung die Staaten in Verwirklichung des Rahmenübereinkommens Maßnahmen ergreifen. Dies ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland schon aus der im Grundgesetz geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Zugehörigkeit zu einer der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist somit die persönliche Entscheidung eines jeden einzelnen, die vom deutschen Staat nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

### **B.3.1.3 Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung**

76. In einzelnen Ländern ist das Prinzip der Bekenntnisfreiheit zu nationalen Minderheiten verfassungsrechtlich oder gesetzlich geregelt:

In Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** ist ausdrücklich bestimmt, dass das Bekenntnis frei ist. In der „Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit“ (Kieler Erklärung vom 26. September 1949) ist unter II. 1 ausgeführt: „Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.“ Diese Passage der Kieler Erklärung ist auch in die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955 aufgenommen worden. Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Friesisch-Gesetzes in Schleswig-Holstein ist von friesischer Seite vorgeschlagen worden, die Bekenntnisfreiheit auch noch in der Präambel zu diesem Gesetz zu verankern. (Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens für dieses Gesetz vgl. unter Abschnitt B.5.1.4.7.)

77. Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes **Sachsen-Anhalt** regelt die Bekenntnisfreiheit ebenfalls ausdrücklich.

78. § 1 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im **Freistaat Sachsen** und § 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land **Brandenburg** bestimmen, dass zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt, und dass dieses Bekenntnis frei ist. Daneben wird ausdrücklich festgestellt, dass das Bekenntnis

weder bestritten noch nachgeprüft werden darf.

79. Im Bereich der **Exekutive** des Bundes und der Länder wird die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit auch nicht erfasst.

So ist der Hinweis im ersten Staatenbericht (S. 23) zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, dass **in Bayern** im Rahmen der Erhebung der Personalien von Beschuldigten oder Betroffenen in Fällen, in denen eine Erfassung aus kriminaltaktischen Überlegungen erforderlich ist und die Angaben auf freiwilliger Basis beruhen, - neben anderen Volkszugehörigkeiten – die tatsächliche Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ erfasst wurde. Denn mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.10.2002 wurde angeordnet, dass im Rahmen der polizeilichen Beschuldigten- oder Betroffenenvernehmung, **auch auf freiwilliger Basis, die Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ nicht mehr zu erheben und zu speichern** ist. Gleichzeitig wurde angeordnet, noch vorhandene Datenbestände zu löschen und den Katalogwert „Sinti/Roma“ aus dem in Dateien hinterlegten Katalog der Volkszugehörigkeiten zu entfernen.

80. Ebenso wurde in Bayern die von dem Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren zur Anwendung des Übereinkommens in Deutschland (unter Nr. 19-21, 74) noch gerügte Verwendung der **Bezeichnung „Typ Sinti/Roma“ im Rahmen der polizeilichen Personenbeschreibung** bereits seit Ende des Jahres 2001 **eingestellt**. (Vgl. im Einzelnen unten unter Rdnr. 104 - 107 zu Art. 4, da nicht die Zugehörigkeit zu einer Minderheit, sondern nur ein vermeintlich entsprechendes Erscheinungsbild in Rede stand.)

81. Auch im Übrigen wird die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wegen der Bekenntnisfreiheit von staatlichen Stellen nicht registriert, so dass es **keine Bundes- oder Landesstatistiken** gibt, die **die ethnische Herkunft und Zugehörigkeit** anhand entsprechender Merkmale wie z. B. auch der Sprache **erfassen**. (Vgl. dazu im Einzelnen unter Art. 4 Rdnr. 128 - 131)

Daher gibt es nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Die Zahlenangaben stammen in der Regel von den Gruppen selbst und sind aufgrund von Mitgliederzahlen der Minderheitenorganisationen, Wählerstimmen für Minderheitenlisten, Schülerzahlen von Minderheitenschulen und Teilnehmerzahlen an Arbeitsfeldern bzw. Veranstaltungen ermittelt worden.

82. Zu den vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in seiner Stellungnahme in Teil D Seite 281 ff. dieses Berichts, geltend gemachten Fällen, in denen auch nach den o. g. in Bayern getroffenen Maßnahmen konkrete Vorgänge der unzulässigen Erfassung von Sinti und Roma bekannt geworden seien, hat der Freistaat Bayern Folgendes klargestellt:

- Die Verwendung eines ersatzweise eingeführten Kürzels „MEM“ für angeblich „mobile ethnische Minderheit“ wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern weder eingeführt noch ist dieses bekannt. Die Polizeidienststellen in Bayern wurden im Zuge der Einstellung der Verwendung der Volkszugehörigkeitsbezeichnung „Sinti“ bzw. „Roma“ angewiesen, auch keine Ersatzbezeichnungen zu erfassen.
- Die bei der Verkehrskontrolle durch die Bayerische Polizei festgestellte Dateieintragung über die erkennungsdienstliche Behandlung und die DNA-Analyse eines Betroffenen beruht nicht auf einer Erfassung durch die Bayerische Polizei. Im Übrigen richtet sich die Speicherung dieser Daten nach dem Bundeskriminalamtsgesetz und den Voraussetzungen der für die bundesweiten Dateien ergangenen Errichtungsanordnungen.  
Die Speicherungen haben keinen Bezug zu einer ethnischen Minderheit.
- Zu dem dargestellten Sachverhalt einer erkennungsdienstlichen Behandlung von ca. 25 Personen hat der Bayerische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 05.08.2004 gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma bereits Stellung genommen.

Dabei wurde klargestellt, dass es sich entgegen der nicht nachvollziehbaren Aussage des Zentralrats, die durchgeführten Maßnahmen seien laut Angaben des Polizeipräsidiums von der Polizeibehörde als präventive Maßnahmen nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz durchgeführt worden, um notwendige strafprozessuale Maßnahmen in einem konkreten Ermittlungsverfahren handelte. Zur Zeit ist wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig.

Zu den einzelnen in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfen wurde bereits Folgendes klargestellt:

- Für die Zeit eines auch nur kurzfristigen polizeilichen Gewahrsams werden Betroffenen zu ihrem eigenen Schutz generell Schnürriemen und Gürtel abgenommen, wenn eine Suizidgefahr nicht auszuschließen ist.



- Die Verbringung der Betroffenen des vorliegenden Falles auf verschiedene Polizeidienststellen diene der zügigen Abwicklung der strafprozessualen Maßnahmen, um diese möglichst bald wieder aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen zu können.
- Erkennungsdienstliche Unterlagen werden vernichtet, wenn der Tatverdacht gegen die betroffenen Personen ausgeräumt ist.
- Der pauschale und undifferenzierte Vorwurf, die Betroffenen seien teilweise schlecht behandelt worden, ist - solange er nicht auf Grund konkreterer Angaben überprüfbar ist, die z. B. im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde oder von Rechtsmitteln vorgetragen werden können - zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beanstandeten Maßnahmen nicht wegen der Zugehörigkeit der Betroffenen zu einer nationalen Minderheit erfolgten, dass umgekehrt Tatverdächtige aber auch nicht allein deshalb von rechtmäßigen im Einzelfall erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen ausgenommen werden können, weil sie Angehörige einer nationalen Minderheit sind.

Zu der im Zusammenhang mit dem Artikel des Münchner Merkur vom 17./18. Juli 2004 wiederholten Behauptung, es gebe in Bayern eine polizeiliche Ersatzkennzeichnung für die Zugehörigkeit einer Person zur nationalen Minderheit der Sinti und Roma, wird auf die o. g. Klarstellung unter dem 1. Spiegelstrich verwiesen.

83. Der unter dem ersten Spiegelstrich (am Anfang des Textes von Rndnr. 82) wiedergegebenen Aussage des Freistaates Bayern, dass eine Ersatzkennzeichnung von Sinti und Roma nicht eingeführt wurde und dort auch nicht bekannt sei, hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nicht im Rahmen der Anhörungen zur Erstellung des Berichts, sondern anschließend öffentlich mit einer Presseerklärung widersprochen. Obwohl der Zentralrat zu der damit verbundenen Veröffentlichung eines Berichtsteils vor der Übermittlung des Berichts an den Europarat nicht befugt war, sondern er den Berichtsentwurf nur zum Zwecke seiner Beteiligung erhalten hatte, wurde die Presseerklärung noch in den Teil D zu diesem Bericht aufgenommen. Damit soll der Streitstand zur Frage der o.g. Ersatzkennzeichnung möglichst aktuell wiedergegeben werden. Der Freistaat Bayern hat zu den erneuten Vorwürfen folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Bezeichnung „mobile ethnische Minderheit“ oder das Kürzel „MEM“ sind unzulässige Ersatzbezeichnungen, die bei der Bayerischen Polizei nicht erfasst werden dürfen. Die Anordnung, auch keine Ersatzbezeichnungen zu erfassen, erging zuletzt im November 2002. Soweit dies im Rahmen aktueller Fahndungen und Warnhinweise bei konkreten Erkenntnissen erforderlich ist, können, abhängig von den Umständen des

Einzelfalls, gesicherte Hinweise auf die Staats-, Volkszugehörigkeit der Täter oder darauf, dass es sich um reisende Täter handelt, gegeben werden. Herr Staatsminister Dr. Beckstein hat in dem zitierten Schreiben vom 02. Februar 2002 darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Pressegesprächs des Polizeipräsidiums Mittelfranken zur Thematik „Prävention vor Trickdiebstählen vor dem Hintergrund des EURO“ im konkreten Bezug zu einer reisenden Tätergruppe aus dem Großraum Frankfurt seitens der Polizei auch die Bezeichnung "mobile ethnische Minderheit" verwendet worden sei. Hierbei handelte es sich um einen konkreten Warnhinweis an die Bevölkerung auf seinerzeit in Bayern agierende Täter von organisierten Trickdiebstählen im Einzelfall. Die Einführung einer Ersatzbezeichnung für die Erfassung von Angehörigen der Minderheit Deutscher Sinti und Roma ist dem Bayerischen Staatsministerium des Innern weder bekannt noch ist diese angeordnet worden.

### **B.3.2 Zu Absatz 2 (Berechtigung zur Wahrnehmung von Rechten als Individuum und als Gruppe)**

84. Die den Angehörigen der Gruppen durch die Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingeräumten Rechte und Freiheiten können individuell ausgeübt werden. Diese individuellen Rechte können auch gemeinsam mit anderen ausgeübt werden (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Artikel 7). Über diese individuellen Rechte und Freiheiten gehen gesetzliche **Regelungen** hinaus, die **zugunsten von Parteien nationaler Minderheiten** im Bundesrecht (Wahl zum Deutschen Bundestag, Parteiengesetz) und im Landesrecht (Wahlrecht in Brandenburg und Wahlrecht in Schleswig-Holstein für die dänische Minderheit) bzw. zugunsten der Interessenvertretung einer nationalen Minderheit (Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg) geschaffen wurden.

## **B.4 Artikel 4**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.**

**(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.**

**(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.**

### **B.4.1 Zu Absatz 1 (Diskriminierungsverbot)**

#### **B.4.1.1. Gesellschaftliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots**

85. Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatz 1.

#### **B.4.1.2. Absicherung des Diskriminierungsverbots in der Rechtsordnung**

86. Zentrale Vorschriften im **Grundgesetz** sind Artikel 3 Abs. 1 ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") und Art 3 Abs. 3 Satz 1, der Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

87. In der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Ziffern 1 bis 12 aufgelistet. Der Bonner Erklärung vom 29. März 1955 vorangegangen war bereits die Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949.

88. In einigen **Landesverfassungen** ist das Verbot der Diskriminierung zusätzlich abgesichert, so beispielsweise

- in Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,
- in Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg,
- in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung,
- in Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
- in Artikel 18 der Verfassung des Freistaats Sachsen und
- in Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

In die Verfassung von Berlin wurde in Artikel 10 Abs. 2 eine übergreifende Antidiskriminierungsklausel aufgenommen, wonach "niemand ... wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf". Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert. In Bremen ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 2 der Landesverfassung verankert.

89. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ist auch in einzelnen **einfachgesetzlichen Regelungen** des Bundes und der Ländern enthalten, für die nachstehend einige Beispiele gegeben werden:

So ist die diskriminierungsfreie **Schulbildung** beispielsweise ausdrücklich in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes und § 1 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes geregelt.

90. Der **Zugang zum öffentlichen Dienst** ist in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes normiert. Danach hat jeder deutsche Staatsangehörige nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. In Ausführung dessen regelt § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dass die Auslese von Bewerbern für das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen ist. Vergleichbares bestimmt § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dieses Prinzip hat demzufolge Geltung in allen Bundesländern.

91. Im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) heißt es in § 67: "Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt." Aufgrund der rahmenrechtlichen Regelung des § 105 BPersVG (Diskriminierungsverbot) haben die Länder entsprechende Regelungen erlassen.

92. Im Zusammenhang mit der notwendigen Wahrung des Diskriminierungsverbots durch **Verwaltungsbehörden und** im Zusammenhang mit der **Berichterstattung durch die Medien** hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erneut beklagt, dass es immer noch gelegentlich zu Schikanen von Behörden gegen einzelne Personen der Minderheit komme. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass immer noch ständig in der Medienberichterstattung stigmatisierende Vorurteile und Diskriminierungen zu Lasten dieser Minderheit zum Ausdruck kämen. Diese Problematik tauche vor allem im Bereich der Berichterstattung über Beschuldigte auf, bei der zum Teil - fußend auch auf Informationen der Polizei - auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit hingewiesen wird, ohne dass es für das Verständnis des berichteten Vorgangs erforderlich sei. (vgl. dazu die Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Teil D und die Erwidernung des Freistaates Bayern oben im Abschnitt B.3.1.3 - Die Absicherung der Bekenntnisfreiheit in der Rechtsordnung -). Der Zentralrat betrachtet jede amtliche Feststellung der ethnischen Zugehörigkeit als Verletzung des gültigen Grundsatzes, dass das Bekenntnis zum Volkstum und zur Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten von Amts wegen nicht nachgeprüft werden darf. Polizei- oder Presseberichte mit ethni-

schen Angaben haben den **Zentralrat zu Forderungen nach Diskriminierungsverboten in den Mediengesetzen** der Länder veranlasst. Die aufgrund der freiwilligen Selbstkontrolle der Medien erreichten Veränderungen in der Berichterstattung hält er nicht für ausreichend.

93. Die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 15. April 1999 in Bonn das Thema "Darstellung von Minderheiten in den Medien" erörtert. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die öffentlich-rechtlichen Medien die Probleme von Minderheiten sachgerecht ansprechen. Gleichzeitig wurde aber bekräftigt, Diskriminierungsversuchen weiterhin entschlossen entgegenzutreten. Sie sind zugleich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Diskriminierung von Minderheiten schwerpunktmäßig nicht die Medien betrifft, sondern ein allgemeines gesellschaftliches Problem darstellt. Es besteht also ein politischer Handlungsbedarf durch Aufklärung. Aus dieser Erkenntnis heraus stellten die Regierungschefs der Länder übereinstimmend fest, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Diskriminierung von Minderheiten in den Medien vorliegen, die eine Änderung der Mediengesetze erfordern würden.

94. Ebenso tritt der **Zentralrat für die Aufnahme von speziellen Diskriminierungsverboten in das allgemeine Verwaltungs- und Beamtenrecht** ein. (Auch zu den Forderungen nach einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und im Medienrecht vgl. erneut die Stellungnahme in Teil D.)

95. Von Landesbehörden ist zur Bewältigung des Problems veranlasst worden, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben, es sei denn, der Sachverhalt sei ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich.

96. Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (Ziff. 12 Pressekodex).

Zur weiteren Konkretisierung hatte der Deutsche Presserat am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der früheren Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lauten die Empfehlungen seit dem wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

97. Die Landesregierungen haben daher mehrfach unterstrichen, dass sie einer freiwilligen Selbstkontrolle der Medien den Vorrang vor einer gesetzlichen Lösung im Medienrecht geben, die wegen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit verfassungsrechtliche Probleme aufwirft.

98. Aus der Sicht der Bundesregierung sind solche gesetzlichen Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat dazu folgendes mitgeteilt:

Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma hat sich wiederholt mit der Forderung nach einem speziellen Diskriminierungsverbot u. a. im Medienrecht an die Bundesregierung gewandt. Anlässlich eines Besuchs beim Zentralrat im Jahr 2000 hat der damalige Staatsminister Naumann die eingeschränkten Handlungsoptionen des Bundes im Medienrecht auf Grund der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz (nach gefestigter Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts) erläutert.

99. Zur erwünschten Implementierung eines Diskriminierungsverbots im Presserecht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) lediglich über eine Rahmenkompetenz verfügt. Danach hat der Bund zwar das Recht, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. Diese dürften aber nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Der Bund hat deshalb bereits 1979 auf eine Rahmengesetzgebung verzichtet und presserechtliche Regelungen vollständig den Ländern überlassen (siehe Landespressegesetze). Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt – mit Ausnahme des Auslandsrundfunks (Deutsche Welle) – ausschließlich bei den Ländern.

100. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) als ein verfassungsrechtlich unabdingbares Wesenselement einer rechtsstaatlichen Demokratie. Da Rundfunk und Presse mit die wichtigsten Instrumente für die Bildung der öffentlichen Meinung sind, wird der Presse- und Rundfunkfreiheit ein spezifischer Grundrechtsschutz zuerkannt, aus dem das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für das Verhältnis Staat/Medien das Gebot der Staatsferne konkretisiert hat. Dies bedeutet,

dass der Staat sich grundsätzlich jeder Einflussnahme auf die Presse zu enthalten hat.

101. Allerdings ist die Presse- und Rundfunkfreiheit nicht schrankenlos. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG findet sie ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Auch bedürfen Presse und Rundfunk als wesentliche Faktoren der „Meinungsmacht“ einer Kontrolle, die insbesondere bei Verletzung journalistischer Fairness oder Sorgfalt in dem der Rechtsordnung vorgelagerten berufsethischen Raum einsetzen muss.

102. Die Kontrolle im Bereich der Presse obliegt dem Deutschen Presserat (Organ der freiwilligen Selbstkontrolle). Die Bundesregierung hält diese Einrichtung in der gegenwärtigen Form für die Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus für angemessen. Ein darüber hinausgehendes gesetzliches Diskriminierungsverbot für die Medien, wie vom Zentralrat gefordert, würde dagegen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

103. Im Hinblick auf die oben angesprochene Problematik bemüht sich der Zentralrat um die Vertretung der deutschen Sinti und Roma in Aufsichtsgremien der Medien (die grundsätzlich landesrechtlicher Zuständigkeit unterliegen). (Vgl. dazu unten unter B.9.1.2.1)

104. Im Rahmen der **Personenbeschreibung von Straftätern** ist seitens der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf die weitere Verwendung direkter ethnischer Typisierungen verzichtet worden.

105. Während der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren zur Anwendung des Übereinkommens in Deutschland (unter Nr. 19-21, 74) noch die Verwendung der Bezeichnung „Typ Sinti/Roma“ im Rahmen der polizeilichen Personenbeschreibung in Bayern gerügt hatte, ist dieses Verfahren nunmehr auch in Bayern bereits seit Ende des Jahres 2001 eingestellt. Das Beschreibungsmerkmal „Typ Sinti/Roma“ wurde entfernt. Außerdem wurden neue Beschreibungskriterien erarbeitet, die auf typisierten Pseudolichtbildern basieren, die dann eine Zuordnung zu bestimmten oberbegrifflichen Erscheinungsmerkmalen zulassen (z.B. Südländertyp 1 und 2, asiatisch, nordeuropäisch, afrikanisch etc.).

106. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern hiervon in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der o. g. Aktivitäten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die



Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof für erledigt erklärt; dieser hat das Verfahren mit seiner Entscheidung vom 19.10.2001 eingestellt.

107. Des Weiteren ist der Hinweis im Ersten Staatenbericht (S. 23) obsolet geworden, dass in Bayern im Rahmen der Erhebung der Personalien von Beschuldigten oder Betroffenen in Fällen, in denen eine Erfassung aus kriminaltaktischen Überlegungen erforderlich ist und die Angaben auf freiwilliger Basis beruhen, - neben anderen Volkszugehörigkeiten – die tatsächliche Volkszugehörigkeit „Sinti/Roma“ erfasst werde. (vgl. hierzu im Einzelnen oben unter Rndnr. 79 - 82 zu Art 3.)

Die aus dem Verfassungsgebot resultierenden Maßnahmen konkretisieren sich in der Umsetzung der einzelnen Vorschriften des Rahmenübereinkommens und werden in den Ausführungen zu diesen Vorschriften im Einzelnen dargestellt.

#### **B.4.2 Zu Artikel 4 Absatz 2 (Pflicht zur Förderung gleicher Lebensbedingungen)**

##### **B.4.2.1. Grundsätze**

108. Artikel 3 des Grundgesetzes, die entsprechenden Vorschriften in den Landesverfassungen und die bereichsspezifischen Gesetze stellen sicher, dass die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

109. Für alle Personen, die in einem Land Angehörige der Mehrheitsbevölkerung sind und die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre spezielle Kultur und Tradition zu pflegen, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache alltäglich zu bedienen und daraus Elemente für die Herausbildung der Identität zu ziehen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Pflege einer eigenständigen Kultur, der Erhaltung einer eigenständigen Sprache und der Identitätsbildung nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die dem Schutz nationaler Minderheiten dienen, bezwecken daher die Gleichstellung von deren Angehörigen mit der Mehrheitsbevölkerung im Staat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Angehörigen von nationalen Minderheiten mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialen, politischen und kulturellen Gebiet dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Be-

dingungen der jeweiligen Gruppe und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.

#### **B.4.2.2. Gleichstellung im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben**

110. Hinsichtlich der in Absatz 2 angesprochenen Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die wirtschaftliche und soziale Struktur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen einschließlich der Bildungsstruktur entspricht in Deutschland grundsätzlich der entsprechenden Struktur der Mehrheitsbevölkerung im jeweiligen Siedlungsgebiet. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma hat sich in Deutschland jedoch nicht so konfliktfrei gestaltet wie bei den Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten. Sinti und Roma wurden durch die Mehrheitsbevölkerung gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend unterdrückt und verfolgt. Ihnen wurde die Ausübung von Handwerksberufen untersagt, und sie wurden aus zahlreichen Gebieten vertrieben. Allerdings gab es vor allem auf lokaler und regionaler Ebene auch vielfältige Formen eines normalen und friedlichen Zusammenlebens von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Ausgrenzung durch die schrittweise Integration der Minderheit in die Gesellschaft abgelöst. Dieser Prozess machte im demokratischen Staatssystem nach dem Ersten Weltkrieg weitere Fortschritte, so dass die deutschen Sinti und Roma nunmehr rechtlich gleichberechtigte Bürger des Staates und Teil der Gesellschaft waren. Trotzdem unterlagen sie weiter einem umfangreichen Instrumentarium von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen - teilweise noch aus dem Kaiserreich stammend -, die ihr Leben reglementierten.

111. Durch die Ausforschung der Minderheit durch so genannte Rassenforscher und die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Gewaltregimes wurde die Entwicklung zur Integration und Gleichstellung unterbrochen. Jede Sinti- und Romafamilie in Deutschland hatte ermordete Angehörige zu beklagen. Viele Familien waren bis auf überlebende Einzelpersonen vernichtet worden. Die rassistische Verfolgung durch den NS-Staat hat sich auch auf die Überlebenden, insbesondere durch fortdauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit sowie in Folge der Zerstörung der häuslichen Gemeinschaft, ihrer Infrastruktur und der materiellen Lebensbasis, aber auch durch die für Schule und Berufsausbildung verlorenen Jahre weiter direkt sowie auch indirekt auf die nachfolgende Generation ausgewirkt. Viele Überlebende waren durch die Zwangssterilisationen des NS-Regimes zudem nicht mehr in der Lage, sich

eine Familie aufzubauen.

112. Erst in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat in Staat und Gesellschaft schrittweise ein allgemeiner Wandlungsprozess zur Akzeptanz der deutschen Sinti und Roma stattgefunden. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung hat sich dieser Prozess positiv entwickelt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Verständnis in der Gesellschaft muss auch gefunden werden für die freie Entscheidung einzelner Gruppen in dieser Minderheit, weiter jahrhundertalte Normen der Sinti in den Vordergrund ihres Gemeinschaftslebens zu stellen, statt sich in allem der Mehrheitsbevölkerung anzupassen. Dass die Sinti- oder Roma-Normen auch künftig geachtet werden, darf nicht als mangelnde Integrationsbereitschaft missverstanden werden; dies dient vielmehr der Bewahrung der eigenen Identität. Hier einen Weg des gegenseitigen Verständnisses zu finden, ist auch künftig eine wichtige Aufgabe praktischer Minderheitenpolitik.

113. Wo bezogen auf einige Angehörige dieser Minderheit Hilfe in schwierigen Lebenslagen geleistet und die wirtschaftliche und soziale Integration verbessert werden muss, trägt die staatliche Seite mit der Finanzierung von Beratungsstellen der Sinti- und Roma-Organisationen und anderen dauerhaften Initiativen oder zeitbezogenen Einzelprojekten dazu bei, dass die soziale und wirtschaftliche Situation aller Teile der Gesellschaft nach und nach angeglichen werden kann. Dazu werden nachstehend einige Beispiele dargestellt:

#### **B.4.2.2.1 Gleichstellungsmaßnahmen in Baden-Württemberg**

114. Das Land Baden-Württemberg fördert seit 1991 ununterbrochen (neben der Bundesregierung) als einziges Bundesland das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Die baden-württembergische Landesregierung unterstützt ferner den Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma. Seit 2002 sind die Zuschüsse für die Geschäftsstelle des Landesverbands Baden-Württemberg der Sinti und Roma beim Innenministerium etatisiert, die Sozialberatung wird bereits seit 1988 aus dem Einzelplan des Sozialministeriums finanziert. Die Arbeit des 1986 gegründeten Landesverbands umfasst alle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Sinti und Roma im Land. Ein Schwerpunkt liegt im sozialen Bereich. Aus dem Einzelplan des Sozialministeriums wird daher eine den besonderen Bedürfnissen der Sinti und Roma angemessene soziale Beratung durch den Landesverband gefördert. Diese Beratung wird von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Beratern aus der Minderheit wahrgenommen. Sie beraten ihre Klienten auch in der Minderheitensprache

(Änderung von Muttersprache in Minderheitensprache auf Wunsch des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma – vgl. dessen Stellungnahme in Teil D) . Zu den Hauptberatungsaufgaben zählen u. a. Fragen der Entschädigung von NS-Opfern und Rentenansprüche, Fragen der Sozial- und Pflegeversicherungen, Einzelfallhilfe in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lebenslagen, Fragen der Einbürgerung und Integration ausländischer Roma und Informationsarbeit zur sozialen Lebenssituation der Sinti und Roma in Baden-Württemberg.

#### **B.4.2.2.2 Gleichstellungsmaßnahmen in Bayern**

115. Die **Stadt Nürnberg** (Bayern) bezuschusst die Personalkosten für einen Sozialpädagogen sowie Betriebsmittel des Initiativkreises zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Nürnberger Sinti (INS) e.V.

116. Zu dem Hinweis des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma (vgl. dessen Stellungnahme in Teil D), dass sich der Bayerische Landesverband deutscher Sinti und Roma mit seiner Geschäfts- und Beratungsstelle in besonderem Maße für die Minderheitenangehörigen der deutschen Sinti und Roma im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben einsetzt und von der bayerischen Landesregierung gefördert wird, dass er allerdings im Jahr 2004 eine Kürzung seines Etats (der Förderung) um 22 Prozent hinnehmen musste, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales Folgendes mitgeteilt:

Diese Förderung konnte bis 2003 unverändert aufrechterhalten werden – anders als die meisten anderen Förderungen, die infolge von Haushaltssperren reduziert wurden, was für den Landesverband der Deutschen Sinti und Roma noch vermieden werden konnte. Aufgrund der sich weiter verschärfenden angespannten Situation der öffentlichen Haushalte konnte im Jahr 2004 auch die Förderung des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma von der Haushaltssperre und den im Gesamthaushalt vorgenommenen Kürzungen nicht ausgenommen werden. Der Landesverband hat geltend gemacht, durch die damit vorgenommene Reduzierung der Mittel um rd. 22 % werde die Arbeit für die Aufgaben aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten praktisch unmöglich gemacht.

Diese Behauptung ist angesichts einer Förderung von immer noch über 131.000 EUR nicht nachvollziehbar. Die Kürzungen und Sparmaßnahmen im Haushalt des Freistaats Bayern betreffen die meisten Beratungsstellen und viele Personengruppen in Bayern. Alle diese Stellen müssen sich auf die reduzierten Staatszuschüsse ausrichten und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten suchen bzw. ihre Angebote reduzieren. Eine Benachteiligung der Sinti und Roma liegt damit nicht vor.

#### **B.4.2.2.3 Gleichstellungsmaßnahmen in Berlin**

117. Im Land Berlin wird seit 1990 von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport eine sozialpädagogische Beratungsstelle beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg finanziert. Die Mitarbeiter dieser Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

#### **B.4.2.2.4 Gleichstellungsmaßnahmen in Bremen**

118. Zur Effektivierung der Arbeit mit Sinti und Roma im Lande Bremen wurde 1999 der „Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V.“ gegründet, der als Trägerverein die kommunalen Aufgaben der Beratungsstellen für Sinti und Roma in Bremen und Bremerhaven und die überregionalen Aufgaben des alten Landesverbandes der Sinti und Roma im Lande Bremen übernahm. Bremen finanziert diese Arbeit des mit zwei festen sowie einer i.S.v. §19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ausgestatteten Verbandes im Rahmen institutioneller Förderung. In seiner Beratungsstelle führt der Verband eine Sozialberatung in allen Belangen der Sinti und Roma durch. Die Arbeit ist für die in Bremen lebenden Sinti und Roma von großer Bedeutung, weil die Beratungsstelle nach Angaben des Verbandes oft die einzige Anlaufstelle für die Belange der in Bremen ansässigen Sinti und Roma darstelle. Diese könnten ohne Behördenscheu und Schwellenangst „ihren“ Verein aufsuchen und sich dort beraten und unterstützen lassen. Schwerpunkte in der Arbeit der Beratungsstelle sind einzelfallbezogene Hilfen bei der Bewältigung von Defiziten oder Problemen im sozialen, schulischen und beruflichen Bereich. Bei der Lösung von sozialen Problemen ist die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und anderen Behörden und Institutionen von großer Bedeutung. Zielgruppenorientierte Angebote für Frauen und Jugendliche sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Verbandsarbeit. Durch Angebote bzw. Projekte zur Förderung der kulturellen Identität wird das Selbstbewusstsein und Selbstverständnis der Sinti und Roma gestärkt. Weiterhin berät der Verband in Fragen der Wiedergutmachung für Sinti und Roma, die während des Nationalsozialismus Verfolgungsmaßnahmen und Zwangsarbeit ausgesetzt waren. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Geschichte der Sinti und Roma, des an ihnen im Nationalsozialismus begangenen Unrechts und zu ihrer aktuellen gesellschaftlichen Situation.

#### **B.4.2.2.5 Gleichstellungsmaßnahmen in Hamburg**

119. In der Freien und Hansestadt Hamburg betreibt die Roma und Sinti Union eine Beratungsstelle im Stadtteil St. Pauli. Sie ist mit einem Dolmetscher, einem Sozialarbeiter und einer Verwaltungskraft ausgestattet und wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales voll finanziert. Aufgabe der Beratungsstelle ist das Bereitstellen von persönlichen Hilfen für Sinti und Roma zur Problembewältigung in den alltäglichen Lebensbereichen Wohnen, Arbeit/Ausbildung sowie bei der Integration ins soziale Lebensumfeld. Darüber hinaus soll sie den Roma und Sinti unter Wahrung ihrer ethnischen Identität möglichst konfliktfreie Lebensräume bewahren helfen.

#### **B.4.2.2.6 Gleichstellungsmaßnahmen in Hessen**

120. Das Hessische Sozialministerium stellt dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, jährlich Fördermittel zum Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt eine projektbezogene Förderung durch das Hessische Kultusministerium.

#### **B.4.2.2.7 Gleichstellungsmaßnahmen in Niedersachsen**

121. In Niedersachsen existiert seit 1983 die Beratungsstelle für Sinti und Roma in Hannover, die vom Niedersächsischen Verband deutscher Sinti getragen wird. Das Land gewährt für den Betrieb der Stelle Zuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung und deckt damit 99,8% des jährlichen Gesamtbedarfs der Stelle ab. Die Beratungsstelle bietet persönliche Betreuung und Beratung der Angehörigen der Minderheit mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration und möchte durch eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau vorhandener Vorurteile beitragen. Die Göttinger Beratungsstelle für Sinti und Roma wird kommunal getragen. Sie hat u. a. ein Projekt für junge Roma-Frauen und -Mädchen entwickelt, um ihnen bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten. Schwerpunkt ist hierbei die Unterstützung beim regelmäßigen Schulbesuch.

#### **B.4.2.2.8 Gleichstellungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen**

122. In Nordrhein – Westfalen fördern im schulischen Bereich Richtlinien, Lehrpläne und Projekte die Gleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit im sozialen und kulturellen Leben. (Vgl. im Einzelnen unter Artikel 12 Absatz 2, Randnummer 676, 682). (Zur Kulturförderung vgl. unter Art 5 Absatz 2, Randnummer 252.)

123. Für den sozialen und wirtschaftlichen Bereich ist die finanzielle Förderung der Beratungsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der deutschen Sinti und Roma in Düsseldorf zu nennen. Aufgabe dieser Beratungsstelle ist es, Sinti und Roma in sozialen Angelegenheiten zu beraten, bei Behördenkontakten die vorhandenen Kommunikationsprobleme zu beheben und in anderen Formen Hilfestellung in sozialen Fragen zu geben.

124. Besondere Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 werden insoweit berücksichtigt, als auf die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der Angehörigen der Sinti und Roma Rücksicht genommen wird. So ist im schulischen Bereich die Sprache "Romanes" kein Schulfach, da die Angehörigen der Sinti und Roma ihre Sprache ausschließlich innerhalb ihrer eigenen Gruppen pflegen und verbreiten wollen.

#### **B.4.2.2.9 Gleichstellungsmaßnahmen in Rheinland- Pfalz**

125. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Rheinland-Pfalz stellt dem Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Deutscher Sinti und Roma jährlich auf dessen Antrag hin Fördermittel zum Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgen Landeszuwendungen im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Landesverbandes.

#### **B.4.2.2.10 Gleichstellungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein**

126. In Schleswig-Holstein hat der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Kiel eine Geschäfts- und Beratungsstelle eingerichtet. Diese Einrichtung hat u. a. die Aufgabe, eine Verbesserung der bürgerrechtlichen und - soweit notwendig - sozialen Lage der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu erreichen. Die Einrichtung wird durch die Landesregierung in Schleswig-Holstein finanziell gefördert. (Vgl. dazu auch

im Abschnitt B.5.1.7.4.2 Rdnr. 251, die Förderung einer Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau und im Abschnitt B.12.3.2.1 Rdnr. 693 die Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang.)

### **B.4.2.3 Gleichstellungsmaßnahmen auch ohne Statistikdaten**

127. Zur Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten und insbesondere der Sinti und Roma auf dem **Arbeitsmarkt** hatte der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme zum ersten Monitoringverfahren (unter Nummer 75) die Auffassung vertreten, dass sich die Behörden um zuverlässigere **statistische Daten** über die Angehörigen nationaler Minderheiten nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort bemühen sollten, um ihre volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich zu ermöglichen.

Vorsorglich wird deshalb noch einmal auf Folgendes hingewiesen:

128. In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges von Amts wegen keine Daten über die Zugehörigkeit von Bewohnern zu den nationalen Minderheiten erhoben, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Dritten Reich.

129. Außerdem stehen in Deutschland zahlreiche praktische und methodische Hindernisse einer statistischen Erfassung der Minderheiten entgegen:

- Die deutsche Bevölkerungsstatistik und viele Statistiken im Sozialbereich (z.B. Sozialleistungen, Bildung, Gesundheit) basieren zu einem großen Teil auf der Auswertung von Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten und, soweit diskriminierend nicht enthalten sollen, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
- Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ist relativ gering. Von den ca. 74,8 Mio. deutschen Staatsangehörigen, die im Bundesgebiet leben, sind nach den im Ersten Staatenbericht mitgeteilten Schätzungen jeweils deutlich weniger als 100.000 Personen Angehörige einer der vier nationalen Minderheiten. Daher können im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Ergebnisse über diesen Personenkreis gewonnen werden.
- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist zur Identitätsfeststellung der in Deutschland lebenden Personen nicht erforderlich. Deshalb enthalten die Melderegister hierzu keine Angaben. Es gibt auch sonst keine amtliche Quelle,



die zuverlässig über die Struktur und Verteilung nationaler Minderheiten nach sozio-demographischen Merkmalen Auskunft gibt.

- Es liegen somit auch keine Informationen darüber vor, welche Personen sich zu bestimmten nationalen Minderheiten bekennen und wo diese Personen im Einzelnen wohnen. Letzteres gilt vor allem für die im gesamten Staatsgebiet siedelnden Sinti und Roma. Insofern stoßen statistische Befragungen und die statistische Erfassbarkeit dieses Personenkreises auf erhebliche methodische und praktische Hindernisse.

Aus den genannten Gründen wäre die Erfassung nationaler Minderheiten in den amtlichen Statistiken in Deutschland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

130. Die Erhebung solcher Daten kommt für Deutschland schließlich auch aus grundlegenden rechtlichen Erwägungen nicht in Betracht. Neben Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens stehen dem die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, Artikel 8 der EU-Datenschutzrichtlinie sowie weitere nationale Vorschriften entgegen.

131. Im Übrigen zeigen die Bewertungen des Ausschusses zum Themenkreis der kriminalpolizeilichen Erfassung von Angehörigen nationaler Minderheiten selbst, dass die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit unter Aspekten des Verwaltungsvollzuges nicht unwidersprochen bleibt.

Nach alledem beabsichtigt die Bundesregierung nicht, statistische Daten über die Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten zu erheben, zumal an die Bundesregierung noch von keiner der nationalen Minderheiten der Wunsch nach statistischer Erfassung herangetragen worden ist.

#### **B.4.2.4 Unterstützung der Gleichstellung durch Finanzausgleich für strukturschwache Gebiete**

132. Im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten der Dänen, Sorben und Friesen ist erneut daran zu erinnern, dass deren Siedlungsgebiete zu den Bereichen der Bundesrepublik Deutschland gehören, die zusammen mit anderen Regionen mit schwacher gewerblicher bzw. industrieller Struktur im Vergleich zu den stärker wirtschaftlich entwickelten Ballungsgebieten besondere wirtschaftliche und soziale Probleme haben. Der Länderfinanzausgleich, der das aus strukturellen Unterschieden resultierende unterschiedliche Steueraufkommen ausgleichen soll, trägt dazu bei, dass auch Länder mit strukturschwachen Regionen ihre staatlichen Verpflichtungen erfüllen

können, und kommt somit auch den Regionen mit Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten und Volksgruppen zugute. Allerdings sind minderheitenpolitische Aufgaben von Ländern in den Zuwendungen nicht gesondert berücksichtigt.

133. Die aus der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Regionen in Deutschland resultierende Abwanderung in Ballungsgebiete hat Einfluss auf die Bewahrung der Identität der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, weil bei der Abwanderung von Angehörigen der Minderheit - insbesondere der jüngeren Generation - die Basis für die Erhaltung von Kultur und Sprache der Minderheiten beeinträchtigt wird. Dies ist für die Minderheiten besonders schmerzlich, wenn es sich um Menschen mit hohem Bildungsstand und besonderem Engagement in den Minderheitenorganisationen handelt, die als Nachwuchs für Führungspositionen in den Strukturen der kulturellen Selbstverwaltung der Minderheiten benötigt werden. Individuelle Bemühungen, solchen Kräften berufliche Zukunftschancen im Siedlungsgebiet der Minderheiten zu verschaffen, sind daher besonders unterstützenswert.

134. Weitere staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten und insbesondere der deutschen Sinti und Roma, die auch die volle und tatsächliche Gleichheit mit der Mehrheitsbevölkerung fördern, sind den Ausführungen zu anderen Artikeln - insbesondere den Artikeln 5 und 15 - zugeordnet, weil die Erfüllung dieser Verpflichtungen Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen ist.

#### **B.4.3. Zu Artikel 4 Absatz 3 (Klarstellung, dass Förderung der Gleichstellung keine Diskriminierung darstellt)**

135. Siehe die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Rndnr. 109

## **B.5 Artikel 5**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.**

**(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.**

### **B.5.1 Zu Absatz 1 (Förderung der Kultur und der Wahrung der Identität nationaler Minderheiten)**

#### **B.5.1.1 Bedürfnisgerechte Förderung aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik**

136. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Rahmenbedingungen zu fördern, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

137. Im Rahmen der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kultur und Bildung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

138. Zu der föderativen Struktur der Kulturförderung in Deutschland hatte der Beratende Ausschuss im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens zum Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme (unter Nummer 76) befunden, dass das gegenwärtige System der finanziellen Unterstützung von Vertretern mehrerer nationaler Minderheiten wegen der großen Zahl der beteiligten Behörden als sehr kompliziert empfunden werde. Der Beratende Ausschuss hatte die Auffassung vertreten, dass sich Deutschland in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten um eine Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen bemühen sollte.

139. Dazu war Folgendes klarzustellen:

Die kulturelle Bundesförderung der nationalen Minderheiten hat sich entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen der jeweiligen Minderheiten entwickelt und trägt diesen somit Rechnung. Damit sind die Ausprägungen der Förderstrukturen ebenso spezifisch.

Alle Anträge auf kulturelle Minderheitenförderung an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien werden sorgfältig geprüft und nach einheitlichen Kriterien beschieden. Die betroffenen Länder sind spätestens in der Antragsbearbeitung jeweils mit einbezogen.

#### **B.5.1.2. Artikel 2 des Grundgesetzes als Basis der Bewahrung von Kultur und Identität**

140. Für Angehörige nationaler Minderheiten haben insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

#### **B.5.1.3 Voraussetzungen für die Bewahrung der Religion von nationalen Minderheiten**

141. In Deutschland gibt es keine Staatsreligion. Die in Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfasst u. a. das Recht, frei über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zu entscheiden -

auch einer solchen fernzubleiben oder aus ihr auszuschneiden - das Recht, für seinen Glauben zu werben, das Recht der Eltern, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln, und ganz allgemein das Recht, seinem Glauben gemäß zu handeln. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in den Ausführungen zu Artikel 8.

#### **B.5.1.4 Voraussetzungen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten**

142. Die Pflicht aus Art. 5 Abs. 1 zur Förderung der Bewahrung von Minderheitensprachen (wie sie als Ziel auch in Artikel 7 Abs. 1 lit. c der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Sprachencharta - niedergelegt ist: „... Förderung von ....Sprachen, um diese zu schützen“) wird in Deutschland durch die nachfolgend genannten Vorschriften konkretisiert und erfüllt:

(Zur Möglichkeit des Gebrauchs der Minderheitensprachen vgl. unter Artikel 10)

143. Für alle Personen, die in einem Staat die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenständigen Sprache nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die der Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung ihrer Sprecher mit der Mehrheit im Staat, die die Amtssprache als Muttersprache hat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen mit den Sprechern der allgemein verbreiteten Amtssprache dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Sprache und ihrer Benutzer Rechnung zu tragen.

144. Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen von nationalen Minderheiten zuständig. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. nationale und ethnische Minderheiten zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln

zugunsten dieser Sprachen.

#### **B.5.1.4.1 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Brandenburg**

145. Artikel 25 der **Verfassung des Landes Brandenburg** umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

"(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken."

#### **B.5.1.4.2 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Mecklenburg-Vorpommern**

146. Die **Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** sieht in Artikel 18 folgende Regelung zum Schutz nationaler Minderheiten vor:

"Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes."

### **B.5.1.4.3 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Sachsen**

147. Artikel 5 Abs. 2 der **Verfassung des Freistaates Sachsen** lautet:

"Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung."

148. Mehrere Artikel der Verfassung des Freistaates Sachsen beziehen sich auf die Sorben:

In Artikel 2 Abs. 4 heißt es:

"Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden."

Artikel 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an."

Artikel 6 lautet:

"(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes."

#### **B.5.1.4.4 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Sachsen-Anhalt**

149. In der **Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** heißt es:

"Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen." (Artikel 37 Abs. 1)

#### **B.5.1.4.5 Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein**

150. Artikel 5 der **Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** lautet:

Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

#### **B.5.1.4.6 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprache der Dänen**

151. Die weitere Grundlage für die Rechte der dänischen Minderheit bildet die **Bonner Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955**, der die Erklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) vorgegangen war.

In der Erklärung wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Nummern 1 bis 12 der Erklärung aufgelistet.

152. Im Januar 2004 ist dem Kreistag des Kreises Nordfriesland ein Initiativantrag einschließlich eines Satzungsvorschlages vorgelegt worden. Hierin wird unter anderem vorgeschlagen, eine/n Minderheitenbeauftragte/n zu berufen, in der Verwaltung die Mehrsprachigkeit kenntlich zu machen, den Gebrauch der friesischen Sprache im



öffentlichen Leben zu fördern und zu schützen sowie einen jährlichen Sachstandsbericht erstellen zu lassen.

Nach einer Anhörung des Antragstellers im Kulturausschuss wurde der Antrag den Fraktionen zur weiteren Beratung zugeleitet. Auch die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein wurde vom Kreis eingeladen, über ihre Arbeit zu berichten. Weitere Entscheidungen werden erwartet.

#### **B.5.1.4.7 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprachen der Friesen**

153. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz) eingebracht worden. Die friesische Volksgruppe erwartet, dass ein solches Gesetz noch im Herbst 2004 beschlossen wird. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum Sprachgebrauch von Behörden, zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden sowie auf Ortstafeln, zu zweisprachigen Formularen, zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen, zu friesischen Sprachkenntnissen als Einstellungskriterium sowie zur Nutzung des friesischen Wappens und der friesischen Flagge.

#### **B.5.1.4.8 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Sprachen der Sorben**

154. Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer **Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages** vom 31. August 1990:

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben."

155. In § 8 des **Brandenburgischen Sorben-Wenden Gesetzes** ist ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes.

#### **B.5.1.4.9 Zusätzliche Rechtsgrundlage für die Bewahrung der Minderheitensprachen durch internationale Übereinkommen**

156. Neben dem hier in Rede stehenden Rahmenübereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland am 16. Juli 1998 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (**Sprachencharta**) ratifiziert, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

157. Das Rahmenübereinkommen umfasst auch eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Sprache betreffen. Die Verfassungsgebote für den Schutz der nationalen Minderheiten und der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen und die völkerrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So enthalten Bundesgesetze, wie das Bundeswahlgesetz, und mehrere Landesgesetze Bestimmungen, die den Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Minderheiten in Staat und Gesellschaft, dem Schutz der nationalen Minderheiten und der Förderung ihrer Identität und damit insbesondere ihrer Sprache dienen. Die Landesgesetze, die auch den Schutz und die Förderung der Sprache zum Ziel haben, beziehen sich auf nationale Minderheiten, die geschlossen in angestammten Siedlungsgebieten leben.

#### **B. 5.1.5 Voraussetzungen für die Bewahrung von Kultur und Tradition**

158. Die Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

159. Gemäß der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Kulturförderung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

160. Für die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

161. Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Die oben im Abschnitt „Sprache“ bereits aufgeführten, in fünf Landesverfassungen enthaltenen Vorschriften regeln im Übrigen ausdrückliche Bestimmungen zur Förderung und Erhaltung der Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen: Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 18 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

162. Die vorstehenden Verfassungsgebote werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die Bedingungen gewährleistet und gefördert werden, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Tradition sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln.

#### **B.5.1.6 Institutionelle Infrastruktur für die Pflege der Kultur und die Bewahrung der Identität nationaler Minderheiten**

163. Mit den nachfolgend genannten Gremien und Einrichtungen zur Förderung der Bedingungen zur Erhaltung der Identität der geschützten Gruppen gemäß Artikel 5 Abs. 1 werden zugleich auch Verpflichtungen des Artikel 15 implementiert (siehe daher auch die Ausführungen zu Artikel 15).

### **B.5.1.6.1 Gremien bei Bund und Ländern**

164. Bund und Länder haben besondere Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und den nationalen Minderheiten stattfindet. In diesen Gremien werden alle minderheitenrelevanten Angelegenheiten dieser Gruppen erörtert. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Funktionen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus existieren verschiedene Organisationen, die sich mit dem Erhalt und der Förderung der geschützten Sprachen beschäftigen.

### **B.5.1.6.2 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte**

#### **B.5.1.6.2.1 Stellen auf Bundesebene**

165. Auf Bundesebene ist für den Bereich des Minderheitenrechts und der innerstaatlichen Implementierung des Schutzes nationaler Minderheiten sowie der Charta primär das **Bundesministerium des Innern** zuständig.

166. Mit der Benennung eines **Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten** steht den nationalen Minderheiten seit November 2002 ein weiterer zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene zur Verfügung, der es ihren Verbänden angesichts der vertikalen (auf Bund, Länder und Gemeinden) und horizontalen (auf verschiedene Ministerien) Aufgabenverteilung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert, ihre Anliegen gegenüber den staatlichen Stellen zu formulieren. Die wesentlichen Aufgaben als Bundesbeauftragter für nationale Minderheiten sind:

- Ansprechpartner der nationalen Minderheiten in Deutschland auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den relevanten Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

167. Der Minderheitenbeauftragte leitet die Sitzungen der Beratenden Ausschüsse für Fragen der Dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern und für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern.

Außerdem hat er für die Gründung eines Beratenden Ausschusses für die Friesen gesorgt, welcher seit dem Sommer 2004 besteht.

168. Der ständige Dialog des Beauftragten mit den nationalen Minderheiten und dem Europarat schafft das Bewusstsein und das Verständnis für die Belange der nationalen Minderheiten, garantiert eine unmittelbare Einbindung der Betroffenen in den Meinungsbildungsprozess und stellt damit sicher, dass die Belange der nationalen Minderheiten, z. B. bei Förderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Betroffenenicht gewahrt werden. Der Beauftragte ist damit auch ein Vermittlungsorgan zwischen den Minderheiten und den zuständigen Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. Gleichzeitig fördert der Minderheitenbeauftragte mit seinen Auftritten und seiner Öffentlichkeitsarbeit in der Allgemeinheit das Verständnis für die kulturellen Besonderheiten der nationalen Minderheiten und damit eine tolerante, von Interesse und Verständnis geprägte Grundhaltung gegenüber kulturellen Unterschieden.

169. Für die **menschenrechtlichen Aspekte des Minderheitenschutzes** liegt die Zuständigkeit **auch beim Bundesministerium der Justiz**. In den Ländern liegt die generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten nationaler Minderheiten in der Staatskanzlei oder in einem der Ministerien (in der Regel im Kultur- und/ oder Unterrichtsministerium bzw. Wissenschaftsministerium).

170. Im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung befassen sich auch **andere Ministerien oder gleichgestellte Institutionen** mit einzelnen Aspekten des Minderheitenschutzes (in der Regel im Zusammenhang mit speziellen Förderungsarbeiten). Auf Bundesebene ist dies die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**. Auf Landesebene (die materielle Unterstützung der Arbeit von Minderheitenorganisationen ist nach der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Länderaufgabe) sind dies teilweise mehrere unterschiedliche Ministerien.

#### **B.5.1.6.2.2 Stellen auf der Ebene der Länder**

171. **Im Land Brandenburg** besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein **Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)**.

172. **Im Freistaat Sachsen** besteht im Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein **Referat Angelegenheiten der Sorben**. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Sächsischen Staatsministerium für Kultus und im Regionalschulamts Bautzen durch

eine beauftragte Schulreferentin und einen Schulreferenten wahrgenommen.

173. Für Minderheitenangelegenheiten im **Land Schleswig-Holstein** ist ein Referent in der Staatskanzlei zuständig. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten oberster Landesbehörden wahrgenommen. Um den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen direkten Ansprechpartner zu geben, wurde 1988 außerdem die Funktion eines Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin geschaffen. Seit April 2000 lautet die Bezeichnung "Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin". Sie berät die Ministerpräsidentin u. a. in Fragen, die sich auf die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig sowie die in Schleswig-Holstein lebenden Friesen und deutschen Sinti und Roma beziehen. Die Minderheitenbeauftragte beobachtet die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Grenzgebiet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Minderheiten und verfolgt die Entwicklung und Umsetzung des Minderheiten- und Volksgruppenrechts auf internationaler Ebene.

#### **B.5.1.6.2.3 Stellen auf regionaler Ebene**

174. Kreise mit stärkerem Anteil nationaler Minderheiten und Volksgruppen sowie Gemeinden in deren Siedlungsgebiet haben ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. die Ostfriesische Landschaft) regionale Einrichtungen zur Betreuung der Minderheiten eingerichtet. Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden. Das Amt Jänschwalde hat einen ehrenamtlichen Sorbenbeauftragten bestellt, das Amt Burg bereitet eine entsprechende Bestellung vor.

175. Die sorbischen Verbände hatten in Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg für die Bestellung der Beauftragten ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Spree-Neiße wurden dabei Stellungnahmen der sorbischen Verbände berücksichtigt. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz waren die Verbände nicht in die Auswahl eingebunden, waren aber mit der Auswahl einverstanden und arbeiten seither konstruktiv zusammen. Im Landkreis Dahme-Spreewald haben die sorbischen Verbände kein Vorschlagsrecht ausgeübt.

176. Im Freistaat Sachsen haben der Landkreis Bautzen und die kreisfreie Stadt Hoyerswerda Beauftragte für sorbische Angelegenheiten. Im Niederschlesischen

Oberlausitzkreis wird diese Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Im Landkreis Kamenz ist festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird. Dies ist derzeit die Stelle des Dezernenten für Jugend und Soziales.

Die Beauftragten für sorbische Angelegenheiten nehmen beispielsweise Aufgaben wahr im Bereich der Vorbereitung von Entscheidungen für Bürgermeister, Dezernenten und Stadtverordnetenversammlungen, der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Ämtern und Dezernaten bei allen sorbischen Angelegenheiten, der Kontrolle und Unterstützung der Amtsstellen bei der Umsetzung der in der Landesverfassung garantierten Rechte des sorbischen Volkes, der Einbringung von Vorlagen, welche die Belange der sorbischen Bevölkerung betreffen, sowie der Zusammenarbeit mit sorbischen Institutionen.

177. Zu den Aufgaben dieser staatlichen Stellen gehören der Schutz nationaler Minderheiten auf Bundes- bzw. Landesebene einschließlich der Zuständigkeit für Gesetzesvorhaben, die Implementierung des Minderheitenrechts einschließlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Förderung der Arbeit der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie auf kommunaler Ebene Betreuung und direkte Unterstützung vor Ort.

178. Die Arbeit der Behörden bezieht sich auf die jeweils im betreffenden Land oder in der betreffenden Region lebenden Minderheiten/Sprachgruppen, auf Bundesebene auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

#### **B.5.1.6.3 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene**

179.

- **Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.** Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.
- **Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta):** Teilnehmer sind Vertreter der Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Charta befasst sind,

sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung der Charta.

- **Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern:** Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbeauftragte. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.
  
- **Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern:** Dem Beratenden Ausschuss gehören zum einen drei von der DOMOWINA benannte Angehörige des sorbischen Volkes und ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien können zu den Sitzungen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern.  
Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.
  
- **Beratender Ausschuss für das friesische Volk.** Dieser seit dem Sommer 2004 existierende Ausschuss entspricht im Aufbau und hinsichtlich seines Aufgabenspektrums den vorgenannten Ausschüssen.
  
- **Stiftung für das sorbische Volk:** Im Stiftungsrat sind vertreten die Repräsentanten des sorbischen Volkes, des Bundes, des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und kommunale Repräsentanten, im Parlamentarischen Beirat Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Brandenburgischen Landtages. Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur. Weitere Einzelheiten sind den Ausführungen in Rdnr.197 - 204 zu entnehmen.



- Entsprechende Gremien auf Bundesebene für Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma gibt es bisher nicht. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.
- **Beim Deutschen Bundestag** ist ein „**Gesprächskreis nationale Minderheiten**“ errichtet worden, in dem sich mit Unterstützung der Vorsitzenden des Innenausschusses mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten beraten. Der Bundestagspräsident hat diesen Kreis im Herbst 2003 zu einem Gespräch empfangen und zugesagt, dies künftig einmal jährlich zu wiederholen.
- **Im Deutschen Bundestag** hat sich im Herbst 2003 eine **überfraktionelle Initiative für Regional- und Minderheitensprachen** gegründet, die sich der Interessen der durch die Charta geschützten Sprachgruppen besonders annehmen will.

#### **B.5.1.6.4 Gremien auf Landesebene**

180. Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden, Vereinen und den deutsch-sorbischen Kommunen vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung.

181. **Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "**Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein**". Es ist besetzt mit Landtagsabgeordneten sowie mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus Schleswig-Holstein, der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und herausgehobenen gewählten Repräsentanten und Funktionsträgern der Volksgruppe. Die Arbeit des Gremiums gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch und sachorientierte Unterstützung.

### **B.5.1.7 Förderpolitik**

182. Die durch das Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten Gruppen sind in der regionalen Verbreitung, der vorhandenen Sprachkompetenz, der selbst geschaffenen und unterhaltenen Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Vereine sowie ihrer jeweiligen Konzepte zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität unterschiedlich. Dies trifft teilweise auch innerhalb einer Minderheit zu, die durch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung repräsentiert wird. Die jeweilige Situation, verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung, hat auch - zusammen mit den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in einem Land - die staatliche Förderpolitik beeinflusst. Entsprechend haben die Berichte zu den einzelnen Gruppen hierdurch einen unterschiedlichen Umfang.

183. Während in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland - von Einzelpersonen abgesehen - jeweils nur Angehörige einer der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen leben, weicht die Situation in zwei Ländern davon ab. In Schleswig-Holstein leben die dänische Minderheit und die nordfriesische Volksgruppe sowie - in wesentlich kleinerer Zahl - die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma. In Niedersachsen gibt es einerseits die große Gruppe der Ostfriesen, die sich als kulturelle Volksgruppe mit regionaler Identität versteht, einschließlich der Saterfriesen, die sowohl Kultur- als auch Sprachgruppe sind, und andererseits deutsche Sinti und Roma in namhafter Zahl.

184. Grundlage für die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist Artikel 5 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung. Absatz 2 lautet: "Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

185. Die Förderung der drei Gruppen in Schleswig-Holstein berücksichtigt die sehr unterschiedlichen Strukturen und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse. Eingebunden in die staatliche Unterstützung der Minderheiten sind neben dem Land die Kreise und Gemeinden. Einmal in jeder Legislaturperiode, zuletzt im Dezember 2002, legt die Landesregierung dem Landtag einen Minderheitenbericht vor. In diesem informiert sie über die Lage der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein sowie über die Arbeit der deutschen Grenzverbände, der Föderalistischen Union Euro-

päischer Volksgruppen, des European Bureau for Lesser Used Languages und des European Centre for Minority Issues.

#### **B.5.1.7.1 Förderpolitik für die dänischen Minderheit**

186. **Hauptorganisation** der dänischen Minderheit für die **kulturelle Arbeit** und damit insbesondere die Pflege der dänischen Sprache ist **Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein** (mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg) dem zur Zeit 13.034 Mitglieder angehören und dem weitere 25 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern angeschlossen sind.

Der Südschleswigsche Verein widmet sich der Förderung der "dänischen Arbeit in Südschleswig", der dänischen Sprache und des dänischen Volkstums. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume, ein Museum, ein Landschulheim sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot in dänischer Sprache.

187. Auf dem regional breit gestreuten Programm der Kulturveranstaltungen stehen auch Vorträge, Filme, Lichtbildvorträge, Diskussionen und gesellschaftliche Veranstaltungen. Die **Jahrestreffen der dänischen Minderheit** mit großen Zusammenkünften unter freiem Himmel an verschiedenen Orten des Siedlungsgebietes, verbunden mit Umzügen unter musikalischer Begleitung, haben sich seit Jahren zu großen Volksfesten entwickelt. Minderheit und Mehrheit haben sich für einander geöffnet und beteiligen sich wechselseitig an den jeweiligen Veranstaltungen.

188. Die dänische Minderheit unterhält auch das **historische Museum Danevirke Museum bei Schleswig** und eine Volkshochschule in Jarplund.

Die insgesamt 30 km lange Befestigungsanlage des Danewerkes ist das größte archäologische Denkmal in Nordeuropa. Das Museum am Danewerk dokumentiert die wechselvolle Geschichte der Befestigungsanlage von der Eisenzeit über das frühe Mittelalter bis zur jüngsten Vergangenheit.

189. Die **Jaruplund Højskole**, die **Heimvolkshochschule** der dänischen Minderheit im Kreis Schleswig-Flensburg, wurde 1950 errichtet. Sie steht als dänische Heimvolkshochschule in der grundtvigschen Tradition mit besonderer Beachtung des kulturellen Wirkens der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig.

190. **Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -, der Dänische Jugendverband für Schleswig**, führt eine weitgefächerte Jugendarbeit durch. Er ist Träger von Freizeithäusern und Sportanlagen. Ihm ist u. a. auch die dänischsprachige Amateurbühne "Det lille Teater" in Flensburg angeschlossen. Im Jugendverband arbeiten Vereine sehr unterschiedlicher Struktur zusammen. Hierzu gehören neben Sportvereinen die freien Gruppen und kirchlichen Jugendgruppen sowie das dänische Pfadfinderkorps in Südschleswig. Auch außerhalb der Gruppenarbeit gibt es zahlreiche Freizeitangebote für die jeweils Interessierten.

191. Die dänische Minderheit verfügt zudem über ein eigenes Bibliothekssystem mit der **Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig**, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, welche die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfasst. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie viele kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

192. Von besonderer Bedeutung für die dänische Minderheit und den Erhalt der Sprache ist das gut ausgebaute Privatschulsystem. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der **Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig)** mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 57 Kindertagesstätten sowie 49 Schulen. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen - einschließlich Förderklassen -, drei Realschulen, ein Gymnasium in Flensburg und zwei integrierte Gesamtschulen.

193. Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit ganz überwiegend aus Mitteln des Königreichs Dänemark und des dänischen Grenzvereins "Grænseforeningerne". Hinzu kommen zu einem wesentlichen Teil Zuwendungen aus den Haushalten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der Kreise und der Kommunen im Siedlungsgebiet. Darüber hinaus stehen Eigenmittel und Spenden von Stiftungen und Privatleuten zur Verfügung. Durch diese Mittel und Zuwendungen ist die umfangreiche und vielfältige Arbeit der dänischen Minderheit möglich.

194. Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 37 Kirchengemeinden mit 22 Pastoraten umfasst. Insgesamt werden ca. 60 Orte gottesdienstlich betreut. Die Dänische Kirche in Südschleswig mit ihren ca. 6.600 Mitgliedern ist von der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland und von der Volkskirche (Folke-

kirke) in Dänemark unabhängig. Sie arbeitet eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirche (Dansk Sømands- og Udlandskirke) mit Sitz in Odense / Dänemark zusammen.

#### **B.5.1.7.2 Förderpolitik für das sorbische Volk**

##### **B.5.1.7.2.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung des sorbischen Volkes**

195. Der **Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen** jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen **Rat für sorbische Angelegenheiten** bzw. für **sorbische (wendische) Angelegenheiten**. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung. Im Freistaat Sachsen hat auch die Staatsregierung in diesen Angelegenheiten den Rat zu hören.

196. Die Sorben haben darüber hinaus eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. (Detailinformationen dazu vgl. unter B.7.2.2 zu Artikel 7 Rndnr. 369)

197. Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Beide Länder haben sich zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die **Stiftung für das sorbische Volk**. Sie wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet. Diese nicht rechtsfähige Stiftung ist von den Beteiligten stets nur als Übergangslösung verstanden worden. Ziel war die Schaffung einer rechtlich selbständigen Stiftung, die dem sorbischen Volk die weitgehend selbstbestimmte Gestaltung seiner Belange ermöglicht. Nachdem die hierfür notwendigen Strukturen zwischenzeitlich ausgebildet worden sind, wurde die Stiftung durch einen am 28. August 1998 in Schleife/ Sachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen errichtet. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1998 ratifiziert und ist am 01. Januar 1999 in Kraft getreten.

198. Stiftungsgeber und Staatsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der

Freistaat Sachsen. Der Bund beteiligt sich aufgrund des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 28. August 1998 (Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2007) als Zuwendungsgeber und entsendet Vertreter in die Stiftungsgremien.

199. Hauptaufgaben der Stiftung sind insbesondere:

- die Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;
- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen Einrichtungen, die diesen Zielen dienen;
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
- die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen sowie, die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Osteuropa und
- die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

200. Die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung und den jährlichen Haushaltsplan beschließt der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an; davon sind sechs Vertreter des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsrat. Er hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Ihm gehören je zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Sächsischen und des Brandenburgischen Landtages an.

201. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen sowie Regionalbüros in Cottbus, Schleife, Hoyerswerda, Crostwitz und Bautzen. Die Geschäfte führt der Direktor. Auch die Sorbische Kulturinformation in Bautzen sowie die sorbische Kulturinformation „Lodka“ in Cottbus gehören zur Stiftungsverwaltung.

202. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Der Bund bringt etwa die Hälfte, der Freistaat Sachsen ein Drittel und das Land Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung auf. Insgesamt stand der Stiftung für Zwecke der Kulturförderung bis zum Haushaltsjahr 2004 ein jährlicher Betrag von ca. 16 Mio. € zur Verfügung. Für das

Haushaltsjahr 2005 sind allerdings seitens des Bundes deutliche Kürzungen geplant (Kürzung von 7.880.000, EUR auf 7.225.000,00 € – Stand August 2004).

Folgende Einrichtungen werden aus Stiftungsmitteln institutionell gefördert:

203.

- Sorbisches National-Ensemble GmbH, Bautzen;
- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. als Dachverband der sorbischen Organisationen, mit dem WITAJ-Sprachzentrum;
- Domowina-Verlag GmbH, Bautzen;
- Sorbisches Museum Bautzen;
- Wendisches Museum Cottbus;
- Sorbisches Institut e.V., Bautzen als wissenschaftliche Einrichtung;
- Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus.

204. Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen und der Sorbische Schulverein e. V. werden im Rahmen der Projektförderung durch die Stiftung mitfinanziert. Neben der institutionellen Förderung umfasst die Projektförderung der Stiftung weitgefaste Bereiche, so zum Beispiel die Film- und Tonträgerproduktion, Vorhaben der Kultur-, Traditions- und Brauchtumpflege, Wettbewerbe in unterschiedlichen Altersgruppen und Genres.

#### **B.5.1.7.2.2 Bereiche der Förderung für das sorbische Volk**

205. Die Förderung von **Sorbisch im Hochschulbereich** ist nur eingeschränkt möglich: Es gibt keine sorbische Universität und auch keine sonstige Hochschule im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Die **Ausbildung von Lehrern** für das Fach Sorbisch und von Sorabisten findet am Institut für Sorabistik der **Universität Leipzig** statt.

206. Damit sorbische Studenten auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes weiter Kontakt zur sorbischen Sprache und Kultur halten können, besteht **in Dresden, Leipzig und Berlin** die Möglichkeit, in einem sorbischen **Studentenwohnheim** untergebracht zu werden.

207. Die **Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik** ist Teil des **Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft in Bautzen**. Für alle Studenten ist die Teilnahme am Sorbischunterricht Pflicht. Die Unterrichtsform ist abhängig von den jeweiligen sprachlichen Vorkenntnissen.

208. Die Förderung erfolgt nicht nur durch die Stiftung bzw. bei anderen Maßnahmen durch die Länder, sondern auch durch die im angestammten Siedlungsgebiet gelegenen Gemeinden und Landkreise. Dies betrifft insbesondere die **Förderung von traditionellen Festen und Bräuchen**, die von sorbischen Vereinen durchgeführt werden. Kulturgruppen und Vereine werden aktiv gepflegt und von den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt.

209. Zahlreiche solcher Vereine haben sich nach der Wende neu gegründet, die Jugend beteiligt sich rege und übernimmt vielfach sogar die Organisation solcher Veranstaltungen. Neben dezentralen Aktionsformen kommt hierbei bestimmten größeren Festen, die überlokale Aufmerksamkeit erregen und für eine Vielzahl von Menschen markante Kristallisationspunkte im Jahreslauf bilden, besondere Bedeutung zu. Solche Feierlichkeiten bedürfen in der Regel der finanziellen Unterstützung, die durch die Kommunen und die Stiftung für das sorbische Volk gewährt wird. Die Pflege von sorbischen Bräuchen ist damit fester Bestandteil nahezu aller kommunalen Großveranstaltungen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Die Bräuche werden zumeist auch von Mitbürgern aus der Mehrheitsbevölkerung mitgepflegt.

210. Zur Unterstützung von Vorhaben, die mit der sorbischen Religionsausübung zusammenhängen, durch die Stiftung für das sorbische Volk, vgl. unten unter B.8.2.2 (Die Religionszugehörigkeit der Sorben).

211. Der **Förderung des sorbischen Spracherwerbs** wird von den beteiligten Ländern hohe Priorität beigemessen, da die Weitergabe der Sprachfertigkeit an die nachwachsenden Generationen als Voraussetzung für die Bewahrung und Entfaltung einer nationalen Identität angesehen wird. Deshalb wird insbesondere dem schulischen Spracherwerb hohe Priorität beigemessen. Seit der Wende hat sich zumindest in Brandenburg die Zahl der Schüler, die am sorbischen Schulunterricht teilnehmen, vervielfacht und verharrt derzeit auf hohem Niveau. Für den Freistaat Sachsen ist die Zahl in dem gleichen Zeitraum weitestgehend konstant geblieben, wobei das Witaj-Projekt sowie die daran sich anschließende zweisprachige Beschulung die negative demografische Entwicklung teilweise kompensieren konnten. Die Zahl der muttersprachlich sorbisch sprechenden Schüler ging entsprechend der demografischen Entwicklung deutlich – aber nicht so stark, wie die der deutschen Mehrheitsbevölkerung – zurück.

212. Durch das Witaj-Projekt, ein Projekt zur Vermittlung sorbischer Sprachkenntnisse bereits in der **vorschulischen Erziehung** vor allem für Kinder aus deutschsprachigen Familien in Kindertagesstätten, wird zudem bereits versucht, den Spracherwerb vorzuverlagern und Kindern einen spielerischen Spracherwerb zu ermöglichen. Das



Projekt wird derzeit kontinuierlich ausgebaut.

213. Das staatliche **Schulwesen** sowie vorschulische Einrichtungen leisten einen zum Teil nicht unwesentlichen Beitrag zur Vermittlung der sorbischen Sprache. Vor allem in Gebieten, in denen die sorbische Sprache in den Familien und im öffentlichen Leben nicht präsent ist, trifft das zu. Ansonsten unterstützen das staatliche Schulwesen und die vorschulischen Einrichtungen die Sprachvermittlung.

214. Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung liegt im Bereich der Bildungsarbeit. Insbesondere durch das Wirken der in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften stehenden **Museen** wird sorbisches Kulturgut gesammelt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und u. a. in Vorträgen oder Führungen aufbereitet. Der Bewahrung und Vermittlung sorbischen Kulturguts widmen sich zusätzlich auch zahlreiche Heimatstuben, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

215. Um die sorbischen Kulturwerte beziehungsweise die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes authentisch zu vermitteln, hat sich 1996 der **Verband "Sorbischer Kulturtourismus e.V."** gegründet. Mit seinen Projekten, so unter anderem die Erarbeitung einer sorbischen Kulturroute, sollen die sorbischen Einrichtungen, Museen und Heimatstuben verstärkt touristischen Zwecken zugeführt werden, ohne aber eine vordergründige touristische Vermarktung anzustreben. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit vielen Einzelpersonen und Einrichtungen notwendig.

216. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Serbske pomniki - Sorbische Denkmale", welche sich auch um den Erhalt von Denkmalen sorbischen Charakters bemüht.

#### **B.5.1.7.2.3 Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität und Braunkohletagebau – ein Spannungsfeld**

217. Eine Erschwernis der Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität und damit eine unzureichende Berücksichtigung der Verpflichtung aus Art 5, diese Bereiche zu fördern, hatte der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen in seiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens (unter Nr.77) in der vorgesehenen Auflösung **einer sorbisch geprägten Gemeinde für den Braunkohletagebau gesehen.**

218. Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu begründet klargestellt, dass gleichwohl kein Ermessensfehlgebrauch und damit auch kein Verstoß gegen Art 5 vorliegt. (Vgl. im Einzelnen unter Artikel 16 wegen der dortigen speziell einschlägigen Verpflichtung, für Angehörige nationaler Minderheiten von Gebietsänderungen abzusehen).

#### **B.5.1.7.3 Förderpolitik für die friesische Volksgruppe**

219. Nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Der größte Teil der Arbeit der friesischen Bewegung wird von Vereinen organisiert. Hierzu gehören der Nordfriesische Verein, die Friisk Foriining (früher „Foriining for nationale friiske“), das Nordfriisk Instituut, der Öömrang Feriin, der ffnr (ferian för en nuurdresk radio) und als private Stiftung die Fering Stiftung. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Der Verein Nordfriesisches Institut ist Träger der wissenschaftlichen Einrichtung „Nordfriisk Instituut“.

220. Im Saterland engagiert sich der Verein "Seelter Buund" für den Erhalt der saterfriesischen Sprache und Kultur.

#### **B.5.1.7.3.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der friesischen Volksgruppe**

221. **Dachorganisation der Friesen ist der Interfriesische Rat**, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friisk Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts Mitglieder. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Für den ostfriesischen Bereich sind dabei im Wesentlichen zu nennen die Ostfriesische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, die Oldenburgische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und der Friesische Klootschießerverband. Die saterfriesischen Belange werden in dieser Sektion vom Seelter Buund wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet.

222. Darüber hinaus gibt es **im** ganzen **ostfriesischen Raum** eine Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

Die örtlichen und überregionalen friesischen Vereine **in Nordfriesland** betreiben eine vielfältige kulturelle Arbeit, die auch Lied und Tanz einschließt. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Ein Teil der Projekte wird mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

223. **Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag** besteht ein "**Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein**", dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert in der Regel zweimal im Jahr Fragen, welche die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter der friesischen Volksgruppe an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

#### **B.5.1.7.3.2 Bereiche der Förderung der friesischen Volksgruppe**

224. Die **Vermittlung der friesischen Sprache** wird - allerdings im Rahmen der gegebenen schulischen Situation und der vorhandenen Sprachkompetenz eingeschränkt - **durch staatliche Schulen** geleistet und teilweise durch Kindergärten in kommunaler oder freier Trägerschaft vorbereitet. Hier bemüht sich die friesische Volksgruppe um einen Ausbau des Friesisch-Unterrichts und eine Verbesserung der personellen und didaktischen Möglichkeiten.

225. An der **Universität** Kiel bestehen seit 1950 die **Nordfriesische Wörterbuchstelle** und seit 1978 der **Lehrstuhl Friesische Philologie**.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das Nordfriisk Instituut, das **Nordfriesische Institut** in Bredstedt, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv

und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird überwiegend durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung. Hinzu kommen Eigenmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkaufserlöse.

226. Neben dem Nordfriisk Instituut leistet die privat finanzierte Fering **Stiftung in Alkersum auf Föhr** besonders, aber nicht ausschließlich, für die Insel Föhr wissenschaftliche Sprach- und Kulturarbeit.

227. Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Angriff genommen.

228. Als besondere Maßnahme ist das mit erheblichen Landesmitteln renovierte "**Andersen-Haus**" als **friesisches Kulturzentrum** in Risum-Lindholm zu nennen, das zu einem erheblichen Teil durch den Kreis Nordfriesland gefördert wird.

229. Eine Stiftung für die friesische Volksgruppe mit Beteiligung des Bundes – analog der Stiftung für das sorbische Volk – konnte bisher nicht realisiert werden. Seit dem Jahr 2000 wird jedoch die Sprach- und Kulturarbeit der Friesen auch aus Projektmitteln des Bundes in erheblichem Umfang gefördert.

230. Die Erforschung der **saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache** ist jüngerer Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörtersammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“, eine verbesserte und stark erweiterte 2. Auflage ist in Vorbereitung.

Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“.

231. Die Zentralstelle für die sprachliche Landesforschung an der Universität Göttingen führte eine Befragung von 10% der Bewohner des Saterlandes unter Mithilfe der Verwaltung der Gemeinde Saterland durch. Das Projekt soll Erkenntnisse über das Bewusstsein der Angehörigen der Volksgruppe hinsichtlich ihrer eigenen Geschichte und Kultur liefern.

232. Die saterfriesische Sprachforschung lag insbesondere in den Händen eines an der Universität Oldenburg tätigen Germanisten. Diese Stelle ist jedoch seit Oktober 2003 nicht mehr besetzt, nachdem der Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist. Der Seelter Buund geht davon aus, dass die o. g. zweite Auflage des Saterfriesischen Wörterbuchs damit in Frage gestellt ist. Außerdem sei die Berufung eines Germanisten mit dem Schwerpunkt Saterfriesisch und Niederdeutsch an die Universität Oldenburg / Osnabrück auch für die künftige Lehrerausbildung und Sprachforschung dringend erforderlich.

Das Land hat dazu mitgeteilt, dass der Universität Oldenburg an der Fortführung der saterfriesischen Sprachforschung liegt und dass sie bemüht sei, diese weiter in ihrem Lehrbetrieb zu berücksichtigen. Es müsse sich jedoch erst zeigen, wie diese im Rahmen der Umstrukturierung nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in der Hochschule zu implementieren und zu integrieren sei.

**In Niedersachsen** wurde 1997 bei der Bezirksregierung Weser-Ems ein **Beauftragter für Saterfriesisch/ Niederdeutsch** bestellt.

#### **B.5.1.7.4 Förderpolitik für die deutschen Sinti und Roma**

233. Da das Siedlungsgebiet der deutschen Sinti und Roma die meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland umfasst, werden die staatlichen Fördermaßnahmen des Bundes und der betroffenen Länder gerafft und beispielsbezogen dargestellt.

##### **B.5.1.7.4.1 Institutionelle Infrastruktur für die Förderung der deutschen Sinti und Roma**

234. Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und - entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland - in Landesverbänden organisiert.

235. Mit der Entschließung des Bundestages vom 26. Juni 1986 haben alle Bundestagsfraktionen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensbedingungen und der Förderung der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bestätigt.

236. Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen.

237. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** ist der Dachverband von neun Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Aufgabenschwerpunkte des Zentralrates sind die Interessenvertretung der nationalen Minderheit zur politischen Gleichstellung - hierzu gehören beispielsweise auch Gesetzesvorschläge und politische Initiativen zum Schutz vor rechtsradikalen Gewaltdelikten und Übergriffen und das Holocaust-Mahnmal -, Durchsetzung von Minderheitenrechten und von Entschädigungsansprüchen von Holocaust-Opfern, das Gedenken an die Opfer des Völkermordes und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen auf nationaler wie internationaler Ebene. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und mit internationalen Minderheiten- wie Menschenrechtsorganisationen sowie die Unterstützung der Sinti und Roma in anderen Ländern.

238. Aufgabenschwerpunkte des **Dokumentations- und Kulturzentrums** sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit, die kulturelle Arbeit, die Bildung und Fortbildung, die soziale Arbeit und Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bei Erhaltung ihrer kulturellen Identität. Das Zentrum gibt eine mehrbändige Schriftenreihe heraus, zum Beispiel mit den Thematiken "Die Sinti/ Roma - Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenkultur", "Zigeunerbilder in der deutschsprachigen Literatur" oder "Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust". Außerdem sind mehrere umfassende Werke erschienen, so beispielsweise die Dokumentation "Sinti und Roma im Dritten Reich. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit". Das Dokumentations- und Kulturzentrum gestaltet zudem kulturelle Projekte und zeigt in einer großen Dauerausstellung die Geschichte und das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermordes an 500.000 Roma und Sinti in Europa. Eine transportable Ausstellung gleichen Inhalts wird künftig in mehreren deutschen Städten zu sehen sein.

239. Mit Hilfe umfangreicher staatlicher Finanzhilfen wurde 1989 für die genannten Einrichtungen ein Gebäude in Heidelberg erworben, aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

240. Der Haushalt des Zentralrates wird ganz aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert. Der Stellenplan beim Zentralrat umfasst sechs Stellen für Mitarbeiter (überwiegend Akademikerpositionen), der beim Dokumen-

tations- und Kulturzentrum 18,5 Stellen.

241. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und **einige kleinere regionale Organisationen** von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma **sind unabhängig**.

242. Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich zur **Sinti Allianz Deutschland e.V.** zusammengeschlossen. Die Allianz wurde 1999/ 2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet und ist danach der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti-Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Allianz bestehen in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind nach eigenen Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte und die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten. Zudem werden Senioren betreut und NS-Opfer mit ihren Anliegen vertreten. Die Allianz strebt eine rechtliche Grundlage an, die den Sinti die Ausübung ihrer Bürgerrechte im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System der Sinti sichern soll.

243. Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung des Romanes befassen, existieren nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch dieser Sprachgruppe. Hiermit verbunden ist die Ablehnung der Sinti Allianz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie anderer Vereine deutscher Sinti, das Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen einzuführen oder zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu machen. Dies fußt zum einen auf den negativen Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Die Sinti Allianz begründet dies auch mit dem Jahrtausendealten Tabu-System der Sinti, nach dem die Sprache niemandem außerhalb der Sinti-Gemeinschaft zugänglich gemacht werden dürfe. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der

deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben.

#### **B.5.1.7.4.2 Bereiche der Förderung der deutschen Sinti und Roma**

244. In der Zwischenzeit wurde eine Vielzahl von **Einzelwünschen** und Initiativen durch Sinti-Familien an die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma herangetragen, damit zur Stärkung der Sprachkompetenz ergänzender **Unterricht für Schulkinder** der Sinti und Roma durch Lehrer aus der Minderheit (außerhalb des Regelunterrichts nachmittags in dafür bereitgestellten Schulräumen) durchgeführt wird. Dabei soll mit der Behandlung schulischer Themen und Hilfen bei den Hausaufgaben (und/ oder Nacharbeitung zum besseren Verständnis des Unterrichtsstoffs etc.) unter Benutzung der Minderheitensprache gleichzeitig auch eine Unterstützung für die schulischen Leistungen ermöglicht werden. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma bietet an, diese Initiativen zu koordinieren.

245. Im Bereich der **Erwachsenenbildung** bestehen bereits Gruppen, so in Mainz von jungen Sinti-Familienvätern, die in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis anstehende berufliche, familiäre und andere Themen behandeln und durch Bildungsreisen die Verbesserung und Erhaltung ihrer Sprachkompetenz in der Minderheitensprache betreiben. Im Bereich der Erwachsenenbildung führen Landesverbände des Zentralrats, beispielsweise in Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern, jährliche Bildungsreisen mit Angehörigen der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Neuengamme, Bergen-Belsen, Natzweiler-Struthof, Flossenbürg und Dachau durch. Der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma veranstalten mehrmals im Jahr Bildungsreisen vorwiegend mit Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald und Mauthausen sowie jährlich zu Evangelischen Akademien oder anderen Bildungseinrichtungen. Diese Bildungsreisen dienen auch der Kommunikation in der Minderheitensprache und der damit verbundenen Stärkung der Sprachkompetenz der beteiligten Erwachsenen.



### **Spezielle Fördermaßnahmen für die Sinti und Roma durch die Länder**

246. Die jeweiligen Landesverbände Deutscher Sinti und Roma sowie andere Sinti-Organisationen beteiligen sich mit eigenen Beiträgen an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen regionaler und überregionaler Bedeutung, so z.B. am Schleswig-Holstein-Tag oder am jährlichen Mainzer Open-Ohr-Festival und haben sich an den Feierlichkeiten "50 Jahre Hessen" beteiligt. In öffentlichen Ausstellungen von Bund und Ländern wird inzwischen die Geschichte der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wie in den meisten KZ-Gedenkstätten in Deutschland. So finden beispielsweise im Land Schleswig-Holstein seit 1997 am 16. Mai Gedenkfeiern aus Anlass des Jahrestages der Deportation deutscher Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten statt.

247. Neben der Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma leistet das Land **Baden-Württemberg** einen Finanzbeitrag für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

248. Der Freistaat **Bayern** fördert die Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V. Ziel dieses Verbandes ist es u. a., kulturelle Veranstaltungen der deutschen Sinti und Roma zu ermöglichen und zu fördern.

249. Die Freie Hansestadt **Bremen** fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen.

Das Anliegen, einen ergänzenden Unterricht für Schulkinder der Sinti und Roma durch Lehrer aus der Minderheit (außerhalb des Regelunterrichts nachmittags in dafür bereitgestellten Schulräumen) durchzuführen, wurde an Bremen bisher nicht herangetragen. In Bremen werden die Sinti- und Romakinder während des Regelunterrichts jeweils von einer zweiten staatlichen Lehrkraft (des Sinti-Förderprojekts bzw. des Roma-Förderprojekts) betreut und gefördert. In Einzelfällen erfolgt auch stundenweiser Einzelunterricht. Die Förderlehrer gehen speziell auf die Belange dieser Kinder ein. Im Sinti-Förderprojekt sind drei staatliche Lehrkräfte sowie eine Sintessa zur sozialpädagogischen Unterstützung und Begleitung des Projekts eingesetzt, im Roma-Förderprojekt sind aktuell vier staatliche Lehrkräfte tätig.

250. Die Freie und Hansestadt **Hamburg** fördert durch die Kulturbehörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten - auch Sinti und Roma - bei der Durchführung von Kulturprojekten und -veranstaltungen. Ziel ist es dabei, Minderheiten darin zu unterstützen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. Vorrangig wer-

den interkulturelle Projekte gefördert, d.h. Projekte, an denen Menschen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder durch die sie angesprochen werden.

251. Die Länder **Schleswig-Holstein** und **Hessen** unterstützen die Arbeit der jeweiligen Landesverbände der deutschen Sinti und Roma durch finanzielle Hilfen. Darüber hinaus wurde in Schleswig-Holstein eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau gefördert.

252. Das Land **Nordrhein-Westfalen** ermöglicht im kulturellen Bereich seit 1993 durch finanzielle Förderung Veranstaltungen des in Romanes spielenden Theaters "Pralipe" in Mülheim/Ruhr.

Bei den ausführenden Akteuren handelt es sich um mazedonische Roma, die nicht zu den autochthonen deutschen Sinti und Roma zu zählen sind. Die Bühne, die ursprünglich in der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien beheimatet war, trägt durch Gastspiele in Deutschland und den Nachbarländern mit Theaterstücken dazu bei, wesentliche Bestandteile der Identität der Roma wie Sprache, Tradition und kulturelles Erbe zu bewahren. Das Theater hat im Oktober 1998 den Lorca-Preis des Internationalen Instituts des Theaters des Mittelmeerraums erhalten. Gleichzeitig ist das Theater gemeinsam mit dem damaligen Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen von diesem Institut für das Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit ausgezeichnet worden. Durch Sonderzuweisungen seitens der Landesregierung im Jahr 1998 konnte das Theater seine Werke im Rahmen einer zusätzlichen Gastspielreise einem größeren Publikum präsentieren. Durch die Unterstützung des Landes wird es ermöglicht, mit der Sprache verbundene Ausdrucksformen darzustellen und den Zugang zu den in dieser Sprache geschaffenen Werken zu fördern.

253. Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in **Rheinland-Pfalz** aus Mitteln des Kultursommers e.V. das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma-Festival „Aven“ unterstützt. Darüber hinaus wurden lokale Einzelveranstaltungen wie z.B. das Musikfestival „Horizonte“ in Koblenz und die Fotoausstellung „Schnuckenack-Reinhardt“ in Landau (Pfalz) finanziell vom Land gefördert. Auch von Kommunen werden kulturelle Projekte gefördert.

254. Im Weiteren wird auf die in den Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Ziffer 2 dargestellten Förderungsmaßnahmen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verwiesen.

### **B.5.2 Zu Artikel 5 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor unfreiwilliger Assimilierung)**

255. In Deutschland existiert keine normativ geregelte Staatskultur. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert vielmehr jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit wird u. a. die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen geschützt. Schutzgut ist nicht nur die Entfaltungsfreiheit innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs des Menschen als geistig-sittlicher Persönlichkeit, sondern völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn. Dieses Recht ist allerdings nur soweit garantiert, als nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

256. Unabhängig vom grundsätzlichen Ziel einer auf Integration aller gesellschaftlichen Gruppen ausgerichteten Gesellschaftspolitik betrachtet die Bundesrepublik Deutschland die kulturelle Vielfalt ihrer Regionen und Bevölkerungsgruppen als Bereicherung. Infolgedessen ist die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten nicht auf Assimilation ausgerichtet, sondern auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Identität. Durch die im vorliegenden Bericht aufgeführten oder in Beispielen berücksichtigten Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Initiativen der Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Erhaltung von Sprache und Kultur nachdrücklich gefördert.

257. Beschwerden von Angehörigen der Minderheiten über Assimilierungsbemühungen oder in diese Richtung wirkende Maßnahmen sind nicht bekannt.

## **B.6 Artikel 6**

**(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.**

**(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.**

### **B.6.1 Zu Absatz 1 (Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen)**

#### **B.6.1.1. Allgemeine Rahmenbedingungen und institutionelle Infrastruktur der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen**

258. Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Akzeptanz sind unverzichtbare Bausteine eines auf Achtung und Verständnis gegründeten friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Dieses Ziel ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Nur so kann ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das auch der Situation nationaler Minderheiten und Volksgruppen dient.

259. Vor dem Hintergrund dieser Grundauffassung hatte die Bundesregierung auf die **Empfehlung des Beratenden Ausschusses** in seiner an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen anschließenden Stellungnahme (unter Nr. 81) **die Strategie zur Bekämpfung extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten noch zu verstärken** – unbeschadet dessen, dass überwiegend nicht unter das Rahmenübereinkommen fallende Ausländer betroffen waren - Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt und deren gesellschaftliche Hintergründe eine wesent-

liche Priorität und führt ihre Politik in diesem Feld verstärkt fort.

Der Bekämpfungsansatz der Bundesregierung stützt sich dabei auf folgende vier Säulen:

260. Ausgangspunkt und Fundament jeglicher politischer Arbeit der Bundesregierung bildet eine **beständige Menschenrechtspolitik**. Das friedliche Miteinander von Menschen, gleich welcher Herkunft oder Religion sie sein mögen, ist das entscheidende politische und soziale Anliegen für den Bestand der offenen und demokratischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gilt es, mit allem gebotenen Nachdruck rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen entgegenzutreten.

261. Voraussetzung dafür ist vor allem eine tiefgreifende **Stärkung der Zivilgesellschaft** sowie die Förderung von Zivilcourage, wie dies u. a. durch das von der Bundesregierung initiierte „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ oder das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ dokumentiert wird.

262. Allein für das Aktionsprogramm werden für den Zeitraum von 2001 bis 2006 seitens des Bundes rund 182 Mio. € bereitgestellt. Die drei Elemente des Aktionsprogramms sind: „XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt“ (rd. 75 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die in etwa gleicher Höhe durch Länder und Kommunen kofinanziert werden), „ENTIMON - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ (rd. 63 Mio. €) sowie „CIVITAS - initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“ (rd. 44 Mio. €).

263. In dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche **Integration von Ausländerinnen und Ausländern** einen entscheidenden Faktor für ein friedliches Miteinander von Zuwanderinnen und Zuwanderern und deutscher Bevölkerung darstellt und damit auch der Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Alltag dient, hat die Bundesregierung beispielsweise ein umfassendes Konzept zur Gestaltung der Zuwanderung erarbeitet und im Zuwanderungsgesetz zum ersten Mal einen Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote verankert.

264. Wesentlich bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt sind gleichfalls **Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld zielen**. Wichtig erscheinen jedoch neben der konsequenten Arbeit der Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienste) auch die Stärkung von Opferrechten und kriminalpräventive Ansätze.

265. Die präventiven Maßnahmen der Bundesregierung sind ihrer Sachlogik nach langfristig und nachhaltig angelegt und erheben den Anspruch, das Problem von seinen Ursprüngen her zu bekämpfen. Rechtsextremistische Einstellungspotenziale und Verhaltensmuster lassen sich dabei nicht unverzüglich verändern. Es geht daher weniger um vorübergehende, auf die Tagespolitik orientierte Erfolgsmeldungen, als vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches, von allen demokratischen Kräften zu tragendes Vorhaben. Notwendig ist ein entschiedenes Wirken der Politik und der Gesellschaft für Respektierung, Akzeptanz und Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Kulturen und Lebensweisen. Dieser kontinuierlichen politischen Aufgabe wird die Politik der Bundesregierung gerecht. Der Erfolg dieser Politik spiegelt sich u. a. auch darin wider, dass die Beschäftigung mit dem Phänomen Rechtsextremismus nicht tabuisiert worden ist, sondern eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion eingesetzt hat, die die verschiedensten Maßnahmen der Bundesregierung begleitet.

266. Im Übrigen haben die Schritte der Bundesregierung auch international großen Widerhall gefunden. Sie stehen nicht nur in Einklang mit den Überzeugungen der internationalen Gemeinschaft, vielmehr entsprechen sie bereits jetzt grundlegend dem internationalen Standard, der auf der VN-Antirassismus-Konferenz in Durban/Südafrika im Herbst 2001 vereinbart worden ist.

267. Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die Entschließung des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister vom 25. April 2002. Dort wird bekräftigt, eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei anzustreben, in diesem Zusammenhang die justizielle Kooperation der Mitgliedstaaten zu forcieren sowie eine europäische Harmonisierung des Strafrechts voranzutreiben. Des Weiteren wird die hervorgehobene Bedeutung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ gewürdigt. Die Bundesregierung sieht in dieser Entschließung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und wird deren Umsetzung als vorrangiges Ziel betreiben.

268. Im Rahmen der OSZE hat die Bundesregierung eine hochrangige Antisemitismuskonferenz am 28./29.04.2004 in Berlin ausgerichtet, die in einer "Berliner Erklärung" den Antisemitismus verurteilt und weitreichende Beschlüsse zur Erfassung und Bekämpfung antisemitischer Übergriffe im OSZE-Raum gefasst hat. **Aktivitäten**, die sich **gegen Antisemitismus** richten, **betreffen** zwar **nicht unmittelbar** die **nationalen Minderheiten** in Deutschland, sie **fördern aber i. S. v. Artikel 6 des Rahmenübereinkommens** den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und stellen Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in Deutschland lebenden Men-

schen dar.

269. Der **Beauftragte der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten in Deutschland** sieht seine Aufgabe u. a. auch darin, das Verhältnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den Angehörigen der nationalen Minderheiten positiv weiterzuentwickeln.

270. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es außerdem eine **Integrationsbeauftragte der Bundesregierung** (vormals Beauftragte für Ausländerfragen), deren Amt im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist und deren Stellung im ab 1.1.2005 geltenden Zuwanderungsgesetz gestärkt wurde. Die Integrationsbeauftragte hat u. a. die Aufgabe, die Voraussetzung für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Sie ist damit nicht für Angehörige nationaler Minderheiten zuständig, die ja deutsche Staatsangehörige sind, sie **trägt aber zu einem allgemeinen Klima der Toleranz bei**, das auch einem guten Verhältnis zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Mehrheitsbevölkerung förderlich ist.

Zu einigen der Aufgaben der **Ausländerbeauftragten der Länder** gehören die Analyse von Konflikten zwischen Deutschen und Ausländern und die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Akzeptanz. Diese wird erreicht durch eine breit angelegte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Selbstorganisation von Migranten- und Flüchtlingsvereinigungen und durch kommunale Ausländerbeiräte (soweit von den Landesgesetzen vorgesehen).

271. In Deutschland ist die **Erziehung zu Toleranz und Solidarität** zudem Teil des **Bildungsauftrages des** allgemeinbildenden **Schulwesens und der politischen Bildung** und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus widmen sich zahlreiche nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien unterstützt wird, und der praktischen Umsetzung des interkulturellen Dialogs.

#### **B.6.1.2. Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen**

272. In den Bereichen der Bildung, der Kultur und der Medien sind die o. g. Grundsätze als Bestimmungen in Gesetzen und ausführenden Vorschriften enthalten. Bund und Länder setzen die Vorschriften durch zahlreiche Maßnahmen um. Diese haben

zum einen die Toleranzerziehung und die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Sprachen sowie der Akzeptanz von Menschen mit anderer Sprache und Kultur in der Nachbarschaft und der örtlichen Gemeinschaft wie der Gesellschaft insgesamt zum Ziel. Andere Maßnahmen bezwecken, in der Bevölkerung das Wissen um die Existenz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung mit deren Kultur und den damit verbundenen Traditionen vertraut zu machen.

273. Zu diesem Zweck hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und des Bündnisses für Demokratie und Toleranz das Komitee für die Bundesrepublik Deutschland des Europäischen Büros für Sprachminderheiten am 16. und 17. November **2001** in Berlin den **Kongress "Sprachenvielfalt und Demokratie in Deutschland"** durchgeführt, an dem, neben allen durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) geschützten Gruppen, namhafte Politiker des Bundes und der Länder, Vertreter des Europarats, in- und ausländische Sprachwissenschaftler sowie Verantwortliche für konkrete Projekte teilnahmen. Aus Anlass des Kongresses erschien der Sammelband "Wanderer in zwei Sprachen. Unbekannte Sprachen Deutschlands" mit Prosa und Lyrik in Dänisch, Niederdeutsch, Nord- und Saterfriesisch sowie Nieder- und Obersorbisch. Über den Kongress wurde eine Dokumentation veröffentlicht (Brüssel 2002).

274. Außerdem hat das Bundesministerium des Innern vor dem Hintergrund der Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens, den „Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs“ zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu fördern und das gegenseitige Verständnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den nationalen Minderheiten zu wecken und zu vertiefen und die in Deutschland lebenden Menschen über die Herkunft und kulturelle Identität der nationalen Minderheiten in Deutschland zu informieren, im März **2004** die **Broschüre „Nationale Minderheiten in Deutschland“** herausgegeben. In ihr werden Geschichte und traditionelle Siedlungsgebiete, Sprache und kulturelle Besonderheiten sowie die sehr aktive Verbandsarbeit der Interessengruppen der nationalen Minderheiten dargestellt.

Die Verbände der Minderheiten haben mit ihren Textbeiträgen, welche in die Darstellungen ihrer jeweiligen Volksgruppe eingeflossen sind, sowie mit Literatúrauszügen und Fotos an der Erstellung des Informationshefts mitgewirkt.

Im Rahmen dieser Broschüre konnte nur ein verkürzter Überblick vermittelt werden. Zur Anforderung vertiefter Informationen wurden im Anhang die Anschriften der Verbände sowie einschlägiger Behörden und Einrichtungen aufgeführt. Die Broschüre richtet sich an die breite Öffentlichkeit und kann kostenlos von jedem angefordert wer-



den.

275. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat im Zusammenhang mit diesem Abschnitt des Berichts (Bereiche der Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen) erneut auf seine Forderung nach einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht hingewiesen, mit dem eine Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter untersagt werden soll (vgl. seine Stellungnahme in Teil D). Aus Gründen der Systematik wird dieses Thema jedoch – wie schon im letzten Staatenbericht – oben im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 4 Abs. 1 (unter B. 4.1.2 – Absicherung des Diskriminierungsverbotes in der Rechtsordnung - ) behandelt.

#### **B.6.1.2.1 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Programmen der Zentralen für politische Bildung**

276. Die **Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)** hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Aufgabe besteht insbesondere auch darin, ausgewogene und wissenschaftlich fundierte Informationen zu den Grundfragen der Politik bereitzustellen, den demokratischen Grundkonsens zu stärken und auf diesem Fundament die Entwicklung einer am rationalen Dialog orientierten Streitkultur zu fördern. Hierzu gehören auch Informationen über das Zusammenleben der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit. Um diese Aufgaben noch gezielter wahrnehmen zu können, hat die BpB am 01. Dezember 2000 die beiden Projektgruppen „Rechtsextremismus“ und „Migration/ EU“ eingerichtet.

Darüber hinaus wurden bzw. werden u. a. folgende Maßnahmen und Projekte gegen Rassismus und für Toleranz, Völkerverständigung und Menschlichkeit durchgeführt:

277.

##### – „Sprechbaukasten Train the Trainer“

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen gegen die Regeln des Fair Play im Sport ebenso wie gegen die Regeln der Demokratie. Ein Grund für die Bundeszentrale, sich mit Sportvereinen zu verbünden, zumal die Vereine in Deutschland rund 27 Millionen Mitglieder zählen. Tatsächlich müssen Sporttrainer/innen verschiedentlich diskriminierende Äußerungen mit anhören und wissen oftmals nicht, wie sie reagieren sol-

len. Ihnen stehen die BpB und die Deutsche Sportjugend mit dem 2001 entwickelten interaktiven Programm „Sprechbaukasten Train the Trainer“ zur Seite. Hierbei werden dem Lernenden in sieben Videosequenzen auf einer CD-ROM Situationen vorgeführt, die diskriminierendes Verhalten zeigen. Der Lernende kann mit Hilfe des Sprechbaukastens testen, wie er selbst auf die gezeigte Situation reagieren würde, wobei das Programm verschiedene Reaktionsmuster anbietet. Ziel: Trainer/innen sollen rasch und effektiv rassistisches oder fremdenfeindliches Verhalten schon im Anfangsstadium unterbinden können.

278.

- **Projekte „Schule ohne Rassismus“**

Durchführung mit verschiedenen Partnern; die Schülerinnen und Schüler planen und führen Projekte verschiedenster Art gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Eigeninitiative durch.

279.

- Publikationen der BpB

Das Thema der nationalen Minderheiten wird in zahlreichen Publikationen der BpB angesprochen. Beispielhaft sind hier aus der Reihe der „Informationen zur politischen Bildung“ die Ausgaben „Sinti und Roma als Feindbilder“ und „Gesellschaftliche Strukturen“ zu nennen, die jeweils in einer Auflage von über 900.000 Exemplaren erschienen sind.

280.

- **Veranstaltungsreihe „Weltreligionen im Diskurs“.**

281.

- **Arbeitshilfen für die politische Bildung zum Thema „Interreligiöses Lernen“.**

(Da Angehörige nationaler Minderheiten in Deutschland ggf. einer der christlichen Religionen angehören, können die beiden letztgenannten Maßnahmen zur Förderung religiöser Toleranz nicht als Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland angesehen werden und werden deshalb hier nicht weitergehend beschrieben.)

- Einrichtung der **Website „[www.bpb-aktiv.de](http://www.bpb-aktiv.de)“** im Jahr 2001 als Informationsplattform für Einzelpersonen und **Initiativen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**. Darüber hinaus werden unter **„[www.fluter.de](http://www.fluter.de)“** aktuelle gesellschaftspolitische Themen prägnant und informativ dargestellt. Der „fluter Sprache“ setzt sich mit der **Rolle von Sprache als Tor zur Welt und Mittel zur Integration**

auseinander.

282.

- Durchführung von **Kinoseminaren „Kino gegen Gewalt“**.

- Kooperationen mit Industrie und Sport für **Plakatkampagnen** gegen Ausländerfeindlichkeit. Hierbei wurde beispielsweise auf Plakaten eine bekannte Fußballmannschaft nur mit den Fußballsportlern mit deutscher Nationalität abgebildet und dadurch deutlich gemacht, dass die Mannschaft ohne die ausländischen Mitspieler nicht erfolgreich einsatzfähig wäre.

283.

- **Ausstellung im Jahr 2003 „Zuhause ist, wo ich lebe“ über junge Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland.**

284. Darüber hinaus versucht die BpB verstärkt, Organisationen von Minderheiten im Bereich der Trägerförderung zu unterstützen.

285. Von dem **Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma** und von Landesverbänden der Sinti und Roma wurden in verschiedenen Bundesländern **Initiativen ergriffen und Materialien für Schulen** und Bildungseinrichtungen erarbeitet. Diese Materialien betreffen die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit bestehenden Klischee- und Vorurteilsstrukturen bezüglich der Sinti und Roma. Sie befassen sich außerdem mit der Aufarbeitung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg führte eigenständig und auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung des Antiziganismus, vergleichbar dem Antisemitismus, durch.

286. Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland haben **Landeszentralen für politische Bildung** eingerichtet, **die landesbezogen ähnliche Aufgaben wahrnehmen.**

287. Die Landeszentrale für politische Bildung **Hamburg** z. B. fördert u. a. regelmäßig Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten auseinandersetzen.

288. Im Rahmen des Programms „Rechtsextremismus und Gewalt“ werden Aktivitäten für gegenseitiges Verständnis unter Jugendlichen verschiedener Nationalitäten gefördert und Anleitungen zur Zivilcourage beim Umgang mit Konflikten und Gewalt

gegeben. Dies geschieht u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Vortragsreihe "Die den Winkel tragen mussten" (17. Januar bis 8. Februar 2004) zu der Ausstellung „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“. Diese Vortragsreihe thematisierte nicht nur die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, sondern auch die anderer Minderheiten. Ausgegrenzt, verfolgt, deportiert und in KZs ermordet wurden alle die, die anders dachten, glaubten und/oder lebten als es in die Nazi-Ideologie passte. Dieser Ideologie lag die Bewertung des Menschen nach biologistisch-rassistischen sowie nach mental-rassistischen Kriterien im Sinne einer völligen Anpasstheit an die Lebensweise der Mehrheitsbevölkerung zu Grunde. Die Veranstaltungsreihe widmet sich schwerpunktmäßig der Minderheit, die von den Nationalsozialisten aus biologistisch-rassistischen Gründen verfolgt, deportiert und meist ermordet wurde, den Sinti und Roma. Aber auch das Leid durch Verfolgung, Inhaftierung und auch Ermordung der Menschen soll thematisiert werden, deren Überzeugung, deren Glaube oder deren persönliche Lebensform sich von der Mehrheit unterschied, die deshalb den mental-rassistischen Kriterien der Nazi-Ideologie widersprachen.

289. Förderung von Veranstaltungen des Vereins „Interreligiös begegnen und voneinander lernen e.V.“ (auch zu diesen Veranstaltungen keine Ausführungen, weil sie nicht den Schutz nationaler Minderheiten betreffen.)

#### **B.6.1.2.2 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Schulen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung**

290. Aufgrund des föderativen Prinzips der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Schulhoheit und – unbeschadet der Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe – die Zuständigkeit für die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. In zahlreichen Landesgesetzen finden sich Regelungen zur Toleranzerziehung.

291. So bestimmt beispielsweise § 4 des brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler, "die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten" als ein schulisches Ziel.

292. Nach den §§ 4 Abs. 5 Satz 2; 5; 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des brandenburgischen Schulgesetzes und nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG sollen außerdem speziell auch das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Beschäftigung mit sorbischer Kultur und ihre Bereitschaft zur Annahme der kulturellen Prägung ihres Lebensumfeldes geweckt und die Neigungen zum Erleben der gesamten Vielfalt sorbischer Kultur gefördert werden.

293. § 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein legt beispielsweise im Absatz 6 u. a. fest, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten "das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft" zu fördern hat. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Gesetzen der anderen Länder.

294. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen gibt es zahlreiche Maßnahmen im schulischen Bereich, auch im Bereich der vorschulischen Erziehung. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 25. Oktober 1996 die Empfehlung zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ beschlossen. Darin heißt es u. a.: „Der 1978 gefasste und 1990 erneuerte Beschluss „Europa im Unterricht“ zielt darauf ab, die europäische Dimension im Bildungswesen zu fördern - u. a. durch die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur kulturübergreifenden Aufgeschlossenheit“. Als besonders bedeutsame Aspekte werden hier beispielsweise das Kennenlernen der Menschenrechte in ihrer universalen Gültigkeit und die Frage ihrer kulturellen Bedingtheit und die Möglichkeiten des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten in multikulturellen Gesellschaften angesehen. Die bestehenden Richtlinien und Lehrpläne in den Schulen sehen dementsprechend vor, interkulturelle Aspekte in den Unterricht einzuführen.

295. Soweit der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen unter Nummer 33 und Nr.78 (Aufklärung über Minderheitenkultur) eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen insbesondere im Bereich der Bildung mit der Begründung gefordert hatte, es sei von ablehnender oder feindseliger Haltung u. a. bestimmter Behörden berichtet worden, war danach zunächst klarzustellen, dass über solche Sachverhalte keine Erkenntnisse vorliegen, sondern dass die Angehörigen der nationalen Minderheit die gleichen Rechte und Pflichten genießen wie alle anderen Staatsangehörigen auch. Außerdem wurde auf folgende (weiteren) Maßnahmen im Schulbereich hingewiesen:

296. In der Freien und Hansestadt **Hamburg** wird im Bereich der Bildung das Thema „Geschichte und Kultur der Roma und Sinti“ in die zurzeit in der Entwicklung befindli-

chen Bildungspläne aller Schulformen und Schulstufen aufgenommen. Die Auseinandersetzung dient der Aufklärung und damit auch als Voraussetzung für Verständnis und Toleranzbereitschaft gegenüber der Minderheitenkultur der Roma und Sinti.

297. Im Land **Baden-Württemberg** wurde beispielsweise mit Beginn des Schuljahres 1997/98 am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht (LEU) eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet. Diese erarbeitete eine Handreichung, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht genutzt werden soll. Der Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma war in diese Arbeitsgruppe mit einbezogen.

298. Vom 29. November 1999 bis 1. Dezember 1999 fand eine zentrale Lehrerfortbildung an der Akademie in Calw zum Thema "Sinti und Roma; Schicksal einer Minderheit in Deutschland" statt. Mitglieder des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg waren als Referenten eingesetzt. An einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll "Sinti und Roma - (k)ein Thema für den Unterricht" vom 12. - 13. April 2002 in Wiesensteig war das Kultusministerium beteiligt.

299. In der **Revision der schleswig-holsteinischen Lehrpläne** für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen sind die „Bemühungen um die Erweiterung der multikulturellen und multiethnischen Inhalte“ fortgesetzt und verstärkt worden. Das gilt sowohl für die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I, die 1997 in Kraft gesetzt worden sind, als auch für die der gymnasialen Oberstufe und der sonderpädagogischen Förderung, die im Herbst 2002 in Kraft gesetzt wurden.

Von den fünf Kernproblemen unserer Zeit, die den Lehrplänen zugrunde gelegt worden sind, beschäftigt sich eines ausschließlich mit den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens, und dabei insbesondere mit den Fragen des Zusammenlebens in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen. Alle Fachlehrpläne weisen ihre Beiträge zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen aus.

Darüber hinaus ist der Bereich „interkulturelles Lernen“ als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung in den Lehrplänen hervorgehoben worden. Hier sind die einzelnen Schulen gehalten, besonders auch fächerübergreifende und themenzentrierte Arbeits- und Organisationsformen zu entwickeln und zu praktizieren, die der Bedeutung dieser Bildungs- und Erziehungsaufgabe angemessen sind.

Im Zusammenhang mit der Lehrplanarbeit sind diverse Materialien und Unterrichtshilfen in den letzten Jahren entwickelt worden, um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten. So ist im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Dokumentation zum „interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“ mit zahlreichen

Anregungen und Hilfen für Schule und Unterricht erstellt und an die Schulen verschickt worden (1997).

300. Die Förderung des Verständnisses für die deutschen Sinti und Roma durch Verbesserung ihrer Schulausbildung hatte der Beratende Ausschuss (in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren unter Nr. 80) im Zusammenhang mit dem Gebot aus Art. 6 Toleranz gegenüber Minderheiten zu fördern und Vorkehrungen gegen sie betreffende Feindseligkeiten zu treffen, angemahnt. Er hatte empfohlen, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass Kinder von Roma/Sinti, Wanderern und Zu-/ Einwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Unter Zurückweisung der Feststellung, soweit sie andere Gruppen als nationale Minderheiten betraf, hatte die Bundesrepublik zur Schulbildung deutscher Sinti und Roma Folgendes mitgeteilt:

301. Die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist ein wichtiges Anliegen der für die Bildung zuständigen Länder. Die Länder ergreifen hierzu gezielte Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationen der nationalen Minderheit entwickelt und betreut werden. Sinti- und Roma-Schüler werden allerdings als solche statistisch nicht erfasst. Insofern ist eine geringere Bildungsbeteiligung dieser Schülergruppe verlässlich statistisch nicht nachweisbar. Diese Schülergruppe hat Zugang zu allen schulischen Angeboten und Fördermaßnahmen, die anderen Schülerinnen und Schülern auch offen stehen.

302. Vereinzelt wird von den Ländern allerdings berichtet, dass in allgemeinen Förderschulen Kinder von Sinti und Roma in besonderem Maße vertreten sind. Hier bedarf es auch in Zukunft weiterer Anstrengungen, die allgemeine Bildungssituation für diese Schülergruppe weiter zu verbessern. Eine derartige Verbesserung kann allerdings nicht ausschließlich durch staatliche Maßnahmen allein erreicht werden. Beispielsweise wurden im Land Schleswig-Holstein im Rahmen eines Projekts zur schulischen Förderung von Sinti-Kindern eklatante Fehlzeiten festgestellt, und das, obwohl vier Sinti-Frauen als Erziehungshelferinnen eingebunden sind. Für eine grundlegende Veränderung ist es deshalb auch notwendig, dass auch die einzelnen Familien dieser Schülergruppe Sorge dafür tragen, dass ihre Kinder regelmäßig zur Schule gehen und die bestehenden staatlichen Angebote im Bildungswesen annehmen. Hier sind insgesamt Anstrengungen aller beteiligten Stellen und Gruppen notwendig, das entsprechende Bewusstsein zu schaffen.

### **B.6.1.2.3 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen in den Bereichen der Kultur**

303. Die Länder, denen aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit obliegt, und die Gemeinden beziehen die Kultur von anderen als der deutschen Mehrheitsbevölkerung in überregionale, regionale und örtliche Kulturereignisse und Veranstaltungen mit ein. Dies wird insbesondere auch bei den großen Landesfesten wie Schleswig-Holstein-Tag, Hessentag, Tag der Sachsen und Brandenburg-Tag deutlich.

### **B.6.1.2.4 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich des Rundfunks**

304. Die Rundfunkhoheit liegt ebenfalls bei den Ländern. Eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

305. Die **Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u. a. ausdrücklich, dass** die internationale Verständigung zu fördern ist und **die Programme** zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und **zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (so beispielsweise in § 7 des NDR-Staatsvertrages, § 20 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes oder § 24 des Schleswig-Holsteinischen Landesrundfunkgesetzes).**

306. Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wachen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat), bei den privaten Veranstaltern die unabhängigen Landesmedienanstalten. Weitere konkrete Maßnahmen, die sich auch auf die Verpflichtungen in Artikel 6 Abs. 1 beziehen, sind nachstehend in den Ausführungen zu Absatz 2 dargestellt.

307. In **Berlin und Brandenburg** tragen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des am 25. Juni 2002 geschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt für die Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) die Programme der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen Volkes Rechnung. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 20 des RBB-Staatsvertrages entsenden außerdem die Verbände der Sorben in Brandenburg ein Mitglied in den Rundfunkrat des RBB, so dass die Belange der Sorben im Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt vertreten werden. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen des außer Kraft getretenen ORB-Gesetzes und gewährleistet die Berück-



sichtigung sorbischer Belange im Rundfunk.

308. **Im Freistaat Sachsen** haben gemäß § 6 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 die Sendungen des MDR den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch denen der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Zudem werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 16 und des § 19 Abs. 2 Ziff. 3 dieses Staatsvertrages Vertreter von gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen, zu denen auch der Dachverband Domowina der Sorben gehört, in den Rundfunkrat des MDR entsandt.

309. Zum Wirken der nationalen Minderheiten im Bereich des Rundfunks vgl. im Übrigen unten im Abschnitt B.9.1.2.1 (Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien) und im Abschnitt B.9.3.3 (Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten).

#### **B.6.1.2.5 Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Bevölkerungsgruppen im Bereich der Printmedien**

310. Zu der Feststellung des Beratenden Ausschusses in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zum Rahmenübereinkommen (unter Nr. 79), dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran zu hindern scheine, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Sinti/Roma handelt, wobei diese Hinweise in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammten, und zu seiner Empfehlung, dass Deutschland die praktische Umsetzung dieser Regelung durch die zuständigen Behörden sicherstellen sowie den Medien die Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen sollte, war Folgendes zu erwidern:

311. Die staatlichen Stellen können aufgrund des Artikels 5 Grundgesetz, der die Freiheit der Presse und des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) garantiert, nur sehr eingeschränkt auf die Medien einwirken. Die Hinweise des Beratenden Ausschusses richten sich daher in Übereinstimmung mit dem deutschen Verfassungsrecht in erster Linie an die Medien selbst.

312. Die Landesbehörden haben bereits veranlasst, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu un-

terbleiben haben. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sachverhalt ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich ist.

313. Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden." (Nr. 12 Pressekodex)

314. Zur weiteren Konkretisierung hat der Deutsche Presserat bereits am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lautet die Empfehlung nun wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

315. Die Bundesregierung hält die Praxis des Deutschen Presserates zur Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus in der gegenwärtigen Form für angemessen.

316. Von 1997 – 2000 legte der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma dem Deutschen Presserat jeweils zwischen 30 und 45 Eingaben vor. Der Presserat hat jeweils ein Drittel als Beschwerden angenommen und in dieser Zeit insgesamt drei Missbilligungen und 17 Hinweise ausgesprochen.

317. Von 2001 bis Mitte 2002 hat der Presserat 37 Beschwerden des Zentralrats behandelt und hierbei zehn Missbilligungen sowie sieben Hinweise gegen Presseorgane ausgesprochen, die durch ihre Berichterstattung die Gruppe der Sinti und Roma diskriminiert hatten.

## **B.6.2 Zu Artikel 6 Absatz 2 (Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter)**

### **B.6.2.1 Sachstand**

318. Seit einer Reihe von Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, auch von jüngeren Menschen in einer Randposition, ein gesellschaftliches Problem. Es zeigt sich verstärkt in den neuen Ländern und hat von verbalen Angriffen bis zu Ausschreitungen vor allem gegen in Deutschland lebende Ausländer nichteuropäischer Herkunft geführt.

319. Von den für das Jahr 2003 vom Bundeskriminalamt erfassten politisch motivierten Straftaten (20.477; 2002: 21.690) wurden 11.576 (2002: 12.933), darunter 845 (2002: 940) Gewalttaten (d.h. ein Anteil von jeweils 7,3 %;), dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ zugeordnet. Damit ist gegenüber 2002 die Gesamtzahl der politisch rechts motivierten Delikte um 10,5 % zurückgegangen; im Bereich der politisch rechts motivierten Gewalttaten ist ein Rückgang um 10,1 % zu verzeichnen.

10.795 (2002: 10.902) der politisch rechts motivierten Straftaten wurden als extremistisch eingestuft, darunter wiederum 759 (7 %) Gewalttaten (2002: 772; 7,1 %); dies bedeutet einen Rückgang rechtsextremistisch motivierter Straf- um 1 % und Gewalttaten um 1,7 %. Bei 86,1 % (2002: 86,4 %) aller rechtsextremistisch motivierten Straftaten handelte es sich allerdings entweder um Propagandadelikte (7.554 Taten; 2002: 7.294) oder um Fälle von Volksverhetzung (1.744 Taten; 2002: 2.122).

320. Die Angehörigen der nationalen Minderheiten sind in der Regel allerdings nicht Ziel fremdenfeindlicher Ausschreitungen geworden. Jedoch sind auch einige deutsche Sinti und Roma angegriffen worden.

321. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** übergab dem Bundesminister des Innern anlässlich eines Gespräches im Januar 2001 eine Dokumentation über Schändungen und rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland. Bei diesem Gespräch wurde auch bereits die in der Stellungnahme zu diesem Bericht (vgl. in Teil D) wiederholte Forderung des Zentralrats **nach Schaffung eines besonderen „Schutzonen-Gesetzes“ für die Gedenkstätten** erörtert, das nach den Vorstellungen des Zentralrats - ähnlich einem Gesetz in Polen - die Übergriffe wirksam und als schweres Unrecht bekämpfen könnte.

322. Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Gesetzesinitiative zur grundlegenden Novellierung des Versammlungsrechts mit dem Ziel vor, der seit Inkrafttreten des Versammlungsgesetzes (VersG) im Jahre 1953 eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung gerecht zu werden. Zu berücksichtigen sind die in jüngster Zeit zu beobachtenden Veränderungen im Versammlungsgeschehen, aber auch die seit der Entstehungszeit des VersG immer stärker ausdifferenzierte Rechtsprechung. Die zu vielen Vorschriften des bisherigen VersG erfolgte verfassungskonforme Auslegung des Gesetzestextes durch das Bundesverfassungsgericht soll unmittelbar im Wortlaut des Gesetzes umgesetzt werden.

323. Im Rahmen dieser grundlegenden Novellierung des Versammlungsgesetzes wird in Anknüpfung an die Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom Herbst 2000 auch geprüft, wie Versammlungen verhindert oder eingeschränkt werden können, die gegen Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit gerichtet sind, insbesondere Gewalt- und Willkürherrschaft oder Terrorismus verherrlichen oder verharmlosen. Hierzu hat das für das Gesetzesvorhaben federführende Bundesministerium des Innern zugesagt, sämtliche verfassungsrechtlich eröffneten Spielräume für ein konsequentes Vorgehen gegen Versammlungen mit der oben genannten Tendenz auszuschöpfen.

324. In Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens wurde ein unveröffentlichtes Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Änderung des Versammlungsgesetzes eingeholt. Untersucht wurden darin insbesondere Forderungen nach einer „Schutzonenregelung“, d.h. nach ortsbezogenen Zonen des Verbots von Versammlungen mit Gegenteilstendenzen für die ca. 1.200 KZ-Gedenkstätten in Deutschland sowie erwogene Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Ansehens Deutschlands im Ausland. Beide Regelungsvorschläge wurden in dem Gutachten als verfassungsrechtlich nicht umsetzbare Einschränkungen der in Art. 5 und 8 Grundgesetz garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit angesehen und daher nicht weiterverfolgt.

325. Der jetzt innerhalb der Bundesregierung in der Ressortabstimmung befindliche Gesetzentwurf geht an zwei Stellen auf vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobene Forderungen ein. Er sieht sowohl die Schaffung eines allgemeinen Verbots- und Beschränkungstatbestandes für Versammlungen bei Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus vor als auch erweiterte Einschränkungsmöglichkeiten für Versammlungen an singulären Gedenkstätten wie dem Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin.

326. Die seinerzeit vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vorgelegte Dokumenta-

tion von 110 Fällen von provokativem Vandalismus rechtsextremer Täter an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde und Gedenkstätten des nationalsozialistischen Terrors im Zeitraum 1991 – 2001 listete außerhalb von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes begangene Straftaten auf (Sachbeschädigung, Beleidigung, Störung der Totenruhe, Volksverhetzung) und war daher nicht geeignet, die Forderung nach einer „Schutzonenregelung“ zu erhärten.

327. Der Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die schwierigen verfassungsrechtlichen Fragestellungen im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit besonders sorgfältig innerhalb der Bundesregierung und im Verhältnis zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Diese Abstimmung dauert an; Äußerungen zu den endgültigen konkreten Inhalten des Entwurfs können derzeit noch nicht gemacht werden.

328. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt im Übrigen auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Es stellt neben repressiven Maßnahmen vor allem den präventiven Ansatz in den Vordergrund, wie der am 14. Mai 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegte "**Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt**" ausführlich dokumentiert. (vgl. zu den Einzelheiten dieses „4-Säulenmodells“ ausführlich oben bei B 6.1.1.).

### **B.6.2.2 Gesetzliche Schutzvorschriften**

329. In Deutschland wird der Schutz auch von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen vor Diskriminierung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung gewährleistet. Ihnen steht der gleiche Rechtsgüterschutz durch das Strafgesetzbuch (StGB) zu wie jedermann. Besondere Bedeutung kommt dabei im Strafrecht insbesondere den Straftatbeständen der Volksverhetzung, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und der Beleidigung zu.

330. Im **Strafgesetzbuch** wird nach **§ 130 Absatz 1 (Volksverhetzung)** mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

331. Nach § 130 Absatz 2 Nr. 1 StGB (Volksverhetzung) wird mit Freiheitsstrafe bis

zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften verbreitet, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Nach § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer entsprechende Inhalte durch Rundfunk, Medien oder Teledienste verbreitet.

332. Nach **§ 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)** wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert; nach § 26 StGB wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 StGB). Den Schriften im Sinne der §§ 111, 130 StGB stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich (§ 11 Absatz 3 StGB). Rechtswidrige Taten im Sinne des § 111 StGB können z.B. sein: Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) oder gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).

333. Zudem stellt der Deutsche Bundestag seit 2001 im Rahmen der Haushaltsgesetze zur Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe Mittel zur **Zahlung von Härteleistungen an Opfer** derartiger Taten zur Verfügung.

334. Aus folgenden Gründen bedarf es danach nach Auffassung der Bundesregierung entgegen der **Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** (vgl. dessen Stellungnahme in Teil D) keines **besonderen Tatbestandes der „rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch einzelne oder Gruppen“**: Die vorhandenen Regelungen im Strafgesetzbuch reichen zu einer wirksamen strafrechtlichen Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten aus:

335. Nach § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) wägt das Gericht bei der Zuweisung der Strafe die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht. Nach völlig unbestrittener Auffassung werden davon auch rassistische und fremdenfeindliche Motive erfasst; entsprechend urteilen die Gerichte. Zudem sind weitere strafscharfende Aspekte denkbar – z. B. in der Art der Tatausführung sowie durch bestimmtes – negatives – Verhalten nach der Tat.

336. Die strafschärfende Erfassung rassistischer und fremdenfeindlicher Beweggründe über die Regelung des § 46 Abs. 2 StGB ist aus Sicht der Bundesregierung ausreichend zur wirksamen Verfolgung entsprechender Straftaten. Zudem wäre die Aufnahme eines einzigen Motivs systemwidrig und birgt zudem die Gefahr, dass – im Wege des Umkehrschlusses - andere Motive (z. B. Taten zum Nachteil Behinderter/Kinder) nicht mehr erfasst würden.

337. Die Schaffung weiterer spezieller Tatbestände – etwa bei den Körperverletzungsdelikten – ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da – insbesondere nach den Verschärfungen in den letzten Jahren - ausreichende Strafrahmen vorhanden sind.

338. So sieht die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, die u. a. durch Einsatz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt werden kann, einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. Die schwere Körperverletzung nach § 226 StGB, die bei bestimmten schweren Folgen einer Körperverletzung vorliegt, sieht einen Strafrahmen von 1 Jahr bis 10 Jahren oder von 3 Jahren bis 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. Bei der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB werden rassistische Motive über die allgemeine Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB bereits berücksichtigt.

339. Die Schaffung eines speziellen Tatbestandes wäre zudem systemwidrig, da in der Systematik der Körperverletzungsdelikte – wie im Übrigen bei anderen Deliktgruppen auch - kein Abstellen auf einzelne Motive vorgesehen ist.

340. Im Übrigen werden rassistische und fremdenfeindliche Motive bei den Tötungsdelikten gesondert berücksichtigt. Hier kommen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als sog. sonstige niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB in Betracht mit der Folge, dass die Tötung als Mord zu bewerten ist, und der weiteren Folge, dass lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist anstatt des Strafrahmens des Totschlages von 5 bis 15 Jahren.

341. Schließlich können auch - entgegen den Ausführungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma - „Mitläufer“ und „Mithetzer“ rassistisch motivierter Straftaten in Deutschland wirksam verfolgt werden. Zum einen kommt hier eine Strafbarkeit über die Vorschriften der Mittäterschaft (§ 25 StGB), der Anstiftung (§ 26 StGB), und Beihilfe (§ 27 StGB) in Betracht. Zum anderen macht sich nach § 130 StGB derjenige wegen

Volksverhetzung strafbar, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Bevölkerungsteile aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert.

342. Die Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma nach einem „Gesetz gegen rassistisch motivierte Gewalttaten“ deckt sich nicht mit dem, was der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen Schlussbemerkungen vom 21. März 2001 zum 15. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem aktuellen (dritten) Bericht über Deutschland vom 5. Dezember 2003 empfohlen haben.

343. Der UN-Ausschuss hat angeregt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten verstärken möge.

344. ECRI hat den deutschen Behörden nach einer Bezugnahme auf ihre Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 empfohlen, ausdrücklich im Gesetz zu verankern, dass rassistische Beweggründe bei allen Straftaten als strafscharfend zu werten seien.

345. Die Formulierung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, ECRI und UN-Ausschuss „mahnten in ihren Berichten über Deutschland, der Staat müsse „verstärkte Anstrengungen“ unternehmen, um „durch Gesetz ausdrücklich“ jede rassistische Gewalttätigkeit unter Strafe zu stellen“, gibt die Verlautbarungen von ECRI und UN-Ausschuss nicht präzise wieder und lässt sich auch inhaltlich daraus so nicht herleiten.

### **B.6.2.3 Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter durch politische Bildung und Förderung der geistigen Auseinandersetzung**

346. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Politik, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

347. Neben dem Schutz durch das Strafgesetz haben die politische Bildung und die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu ent-



ziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht, und es wird bewusst gemacht, dass Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

348. Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind primär die Länder für diese Aspekte in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig.

349. Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten **Zielgruppen orientierte Aufklärungsarbeit der Bundesregierung und der Länder** zu nennen. Dazu gehören Broschüren zu den Themen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

#### **B.6.2.3.1 Bildungsmaßnahmen des Bundes zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter**

350. Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe „**Texte zur Inneren Sicherheit**“ und die jährliche Herausgabe des **Verfassungsschutzberichtes**, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u. a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen.

351. Die **wissenschaftliche** Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, **Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen** weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb **wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien** zu diesen Phänomenen **aus** oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben, wie z.B. das **in Kooperation mit der Volkswagen-Stiftung** abgeschlossene **Projekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern, dessen Ergebnisse im Dezember 2001** in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ unter dem Titel „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus“ veröffentlicht wurden. Die **Universität Erlangen hat im Frühjahr 2000 zum Gewaltphä-**

**nomen Hooliganismus** im Auftrag des Bundesministeriums des Innern ein weiteres Forschungsprojekt abgeschlossen. Im Rahmen dieser Studie wurde auch die Frage untersucht, inwiefern fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive bei der spezifischen Tätergruppe Hooligans eine Rolle spielen. Auch diese Studie wurde in der Reihe "Texte zur Inneren Sicherheit" veröffentlicht.

352. Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten **Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen** fort. Das „**Forum gegen Rassismus“ (FgR)** ist 1998 in Folge des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ entstanden. Es hat sich als Ort der Diskussion zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu allen die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus betreffenden Fragen etabliert. Das "FgR" ist zugleich Nationaler Runder Tisch im Sinne der Grundsätze der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Wien, die im Jahr 1998 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union in nationales Recht wird von einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne einer Arbeitsgruppe des "FgR" begleitet, die bislang fünf sog. Infobriefe zum Thema veröffentlicht hat.

Dem "FgR" gehören zurzeit 80 Mitglieder an, darunter rund 50 bundesweit bzw. überregional tätige Nichtregierungsorganisationen. Vorsitz und Geschäftsstelle liegen beim Bundesministerium des Innern.

353. Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere **Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte** (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt das von der Bundesregierung initiierte und am 23. Mai 2000 – dem Tag des Grundgesetzes – ins Leben gerufene "**Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt**" ab. Die Öffentlichkeit soll hinsichtlich dieser Themen möglichst umfassend informiert, mobilisiert und sensibilisiert werden, wobei neben dem Aufklärungs- vor allem auch der Wertebildungsaspekt im Vordergrund steht. Wichtig für das Gelingen des Bündnisses ist es, die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Maßnahmen und Handlungskonzepte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effizient zu koordinieren und zu bündeln. Die Maßnahmen der staatlichen Seite erfahren durch die Medien in der Bundesrepublik Deutschland (Presse und Rundfunk) und die zivilgesellschaftlichen Gruppen wie durch den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung eine weit reichende Unterstützung. Mittlerweile haben sich über 1300 zivilgesellschaftlich engagierte Initiativen und Einzelpersonen

dem Bündnis angeschlossen.

354. Alljährlich am 23. Mai zeichnen die Bundesminister des Innern und der Justiz im Rahmen eines Festaktes mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft beispielhafte Initiativen als "**Botschafter für Toleranz**" aus. Wichtigstes Mittel zur Dokumentation und Verbreitung guter Beispiele zivilgesellschaftlichen Engagements ist der jedes Jahr durchgeführte Wettbewerb "**Aktiv für Demokratie und Toleranz**", an dem sich jährlich ca. 300 Gruppen beteiligten. Hierfür bringt das Bündnis jeweils 200.000 € auf. Die Einzelprämien liegen zwischen 1.000,- und 5.000,- €.

355. Große Resonanz findet der ebenfalls jedes Jahr veranstaltete "**Victor-Klemperer-Jugendwettbewerb**". Er ruft junge Leute auf, sich einzeln oder als Gruppe mit einem politisch oder gesellschaftlich relevanten Thema künstlerisch oder dokumentarisch auseinander zu setzen. Bisher nahmen jedes Jahr ca. 45.000 Jugendliche teil.

#### **B.6.2.3.2 Bildungsmaßnahmen der Länder zum Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten vor feindseligen Übergriffen Dritter**

356. So wie der Bund spezielle Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umsetzt, führen auch die Länder entsprechende Maßnahmen durch. So sind u. a. zu erwähnen Programme mit einem Fördervolumen von insgesamt weit über 1 Mill. €, z.B. Projekte im Land Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, das Sonderprogramm „Pro Zivilcourage – gegen Rechtsextremismus“ in Mecklenburg-Vorpommern, die Förderung interkultureller Arbeit in Hamburg und Sachsen-Anhalt, Initiativen gegen die Verletzung der Menschenwürde in Niedersachsen, Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen, Präventivmaßnahmen gegen Extremismus und Ausländerfeindlichkeit in Schleswig-Holstein sowie Maßnahmen zur Förderung der politischen und sozialen Integration von Ausländern in Thüringen.

357. **Exemplarisch** hierzu seien Einzelheiten des Projektes im Land **Brandenburg** genannt, eines der traditionellen Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden). Die Landesregierung Brandenburg hat im Jahr **1998** ein **Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgestellt**, dessen Eckpunkte lauten:

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Dieses mit erheblichen Landesmitteln ausgestattete Projekt soll die Gesellschaft für Toleranz,

Solidarität und Internationalität mobilisieren; die Projekte dieses Bündnisses sind sehr heterogen);

- Ächtung von Gewalt durch verstärkte öffentliche Thematisierung in Medien und Schulen;
- Einrichtung von Beratungsstellen für die Opfer von rechtsextremen und fremdenfeindlich erscheinenden Straftaten;
- Unterstützung eines kommunalen Beratungsangebotes;
- Unterstützung der Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen für Zuwanderer;
- Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus;
- präventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen und Jugendgruppen;
- Schaffung geeigneter polizeilicher Reaktionsmechanismen auf fremdenfeindliche Gewalt (Beispiel: Bildung der "Mobilen Einsatztruppe gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit").

Die vorstehenden Maßnahmen sollen jede Form von Diskriminierung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen verhindern bzw. ahnden. Dies gilt auch für die sorbische Minderheit. Allerdings ist festzuhalten, dass Gewalttaten gegen Personen sorbischer Volkszugehörigkeit bislang nicht bekannt geworden sind. Vereinzelt verbale Angriffe gegen Repräsentanten der Sorben bzw. Plakate mit zum Teil beleidigendem und volksverhetzendem Charakter waren Taten von Einzelpersonen.

## B.7 Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

### B.7.1 Rechtsgrundlagen der Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und religiösen Bekenntnisfreiheit

358. Die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** sind in Deutschland durch das **Grundgesetz** in den **Artikeln 8 und 9** für alle deutschen Staatsangehörigen geschützt. Dies schließt die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen ein. Das **Versammlungsgesetz** gewährt darüber hinaus jedermann – auch Ausländern - das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten oder an ihnen teilzunehmen. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (**Vereinsgesetz**) ist die Bildung von Vereinen frei (Vereinsfreiheit). Diese Bestimmung gewährleistet somit – über Artikel 9 Abs 1 des Grundgesetzes hinaus – auch Ausländern die Vereinsfreiheit.

359. **Für die dänische Minderheit** ist als Rechtsgrundlage für die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ergänzend die **Bonner Erklärung** vom 29. März 1955 zu nennen.

360. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird auch in den Verfassungen verschiedener Länder ergänzend zum Grundgesetz abgesichert. Sie ist in Deutschland ebenfalls durch die EMRK verbürgt.

Auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird bei den Ausführungen zu Artikel 8, auf das Recht auf freie Meinungsäußerung bei den Ausführungen zu Artikel 9 eingegangen.

### **B.7.2 Umfang des Gebrauchs der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit durch die Angehörigen nationaler Minderheiten**

361. Die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen haben von den in Artikel 7 des Abkommens geschützten Rechten im Rahmen der Vereinigungsfreiheit breiten Gebrauch gemacht.

362. Sie sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil. Die Organisationen der Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland arbeiten in loser Form zusammen und gehören zumeist der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa mit Sitz in Flensburg. Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV). (Zur Förderung dieser Organisationen vgl. die Darstellung zu Art. 17 Abs. 2, Rndnrn 842, 843).

363. Die meisten Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau for Lesser Used Languages (EBLUL) an. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen. (Vgl. zur Förderung der Tätigkeit des deutschen Komitees und zur wirtschaftlichen Situation des FUEV-Büros in Brüssel die Darstellung zu Art. 17 Abs. 2, Rndnrn. 844 - 846)

Das rege Vereinsleben der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, das häufig alle Aspekte des sozialen Zusammenlebens einschließt, allerdings seinen Schwerpunkt in Maßnahmen und Veranstaltungen zur Sprache, Kultur und Tradition der Minderheiten hat, belegt ständig die breite Nutzung der durch die Verfassung gegebenen Freiheiten.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt es, dass die nationalen Minderheiten und Gruppen in Deutschland bei der Wahrung ihrer jeweiligen Sprache und Kultur zusammenarbeiten.

Im Einzelnen sind die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen wie nachfolgend beschrieben organisiert:

### B.7.2.1 Die Vereinigungen der dänischen Minderheit

364. **Hauptorganisation** der dänischen Minderheit **für die kulturelle Arbeit** ist **Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein**, mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg, dem ca. 13.000 Mitglieder angehören. Dem SSF sind 25 weitere eigenständige Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern und etwa 12.000 Mitgliedern angeschlossen. Außerdem gibt es auch unabhängige Organisationen. Die politische Organisation der dänischen Minderheit (und der nationalen Friesen) ist **Sydslesvigsk Vælgerforening, der Südschleswigsche Wählerverband (SSW)**, mit Sitz in Flensburg.

365. **Träger der Schul- und Kindergartenarbeit** ist **Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig**. Zu seinen primären Aufgaben zählen die 49 Schulen und 57 Kindergärten für die Angehörigen der dänischen Minderheit. Ergänzend dazu unterhält er 18 „Betreute Grundschulen“ (Betreuungsangebote bzw. Horte), eine Erwachsenenbildung mit Kursen im ganzen Landesteil, ein Schülerwohnheim in Flensburg, eine Internatsschule für Hauptschüler der Klassenstufen 8 – 10, zwei Landschulheime und eine Kindergartenkolonie in Dänemark sowie eine Heimvolksschule, die eine besondere Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung ist.

366. **Trägerin des kirchlichen Lebens** der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**. (Siehe weitere Angaben dazu unter Rndnr. 194.)

367. **Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -, der Dänische Jugendverband für Südschleswig**, ist der Dachverband für eine weit gefächerte Jugendarbeit, dem 72 Vereine angehören. Er ist auch Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen.

368. **Alle Vereine** arbeiten in einem **beratenden Ausschuss** "Det sydslesvigske Samråd" zusammen, der Koordinierungsstelle für die dänischen Aktivitäten.

### B.7.2.2 Die Vereinigungen der Sorben

369. Die Sorben haben ebenfalls eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. **Dachverband** der sorbischen Vereine ist **die Domowina - Zwjazk Lužiskich Serbow, der Bund Lausitzer Sorben**, dem 17 Vereine der Sorben mit mehr als 7.000 Mitgliedern angehören. Hierzu zählen die **Wissenschaftliche**

**Gesellschaft/Macica Serbska** sowie im Schul- und Kulturbereich der **Sorbische Schulverein**, der **Bund der sorbischen Studierenden**, der **Sorbische Künstlerbund** und der **Bund sorbischer Gesangvereine**. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit ist besonders der **sorbische Jugendverein Pawk** zu nennen. Daneben gibt es noch zahlreiche andere Vereinigungen und Förderkreise, die sich - zum Teil auch vom Ausland aus - in engagierter Weise der Pflege und der Förderung der sorbischen Geschichte, Sprache und Kultur widmen.

### B.7.2.3 Die Vereinigungen der Friesen

370. **Größter Zusammenschluss** der friesischen Volksgruppe ist der 1902 gegründete **Nordfriesische Verein**. Er hat etwa 4.700 Mitglieder in **25 angeschlossenen örtlichen** Vereinigungen. Ein **weiterer** Teil der Nordfriesen betrachtet die Friesen als eigenständiges Volk. Sie sind in der **Friisk Foriining** (früher „Foriining for nationale Friiske“) organisiert, die etwa 625 Mitglieder umfasst und politisch mit der dänischen Minderheit zusammenarbeitet. Die wissenschaftliche Einrichtung **Nordfriisk Instituut** wird **getragen vom Verein "Nordfriesisches Institut"**. Weiterhin gibt es den **Öömrang Feriin, den ffnr (ferian för en nuurfresk radio)** und als private Stiftung die **Fering Stiftung**. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein.

371. Die **saterfriesischen Belange** werden vom **Seelter Buund** wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet.

372. **Dachorganisation** der Friesen ist der **Interfriesische Rat**, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friisk Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts Mitglieder. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Für den ostfriesischen Bereich sind dabei im Wesentlichen zu nennen die Ostfriesische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, die Oldenburgische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und der Friesische Klootschießerverband. Die Saterfriesen werden vertreten durch den Seelter Bund. Darüber hinaus gibt es im ganzen ostfriesischen Raum eine **Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen**, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen



Brauchtums verschrieben haben.

#### **B.7.2.4 Die Vereinigungen der deutschen Sinti und Roma**

373. Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** ist der **Dachverband von neun Landesverbänden** deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und kleinere regionale Organisationen von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma sind unabhängig.

374. **Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen** und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich **zur Sinti Allianz Deutschland e.V. zusammengeschlossen**. Die Allianz wurde 1999/ 2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet, deren Sippen in allen alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland leben, und ist nach Mitteilung der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti-Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Allianz bestehen in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind nach eigenen Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte und die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten. Zudem werden Senioren betreut und NS-Opfer mit ihren Anliegen vertreten. Die Allianz strebt eine rechtliche Grundlage an, die den Sinti die Ausübung ihrer Bürgerrechte im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System der Sinti sichern soll.

## B.8 Artikel 8

**Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.**

### B.8.1 Rechtliche Grundlagen und Inhalt der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie der Freiheit der ungestörten Religionsausübung

375. Jedermann hat in Deutschland das Recht, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen. Die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung sind in **Artikel 4 des Grundgesetzes** garantiert und ebenfalls durch **Art. 9 EMRK** verbürgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen.

376. Zur gewährleisteten Religionsausübung gehören alle mit der jeweiligen Religion verbundenen Kulthandlungen, vor allem Gottesdienst, Feiern, Prozessionen, Gebete, Sakramentspenden, Glockengeläut und andere Äußerungen des religiösen Lebens. Die ungestörte Religionsausübung ist nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für diesen in Gemeinschaft mit anderen sowie für die Religionsgesellschaften selbst und die religiösen Vereine gesichert. Grenzen findet die Religionsausübung, wie alle im Wortlaut zunächst uneingeschränkten Grundrechte, an kollidierenden Grundrechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern. Im Kollisionsfall ist ein möglichst schonender Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit und dem kollidierenden Verfassungsgut herzustellen.

377. In Deutschland gibt es keine Staatskirche, d.h. keine Staatsreligion, keine Einheit oder institutionell-organisatorische Verbindung von Staat und Kirche, insbesondere keine staatliche Kirchenhoheit und keine gesteigerte Staatsaufsicht. Die Kirchen sind, wie alle anderen Religionsgesellschaften, eigenständige, vom Staat unabhängige Organisationen mit eigenem Aufgabenbereich.

378. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes legt fest, dass niemandem aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf.

379. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die sich auf das Bekenntnis von Angehörigen nationaler Minderheiten beziehen. In Sachsen ist allerdings in Artikel 10 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Juli 1996 ausdrücklich bestimmt, dass die katholische Kirche das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahrt und schützt. Zudem verpflichtet sich der Freistaat Sachsen, die katholische Kirche hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### **B.8.2. Die Religionszugehörigkeit der Angehörigen nationaler Minderheiten**

380. Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören ganz überwiegend, soweit sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, der protestantischen bzw. der katholischen Kirche an.

#### **B.8.2.1 Die Religionszugehörigkeit der Dänen**

381. Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die **evangelisch-lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig)**, die eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirche (Dansk Sømands- og Udlandskirke) mit Sitz in Odense / Dänemark zusammenarbeitet. (Weitere Angaben dazu siehe unter Rndnr. 194.)

#### **B.8.2.2 Die Religionszugehörigkeit der Sorben**

382. Die religiöse Situation der Sorben unterscheidet sich nicht von derjenigen der übrigen Wohnbevölkerung, das bedeutet z. B., dass die Mehrzahl der Sorben in der Niederlausitz konfessionslos ist. Im Übrigen dominiert dort die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Die Stiftung für das sorbische Volk hat mehrfach projektbezogen **Vorhaben** unterstützt, die mit **der sorbischen Religionsausübung** im Zusammenhang stehen, beispielsweise die Erarbeitung eines niedersorbischen kirchlichen Gesangbuchs und die Sanierung der deutsch-wendischen Doppelkirche in Vetschau. Ein kirchlicher Arbeitskreis veranstaltet niedersorbische Gottesdienste; von 1987 bis 2001 wurden z.B. 93 niedersorbische evangelische Gottesdienste mit 7.761 Teilnehmern organisiert.

Die Sorben in Sachsen gehören überwiegend den christlichen Kirchen - etwa jeweils **zur Hälfte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche** - an.

383. Die evangelischen Sorben im sorbischen Siedlungsgebiet Sachsens sind entweder Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz<sup>1</sup> bzw. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Evangelische Sorben in Brandenburg gehören in der Regel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz an. Eine Erfassung des religiösen Bekenntnisses nach ethnischer Zugehörigkeit erfolgt allerdings nicht.

384. Für die Belange der Sorben im Bereich der **Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen** ist **der Sorbische Superintendent in Bautzen zuständig**. Zu seinen Aufgaben gehört es u.a., sorbische Gottesdienste und Gemeindenachmittage in Gemeinden zu halten, in denen keine Sorbisch sprechenden Pfarrer sind.

385. Insbesondere durch Aktivitäten des Vereins für sorbischen Gottesdienst und der Landeskirchlichen Gemeinschaft werden in jährlich zunehmender Zahl auch in **Brandenburg** an wechselnden Orten Hauptgottesdienste, Predigtgottesdienste und Bibelstunden in sorbischer Sprache angeboten, die von einigen sorbischsprachigen Pfarrern sowie Predigern gestaltet werden.

386. **Serbske ewangelske towarstwo z.t., der Sorbische evangelische Verein e.V.**, ist eine **Vereinigung evangelischer Sorben**. Er führt jährlich einen sorbischen evangelischen Kirchentag und andere Veranstaltungen durch. Im Domowina-Verlag erscheint mit finanzieller Unterstützung aus staatlichen Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk die Monatszeitschrift für die evangelischen Sorben „Pomhaj Bóh“ (Hilf Gott) in einer Auflage von 800 Exemplaren.

387. Das **Gebiet der katholischen Sorben liegt** im Wesentlichen **zwischen** den Städten **Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda**. In diesem katholisch geprägten Gebiet zweier **Bistümer (Görlitz und Dresden-Meißen)** sind die Sorbisch sprechenden Einwohner meist in der Mehrheit, dennoch wird in vielen kirchlichen Veranstaltungen Deutsch gesprochen, doch gibt es in einigen Gemeinden auch regelmäßig - teilweise täglich - Gottesdienste in sorbischer Sprache. Dafür stehen 12 Sorbisch sprechende Priester zur Verfügung. Die Kirche bemüht sich, das katholisch geprägte sorbische Kulturgut und insbesondere die sorbische Sprache zu bewahren und zu fördern.

388. Der **Cyryll-Methodius-Verein e. V.** als **Vereinigung sorbischer Katholiken** unterstützt in vielerlei Hinsicht das katholische pastorale und kulturelle Leben der Sor-

---

<sup>1</sup> Erläuterung: die Evangelische Kirche in Berlin – Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz haben fusioniert.

ben und gibt mit staatlicher finanzieller Unterstützung die Wochenzeitung „Katolski Posol“ (Katholischer Bote), die im Domowina-Verlag in einer Auflage von 2.360 Exemplaren erscheint, sowie sonstige religiöse Literatur der katholischen Sorben heraus.

### **B.8.2.3 Die Religionszugehörigkeit der Friesen**

389. Die **Nord- und Ostfriesen** sind - soweit sie einer Religionsgemeinschaft angehören - **überwiegend evangelischen Glaubens**, während die kleine Gruppe der **Saterfriesen überwiegend katholisch** ist. In der Regel besuchen die Friesen deutschsprachige Gottesdienste. In einigen Kirchen Nordfrieslands werden gelegentlich friesischsprachige Gottesdienste gehalten. Eine Arbeitsgruppe des Nordfriisk Instituut hat ein friesisches Gesangbuch für den kirchlichen Gebrauch vorbereitet, welches inzwischen herausgegeben worden ist. Es ist von Art und Umfang dem deutschen Gesangbuch gleich und für alle kirchlichen Anlässe nutzbar. Die katholische Kirche bietet aufgrund von Bemühungen der Saterfriesen zu bestimmten Anlässen Gottesdienste in Saterfriesisch an.

### **B.8.2.4 Die Religionszugehörigkeit der deutschen Sinti und Roma**

390. Die religiöse Orientierung der deutschen Sinti und Roma unterscheidet sich nicht von der der Mehrheitsbevölkerung in den einzelnen Regionen Deutschlands. Die deutschen Sinti und Roma sind überwiegend evangelische oder katholische Christen. Sie besuchen die deutschsprachigen Gottesdienste.

## **B.9 Artikel 9**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.**

**(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.**

**(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie so weit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.**

**(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.**

### **Zu Artikel 9 Absatz 1 (Pflicht**

- **zur Anerkennung der Meinungs- und Informationsfreiheit auch über Staatsgrenzen hinweg und**
- **zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Medienzugangs für nationale Minderheiten)**

#### **B.9.1.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen der Informations- und der Meinungsfreiheit**

391. In Deutschland ist die **Meinungsfreiheit** durch **Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes** sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, und ebenso das Recht, die eigene Meinung zu verschweigen (negative

Meinungsfreiheit). Als Meinung geschützt ist jede Art von Urteilen oder Verhaltensweisen, soweit in diesen eine Meinungsäußerung liegt; der Begriff der Meinung ist grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst neben Werturteilen auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Meinung objektiv richtig ist oder falsch. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen unterfallen allerdings nicht dem Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung sind so auch polemische und übersteigerte Meinungsäußerungen - innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgegebenen Schranken (Verstoß gegen allgemeine Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und Recht der persönlichen Ehre) - geschützt. Die Meinungsfreiheit steht allen deutschen Staatsangehörigen, damit natürlich auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, und den Ausländern zu.

392. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung schützt in erster Linie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Darüber hinaus wird der Staat grundsätzlich aber auch verpflichtet, die genannte Freiheit zu sichern. **Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch die Informationsfreiheit** - das Recht, sich selbst zu informieren - als selbständiges Grundrecht. Geschützt ist sowohl das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung als auch die schlichte Entgegennahme von Informationen. Insbesondere die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein nutzt die Rundfunksendungen und Presseerzeugnisse des Königreichs Dänemark - über die Staatsgrenzen hinweg - in ihrem angestammten Siedlungsgebiet.

### **B.9.1.2 Rechtliche Grundlagen speziell der Presse- und der Rundfunkfreiheit**

393. **Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes** gewährleisten die **Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** ohne Vorzensur. Zur Presse und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die grundsätzliche Staatsferne, die dem Staat jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikels 5 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt ist.

394. Diese verfassungsrechtlichen Garantien wurden **bei der Presse durch** die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die einzelnen **Landespressegesetze ausgestaltet** und gewährleistet. Sie bilden die Voraussetzungen dafür, dass sich die Presse in der Bundesrepublik Deutschland frei und wirtschaftlich eigenständig entwickeln kann.

395. Die Rundfunkfreiheit ist ebenso wie die Freiheit der Presse ein wesentlicher Faktor im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Der Rundfunk genießt, wie auch die Presse, eine institutionelle Eigenständigkeit. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Rundfunks gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, dass sich der Staat jeglicher Einflussnahme enthält und im Übrigen den Rundfunk den gesellschaftlichen Kräften überlässt. Es bedarf vielmehr einer gewissen Ordnungsstruktur. In der Bundesrepublik Deutschland besteht die so genannte **duale Rundfunkordnung - ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern** – in deren Rahmen durch den Staat garantiert wird, dass durch das Gesamtangebot aller Veranstalter die verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichgewichtiger (auch kultureller) Vielfalt als Voraussetzung freier Meinungsäußerung des Einzelnen und hierüber der Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess gewährleistet wird.

396. Der föderative Staatsaufbau weist den **Ländern die Zuständigkeit für das Rundfunkwesen** und damit für die Garantie der Meinungsvielfalt zu. Rechtliche Grundlage für das Rundfunkwesen sind die **Rundfunkstaatsverträge, die Mindestanforderungen festlegen, auf deren Basis** die Länder in ihrer Zuständigkeit jeweils detaillierte Regelungen in den **Landesmediengesetzen** erlassen haben. Sie enthalten die landesspezifischen Programmanforderungen und Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit (vergleiche hierzu die konkreten Beispiele in den Ausführungen unter den Rdnrn. 433, 453, 463, 464). In den Landesmediengesetzen sind zudem die Zulassungsvoraussetzungen für den privaten Rundfunk geregelt (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Absatz 2).

#### **B.9.1.2.1 Die Mitwirkung von Vertretern nationaler Minderheiten in Kontrollgremien der Medien**

397. **Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere eine solche aufgrund der Abstammung, der Sprache oder der (sozialen) Herkunft beim Zugang zu den Medien**, so dass auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen unter den gleichen Bedingungen wie der Mehrheitsbevölkerung der Zugang möglich ist. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Aufsichts- und Kontrollgremien, die die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunks zu gewährleisten haben. **In den Aufsichtsgremien** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten - Rundfunkrat und Rundfunkkommissi-



on/Medienrat - werden die in Betracht kommenden **bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen** angemessen **beteiligt**. Die Mitglieder dieser Gremien bringen dabei über eigene Verbands- oder Gruppeninteressen hinaus umfassende und vielschichtige Betrachtungen gesellschaftlich bedeutender Fragen in die Beratungen ein.

398. Im Zusammenhang mit Bemühungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma um die Vertretung dieser nationalen Minderheit in Aufsichtsgremien der Medien weisen die Länder aber darauf hin, dass die Verwirklichung dieser Forderung, insbesondere auch wegen der geringen Zahl der im einzelnen Land lebenden Sinti und Roma, rechtliche und praktische Schwierigkeiten bereitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25. August 1998 entschieden, dass der Zentralrat weder unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) noch nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Pressefreiheit) einen Anspruch auf einen Sitz in den Aufsichtsgremien des Deutschlandradios und des Hessischen Rundfunks hat. Der Zentralrat hatte in seiner Verfassungsbeschwerde u.a. angeführt, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland in den Aufsichtsgremien repräsentiert sei, nicht aber der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigte in seinem Beschluss, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland als Religionsgemeinschaft - wie andere Religionsgemeinschaften auch - in den Aufsichtsgremien repräsentiert ist, während sich die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit mit eigener Sprache und kultureller Identität betrachten.

399. Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist primär eine anstaltsinterne Aufgabe und obliegt den Kontrollgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Zuständig für die Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter sind die Landesmedienanstalten.

400. Die **Aufgabe der Kontrollgremien** besteht allerdings **nicht** in einer **Interessenvertretung der entsendenden Gruppe/Organisation**, sondern vielmehr darin, als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflussnahme und Programmgestaltung zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass alle bedeutsamen politischen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen und fair berücksichtigt werden. **Entsprechend** hat das Bundesverfassungsgericht einer **gesellschaftlich relevanten Gruppe** - das kann **auch** eine **nationale Minderheit** sein - **kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien** gewährt und damit auch keine Diskriminierung bei der Nichtberücksichtigung angenommen.

401. Der Zentralrat will seine Aufnahme in die Rundfunkräte der Sendeanstalten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg durchsetzen. Nach

seiner Auffassung verstößt die o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen europäisches Recht.

402. **Einige Repräsentanten bzw. Angehörige von nationalen Minderheiten sind in Rundfunkgremien gewählt** worden.

Mitglied im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ist auf Vorschlag Schleswig-Holsteins auch eine Angehörige der dänischen Minderheit.

403. Entsprechend dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Sachsen vom 18. Januar 1996 gehört der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ein sorbischer Repräsentant an, der von den Verbänden der Sorben benannt wurde. Der Sächsische Landtag hat einen Repräsentanten des sorbischen Dachverbands Domowina in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) entsandt.

404. In Brandenburg ist ebenfalls ein Repräsentant der Domowina im Rundfunkrat des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB, vormals ORB) und im Medienrat der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg vertreten.

405. Für die Wahl des Medienrates der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), die durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erfolgt, ist jede gesellschaftlich relevante Organisation, also auch die der nationalen Minderheiten, vorschlagsberechtigt.

406. Aus der Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zu diesem Bericht (vgl. Teil D) folgt, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Überarbeitung des Landesmediengesetzes auf ihren Sitz in der künftigen Landeszentrale für Medien und Kommunikation (Kontrollorgan für die Privatmedien) zugunsten des Landesverbandes der Sinti und Roma verzichten will.

407. **Aufgrund der** tatsächlichen Rahmenbedingungen der verfassungsrechtlich verbürgten **Pressefreiheit**, die eine große Zahl von selbständigen und politisch oder weltanschaulich miteinander konkurrierenden Presseerzeugnissen ermöglicht, gibt es **im Pressewesen keine vergleichbaren** gesetzlich normierten **Aufsichtsgremien**.

408. Die vorstehend erwähnten Freiheiten können von den nationalen Minderheiten grundsätzlich auch in ihrer Minderheitensprache wahrgenommen werden (zur Verwendung der Sprache im Allgemeinen vergleiche auch die Ausführungen zu Artikel 10). Inwieweit die Minderheitensprachen in den Medien aufgegriffen werden, ergibt sich aus

den Ausführungen zu den Absätzen 3 und 4.

### **B.9.1.2.2 Forderungen nach Erweiterung des Rundfunkzugangs für Dänen und Friesen**

409. Zu den Feststellungen des Beratenden Ausschusses (in seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland unter den Nummern 83 und 84), dass die zuständigen Behörden den Bedarf der dänischen Minderheit an Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie die Möglichkeit, die Schaffung von speziell für diese Minderheit bestimmten Programmen zu unterstützen, erneut prüfen sollten, und dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten, wird vorsorglich noch einmal auf Folgendes hingewiesen:

1. Das Gebot der Staatsferne des Rundfunks gebietet es, dass nicht der Staat, sondern die Rundfunkträger selbst die Hörfunk- und Fernsehprogramme gestalten. Auch Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet daher die Vertragsparteien nur insoweit, als „die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien“.

Das Land Schleswig-Holstein ist damit bei der Ausgestaltung der Rundfunkprogramme durch die Programmfreiheit begrenzt. Der Gesetzgeber ist also auch in Fragen des Minderheitenschutzes auf appellierende Maßnahmen begrenzt. Das deutsche Rundfunkrecht sieht aus diesem Grund in den Gesetzen lediglich Programmgrundsätze mit aufforderndem Charakter vor, die sich an die Programmverantwortlichen und die autonomen Mediengremien richten. Diesen obliegt dann die Umsetzung.

Der NDR-Staatsvertrag z. B. sieht entsprechend vor, dass der NDR in seinem Programm „für den Minderheitenschutz eintreten soll“ (§ 7 Abs. 2). Sein Programmauftrag beinhaltet, dass „die norddeutschen Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen sind.“ (§ 5 Abs. 2).

Weitere Beispiele finden sich in § 22 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) für den privaten Rundfunk, für Hörfunkvollprogramme in § 15 Abs. 2 LRG sowie im Hinblick auf eine vorrangige Zulassung der privaten Rundfunkunternehmen in § 17 Abs. 2 LRG.

2. Ergänzend zu den bereits angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen können die zahlreichen bereits bestehenden Einrichtungen und Programme hervorgehoben werden, die nur unzureichend in der Stellungnahme gewürdigt worden sind.
- Im Bereich von Film- und Hörfunkwerken erfolgt eine Förderung von audiovisuellen Werken unter anderem durch die kulturelle Filmförderung sowie durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein, die MSH. Förderungswürdig sind hier vor allem Werke mit Bezug zu Schleswig-Holstein und natürlich auch solche von Minderheiten.
  - Der freie direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus den Nachbarländern in ihrer Sprache kann ungehindert erfolgen. Dänisches Programm ist fester Bestandteil der Kanalbelegungspläne.
  - Es bestehen in Schleswig-Holstein vier Offene Kanäle für den Bürgerfunk (Standorte: Kiel, Lübeck, Flensburg und Husum). Diese bieten den Bürgern die Möglichkeit, eigene Beiträge im Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten. Die Offenen Kanäle bieten gerade auch den Minderheiten eine Plattform, sei es für friesische oder dänische Beiträge. Auch Personen, die ihren Wohnsitz in Sønderjyllands Amt, also in Dänemark haben, sind zugangsberechtigt. Produktionshilfen werden zur Verfügung gestellt.
  - Als Beispiel der Minderheitenprogramme im Hörfunk wird auf das Friesisch-Angebot im Programm der NDR 1 Welle Nord hingewiesen. So hat etwa im Jahr 2001 die Veranstaltung „*Ferteel iinjens*“ mit über 100 Geschichten der Hörerinnen und Hörer große Resonanz und Berücksichtigung im Programm erhalten, so dass dieses Projekt nunmehr fortgesetzt werden soll. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die professionelle Darstellung im **Internetangebot des NDR**. Dort können in den unterschiedlichen friesischen Sprachen friesische Beiträge abgerufen werden ebenso wie Informationen über Nordfriesland, seine Geschichte, seine Kultur und vor allem die friesische Sprache. Der NDR arbeitet hier eng mit dem *Nordfriisk Instituut* in Bredstedt zusammen.
3. Sechs Hörfunkbeiträge in friesischer Sprache von den Inseln Sylt, Föhr und Amrum, die im Rahmen eines Projekts der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) zur Stärkung des Friesischen produziert wurden, können von der Homepage des „ferian för en nuurdfresk radio“ (ffnr) herunter geladen werden.

Seit dem Sommer 2003 hat die ULR mit ihren Offenen Kanälen in Hörfunk und Fernsehen Friesen und Dänen in insgesamt acht Workshops an Kamera und Schnittplatz bzw. an Mikrofon und Rekorder geschult. Die Ergebnisse werden seit dem Frühjahr 2004 auch in den Offenen Kanälen in Flensburg (Fernsehen) und Heide/Husum (Rundfunk) ausgestrahlt.

Durchgeführt wurde das Projekt vom Medienbüro Riecken, das regelmäßig friesische Dokumentarfilme und friesische Radiosendungen produziert und Menschen unterstützt, ihre Beiträge in den vier Offenen Kanälen der ULR zur Ausstrahlung zu bringen.

**B.9.2 Zu Artikel 9 Absatz 2 (Klarstellung: Diskriminierungsfreies Genehmigungsverfahren für Medienunternehmen verstößt nicht gegen Pflicht zum diskriminierungsfreien Medienzugang für nationale Minderheiten)**

410. Die Regelung des Rundfunkwesens ist Angelegenheit der Länder. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) schreibt dem Land keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor. Das Land muss jedoch zur Aufrechterhaltung der Rundfunkfreiheit bestimmte Vorkehrungen treffen. Als Angelegenheit der Allgemeinheit muss der Rundfunk in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und von jeder einseitigen Beeinflussung freigehalten werden. Vor allem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen in ihrem Gesamtprogramm umfassende Information bieten und der vollen Meinungsvielfalt Raum geben. Für den privaten Rundfunk hat der Gesetzgeber ebenfalls sicherzustellen, dass er den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, insbesondere dass ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt erreicht wird. Die bestehenden Genehmigungsvorschriften für die Zulassung als Rundfunkveranstalter knüpfen ausschließlich an die objektiven Kriterien an. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einzelnen Landesmediengesetzen.

In allen Fällen muss der Antragsteller seinen Wohn- bzw. Firmensitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (in einigen Ländern erweitert um die EU-Mitgliedstaaten) haben. Die Erteilung der Erlaubnis hängt weiter davon ab, ob der Antragsteller zur rechtmäßigen Veranstaltung von Rundfunksendungen geeignet ist, d.h., den finanziellen und gesetzlichen Anforderungen an die Programmgestaltung gerecht wird. Die Programme müssen weiter den allgemeinen Programmgrundsätzen, wie sie im Rundfunkstaatsvertrag niedergelegt sind, genügen; hierzu gehören u.a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Achtung der Würde des Menschen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Landesmediengesetzen noch unterschiedliche Anforderungen an die Veranstalter privaten Rundfunks gestellt, die sich jedoch ebenfalls ausschließlich an objektiven Kriterien orientieren.

Soweit der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis abgelehnt wird, kann Widerspruch und Klage nach den allgemeinen Vorschriften erhoben werden.

**B.9.3 Zu Artikel 9 Absatz 3 (Pflicht,**

- **die Schaffung von Printmedien durch nationale Minderheiten nicht zu behindern und**
- **die Schaffung von Rundfunkeinrichtungen durch sie zu begünstigen)**

**B.9.3.1 Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Einrichtungen des Rundfunks**

411. Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Schaffung und Nutzung von Medien finden sich die grundlegenden Aussagen in den Ausführungen zu Absatz 1. Darauf hingewiesen wird erneut, dass den nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung die Rechte und Möglichkeiten der Presse- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen zustehen. U.a. durch die bestehende Förderpolitik des Bundes und der Länder (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen) ist es den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen möglich, die Presse- und Rundfunkfreiheit auch praktisch umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Größe und damit verbundene wirtschaftliche und praktische Leistungsfähigkeit der geschützten Gruppen eine unterschiedliche Dichte der Mediennutzung durch die Gruppen zur Folge haben.

**B.9.3.2 Zur Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Printmedien durch nationale Minderheiten**

412. Die Möglichkeiten zur Schaffung und Nutzung von Printmedien ist durch die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Informations- und Pressefreiheit garantiert. Eine Zensur findet nicht statt, so dass im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung niemand gehindert ist, sich publizistisch zu betätigen. Die durch das Grundgesetz gewährte Pressefreiheit dokumentiert sich in einer Vielzahl von Publikationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, die beispielhaft nachfolgend dargestellt werden.

### B.9.3.2.1 Printmedien der dänischen Minderheit

413. Die dänische Minderheit verfügt über eine eigene **zweisprachige Tageszeitung** (**“Flensborg Avis”**). Sitz der Verlagsleitung ist Flensburg, Lokalredaktionen gibt es in Schleswig, Husum und Niebüll. Die Auflage beträgt ca. 6.600 Exemplare, von denen ein Teil nördlich der Grenze vertrieben wird. Nach einer wissenschaftlichen Analyse wird die Zeitung täglich von 15.000 Menschen im Landesteil Schleswig gelesen.

414. **Sydslesvigsk Forening**, dem Südschleswigschen Verein - der kulturellen Hauptorganisation der dänischen Minderheit - ist ein **Pressediens**t angegliedert, der Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die dänische Minderheit versorgt. Im Übrigen nutzt die dänische Minderheit das aktuell verfügbare und thematisch breit gestreute dänische Presseangebot.

415. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat 1999 und 2003 u.a. den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. schriftlich dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.

### B.9.3.2.2 Printmedien des sorbischen Volkes

416. Für das sorbische Volk stehen folgende regelmäßig erscheinende sorbischsprachige Druckmedien zur Verfügung: (Sachstand 2004):

- **Serbske Nowiny (Sorbische Zeitung)** - 1650/2100/3000 Expl.  
Obersorbische Tageszeitung, erscheint montags bis freitags jeweils als Abendzeitung, freitags mit teilweise spezifischen Beilagen, z.B. Literatur/Kunst, Jugendbeilage, Sportbeilage (Sokolske listy) monatlich eine deutschsprachige Beilage 3000 Expl. (mit Freiverkauf)  
Auflage: montags bis donnerstags 1650, freitags 2100 Expl.
- **Nowy Casnik (Neue Zeitung)** - 1100 Expl.  
Niedersorbische Wochenzeitung mit deutschsprachigem Anteil; erscheint sonntags abends
- **Rozhlad (Umschau)** - 610 Expl.  
Monatszeitschrift für sorbische Kultur, Sprache, Literatur und Kunst mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache

- **Serbska šula (Sorbische Schule)** - 210 Expl.  
Pädagogische Fachzeitschrift mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache, jährlich 10 Ausgaben
- **Plomjo/Plomje (Flamme)** - 1600/850 Expl.  
Monatszeitschrift für Kinder bzw. Schüler  
Plomjo: obersorbische Ausgabe 1600 Expl.  
Plomje: niedersorbisches Pendant in 850 Expl.
- **Katolski Posol (Katholischer Bote)** - 2360 Expl.  
Obersorbische Wochenzeitschrift der katholischen Sorben
- **Pomhaj Bóh (Gott hilf)** - 800 Expl.  
Evangelische Monatszeitschrift in obersorbischer Sprache

417. Der mit Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk geförderte Domowina-Verlag ist wichtigstes Medium zur Herstellung und Verbreitung sorbischen Schriftgutes. Der Verlag hält ein umfassendes Angebot vor (Schulbücher, Belletristik, Zeitungen, Zeitschriften u.s.w.). Daneben gibt es weitere Verlage, die mitunter ohne öffentliche Zuschüsse vereinzelt sorbischsprachige Druckerzeugnisse herstellen und vertreiben. Zahlreiche Publikationen zur sorbischen Sozial- und Kulturgeschichte, der Sprachentwicklung, der Volkskunde und der Kultur- und Kunstwissenschaft werden auch in Deutsch herausgegeben, z.B. durch das Sorbische Institut und die Macica Serbska, die sorbische wissenschaftliche Gesellschaft.

### **B.9.3.2.3 Printmedien für die Friesen**

418. Im friesischen Siedlungsgebiet nimmt der Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V. den Minderheitenschutz/Sprachgruppenschutz sehr ernst. (Zu der Empfehlung der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein u.a. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren, vgl. oben unter Rndnr. 415.) Dadurch, sowie durch die unentgeltliche redaktionelle Arbeit des Nordfriisk Instituuts (NFI) und durch die Anforderungen der Leserinnen und Leser haben sich **Berichte in friesischer Sprache** zu festen Bestandteilen **in einigen Zeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet** entwickelt.

419. Folgende **Tageszeitungen** im nordfriesischen Sprachgebiet erscheinen jeweils



**einmal monatlich mit journalistischen Texten in Friesisch** (1/2 Seite): *Der Insel-Bote*, *Husumer Nachrichten*, *Nordfriesland Tageblatt* und *Sylter Rundschau*. Die Beiträge werden vom NFI verfasst bzw. redigiert.

420. Außerdem erscheinen **nordfriesische Beiträge in** unregelmäßigen Abständen in ***Nordfriesland*** (Monatsschrift, Hrsg. NFI), ***Flensburg Avis (Kontakt)***, ***Der Helgoländer*** (Monatszeitung für die Insel Helgoland) und ***Sylt Aktuell*** (Informations- und Wochenzeitung der Insel Sylt).

421. Grundsätzlich **einsprachig Friesisch** sind **folgende Zeitschriften**: ***En krumpen üt e Wiringhiird*** (Hrsg. Nordfriesischer Verein der Wiedingharde; erscheint in unregelmäßigen Abständen 3- bis 4-mal jährlich), ***Nais aw frasch*** (Hrsg. Friisk Foriining; erscheint in unregelmäßigen Abständen 2- bis 3-mal jährlich) und ***Di Mooringer Krädjer*** (erscheint in unregelmäßigen Abständen etwa zweimal jährlich).

In den Lokalausgaben der im Saterland gelesenen Regionalzeitungen erscheinen regelmäßig Artikel in Saterfriesisch.

In dem Gebiet werden folgende Tageszeitungen herausgegeben:

General-Anzeiger, Rhauderfehn	(Auflage ca. 10.830)
Münsterländische Tageszeitung, Cloppenburg	(Auflage ca. 20.000)
Nordwest-Zeitung, Oldenburg	(Auflage ca. 130.000)

#### **B.9.3.2.4 Printmedien für die Sinti und Roma**

422. Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten. Jedoch verbreitet der Zentralrat regelmäßig Artikel und Stellungnahmen in deutscher Sprache, die sowohl an die Presse gehen als auch den angeschlossenen Verbänden zur Unterrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Organisationen der deutschen Sinti und Roma informieren durch Informationsdienste bzw. Rundschreiben. Roma-Organisationen nutzen dazu auch ihr Romanes. Im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erscheint (in Deutsch) eine Schriftenreihe.

423. Aufgrund der staatlichen **Förderung der Pressearbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher**

**Sinti und Roma** und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Entscheidung der Verantwortlichen der Volksgruppe in den beiden Institutionen, ein Angebot von Artikeln in Romanes an die Presse zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel zu erarbeiten.

### **B.9.3.3 Rundfunkeinrichtungen für die nationalen Minderheiten**

424. Die Schaffung eigener Medien im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) ist, wie bei den Presseerzeugnissen, abhängig von der Größe der geschützten Gruppe und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wo die Schaffung eigener Rundfunkmedien nicht sinnvoll oder möglich ist, stehen in der Regel "Offene Kanäle" zur Verfügung. Diese dienen der lokalen und regionalen Verbreitung nichtkommerzieller Rundfunkbeiträge. Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Institutionen steht die Möglichkeit offen, selbständig und in eigener Verantwortung Rundfunkbeiträge herzustellen und senden zu lassen. Diese Beiträge müssen den allgemeinen Programmgrundsätzen genügen, dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und nicht gegen Entgelt ausgestrahlt werden. Zur Frage, inwieweit die "Offenen Kanäle" durch die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen genutzt werden, liegen bislang keine abschließenden Angaben vor.

425. Die dänische Minderheit nutzt den offenen Fernsehkanal unregelmäßig, um in ihrer Region Videofilme über die Minderheit in Dänisch oder Deutsch auszustrahlen.

426. Seit dem Sommer 2003 hat in Schleswig-Holstein die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) mit ihren Offenen Kanälen in Hörfunk und Fernsehen Angehörigen der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe in insgesamt acht Workshops an Kamera und Schnittplatz bzw. Mikrofon und Rekorder geschult. Die Ergebnisse werden nun auch in den Offenen Kanälen in Flensburg (Fernsehen) und Heide/Husum (Hörfunk) ausgestrahlt. Die Publikation des Projektberichts steht demnächst bevor. Durchgeführt wurde das Projekt vom Medienbüro Riecken, das regelmäßig friesische Dokumentarfilme und friesische Radiobeiträge produziert und Angehörige der Minderheiten unterstützt, ihre Beiträge in den vier Offenen Kanälen der ULR zur Ausstrahlung zu bringen.

Nachfolgend wird beispielhaft das bisherige Angebot an Rundfunkmedien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen dargestellt:

### **B.9.3.3.1 Rundfunkeinrichtungen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein**

427. Im Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Norden des Landes Schleswig-Holstein besteht eine besondere Situation bezüglich der Nutzung von Rundfunkmedien. Durch die unmittelbar an Dänemark angrenzende Lage des Siedlungsgebietes ist es den Angehörigen der Minderheit möglich, das gesamte Rundfunkprogramm des Königreichs Dänemark zu empfangen. Insofern hat sich ein besonderer Bedarf, eigene Rundfunkmedien zu entwickeln, bislang nicht konkretisiert.

428. Das Hörfunkprogramm der NDR 1 Welle Nord berichtet sowohl in den Aktuell-Sendungen als auch in den Sendungen der Redaktion Heimat, Kultur und Wissenschaft im Rahmen der aktuellen Nachrichten und längerer Magazinbeiträge über Ereignisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet, Bücher, Theater und Ausstellungen, über die regionale Zusammenarbeit, über wirtschaftliche und politische Entwicklungen.

429. Bei dem privaten Rundfunksender Radio Schleswig-Holstein gibt es wochentags (17.55 Uhr) tägliche Nachrichten in dänischer Sprache, subregional für den Landesteil Schleswig. Daneben existieren ein Modellversuch des NDR-Fernsehens in Dänisch sowie Sendungen des dänischen Regionalfernsehens für Sønderjylland (Südjütland), die die dänische Minderheit thematisieren.

430. Darüber hinaus ist es in Flensburg und Umgebung inzwischen wieder möglich, über Kabel den dänischen Sender Danmarks Radio P2 zu empfangen. Hierdurch gibt es beispielsweise die Möglichkeit, Gottesdienste in dänischer Sprache zu hören.

431. Die für den Empfang des dänischen Fernsehprogramms über Kabel zuständige Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) hat auf Anfrage der Staatskanzlei mitgeteilt, dass ihr über Schwierigkeiten, die beim Empfang des dänischen Fernsehprogramms DR1 über Kabel in Schleswig-Holstein aufgetreten sein sollen, nichts bekannt ist. Als terrestrisch ausgestrahltes und in den nördlichen Landesteilen Schleswig-Holsteins ortsüblich empfangbares Programm ist DR1 in den betreffenden schleswig-holsteinischen Kabelanlagen vorrangig einzuspeisen, sofern das Signal an der jeweiligen Kabelkopfstation ortsüblich, d. h. mit durchschnittlichen Antennenaufwand empfangen werden kann. Beschwerden oder eigene Erkenntnisse der ULR darüber, dass es diesbezüglich Probleme gibt, liegen der ULR nicht vor.

### **B.9.3.3.2 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für das sorbische Volk**

432. **Im angestammten Siedlungsgebiet** des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein **umfangreiches Programmangebot in den sorbischen Sprachen** entwickelt. Das Programm widmet sich insbesondere den Bereichen Information, Kultur und Bildung. Kultur wird dabei im weitesten Sinne verstanden; hierunter fallen auch Berichte über Brauchtum und Vereinsleben, Rezensionen von Theateraufführungen und Büchern sowie Gespräche mit sorbischen Schriftstellern und anderen Kulturschaffenden. Darüber hinaus gibt es Nachrichten, Kommentare, aktuelle Berichte, insbesondere zum regionalen Zeitgeschehen, und religiöse Beiträge. Der musikalische Bereich umfasst insbesondere das sorbische Volkslied bis hin zum modernen sorbischen Schlager.

433. Der **Mitteldeutsche Rundfunk (MDR)** hat gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 den **Programmauftrag**, in seinen Sendungen **den Belangen** aller Bevölkerungsgruppen, **auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen**. Der MDR mit seinem sorbischen **Studio in Bautzen** sendet ein **tägliches Hörfunkprogramm in obersorbischer Sprache**. Es umfasst montags bis sonnabends je drei Stunden im Frühprogramm, sonntags eineinhalb Stunden zur Mittagszeit und außerdem einzelne Direktübertragungen. Darüber hinaus gibt es jeden Montag eine mittlerweile auf zwei Stunden Sendezeit aufgestockte **Jugendsendung "Radio Satkula"**. In ihr werden Nachrichten, Berichte und moderne sorbische und internationale Musik neben sonstigen Reportagen gesendet. Die Sendung wird von sorbischen Jugendlichen gestaltet und moderiert. Die Sendung wird parallel vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) ausgestrahlt. Dies bedeutet - ohne die Sondersendungen - eine wöchentliche Ausstrahlung in obersorbischer Sprache von 22,5 Stunden.

434. Die täglichen Mittagssendungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) in niedersorbischer Sprache werden im MDR parallel ausgestrahlt.

435. Das **Landesfunkhaus Sachsen des MDR sendet** seit September 2001 jeden ersten Samstag im Monat die halbstündige Sendung „Wuhladko“ in sorbischer Sprache zu sorbischen Themen (mit deutschen Untertiteln). Die Erstsendung ist bisher nur terrestrisch zu empfangen, die Wiederholung über den Satelliten erfolgt jeweils an darauf folgenden Dienstagmorgen. Jeden Sonntag ist auch die kurze **Kindersendung „Sandmännchen“ im Zweikanalton** in obersorbischer Sprache zu empfangen. Sowohl der MDR-Sachsenspiegel als auch MDR-Radio Sachsen berichten regelmäßig in deutscher Sprache über sorbische Themen.

436. Der **Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)** hat, entsprechend dem MDR, gemäß § 4 des RBB-Staatsvertrages **ebenfalls** den **Programmauftrag**, der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburgs und **der sorbischen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen**.

Das RBB-Studio in Cottbus gestaltet von Montag bis Freitag ein tägliches Hörfunkprogramm von einer Stunde in niedersorbischer Sprache. Hinzu kommt sonntags ein Programm von 90 Minuten. Darüber hinaus wird seit einem Jahr zweimal im Monat ein halbstündiges Jugendmagazin mit dem Namen „Bubak“ gesendet. Damit werden im Hörfunk **7,5 Wochenstunden in niedersorbischer Sprache** produziert. Zusätzlich wird vom MDR dessen Programm in obersorbischer Sprache übernommen. Insgesamt werden damit 30 Stunden Hörfunkprogramm in sorbischer Sprache ausgestrahlt. Das RBB-Studio in Cottbus nimmt damit nicht nur im Bereich der elektronischen Medien eine wichtige Rolle bei der Vermittlung sorbischer Kultur und der Schaffung sorbischer Präsenz im öffentlichen Leben und gesellschaftlichen Bewusstsein ein.

437. Besondere Aufmerksamkeit wird der **Pflege sorbischer Musik** und der Aufarbeitung des musikalischen Erbes gewidmet. Dies geschieht nicht nur durch einen umfangreichen und sorgsam ausgewählten Einsatz von Musik im Programm. Vielmehr produzieren der MDR und der RBB auch selbst sorbische Einspielungen, da sorbische Musik auf dem Markt kaum angeboten wird. Pro Jahr werden ca. 80 bis 100 Titel aufgenommen. Zur Produktion zählen auch Bemühungen um die Erforschung sorbischen Volksliedgutes, Anregung und Hilfestellung für Interpreten, Gruppen und Vokalensembles bei Bearbeitungen, die Förderung sorbischer Musiktalente beispielsweise durch ein jährlich veranstaltetes Konzert von Nachwuchskünstlern wie aber auch Mitschnitte von Veranstaltungen und die Unterstützung durch den RBB bei der Veröffentlichung von Tonträgern.

438. **Sorbische Programme** werden landesweit **auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes** durch das Fernsehen ausgestrahlt. Die bereits vom ORB begonnene Fernsehsendung „Lužyca“ wurde in das Programmschema des RBB übernommen und mit einer Sendedauer von einer halben Stunde jeden dritten Samstag im Monat platziert. Bei dieser Sendung handelt es sich um ein 30-minütiges Magazin in niedersorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Ziel des Magazins ist es, sorbische Sprache, Kultur, Tradition, Alltagsleben und Probleme darzustellen. Heimatbewusstsein und nationales Selbstbewusstsein der Sorben sollen gefördert werden. Es werden beispielsweise Berichte über Traditionen in Handwerk und Volkskunst ausgestrahlt, die möglicherweise in Zukunft aussterben können. Außerdem wird angestrebt, eine Verringerung des Stellenwertes der sorbischen Sprache bei der jüngeren

Generation zu verhindern.

439. Es besteht die **Möglichkeit sorbischer Filmproduktionen**, die mit Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk oder der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, einer gemeinsamen Filmfördereinrichtung für Berlin und Brandenburg, gefördert werden können. In den vergangenen Jahren ist die Herstellung mehrerer sorbischer Filme gefördert worden. Es handelt sich hierbei um

- Trickfilme: Zuk a suk (1996), Šapkowe kuski (2003)
- Filmserie zur sorbischen Geschichte
- Übersetzungen in das Niedersorbische: Zasedlenje (2002), Grozišca (2002), Kobnizacija (2002), Dobywanje kraja (2002), Mesto (2002), Reformacija a pismojstwo (2002), Rane rozswetlarstwo (2002), Narodne wozrozenje (2002)
- Kooperationsprojekte mit dem ORB (jetzt RBB): Buzo nam tam lipa kwisc (über die Sorben in Australien) (1995), Nazeja psi kapje (sorbische Spuren in Südafrika) (1997), DIWAN jo psi nas WITAJ (über das WITAJ-Projekt in Kindergärten) (2000).

440. Eine Reihe **sorbischer** Filmproduktionen wird **als Videokassette** angeboten. Es handelt sich insbesondere um Kinderfilme (meist Übernahmen tschechischer Trickfilme), Videos für den schulischen Bedarf, z.B. für den Geschichtsunterricht, sowie um Filme über die Sorben bzw. ein sorbisches Thema. Die meisten Videos wurden in Obersorbisch produziert, einige in Niedersorbisch, und für die Informationsfilme gibt es meist eine mehrsprachige Fassung. Pro Jahr werden ca. drei bis fünf Videos herausgegeben.

441. Ergänzend ist anzufügen, dass das **Sorbische** als slawische Sprache **dem Polnischen und Tschechischen verwandt** ist und aufgrund der grenznahen Lage des Siedlungsgebiets der Sorben zu diesen Ländern unter Beachtung der technischen Möglichkeiten **polnische und tschechische Hörfunk- und Fernsehsendungen zu empfangen** sind. Die Ausstrahlung und der direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Niedersorbisch sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf der Grundlage der Weiterverbreitungsregelungen des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) in seiner Fassung vom 21. Dezember 1998 in den §§ 37 und 38 ausdrücklich geregelt.

442. **Im Internet** stehen ebenfalls **Informationen über Sorben** zur Verfügung, die u.a. vom Sorbischen Institut Bautzen und der Domowina auf den Weg gebracht wurden bzw. betreut werden. Diese Informationen erscheinen in deutscher, ober- und nieder-

sorbischer und englischer Sprache.

### **B.9.3.3.3 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die Friesen in Deutschland**

443. **Sendungen in friesischer Sprache** werden im angestammten Siedlungsgebiet der Friesen in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen **nur in sehr begrenztem Umfang** angeboten. Im Fernsehen gab es bisher keine friesischsprachige Ausstrahlung.

444. Im Hörfunkprogramm der NDR 1 - Welle Nord findet seit 1989 einmal wöchentlich abends eine einstündige Sendung über Schleswig-Holstein statt, die auch ca. dreieinhalb Minuten auf Friesisch („Freesk for enarken“) umfasst, welche subregional im Kreis Nordfriesland ausgestrahlt wird. Regelmäßig kommen einstündige Feature-Sendungen auf Friesisch dazu (z.B. am 01. Dezember 1999: „A nuardfresken eran an üüb sia“ - Die Nordfriesen und das Meer).

445. Beim Privatsender RSH werden unregelmäßig jeweils um 19.00 Uhr einstündige monothematische Sondersendungen in friesischer Sprache, subregional für die gesamte Westküste sowie den Bereich Flensburg/Schleswig, ausgestrahlt.

446. Von Oktober 1999 bis Dezember 2000 wurde jeden ersten Montag im Monat (15.00-15.30 Uhr) im Offenen Kanal Westküste (Heide/Husum) eine Sendung von „Radio Friislon“ gesendet und an jedem dritten Montag zur gleichen Zeit wiederholt. Das Ziel war es zu zeigen, dass die Produktion umfangreicher, ansprechender Sendungen in friesischer Sprache möglich ist. „Radio Friislon“ ist offen für die sprachliche Vielfalt im „Sprachenland Nordfriesland“, insbesondere für die friesische Sprache mit ihren verschiedenen Dialekten. Die Sendung wurde vom Nordfriisk Instituut in Zusammenarbeit mit dem Verein „ferian för en nuardfresk radio (ffnr)“ produziert. Der NDR stellte seine Beiträge dafür kostenlos zur Verfügung. Die Sprecher von „Radio Friislon“ haben ihre Ausbildung bei der NDR 1 -Welle Nord erhalten. Insgesamt wurden bisher acht friesisch sprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet. Die Magazinsendungen wurden auf CD aufgenommen und auch über den Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt. Der Sender erreicht jedoch nicht alle Teile des friesischen Sprachgebietes. Der Wunsch, hier Abhilfe zu schaffen, konnte von der ULR aus Kostengründen bisher nicht erfüllt werden.

447. Ein großer Erfolg war der 2001 vom NDR gemeinsam mit dem Nordfriisk Insti-

tuut, der Sparkasse Nordfriesland und der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt ausgeschriebene friesische Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“, an dem sich 75 Interessierte mit Einsendungen beteiligten. Die Siegesgeschichten wurden bei einer großen öffentlichen Veranstaltung in Niebüll präsentiert und auch auf der NDR Welle Nord gesendet.

448. Im Oktober 2004 läuft das Projekt „Radio für das Saterland“ an in Zusammenarbeit mit der Ems-Vechte-Welle (Offener Kanal) und dem Seelter Buund. Der Projektansatz sieht u.a. vor, die aktive Sprachkompetenz gerade der Jugendlichen durch gezielte Ansprache zu erweitern. Das Projekt wird von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt mit 25.000 € gefördert.

449. Zur Erstellung **friesischer Videofilme** konnte aus Projektmitteln des Bundes 2001 im Versammlungshaus der Friisk Foriining in Stedesand ein Studio eingerichtet werden. Das Projekt wurde vom Nordfriisk Instituut in Zusammenarbeit mit der friesischen Jugendgruppe Rökefloose getragen und ist seit Mitte 2002 abgeschlossen.

Insbesondere das private Medienbüro Riecken, früher Kiel, seit 01. Februar 2003 in Rausdorf bei Trittau, hat sich in jüngster Zeit durch Produktionen ausgezeichnet. Im Auftrag des friesischen Radiovereins (ffnr) werden seit Sommer 2002 alle zwei Monate friesischsprachige Dokumentarfilme gedreht. Folgende Filme wurden bisher produziert und gesendet bzw. aufgeführt:

- Delegasjon üt Berlin än Kil tu besäk bai e nordfriiske (ca. 10 Minuten)
- 100 iir Nordfriesischer Verein (2 Minuten)
- Wat deet Berlin for e nordfriiske? (18 Minuten)
- Apätj unti dilätj? (20 Minuten)

450. In gekürzter Form sind alle diese **Filme im Internet** zu sehen ([www.ffnr.de](http://www.ffnr.de)), in ganzer Länge im Offenen Kanal Flensburg, auf öffentlichen Vorführungen in Nordfriesland und auf käuflichen Video-Kassetten.

Hinzu kommen monatlich ca. vierminütige friesischsprachige Internet-Radiobeiträge, die das Medienbüro unter dem Titel „Radio Redbad“ für den ffnr produziert. Sie berichten aus Sicht der friesischen Volksgruppe über Themen wie Kultur und Minderheitenpolitik.

451. Nach dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrag gehört es zum Programmauftrag des Norddeutschen Rundfunks als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Pro-



gramm angemessen zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag).

452. **Die Niedersächsische Landesmedienanstalt unterstützt den nichtkommerziellen lokalen Rundfunk und die Offenen Kanäle.** Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten berücksichtigt und dargestellt. Dies gilt im ostfriesischen Raum auch für die Saterfriesen.

453. Angesichts des verhältnismäßig kleinen Bevölkerungsanteils, der mit Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache erreicht werden kann, erfolgen bisher keine regelmäßigen Sendungen. Im Regionalprogramm des NDR (N3) werden gemäß Programmauftrag (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 NDR-Staatsvertrag) **sporadisch Beiträge über Saterfriesisch** gesendet.

454. Das Land Niedersachsen stellt sicher, dass im Rahmen der kulturellen Förderung **auch Produktionen in saterfriesischer Sprache** durch Zuschüsse finanziell unterstützt werden. Durch die von den Ländern Niedersachsen und Bremen mit anderen Partnern gemeinsam betriebene nordmedia Fonds GmbH konnten drei Filme in niederdeutscher Sprache gefördert werden. Eine entsprechende Förderung von Produktionen in saterfriesischer Sprache war dagegen bisher nicht möglich, weil keine entsprechenden Projektanträge eingereicht wurden. Niedersachsen wird weiterhin auf die grundsätzliche Fördermöglichkeit hinweisen und versuchen, entsprechende Produktionen anzuregen.

#### **B.9.3.3.4 Rundfunkeinrichtungen und neue Medien für die deutschen Sinti und Roma**

455. Da die deutschen Sinti und Roma über nahezu das ganze Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt leben, ist die Schaffung eigener Rundfunkmedien oder die Beteiligung innerhalb der sogenannten offenen Kanäle aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen schwierig. Das Interesse der Verbände deutscher Sinti und Roma konzentriert sich daher auch darauf, mit den Rundfunksendern wie den Druckmedien im laufenden Gespräch zu bleiben und so zu einer vorurteilsfreien Berichterstattung beizutragen bzw. Sensibilität zu erzeugen, dass ungenügend durchdachte Berichte und Meldungen in der Gesellschaft da und dort noch bestehende Vorurteile schüren können. Auf die Position der deutschen Sinti zu ihrer Sprache wurde bereits eingegangen.

456. Der **auch in Romanes** süd-osteuropäischer Roma (jeweils Sonntags von 21:30 bis 22:00 Uhr in seinem **Hörfunkprogramm MultiKulti**) sendende **Rundfunk Berlin-Brandenburg** spricht allerdings vor allem im Raum Berlin lebende ausländische Roma an.

457. Im Land **Hessen** besteht im **"Offenen Kanal" die Möglichkeit, Fernsehsendungen auf Romanes auszustrahlen**. Gegenwärtig sind diese Möglichkeiten in den Städten Kassel, Gießen und Offenbach/Frankfurt eingerichtet.

458. In **Rheinland-Pfalz** besteht im sog. **"Offenen Kanal"** für Einzelpersonen und Gruppen die **Möglichkeit, Fernsehsendungen in Eigenverantwortung auszustrahlen**. Es ist bislang nicht bekannt, ob Sendungen in Romanes ausgestrahlt wurden.

459. Aufgrund der staatlichen Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und des Selbstverwaltungsprinzips **liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe** in dieser Institution, die verfügbaren **staatlichen Finanzen auch für audiovisuelle Produktionen einzusetzen**.

#### **B.9.3.3.5 Ziele der Organisationen nationaler Minderheiten im Zusammenhang mit Rundfunkeinrichtungen und neuen Medien**

460. Zu den aktuellen medienpolitischen Zielen der Dachorganisationen der Minderheiten in Deutschland gehört, bei den Rundfunkmedien auch außerhalb der beschriebenen Aktivitäten eine breitere Beschäftigung mit den Minderheiten und eine intensivere vorurteilsfreie Berichterstattung zu erreichen, um die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland stärker über diesen Teil des deutschen Staatsvolkes mit seinen eigenen Identitäten zu informieren. Die Dänen, Sorben und Friesen verbinden dieses Ziel mit dem Wunsch nach Berücksichtigung ihrer Sprache in weiteren Angeboten audiovisueller Medien.

**Zu Artikel 9 Absatz 4 (Pflicht zur Förderung**

- des Medienzugangs für Angehörige nationaler Minderheiten**
- der Toleranz und**
- des kulturellen Pluralismus)**

461. **Die Frage** der Erleichterung des Zugangs zu den Medien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen **wurde oben** im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Absätzen 1 und 3 **behandelt**. Die Frage der Förderung von Toleranz und der Ermöglichung von kulturellem Pluralismus ist im wesentlichen in den Ausführungen zu Absatz 1 enthalten, die im Rahmen der Darstellung des verfassungsrechtlichen Inhalts der Rundfunkfreiheit beide Elemente als Grundlage der Rundfunkfreiheit erläutern, für die der Staat Sorge zu tragen hat. **In einigen Landesmediengesetzen sind diese Bereiche, insbesondere unter Hinweis auf Minderheiten - nicht begrenzt auf die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen - nochmals ausdrücklich aufgenommen.**

462. So wurde beispielsweise im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen **Berlin und Brandenburg** im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 die folgende Regelung aufgenommen, die auch in der Fassung vom 1. Januar 1999 unverändert gilt:

463. "In den im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in Vollprogrammen und in Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen."

Im Staatsvertrag ebenfalls nochmals ausdrücklich aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass das Gesamtprogramm das Zusammenleben zwischen Ausländern und der deutschen Bevölkerung in Berlin und Brandenburg zu fördern habe.

464. Im Land **Hessen** schreibt § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk vor, dass die Programme "zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten" beizutragen haben.

## **B.10 Artikel 10**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.**

**(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.**

**(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.**

### **B.10.1 Zu Artikel 10 Absatz 1 (Pflicht zur Anerkennung des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen)**

#### **B.10.1.1 Rechtliche Grundlagen des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen**

465. Die Pflicht aus Art. 10 Abs. 1 zur Anerkennung des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprachen (die weitergehend auch in Art 7 Abs. 1 lit. d) der Sprachencharta enthalten ist: „... Erleichterung des Gebrauchs von...Minderheiten.... und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch“) wird in Deutschland folgendermaßen erfüllt:

Das Recht der Angehörigen von nationalen Minderheiten, sich ihrer Sprache im alltäglichen Leben zu bedienen, ist durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit. Dementsprechend existieren in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei rechtliche Restriktionen für den Gebrauch der Minderheitensprache in

der Privatsphäre oder in der Öffentlichkeit.

466. Neben den durch das Grundgesetz für das gesamte deutsche Staatsgebiet garantierten Freiheiten hat das Land Brandenburg den Gebrauch der sorbischen Sprache in § 8 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) (SWG) nochmals ausdrücklich für frei erklärt. Entsprechend der Sächsischen Verfassung und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes sowie mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen haben die Sorben im Freistaat Sachsen das Recht, in der Öffentlichkeit und im Privaten schriftlich wie mündlich in ihrer Sprache zu kommunizieren.

467. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)“ eingebracht worden, das insbesondere Regelungen zur Förderung der friesischen Sprache in verschiedenen Bereichen enthalten soll. (Vgl. im Einzelnen oben im Abschnitt 5.1.4.7 unter Rndnr 153.)

### **B.10.1.2 Der Gebrauch der Minderheitensprachen im Allgemeinen**

468. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte. Andere Sprachen als Deutsch werden in weit größerem Umfang durch die in großer Zahl in Deutschland lebenden Ausländer gebraucht, was auf keine Probleme in der Gesellschaft stößt, von einzelnen Rechtsextremisten abgesehen.

#### **B.10.1.2.1 Der Gebrauch der dänischen Sprache**

469. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

470. Zur Förderung des Gebrauchs der Sprache werden durch das Land Schleswig-Holstein Broschüren ("Sprache ist Vielfalt") herausgegeben, die Informationen über die

Sprachsituation der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen und über die sich aus der Charta ergebenden Folgen für die sprachbezogenen Rechte der Sprecher enthalten.

471. In den Fachkliniken des Landes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent, die Dänisch sprechen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und frei-gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. So sind z.B. nur 8 % der über 1.000 zugelassenen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Keine dieser Einrichtungen steht in unmittelbarer Trägerschaft des Landes. Vorgaben gegenüber einzelnen Einrichtungsträgern hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitensprache Dänisch sind daher nicht möglich. Allerdings sind im fachlich zuständigen Ministerium bisher aber auch keine Fälle bekannt geworden, die Anlass geben könnten, für bestimmte Einrichtungen die ständige Vorhaltung von Personal mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu fordern.

472. Dänisch sprechende Personen im Landesteil Schleswig gehören ganz überwiegend zur dänischen Minderheit. Der **Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig** (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein. Er übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Für Senioren werden Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie 18 Altenklubs ihre Leistungen an. Im Bereich des Landesteils Schleswig ist der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V. als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz.

473. Des Weiteren sind die dänischen Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

474. In der Psychiatrischen Fachklinik im Landesteil Schleswig spricht eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dänisch.

475. In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar ([www.kh-nordfriesland.de](http://www.kh-nordfriesland.de)).

#### **B.10.1.2.2 Der Gebrauch der sorbischen Sprache (Sorbische Sprache und Zweisprachigkeit)**

476. Obwohl sich viele Sorben dessen bewusst sind, dass die angewandte sorbische Sprache das wesentliche Merkmal sorbischer Volkszugehörigkeit und Identität ist, wird sie heutzutage aus dem öffentlichen Leben (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen wie Einwohnerversammlungen) und oftmals auch aus Familien verdrängt. Sorbischsprecher leben nicht allein, sondern in ständigem Kontakt mit Sprechern der Sprache der Mehrheit, der deutschen Sprache. Mittlerweile sind alle Sorben zweisprachig. Der Vorteil der Zweisprachigkeit der Sorben wird eigenartigerweise zum Nachteil, wenn der Zweisprachler durch seine Umgebung mehr oder minder höflich dazu gezwungen ist, die Sprache anzuwenden, die nicht seine Muttersprache ist. Damit gibt er zugleich seine Muttersprache auf. Da niemand gezwungen werden kann, die sorbische Sprache zu erlernen, ist es Aufgabe aller für sorbische Angelegenheiten Verantwortlichen, immer wieder für die Wertschätzung, die Anwendung und für das Erlernen der sorbischen Sprache sowie die Vorteile der Zweisprachigkeit zu werben.

477. Die Förderung der sorbischen Sprache hat keine Besserstellung des Sorbischen zum Ziel. Minderheitensprachenförderung stellt stets den Versuch dar, der kleineren Sprache die gleichen Bedingungen zu bieten wie einer großen Sprache. Dieses Anliegen wurde in der **Konferenz mit Bürgermeistern und Landräten des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg am 03.09.2001 in Schleife** erörtert. Der damalige Staatsminister für Wissenschaft und Kunst betonte dort, dass es der Sächsischen Staatsregierung in erster Linie um die Erhöhung der Wertschätzung der sorbischen Sprache in der Gesamtbevölkerung gehe. Dabei sei es wichtig, die sorbischsprechenden Menschen zum Gebrauch der sorbischen Sprache ausdrücklich und immer wieder zu ermutigen. Ebenso sollte die Wertschätzung nicht auf der Stufe der Toleranz verharren, sondern auch deutschsprachige Lausitzer sollten die deutsch-sorbische Zweisprachigkeit erlangen. Eine zweisprachige Lausitz sei eine Chance für alle Bürgerinnen und Bürger, die in der Lausitz wohnen.

Ziel ist es, dass möglichst viele Bürger des sorbischen Siedlungsgebietes, insbesondere Kinder und Jugendliche, zweisprachig aufwachsen oder die sorbische Sprache pas-

siv beherrschen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass z. B. in Einwohnerversammlungen, bei Familienfeiern oder beim Sport beide Sprachen gleichberechtigt angewandt werden können.

478. Im Freistaat Sachsen gibt es verschiedene Regionen im sorbischen Siedlungsgebiet, in denen die sorbische Sprache in unterschiedlichem Maße zum Alltag gehört. Zwischen Kamenz, Bautzen und Hoyerswerda wird in verschiedenen Ortschaften die sorbische Sprache als Muttersprache an die nachfolgenden Generationen weitergegeben. Sie ist dort die bevorzugte Umgangssprache, ist in allen Generationen im öffentlichen Leben, in den Kindereinrichtungen und in den Schulen lebendig, sie prägt den dörflichen Alltag, das kirchliche Leben und das Familienleben. Gleichwohl besteht auch dort die Gefahr des Zurückdrängens der sorbischen Sprache. In der heutigen Zeit, die durch Medien in einer so vielfältigen Weise geprägt ist, werden die Kinder von früher Jugend an mit der deutschen Sprache konfrontiert, aber nur selten mit der sorbischen Sprache.

479. In der Mittellausitz (um Hoyerswerda und Schleife) wird die sorbische Sprache kaum noch in den Familien weitergegeben. Dort ist Sorbisch für die meisten Kinder keine Muttersprache. Daher sind die Bemühungen junger Eltern, die ihren Kindern im WITAJ-Projekt das Erwerben der sorbischen Sprache als Zweitsprache vom Kleinkindalter an ermöglichen wollen, besonders zu begrüßen. Sie zeigen, dass das Interesse der jungen Menschen an der in dieser Region beheimateten Sprache vorhanden ist und dass das Bedürfnis wächst, diese Sprache wiederzubeleben. In der Schleifer Grundschule sind im Schuljahr 2004/2005 zum fünften Mal Kinder, die in Kindergärten in einer WITAJ-Gruppe Grundlagen der sorbischen Sprache erlernen, in die erste Klasse eingeschult worden. In Hoyerswerda erfolgte dies zum vierten Mal. Das ist ein Erfolg versprechender Anfang für den wieder verstärkten Gebrauch der sorbischen Sprache in dieser Region.

480. Zuversichtlich kann der Vergleich mit der Situation anderer Minderheitensprachen Europas stimmen, der zeigt, dass es durchaus möglich ist, den Gebrauch einer Sprache wieder zu stärken. Es gibt keine notwendige Konsequenz, dass eine Sprache, wenn sie einmal in ihrem Gebrauch zurückgegangen ist, nun auch diesen Weg unausweichlich bis zum Ende des aktiven Gebrauchs dieser Sprache geht. Es gibt europäische Regionen, wo aus einem neu erwachten Selbstbewusstsein, aus einem neu erwachten Willen zur Bewahrung der eigenen Identität und Kultur auch der Gebrauch der Sprache wieder gestärkt wurde. Daher ist einem Programm, wie es das "WITAJ-Projekt" darstellt, durchaus eine realistische Erfolgchance gegeben.



### **B.10.1.2.3 Der Gebrauch der friesischen Sprache**

481. Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischt-sprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt. Die friesische Sprache ist nicht an einzelne Minderheiteninstitutionen gebunden, sondern wird innerhalb des normalen gesellschaftlichen Lebens in Nordfriesland und auf der Insel Helgoland angetroffen. Die friesische Sprache wird in alltäglichen Zusammenhängen genauso benutzt wie in offiziellen Zusammenhängen. Sowohl in den Verwaltungen Nordfrieslands und auf Helgoland als auch in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen, in Polizeidienststellen, im Erwerbsleben und an vielen anderen Stellen findet man friesische Sprachkompetenz, die entsprechend genutzt wird. Abgesehen hiervon wird die Nutzung der friesischen Sprache auch dadurch dokumentiert, dass es in vielen nordfriesischen Orten friesischsprachige Straßennamen und zweisprachige deutsch-friesische Ortstafeln gibt. Weiter zeugt eine Vielzahl von friesischen Namen für gastronomische Betriebe vom alltäglichen Gebrauch der friesischen Sprache.

482. Für die Weiterentwicklung von friesischer Sprachkompetenz ist darüber hinaus der friesische Sprachunterricht in den Schulen, den derzeit rund 1.500 Schülerinnen und Schüler besuchen, von außerordentlicher Wichtigkeit. Weiter wird die friesische Sprache in Kindergärten und in Kursen an Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt.

483. Der Friesenrat stellt fest, dass die friesische Sprache in Nordfriesland und auf Helgoland in den letzten Jahren eine Art Renaissance erlebt hat und sie derzeit wesentlich stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert ist als noch vor einigen Jahren.

484. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großelterngeneration in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

485. Mit dem Erwerb des Scharreler Bahnhofs zur Nutzung als Kulturzentrum wurde im Saterland durch öffentliche Mittel ein deutliches Signal gesetzt, dass die Pflege der saterfriesischen Sprache ein Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung ist. Dieses Zentrum steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und wirkt mit seinen geplanten Aktivitäten in alle Bereiche des täglichen Lebens hinein.

#### **B.10.1.2.4 Der Gebrauch des Romanes**

486. Die deutschen Sinti und Roma, die zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen, gebrauchen im privaten Bereich ihr angestammtes Romanes und nur teilweise die deutsche Sprache. Sie ist aber zweite Muttersprache oder Nebensprache. In der Gemeinschaft mit anderen deutschen Sinti und Roma herrscht Romanes vor. In der Öffentlichkeit, insbesondere wenn Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, der anderen Minderheiten oder in Deutschland lebende Ausländer zugegen sind, wird fast immer Deutsch gesprochen.

#### **B.10.1.3. Staatliche Förderung des Gebrauchs der Sprachen nationaler Minderheiten**

487. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird deutlich der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen, Friesischen, Sorbischen und Romanes die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

#### **B.10.2 Zu Artikel 10 Absatz 2 (Pflicht zur Bemühung um bedarfsgerechte Einräumung der Möglichkeit, Minderheitensprachen im Verkehr mit Behörden zu verwenden)**

##### **B.10.2.1 Derzeitig bestehende und von den Minderheitenorganisationen angestrebte Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen**

488. Nach deutschem Recht ist die Amtssprache deutsch. So bestimmt § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Verhältnis zur Verwaltung Deutsch zur Amtssprache. Auch nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw. Verwaltungsgesetzen der Länder ist die Amtssprache Deutsch. Die Gerichtssprache ist ebenfalls Deutsch.

489. Die Verpflichtung des Absatzes 2, den Gebrauch von Minderheitensprachen zu ermöglichen, ist beschränkt auf Gebiete, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden, und trifft in Deutschland grundsätzlich insbesondere auf die Siedlungsgebiete der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Nordfriesen bzw. Saterfriesen zu. Deutsche Sinti und Roma leben, ohne dass in bestimmten Orten oder Gebieten eine vergleichbar größere Zahl von ihnen bekannt ist, über nahezu ganz Deutschland verteilt.

490. Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ist aufgrund des überwiegend nur geringen Prozentsatzes der Angehörigen der Minderheiten an der örtlichen Bevölkerung nicht generell möglich, sondern auf Sonderregelungen beschränkt. Damit wird jedoch der Kontakt von Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen mit Verwaltungsbehörden nicht erschwert, da alle Angehörigen dieser Gruppen zweisprachig sind und keine Probleme mit der Verwendung der deutschen Sprache haben. Wo rechtliche und praktische Möglichkeiten für die Nutzung von Minderheitensprachen im Kontakt mit der Verwaltung bestehen, werden sie von den Angehörigen der Minderheiten überwiegend kaum genutzt.

491. Die dänische Minderheit, die Sorben und die Friesen halten einen weiteren Ausbau der bisherigen praktischen Möglichkeiten für wünschenswert, weil damit das öffentliche Bewusstsein für die Existenz der Minderheitensprachen verstärkt und der nachwachsenden Generation ein zusätzlicher Anreiz für das Beibehalten der Minderheitensprache gegeben wird. Dies war ein Thema der Konferenz des Bundesministeriums des Innern mit den Ländern und Kommunalverwaltungen der Minderheitensiedlungsgebiete sowie Repräsentanten der Minderheiten, die im Jahr 2000 im Rahmen der Implementierungsbemühungen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen stattgefunden hat.

492. Mit einer Aufkleberaktion, die auf Sprachkompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam macht, versucht die Landesregierung von Schleswig-Holstein Hemmschwellen bei der Benutzung der Regional- oder Minderheitensprachen abzubauen. Die Aktion wurde im Rahmen des Leitthemas „Sprache ist Vielfalt in Schleswig-Holstein“ im Mai 2002 von der Ministerpräsidentin vorgestellt. Rund 650 Aufkleber wurden seitdem an Dienststellen und andere Institutionen des Landes versandt.

493. Angeregt wird seitens der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, dass für die bessere Kommunikation von örtlichen und regionalen Verwaltungsmitarbeitern in

den Minderheitensprachen von kommunaler Seite die Teilnahme an Sprachkursen gefördert sowie bei der Einstellung von Mitarbeitern und bei ihrem Einsatz ihre Sprachkompetenz besonders gewürdigt und berücksichtigt wird. Dieser Anregung ist, wie sich aus dem Folgenden ergibt, nachgegangen worden.

494. Beispielsweise ist in diesem Zusammenhang für die Einstellungspraxis in Schleswig-Holstein zu erwähnen, dass im Jahre 2000 die Forderung, bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Bewerberinnen und Bewerbern als Einstellungskriterium zu berücksichtigen, Gegenstand der parlamentarischen Debatte war. Die Landesregierung hatte dies begrüßt, sofern die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Kenntnis dieser Sprachen im Rahmen der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber um eine solche Stelle berücksichtigt werden.

#### **B.10.2.2 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr Minderheitensprachen zu gebrauchen, nach Sprachen**

##### **B.10.2.2.1 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die sorbische Sprache zu gebrauchen**

495. **In den deutsch-sorbischen Gebieten ist bei den Behörden** und Verwaltungen **des Landes und der Kommunen** neben der deutschen Sprache **auch die sorbische Sprache zugelassen**. Dieses Recht sehen die §§ 9 und 11 des Sächsischen Sorbengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1999 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ausdrücklich vor. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in der sorbischen Sprache vorzulegen. Die Übersetzung solcher Eingaben in die deutsche Sprache übernimmt die Behörde. Der Bürger wird nicht mit den Kosten für die Anfertigung der Übersetzung belastet. Auf der Ebene der kommunalen Körperschaften im Bereich des sorbischen Siedlungsgebietes in Brandenburg sind jedoch sehr selten in sorbischer Sprache eingebrachte Anträge oder verfasste Urkunden bekannt geworden.

496. Der Freistaat Sachsen weist zur Nutzung der sorbischen Sprache im Rahmen des Artikels 10 darauf hin, dass der öffentliche Dienst, insbesondere Kommunalverwaltungen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet, durchaus die Verpflichtung, neben Deutsch auch Sorbisch als Amtssprache zu pflegen, erkennen. Entsprechende Überle-

gungen und Bemühungen, um Fortschritte beim Gebrauch der sorbischen Sprache zu erreichen, werden deshalb bereits unternommen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Herrn Staatsminister des Innern an Herrn Bundesminister des Innern vom 20. November 2002 verwiesen, in dem ausgeführt wurde:

497. Eine generelle Berücksichtigung der **Kenntnis des Sorbischen als Befähigungskriterium bei der Einstellung von Bewerbern für Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet** ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 33 Abs. 2 und 3 Abs. 3 GG verwehrt. Der Leistungsgrundsatz fordert den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und Leistung. Die Herkunft bzw. Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer bestimmten Volksgruppe darf bei der Auswahl keine Rolle spielen und damit grundsätzlich auch nicht im Rahmen des Auswahlermessens zwischen im Übrigen gleich qualifizierten Bewerbern herangezogen werden. Ganz ausnahmsweise kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn die zu besetzende Stelle dies erfordert.

498. Das SMI hält es danach für zulässig, sorbische Sprachkenntnisse als echtes Befähigungsmerkmal anzuerkennen, wenn die Stelle eines Ansprechpartners im Sinne des § 11 Sächsisches Sorbengesetz zu besetzen ist, weil die Beherrschung der sorbischen Sprache hier zur Kernkompetenz für diese Stelle gehört. In gewissem Rahmen wird es darüber hinaus für zulässig erachtet, in Ausschreibungen für Stellen mit Publikumskontakt die Beherrschung der sorbischen Sprache als wünschenswerte Zusatzqualifikation anzugeben und bei im Übrigen gleich geeigneten Bewerbern in die Auswahlentscheidung mit einfließen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die sorbische Sprache keine unter der nichtsorbischen Bevölkerung verbreitete Fremdsprache darstellt, besteht bei diesem Vorgehen allerdings die Gefahr, dass unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nichtsorbische Bewerber faktisch wegen ihrer Herkunft benachteiligt würden. Daher dürfte die Beherrschung der sorbischen Sprache keinesfalls flächendeckend als ergänzendes Kriterium bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass selbst die Bereitstellung eines sorbischen Ansprechpartners unter dem Vorbehalt des Machbaren, insbesondere des Angebotes an für die Stelle im Übrigen qualifizierten Bewerbern mit Sorbischkenntnissen, steht.

499. Die Domowina hat die Auffassung vertreten, dass die in den letzten beiden Absätzen wiedergegebenen Beschränkungen bei der Berücksichtigung der sorbischen Sprache als Kriterium für die Einstellung von Bewerbern für Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet nicht sachgerecht seien.

Demgegenüber hat das Land Brandenburg, in dem vergleichbare Beschränkungen gelten, darauf hingewiesen, dass das für die unbegrenzte Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse als Einstellungskriterium von der Domowina angeführte Argument unzutreffend ist. Es besteht keine zweite Amtssprache, sondern lediglich ein Recht der Sorben, mit sächsischen und brandenburgischen Verwaltungsbehörden des angestammten Siedlungsgebietes in sorbischer Sprache zu kommunizieren. Das wiederum setzt keine Zweisprachigkeit sämtlicher Bediensteter, sondern nur die Möglichkeit der Behörde voraus, für Übertragungen zu sorgen (vgl. etwa § 23 Abs. 5 VwVfG Bbg). Da nicht Zweisprachigkeit aller Bediensteter gefordert werden kann, kann Zweisprachigkeit auch nicht durchgehend als Eignungs- und Befähigungsmerkmal für alle Dienstposten und Arbeitsplätze vorgesehen werden, sondern nur für solche, bei denen die Beherrschung der sorbischen Sprache geboten ist.

500. **Im nachgeordneten Bereich des SMI des Freistaates Sachsen sind in verschiedenen Behörden** - insbesondere in solchen mit Publikumsverkehr – aber auch bereits **sorbisch sprechende Ansprechpartner** vorhanden. Das SMI wird dafür sorgen, dass die Behörden im Geschäftsbereich des SMI noch einmal ausdrücklich auf die o. g. beschränkten Möglichkeiten zur Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse bei der Einstellung von Bewerbern hingewiesen und zu deren Ausschöpfung im Rahmen des Möglichen aufgefordert werden. Weiterhin wird das SMI an die Behörden die Bitte weiterleiten, die Bürger auf geeignete Weise über das Vorhandensein und die Erreichbarkeit sorbisch sprechender Mitarbeiter zu informieren.

501. Dem Appell zur Verstärkung der **Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb von Sorbischkenntnissen** wurde seitens des SMI Folge geleistet. Die zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörige Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) ermittelt seit 2003 den entsprechenden Fortbildungsbedarf innerhalb der Landesverwaltung. Die mit der Ausbildung des gehobenen Dienstes befasste Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung wurde informiert, dass auf Nachfrage insbesondere der kommunalen Einstellungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Sprachkurse in das fakultative Sprachangebot aufgenommen werden sollen.

502. Die Einstellung von kommunalen Mitarbeitern und deren Fortbildung liegen in der Organisationshoheit der Kommunen. Das SMI hat mit Schreiben vom Januar 2003 die kommunalen Landesverbände auf das Anliegen und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu dessen Berücksichtigung hingewiesen.

503. Im sorbischen Siedlungsgebiet sind **Orte**, Gemeinden, Landkreise usw. **sowie**

**öffentliche Gebäude**, Einrichtungen, **Straßen, Wege, Plätze** und Brücken größtenteils **zweisprachig beschriftet**. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 11 des Sorben-(Wenden-) Gesetzes Brandenburg ausdrücklich bestimmt.

504. Die in § 11 des Sorben-(Wenden-) Gesetzes Brandenburg vorgeschriebene Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung betrifft auch die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

505. **Im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes müssen sich die Sorben** allerdings **grundsätzlich der deutschen Sprache bedienen**.

506. **In den kommunalen Verwaltungen beherrschen Mitarbeiter und Leiter in verschiedenen Positionen die sorbische Sprache**. Teilweise sind sie für sorbische Belange direkt zuständig. In den kommunalen Behörden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg werden öffentliche Bekanntmachungen zumeist zweisprachig veröffentlicht; für Behördenschreiben werden zweisprachige Kopfbögen verwendet.

507. In den rein sorbischen oder überwiegend sorbischen Gemeinden im Freistaat Sachsen ist das öffentliche Leben von der sorbischen Sprache geprägt. Dies schließt die Verwaltung und die Sitzungen der Gemeinderäte ein. Dabei wird sichergestellt, dass - z.B. durch Aushänge in beiden Sprachen - auch die Bürger, die nur die deutsche Sprache beherrschen, in das örtliche Leben einbezogen sind. Insbesondere in diesen Gemeinden kommt es zunehmend auch zu standesamtlichen Trauungen in sorbischer Sprache.

508. Überall dort, wo die Sorben jedoch nur eine - meist kleine - Minderheit in der örtlichen Bevölkerung darstellen, werden die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zum Gebrauch der sorbischen Sprache im Kontakt mit der Verwaltung nur sehr zögernd genutzt.

509. Auch dort, wo ausreichend Mitarbeiter von Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit sorbischer Sprachkompetenz zur Verfügung stehen, wird nur selten davon Gebrauch gemacht. In der Regel ziehen es die sorbischen Bürger vor, im Kontakt mit der Verwaltung die deutsche Sprache zu benutzen, weil sie so Missverständnisse bei der

Beurteilung ihres Anliegens ausschließen möchten. Dafür einige Beispiele:

- In der Stadt Cottbus wird der Schriftverkehr zwischen dem Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten und den sorbischen Institutionen und Verbänden sowie den dem sorbischen Volk angehörenden Bürgern überwiegend in niedersorbischer Sprache abgewickelt. Obwohl damit die Voraussetzung für eine Bearbeitung solcher Eingaben gegeben wäre, hat sich noch kein Bürger von sich aus schriftlich in niedersorbischer Sprache an die Stadtverwaltung gewandt.
- Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Kontakt mit den Verwaltungen die niedersorbische Sprache höchst selten genutzt, obwohl die praktischen Möglichkeiten dafür durchaus gegeben wären, da in den betroffenen Ämtern die Mitarbeiter in der Regel der niedersorbischen Sprache mächtig sind. Aus den Landkreisen Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sind keine Fälle bekannt geworden, in denen sich Bürger in niedersorbischer Sprache an die Verwaltung gewandt haben. Für mehr Bürgerfreundlichkeit in der Verwaltung wäre es jedoch sicherlich von Vorteil, wenn mehr Mitarbeiter von Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet die sorbische Sprache anwenden könnten.

510. Die Domowina führt dagegen den geringen Gebrauch der sorbischen Sprache auf die im Abschnitt B.10.1.2.2 (Der Gebrauch der sorbischen Sprache) unter den Rdnrn. 476 – 479 beschriebenen teilweise ungünstigen allgemeinen Rahmenbedingungen für den Sprachgebrauch zurück.

511. Unter Berücksichtigung der o. g. Umstände hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 11. November 2002 den Ressorts der Landesregierung für Neueinstellungen empfohlen, dass die Beherrschung des Sorbischen bei Stellenbesetzungen positiv berücksichtigt wird, wenn dies im Rahmen der vorgesehenen dienstlichen Tätigkeit nützlich sein kann. Gleichzeitig wurden die Adressaten gebeten, in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen, ob diese Möglichkeiten genutzt werden und ob Fortbildungsbedarf in der sorbischen Sprache bestehe. Die in § 3 Abs. 2 SWG genannten kommunalen Körperschaften wurden durch ein Rundschreiben vom 3. Dezember 2002 gleichlautend informiert und um Mitteilung gebeten, inwieweit gewährleistet ist, dass die sorbische Sprache gebrauchende Bürger in dieser Sprache mündliche oder schriftliche Anträge stellen oder in dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Aus den Antworten der Ressorts wurde deutlich, dass bisher weder Probleme wegen der sorbischen Sprache registriert wurden noch Fortbildungsbedarf gemeldet worden sei. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse bei Stellenausschreibungen fand Beachtung.



512. **Zur Feststellung des Beratenden Ausschusses** (unter Nummer 85 seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland), **dass die deutschen Behörden sicherstellen sollten, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch des Sorbischen im Verkehr mit amtlichen Stellen in der Praxis ordnungsgemäß angewandt werden** und diesbezügliche Mängel abgestellt werden, wurde bereits Folgendes mitgeteilt:

513. Die Nutzung der Minderheitensprache in den angestammten Siedlungsgebieten stellt einen wichtigen Aspekt des Schutzes und der Förderung der Minderheit dar. Die staatlichen Stellen sind bemüht, die Möglichkeiten für den effektiven Gebrauch der Minderheitensprache weiter zu verbessern.

514. Soweit die sorbische Sprache im Verkehr mit Behörden nur in geringem Umfang verwendet wird, liegt dies nach den bisher gemachten Erfahrungen an der geringen Nachfrage aus der Bevölkerung. Die Möglichkeit zur Benutzung dieser Sprache wird eingeräumt.

515. Einstellungsentscheidungen im öffentlichen Dienst haben sich an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Bewerbers zu orientieren. Daher können Kenntnisse der sorbischen Sprache in die Entscheidung nur einbezogen werden, soweit dies im Hinblick auf die Ausübung der konkreten Aufgabe erforderlich ist.

516. Die Aufstellung von Schildern, die auf sorbische Sprachkenntnisse bestimmter Verwaltungsmitarbeiter hinweisen wird zurückhaltend betrachtet. Ziel ist es, einen bereits vorhandenen Bedarf nach Benutzung der sorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu decken. Die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen werden dahin verstanden, dass entsprechende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen sind, bei Bestehen mentaler Schranken gegebenenfalls zum bedarfsgerechten Gebrauch der sorbischen Sprache zu ermutigen ist.

517. **Zu weiteren Bedenken des Beratenden Ausschusses** (unter Nummer 51 seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland), **ob der Gebrauch der sorbischen Sprache im Behördenverkehr ausreichend ermöglicht werde**, wurde bereits folgendermaßen Stellung genommen:

518. Der Rat für Sorbische Angelegenheiten hat vor einiger Zeit bemängelt, dass die Kenntnis der sorbischen Sprache nicht im Arbeitgeber-Informationen-Service (AIS)

als (zusätzliche) berufliche Kenntnis ausgewiesen wird.

519. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bestätigt, dass bisher als zusätzliche Berufskennnisse in das Vermittlungsfachverfahren computerunterstützter Arbeitsvermittlung (coArb) und damit auch im AIS nur offizielle Landessprachen aufgenommen wurden. Die BA hat Folgendes mitgeteilt: „Unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten und der landesgesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen Grundlagen in den Ländern Sachsen und Brandenburg wird die sorbische/wendische Sprache aufgenommen. Aus technischen Gründen ist eine Umsetzung erst mit der nächsten Software-Auslieferung Ende August 2002 möglich.“

520. Soweit die Förderung von Sprachkursen für Arbeitslose angesprochen ist, wird darauf hingewiesen, dass offizielle Landessprachen grundsätzlich nicht als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden. Gleichwohl gibt es ein Angebot des Arbeitsamtes Cottbus vom 9. Juni 2000, wonach eine dreimonatige Trainingsmaßnahme für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs bewilligt werden kann, während das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe weitergezahlt werden.

521. Als ein Beispiel aktiver Sprachenpolitik staatlicher Stellen wird auf die Situation im Land Niedersachsen verwiesen. Seit einigen Jahren wurden im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems Stellen mit dem Zusatz "Sprachkenntnisse in Saterfriesisch" ausgeschrieben.

Z. B. zum Einstellungstermin 6. August 2001 hatte die Bezirksregierung Weser-Ems an der Grundschule Sedelsberg eine Einstellungsmöglichkeit mit diesem Zusatz bekannt gegeben. Es konnte jedoch keine Lehrkraft gefunden werden, die mit der gleichzeitig benötigten Fächerkombination über Sprachkenntnisse in Saterfriesisch verfügte.

522. Die Ebene der niedersächsischen Bezirksregierungen entfällt zwar am 31.12.2004, aufgrund der vom Niedersächsischen Kultusministerium mehrfach gegebenen Hinweise ist aber davon auszugehen, dass die Beteiligten die Rahmenbedingungen kennen und bei entsprechendem konkreten Bedarf auch weiterhin gezielt Ausschreibungen vornehmen werden. Dabei wird der Unterrichtsbedarf im Vordergrund zu stehen haben und eine Einstellung ausschließlich aufgrund von Kenntnissen in saterfriesischer Sprache nicht in Betracht kommen.

Weiterhin können auch ohne Zusatz noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Sprachkenntnisse in Saterfriesisch haben. Erforderlich ist auch hierfür, dass ein Bedarf in der betreffenden Schule vorhanden ist.

### **B.10.2.2 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die dänische Sprache zu gebrauchen**

523. Einen größeren Teil der Bevölkerung, der bei etwa 20 Prozent liegt, stellt die dänische Minderheit nur in der Stadt Flensburg und in wenigen umliegenden kleinen Gemeinden. Überall sonst im dänischen Siedlungsgebiet ist der Anteil der dänischen Bevölkerung weit niedriger. Nach der Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26.9.1949 und der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29.3.1955, der die Kopenhagener Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark vom 29.3.1955 inhaltlich entspricht, bestimmt sich der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen. Nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze ist damit nur die deutsche Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten zugelassen. Allerdings sprechen alle Angehörigen der dänischen Minderheit auch Deutsch und bedienen sich gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten der deutschen Sprache.

524. Wo sich dänischsprachige Angehörige der Verwaltung, Angehörige der dänischen Minderheit als Mitarbeiter der Verwaltung bzw. als gewählte Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften und als ratsuchende Bürger gegenüberstehen, wird die dänische Sprache auch im Verwaltungskontakt gebraucht. Mitarbeiter in grenznahen Amtsbereichen haben an Intensivkursen in Dänisch teilgenommen, insbesondere um in grenzüberschreitenden Arbeitsgemeinschaften oder Verbänden der Sprache mächtig zu sein, was die dänische Sprachkompetenz in den Verwaltungen langfristig stärkt.

525. **In Museen des Siedlungsgebiets** wird - überwiegend allerdings unter dem Aspekt, Besucher aus dem Königreich Dänemark besser zu informieren - die **Beschilderung** und allgemeine Informationen **zunehmend auf Dänisch ergänzt**.

526. Der Gebrauch des Deutschen als Verwaltungs- und Gerichtssprache hat bisher zu keinerlei Problemen zwischen der dänischen Minderheit und staatlichen Behörden geführt, doch treten die Organisationen der dänischen Minderheit für eine verstärkte Verwendung ihrer Sprache auch im Kontakt mit der Verwaltung ein.

527. Als positive **Beispiele für die Sprachförderung öffentlich Bediensteter in der Verwaltung Schleswig-Holsteins** sind hier zu nennen:

528. Im Polizeibereich verfügen von den ca. 800 Beschäftigten der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord, zuständig für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg, inzwischen mindestens 200, also rd. 25%, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

Insgesamt ist die Polizei bestrebt, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu verbessern. So werden z. B. zwei Ausbildungsprogramme über das EU-Förderprogramm INTERREG finanziert, in denen insgesamt in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord sowie in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd in den Jahren 2001 bis 2003 fast 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Intensität in mehrwöchigen Kursen die dänische Sprache lernten.

529. Aus dem Finanzamt Flensburg ist mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Nähe zu Dänemark auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für die Umsatzsteuervoranmeldungsstelle u. a. auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen. Gerade in diesem Arbeitsbereich ergeben sich beim Finanzamt Flensburg die häufigsten Berührungspunkte zu dänischen Unternehmen.

530. Aufgrund der Grenznähe hat sich die Hochburg des Dänischen in Schleswig-Holstein bereits seit längerem darauf eingestellt, dass für eine kundenorientierte Stadtverwaltung Dänischkenntnisse von großer Bedeutung sind. Es gibt Dänischkurse für Anfänger und finanzielle Zuschüsse für Bedienstete, die an Dänischkursen außerhalb der städtischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fortgeschrittene werden Workshops in Dänisch einmal pro Woche angeboten seit mehreren Jahren. Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung. Schließlich läuft gegenwärtig ein EU-Projekt (INTERREG III A) der grenzüberschreitenden Qualifizierung von potentiellen Führungskräften (Løver 2002) mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem Amt Sønderjylland, um die Sprachkenntnisse auf beiden Seiten zu verbessern.

### **B.10.2.2.3 Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, im Behördenverkehr die friesischen Sprachen zu gebrauchen**

531. Von den insgesamt neun Varianten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

532. Nach § 82a des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ist die **Amtssprache deutsch**. Allerdings ist die **Kenntnis des Nordfriesischen bei den Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland** teilweise stark verbreitet. Das hat dazu geführt, dass einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln. Die Ansage in der Warteschleife der Telefonanlage in der Kreisverwaltung Nordfrieslands erfolgt in vier Sprachen (Deutsch, Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch).

533. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)“ eingebracht worden, das insbesondere Regelungen zur Förderung der friesischen Sprache in verschiedenen Bereichen enthalten soll. (Wie schon unter Rdnr. 467 wird wegen weiterer Einzelheiten auf die Darstellung im Abschnitt 5.1.4.7 unter Rdnr. 153 verwiesen.)

534. Im Bereich der Polizeiinspektion Husum, zuständig für den Kreis Nordfriesland, sprechen etwa 5% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können. Diese Beamtinnen und Beamten weisen auf ihre Sprachfähigkeiten auch durch entsprechende Schilder an Bürotüren sowie durch Sticker am Revers hin.

535. Auf den nordfriesischen Inseln und Halligen werden überwiegend, sofern kein Gemeindevertreter und kein Besucher der Sitzung widerspricht, Gemeindevertretersitzungen in Friesisch abgehalten.

536. Vor Behörden spielten die nordfriesische und saterfriesische Sprache bisher noch nicht die ihnen zustehende Rolle. Die Angehörigen der Volksgruppe benutzen vor Ämtern und Gerichten in der Regel die deutsche Sprache. Dies liegt u. a. daran, dass der Teil der Bevölkerung, der der friesischen Sprache mächtig ist, auch in den eigenen friesischen Siedlungsgebieten insgesamt in der Minderheit ist. Die friesische Volksgruppe erwartet für Schleswig–Holstein nach Inkrafttreten des Friesisch–Gesetzes eine verbesserte Situation hinsichtlich Status und Verwendung der friesischen Sprache bei Behörden. Manche Standesämter in Nordfriesland ermöglichen es jedoch schon z. Z. sich auf Friesisch trauen zu lassen.

537. **Auch in der Gemeinde Saterland in Niedersachsen ist es möglich**, standesamtliche Trauungen und andere **Amtshandlungen in der friesischen Sprache durchführen zu lassen**. Öffentliche Bedienstete der Gemeinde weisen auf ihre saterfriesische Sprachkompetenz mit Türschildern hin.

538. Es bereitet keine Probleme, der Gemeinde Saterland in Saterfriesisch verfasste Urkunden vorzulegen. Mitarbeiter, die diese Dokumente prüfen können, sind in der Verwaltung vorhanden. Die Betroffenen können ihre Anliegen in Saterfriesisch vorbringen. Die Anliegen werden auch in dieser Sprache beantwortet. Anträge können ebenfalls auf Saterfriesisch eingereicht werden. In der Praxis ist von diesen Möglichkeiten jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden.

539. Die entsprechenden Möglichkeiten und das Personal zum Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf sind in der Gemeinde Saterland vorhanden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Schreiben des Saterfriesischen relativ schwierig ist und einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert.

540. Die Gemeinde ist außerdem bereit, jederzeit Schriftstücke in der Minderheitensprache abzufassen. Bisher hat sich hierfür noch kein Bedarf ergeben.

541. Veröffentlichungen amtlicher Schriftstücke der Gemeinde Saterland sind bisher in Saterfriesisch nicht erfolgt, werden aber für amtliche Bekanntmachungen kürzeren Umfangs (Aushänge) und dabei besonders für Standardtexte vorbereitet, die dann zweisprachig erfolgen sollen.

### **B.10.2.2.3 Zu der Frage, ob im Behördenverkehr die Sprache Romanes gebraucht werden kann**

542. Die deutschen Sinti und Roma begreifen das Romanes als Sprache, die innerhalb der Familien und Familienverbände der Sinti und Roma gebraucht wird. Sie verwenden vor deutschen Behörden die deutsche Sprache und lehnen das Erlernen und die Nutzung ihrer Sprache durch Verwaltungsmitarbeiter ab, die nicht ihrer Minderheit angehören. Allerdings setzen sich die deutschen Sinti und Roma dafür ein, dass im Kontakt von Sinti und Roma als Verwaltungsmitarbeiter und als ratsuchende Bürger die Verwendung von Romanes nicht auf Schwierigkeiten stößt.

543. Angesichts des Umstandes, dass die deutschen Sinti und Roma zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen und in aller Regel beide Sprachen beherrschen, ist für die Verwendung von Romanes vor Verwaltungsbehörden kein tatsächlicher Bedarf bekannt geworden.

Etwaigen Problemen in diesem Bereich kann beispielsweise durch die Beratungsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der deutschen Sinti und Roma in Düsseldorf begegnet werden. Zur Aufgabe dieser Beratungsstelle gehört es gerade, den Sinti und Roma bei Behördenkontakten behilflich zu sein.

### **B.10.3 Zu Artikel 10 Absatz 3 (Sprachgebrauch im Fall der Festnahme)**

544. § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, dass die **Gerichtssprache Deutsch** ist. Aus dem Gebot des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) ergibt sich **jedoch** die **Verpflichtung** der Gerichte, **auch fremdsprachliche Erklärungen** der am Prozess beteiligten Personen **zur Kenntnis zu nehmen**. Wird unter Beteiligung von **Personen** verhandelt, **die der deutschen Sprache nicht mächtig sind**, muss ein **Dolmetscher** hinzugezogen werden (§ 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

545. Ebenso ist dem Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die ihm zur Last gelegte Tat in einer ihm verständlichen Sprache zu eröffnen sowie die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sobald erkennbar ist, dass eine Verständigung aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, ist auch hier zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen. In Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der EMRK ist dieses Recht entsprechend niedergelegt. Absatz 3 enthält keine über die Vorschriften der EMRK hinausgehenden Verpflichtungen und ist damit in Deutschland

bereits geltendes Recht. Mit wenigen Ausnahmen sprechen und **verstehen jedoch die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen Deutsch**, so dass sich diese Problematik in der Praxis nicht stellt.

546. **Besondere Regelungen** für die Benutzung vor Gericht finden sich **zur sorbischen Sprache. Im Einigungsvertrag** vom 31. August 1990 ist ausdrücklich bestimmt, dass die Sorben - weiterhin - das Recht haben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen und dieses Recht nicht durch § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes berührt wird (Anlage - I Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III 1. des Einigungsvertrags vom 31. August 1990). Die Bestimmung wird in den Ländern Sachsen und Brandenburg entsprechend umgesetzt.

547. Die Beschilderung der Gerichte im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes in Brandenburg ist zweisprachig. Soweit Sorben Rechtsstreitigkeiten in ihrer eigenen Sprache austragen möchten, werden Übersetzer hinzugezogen. Bislang ist jedoch kein Fall bekannt geworden, dass ein Sorbe vor einem Gericht des Landes Brandenburg von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen sind alle Gerichte mit zweisprachigen Beschilderungen ausgestattet. Das Sächsische Obergericht verwendet darüber hinaus auch deutsch-sorbische Kopfbögen. In jedem Gericht im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen ist mindestens ein Mitarbeiter der sorbischen Sprache mächtig, so dass die Bürger ihre Anliegen auch in sorbischer Sprache vortragen können. Von diesem Recht wird auch Gebrauch gemacht.



## B.11 Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

(3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

### B.11.1 Zu Artikel 11 Absatz 1 (Anerkennung des Rechts, Personennamen in einer Minderheitensprache zu führen)

548. In Deutschland ist die **Änderung von Vor- und Familiennamen grundsätzlich zulässig, wenn ein wichtiger Grund** die beantragte Änderung rechtfertigt. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Unabhängig davon hat die Bundesrepublik Deutschland Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht eingeräumt, den eigenen Namen in der Minderheitensprache zu führen.

549. Zur Verwirklichung der Verpflichtungen aus Artikel 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens ist - durch Bestimmungen im Vertragsgesetz zum Rahmenübereinkommen - das **Minderheiten-Namensänderungs-Gesetz** (MindNamÄndG) vom 22. Juli 1997 beschlossen worden (BGBl. II 1997, Seite 1406).

Die **Angehörigen nationaler Minderheiten** und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen und das deutsche Namensrecht Anwendung finden, **haben die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Namen in der Sprache ihrer Minderheit zu führen.** Mit der 13. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) vom 02. Juni 1998 (Beilage zum BAnz. Nr. 107), in Kraft getreten am 01. Juli 1998, wurde das Rahmenübereinkommen berücksichtigt, indem die Regelungen des Gesetzes in § 381 a DA übernommen wurden und in der standesamtlichen Praxis Anwendung finden. Die Anpassung des Namens kann durch Übersetzung des Namens in die Minderheitensprache erfolgen, wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der einen in die andere Sprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbar, kommt eine Anpassung des bisherigen Namens an die phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache in Betracht. Angehörige nationaler Minderheiten, deren früher in der Sprache der nationalen Minderheiten geführter Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert wurde, können den ursprünglichen Namen wieder annehmen. Für die Anpassung des Namens an die Besonderheiten der Minderheitensprache ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ausreichend.

550. Den Besonderheiten der Schreibweise von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten wird in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dadurch Rechnung getragen, dass die in Namen oder sonstigen Wörtern enthaltenen diakritischen Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) unverändert wiedergegeben sind. Auf den Ehenamen des oder der Erklärenden erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt. Auf Kinder des oder der Erklärenden oder deren Ehegatten erstreckt sich die Namensänderung nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.

551. § 3 des MindNamÄndG bestimmt, dass für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung keine Gebühren erhoben werden.

552. Die Zahl der Angehörigen, die von dem Recht auf Änderung ihres Namens Gebrauch machen, wird von den Standesämtern statistisch nicht erfasst. Eine generelle Mitteilungspflicht der Standesämter an die untere bzw. obere Standesamtsaufsicht ist nicht vorgesehen.

**B.11.2 Zu Artikel 11 Absatz 2 (Recht, private Schilder etc. in einer Minderheitensprache anzubringen)**

553. Das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in der Minderheitensprache anzubringen, zu dessen Anerkennung Absatz 2 verpflichtet, ist in Deutschland insbesondere durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

554. Durch Artikel 25 Absatz 3 der Landesverfassung von Brandenburg wird das Recht der Sorben/Wenden auf Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben gewährleistet. Dies beinhaltet das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art anzubringen. Dieses Recht findet seine Grenze nur in den für alle öffentlichen Mitteilungen geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen; eine Differenzierung nach der verwendeten Sprache ist unzulässig.

555. Die dänische Minderheit, das sorbische Volk und die friesische Volksgruppe machen von diesem Recht intensiven Gebrauch. Die deutschen Sinti und Roma, die Romanes allein als Sprache der Angehörigen dieser Minderheit betrachten, verzichten in der Regel auf öffentliche Aufschriften und Inschriften in Romanes.

**B.11.3 Zu Artikel 11 Absatz 3 (Pflicht zur Bemühung, bedarfsgerecht Orts-schilder etc. auch mit einer Minderheitensprache zu versehen)****B.11.3.1 Umfang der Verpflichtung, zweisprachige topografische Hinweise vor-zusehen**

556. Die Bestimmung für das Anbringen von topografischen Hinweisen auch in der Minderheitensprache bezieht sich auf Gebiete, die traditionell in beträchtlicher Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden. Sie ist eine Bemühens-klausel, die zudem an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

### **B.11.3.1.1 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im sorbischen Siedlungsgebiet der Länder Brandenburg und Sachsen**

557. Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Orte, Gemeinden, Landkreise usw. sowie öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken zweisprachig zu beschriften. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes als Sollvorschrift und § 11 des Sorbengesetzes Brandenburg als zwingende Vorschrift bestimmt.

558. Die in **§ 11 des Sorbengesetzes Brandenburg** vorgeschriebene **Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung betrifft auch** die Anordnung und Aufstellung von **Verkehrszeichen** nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

559. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg hat einen Erlass über die zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben vom 1. März 1999 (ABl. S. 284) herausgegeben, der in Ausführung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben die zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben regelt. Eine Prüfung der unteren Straßenverkehrsbehörden vom Oktober 2000 über die Umsetzung des Erlasses ergab, dass dessen **Vorgaben weitgehend erfüllt** waren. **Soweit** ein Auswechseln von Schildern als **unverhältnismäßig** angesehen wurde, weil Schilder erst kurz vor Veröffentlichung des Erlasses montiert worden waren und auch eine sorbischsprachliche Ergänzung durch Aufkleber nicht möglich war, wurde von den Straßenbaubehörden **zugesagt**, diese **bei einer Erneuerung** umgehend dem zweisprachigen Standard **anzupassen**.

560. Zudem hat die überwiegende Anzahl der **Gemeinden** und Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes in ihren **Hauptsatzungen** jeweils die Verpflichtung aufgenommen, die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken zweisprachig zu beschriften. Die Umsetzung dieser Festlegung erfolgt angesichts der Haushaltslage schrittweise, d.h., werden z.B. Straßen benannt oder umbenannt, so erfolgt die Beschilderung zweisprachig, oder müssen Schilder erneuert werden, so erfolgt die Ausführung des neuen Schildes zweisprachig.

561. So z.B. enthält § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus die Festlegung, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen bei Kennzeichnung in deutsch und sor-

bisch zu beschriften sind, ebenso Straßen, Wege, Plätze und bei Namensgebung Brücken. Die Beschilderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Cottbus ist bisher etwa zu 50 bis 60 Prozent zweisprachig; die Gebäude der Stadtverwaltung sind überwiegend zweisprachig beschildert. In den zum Amt Burg (Spreewald) gehörenden Gemeinden enthalten alle Hauptsatzungen ein Bekenntnis der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Regelungen zur schrittweisen zweisprachigen Beschilderung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege und Brücken. Das ist bei den öffentlichen Gebäuden verwirklicht, und die Beschilderung von Straßen ist in den Gemeinden entsprechend der Haushaltslage angelaufen. Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau bestimmt, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen zweisprachig beschriftet werden. Die Einführung soll schrittweise erfolgen und sich an der Reparaturbedürftigkeit der jeweiligen Schilder orientieren. Der Landkreis Spree-Neiße ist durch einen Beschluss des Kreistages verpflichtet, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, d.h. im Verlaufe der Erneuerung der Verkehrszeichen, alle Kreisstraßen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben unter Einbeziehung der Beauftragten für sorbische Angelegenheiten zweisprachig zu beschildern. Im Fall einer Beschädigung, die eine Neuaufrichtung erfordert, soll sofort aus diesem Anlass eine zweisprachige Beschilderung erfolgen.

562. **Zu der Empfehlung Nummer 53 des Beratenden Ausschusses, dass in Brandenburg die Einhaltung der Verpflichtung zur Einführung zweisprachiger Ortsschilder im Siedlungsgebiet der Sorben (Artikel 103 des Brandenburgischen Sorben- [Wenden-] Gesetzes) nicht an finanziellen Erwägungen scheitern sollte,** ist folgendermaßen Stellung genommen worden:

563. Nach § 3 Abs. 2 SWG gehört eine Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes, wenn die dort genannten Merkmale auf sie zutreffen. Zwar ist die Feststellung der Voraussetzungen wegen ihrer größeren Sachnähe den Kommunen zugewiesen, aber die Entscheidung ist nicht in das freie Belieben oder auch nur in das Ermessen der Kommunen gestellt, sondern es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Kommunalaufsicht und, sofern die betreffende Kommune eine Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht akzeptiert, durch die zuständigen Gerichte unterliegt.

564. Bislang ist bei keiner Kommune, die ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht festgestellt hat, der Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erbracht worden. Die sorbischen Verbände behaupten zwar, dass dies in einigen Gemeinden der Fall sei, aber sie haben in keinem Fall bislang einen nachprüf-

baren Beleg zur Widerlegung der Einschätzung der kommunalen Verantwortlichen erbracht.

565. Das Land Brandenburg weist darauf hin, dass dies entgegen der Auffassung der Domowina auch für den Fall der Stadt Forst gilt, in die die frühere Gemeinde Hor-no, die sich bereits 1994 zum angestammten Siedlungsgebiet bekannt hatte, im Jahr 2003 eingemeindet wurde. Denn das Bekenntnis der früher selbständigen Gemeinde gilt in dem entsprechenden Ortsteil der eingemeindenden Gemeinde – aber auch nur dort – weiter, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.

566. Zu dem Gebot nach Artikel 11 Absatz 3, topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, hat der **Beratende Ausschuss** in Nummer 86 die **Auffassung** vertreten, **dass** die deutschen Behörden ihre Maßnahmen zur **beschleunigten** vollständigen **Umsetzung der** gesetzlichen **Bestimmungen über die zweisprachige Beschilderung** in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben voranbringen sollten.

Die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland lautet dazu wie folgt:

567. In dem durch § 11 SWG gebotenen Umfang werden in Brandenburg bislang einsprachige Beschriftungen durch zweisprachige ersetzt. Die Einzelheiten der zweisprachigen Beschriftung werden durch Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) vom 1. März 1999 geregelt.

568. Die Ersetzung einsprachiger durch zweisprachige Schilder wird nicht in allen Gemeinden sofort durchgeführt, sondern teilweise mit der in regelmäßigen Abständen erforderlich werdenden Erneuerung der bestehenden Substanz verbunden. Dies kann dazu führen, dass die Auswechslung in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Dies steht aber nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen, das keine sofortige Auswechslung vorschreibt, sondern vielmehr längere Fristen für die Durchführung der gebotenen Maßnahmen erlaubt. Eine sofortige Änderung aller Schilder würde für die betroffenen Gemeinden einen ihre Leistungskraft überfordernden Mehraufwand bedeuten und ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

569. Die Problematik stellt sich zudem nur in abgeschwächter Form, da zweisprachige Beschriftungen in der Regel nicht vollständig fehlen, sondern nur noch nicht im ganzen Gemeindegebiet in der vorgesehenen Form vorhanden sind. Dies hat seinen

Grund in der dargestellten zeitlichen Streckung der Maßnahmen und wird sich in Zukunft erledigen.

#### **B.11.3.1.2 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im friesischen Siedlungsgebiet in Schleswig Holstein**

570. Mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat Schleswig-Holstein den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in Nordfriesisch zugelassen**. Daneben gibt es in einigen Gemeinden traditionell Straßenschilder in Friesisch.

571. Implementiert wird diese Verpflichtung **durch die Möglichkeit, im nordfriesischen Sprachgebiet zweisprachige Ortstafeln (Deutsch/ Friesisch) aufzustellen** (Zeichen 310 StVO). Die rechtliche Grundlage bildet ein Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWAV) vom 20. August 1997. Interessierte Gemeinden im Kreis Nordfriesland können entsprechende Anträge stellen. Bis zum 31. Dezember 2002 haben **zehn Gemeinden** (Borgsum/ Föhr – Borigsem/ Feer, Bredstedt - Bräist, Dagebüll - Doogebel, Kampen/ Sylt – Kaamp/ Söl, Nebel/ Amrum – Neebel/Oomram, Niebüll - Naibel, Norddorf/ Amrum – Noorsarep/ Oomram, Risum-Lindholm – Risem-Lonham, Süderende/Föhr – Söleraanj/ Feer und Utersum/ Föhr – Ödersem/ Feer) **von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht**. Die friesische Volksgruppe, der Kreis Nordfriesland und die Ämter und Gemeinden des Kreises sind auf diese grundsätzliche Möglichkeit u. a. durch die Broschüre der Landesregierung „Sprache ist Vielfalt“ (vgl. dort Frage 19) hingewiesen worden.

572. Im Januar 2003 hat das MWAV in einer **Einzelfallentscheidung auch** im Bereich **der wegweisenden Beschilderung** (Zeichen 386-50 StVO) **für das friesische Kulturzentrum Andersen-Hüs in Risum-Lindholm** einer zweisprachigen bzw. **friesischsprachigen Beschilderung** zugestimmt.

573. Der vom Südschleswigschen Wählerverband (SSW) im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebrachte Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)“ (vgl. dazu insbesondere die Darstellung unter Rndnr. 153) enthält unter anderem auch Regelungen zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden und auf Ortstafeln sowie zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen. Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf ist von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden zuzulassen, dass topografische Bezeichnungen im

Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden können.

#### **B.11.3.1.3 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im dänischen Siedlungsgebiet des Landes Schleswig-Holstein**

574. Die dänische Minderheit sieht zur Zeit keine Veranlassung, für zweisprachige Ortstafeln in ihrem Siedlungsgebiet einzutreten. Hinweisschilder auf Einrichtungen der dänischen Minderheit in dänischer Sprache existieren in vielen Gemeinden. Die dänische Minderheit bemüht sich zur Zeit um die zweisprachige Beschriftung (in Deutsch und Dänisch) von Wander- und Fahrradwegen im Siedlungsgebiet. Nach einem zur Zeit sich in Entwicklung befindlichen Konzept soll ein Netz von Fahrradrouten auf Wegen abseits der Hauptstraße ausgewiesen werden. Das Netz soll neben dem Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit auch das Siedlungsgebiet der nordfriesischen Volksgruppe und die südliche Grenzregion des Königreichs Dänemark mit ihrer deutschen Minderheit umfassen. Die Kreisverwaltungen der betroffenen Gemeinden in Deutschland stehen einer mehrsprachigen Beschriftung positiv gegenüber. Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Gemeinden.

575. Die dänische Minderheit bemüht sich um eine Verbesserung bei öffentlichen Hinweisschildern auf dänische Einrichtungen im Siedlungsgebiet. Dies wird von staatlicher Seite - wie z.B. dem Museumsamt Schleswig-Holsteins - unterstützt.

#### **B.11.3.1.4 Zum Stand der Anbringung zweisprachiger topografischer Hinweise im Siedlungsgebiet der Saterfriesen in Niedersachsen**

576. Das am 19. September 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen garantiert den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in Saterfriesisch**.

Eine entsprechende Beschilderung wurde durchgeführt.



**B.11.3.1.5 Keine zweisprachigen topografischen Hinweise in der Sprache Romanes**

577. Traditionelle Ortsbezeichnungen etc. in Romanes sind in Deutschland nicht bekannt, so dass sich bezüglich Romanes die Frage nach einer Umsetzung der Verpflichtung nicht stellt.

## **B.12 Artikel 12**

**(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion nationaler Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.**

**(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.**

**(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.**

### **B.12.1 Zu Artikel 12 Absatz 1 (Maßnahmen für Bildung und Forschung zur Förderung von Kenntnissen der Sprachen etc. nationaler Minderheiten)**

#### **B.12.1.1 Zuständigkeiten für die Förderung von Kenntnissen u. a. über nationale Minderheiten**

578. Der Erfüllung dieser Bestimmung nehmen sich nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland der Bund und die Länder an. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen.

579. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der nationalen Minderheiten und geschützten Volksgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen aber auch die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung - Bundeszentrale und Landeszentralen. Die von diesen Einrichtungen u.a. erstellten Materialien zu Fragen des Zusammenlebens der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen finden als Unterrichtsmaterial sowohl in den Schulen als auch in der Erwachsenenbildung Verwendung, (hierzu, wie zum Bildungsauftrag der Schulen, wird auf die Sachdarstellung zu Art. 6 unter den Rndnrn. 276 - 302 verwiesen.)

## **B12.1.2 Maßnahmen im Bereich der (Schul- und Erwachsenen-) Bildung zur Förderung der Kenntnisse über nationale Minderheiten**

### **B.12.1.2.1 Rechtsgrundlagen zur Bildung u. a. über nationale Minderheiten**

580. Ein die Bestimmungen des Absatzes 1 umsetzender Bildungsauftrag findet sich beispielsweise in § 2 des **Niedersächsischen Schulgesetzes**, wonach die Schülerinnen und Schüler befähigt werden sollen, "- ihre Wahrnehmungs- und Empfangungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutenden jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,....", in § 4 des **Brandenburgischen Schulgesetzes**, wonach die Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler zu fördern ist, die eigene Kultur sowie andere Kulturen - unter besonderer Berücksichtigung der sorbischen (wendischen) Kultur - zu verstehen, sowie in § 2 des **Sächsischen Schulgesetzes**, wonach an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Zu beachten ist hierbei, dass im Rahmen der Schulausbildung die Vermittlung der Kenntnisse über die Kultur und Sprache dieser Minderheiten in Deutschland innerhalb des jeweiligen angestammten Siedlungsgebiets verständlicherweise ausgeprägter ist als im übrigen Staatsgebiet. Insbesondere in den unter Artikel 13 dargestellten eigenen Schulen der geschützten Gruppen (Privatschulen der dänischen Minderheit und öffentliche Schulen für das sorbische Volk) werden Sprache, Literatur, Kultur, Brauchtum und Geschichte der jeweiligen Gruppe besonders intensiv in den Unterricht einbezogen.

### **B.12.1.2.2 Bildungsmaßnahmen zu einzelnen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen**

#### **B.12.1.2.2.1 Bildungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma**

581. Die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die in Romanes ihren Ausdruck finden, werden aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bundesweit im Unterricht berücksichtigt.

Zur Vermittlung des Wissens über die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die nahezu über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben, können beispielhaft die folgenden Maßnahmen genannt werden:

582. In **Baden-Württemberg** wurden in Zusammenarbeit von Kultusministerium und baden-württembergischem Landesverband deutscher Sinti und Roma folgende Maßnahmen vereinbart: Am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart wird eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet, die mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg kooperiert. In der Arbeitsgruppe sind Pädagoginnen und Pädagogen, Repräsentanten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg sowie des Heidelberger Zentrums vertreten. Die Arbeitsgruppe soll für die Einbeziehung der Geschichte, der Kultur und der Leiden deutscher Sinti und Roma im Unterricht neue Anstöße geben. Das Dokumentations- und Kulturzentrum wird in die bestehende Reihe außerschulischer Lernorte aufgenommen, um beispielsweise Klassenfahrten nach Heidelberg vorzubereiten. Durch das Landesinstitut für Erziehung und Unterricht ist eine Broschüre erstellt worden, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht benutzt wird. Daneben bemüht sich die Landesregierung bei den Schulbuchverlagen um eine verstärkte Berücksichtigung der Sinti und Roma in Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmedien.

Außerdem ist im Land Baden-Württemberg eine Broschüre "Zwischen Romantisierung und Rassismus: Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland" in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg - im November 1998 herausgegeben worden. Sie enthält Beiträge von Schriftstellern und Wissenschaftlern und ist vor allem für Lehrer und Vertreter der Erwachsenenbildung gedacht. Sie soll das Basis- und Hintergrundwissen vermitteln, mit dem der Bildung von Vorurteilen entgegengewirkt und aufgeklärt werden soll.

583. In **Bayern** hat der Landesverband der Sinti und Roma einen Sitz im Kuratorium der seit 1. Juni 2003 bestehenden Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma ist ebenfalls seit 2003 Bestandteil der Lehrerfortbildung. Über die Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma wird durch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in den Broschüren „Nationalsozialismus Band III“ und „KZ Dachau“ informiert. Die Landeszentrale hat ferner im Jahr 2003 eine Wandzeitung „Sinti und Roma“ mit Bild- und Textteil (Auflage ca. 6000) herausgegeben.

584. Die Themen Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma sind auch fester Bestandteil in der Gedenkstättenarbeit. Studienfahrten zu den KZ-Gedenkstätten und regionalen Konzentrations- und Außenlagern werden in allen Schularten durchgeführt. Der Verband Deutscher Sinti und Roma (Landesverband Bayern) ist eingeladen, an

der Erarbeitung konkreter Modelle für Schülerbesuche in den Gedenkstätten mitzuwirken.

585. In den neuen Lehrplänen aller Schularten erfährt die interkulturelle Erziehung eine noch größere Ausprägung als bisher. In diesem Rahmen soll auch auf die Sprache, Kultur, Geschichte und Religion von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma eingegangen werden.

586. Über die Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma wird beispielsweise durch die Bayerische Landeszentrale für Politische Bildung in den Broschüren "Nationalsozialismus Band III" und "KZ Dachau" informiert. Des Weiteren plant die Landeszentrale eine Gesamtdarstellung über Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma herauszugeben.

587. Im Land **Berlin** sind in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sowohl aus dem Schul- als auch aus dem Jugendbereich Mitarbeiter mit der aktuellen Situation von Sinti und Roma befasst. Die vorläufigen Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule für die Fächer Geschichte und politische Weltkunde umfassen bei der Behandlung der nationalsozialistischen Ideologie und ihrer Umsetzung durch Verfolgung und Vernichtung selbstverständlich auch die Sinti und Roma. Die Berliner Schulen nehmen auch die Möglichkeit wahr, im Rahmen von Vorträgen Sinti und Roma als externe Referenten einzuladen. Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) stellt in seinem Medienverleih den Berliner Schulen Videokassetten mit Filmen zum Thema zur Verfügung.

588. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma hat seit 1990 in Berlin eine sozialpädagogische Beratungsstelle eingerichtet. Die Mitarbeiter dieser Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

589. Die Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen in Berlin bildet seit Dezember 2002 im Rahmen der Förderung der Selbstorganisation für Roma und Sinti durch Beschäftigung und Existenzsicherung Schulhelfer aus, die als Vermittler zwischen Schulen einerseits und den Roma- und Sintifamilien andererseits das gegenseitige Verständnis für den jeweils anderen kulturellen Hintergrund fördern. Dadurch sollen ein

kontinuierlicher Schulbesuch gewährleistet und die Bildungschancen verbessert werden.

590. Im Land **Hamburg** ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität dieser traditionell auch in Deutschland heimischen Minderheit im Rahmen der politischen Bildung verstärkt worden. So wurden in Hamburg wiederholt Bücher und Broschüren herausgegeben, die das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Nationen zum Thema haben; u.a. ist die Publikation zu nennen: "Wir sprechen viele Sprachen" (ein Lesebuch mit Schriftbildern, das auch in Roma-Schulklassen als Leselernbuch eingesetzt wird). Der Ausländerbeauftragte des Senats (diese behördliche Institution wurde zwischenzeitlich durch den Integrationsbeirat bei der Behörde für Soziales und Familie abgelöst) hat eine Broschüre mit dem Titel "Roma und Sinti in Hamburg" herausgegeben, die die Förderung des Verständnisses von Kultur und Geschichte der in Hamburg lebenden Roma und Sinti zum Inhalt hat. Zudem ist in 2002 die Eigenpublikation der Landeszentrale für politische Bildung in Hamburg "Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti" erschienen.

591. In **Hessen** gehören nach den Rahmenplänen für die Schulen die Geschichte und die Kultur der Sinti und Roma zum Unterricht. Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik hat im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums in Kooperation mit dem Fritz-Bauer-Institut entsprechende Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Das Hessische Kultusministerium hat 1998 das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" eingerichtet und es dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik angegliedert. Das Pädagogische Büro hat deshalb schwerpunktmäßig die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an den hessischen Schulen hinsichtlich der Thematik Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im engen und weitergefassten Sinne zum Auftrag. Das Hessische Kultusministerium hat allerdings das Pädagogische Büro mit einem über das Arbeitsfeld des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik hinausgehenden Auftrag versehen, nämlich der Implementierung des Themas an der Universität und in der Gesellschaft.

592. Vor diesem Hintergrund hat das Pädagogische Büro im Rahmen des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik folgende Leistungen im Berichtszeitraum erbracht:

- Beratung bei Unterrichtsprojekten einzelner Schulen
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien:
  - Lehrerhandreichung „Sinti und Roma im Film“. Bearbeitet von Charlotte Bernard u. Marlis Sewering-Wollanek. Pädagogisches Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma/ Hessisches Landesinstitut für Pädagogik. Wiesbaden

2001. (=Materialien zum Unterricht, 135A).

- verschiedene Handouts für Schulklassen
- Präsentation der Ausstellung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“ in Kooperation mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma/ Landesverband Hessen, der Stadt Marburg, der Philipps-Universität Marburg, dem Cineplex Marburg und dem Landestheater Marburg. Bei diesem Projekt waren die drei oben benannten Aufgabengebiete (Lehrerfortbildung, universitäre Aufgaben, Gesellschaft) eng miteinander verknüpft und als gegenseitige Ergänzung ausgelegt. Durch die Ausstellung wurden 750 Schüler geführt und in die Thematik eingeführt.

593. Im Zusammenhang mit dem Auftrag der Sensibilisierung der Gesellschaft für Sinti und Roma wurden im Berichtszeitraum folgende Leistungen erbracht:

- Beratung und Begleitung von Ausstellungen anderer Träger:
  - Roma in Rumänien, Fotoausstellung, Marburg, November 2001
  - Vom Verschwinden der Kindheit, Marburg, Februar-März 2003. Im Rahmen des Begleitprogramms der Ausstellung präsentierte das Pädagogische Büro den Film „Abschied von Sidonie“ (Karin Brandauer) sowie einen Vortrag
  - Interviews Presse und Lokalradio
  - Vorträge z. B. für die Fachhochschule Fulda
  - Teilnahme an einschlägigen Arbeitskreisen (AK „Sinti und Roma“ des Fritz-Bauer-Instituts; Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Antiziganismusforschung)
- Eine vom Land Hessen unterstützte Präsentation der Ausstellung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma/ Landesverband Hessen zur 600jährigen (Verfolgungs-) Geschichte der Sinti und Roma in Hessen mit einem kulturellen Begleitprogramm. Die Ausstellung richtet sich insbesondere an Schüler und Lehrer.
- Für eine vom Landesverband der Sinti und Roma erarbeitete und vom Land Hessen finanzierte Publikation von Zeitzeugenberichten zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma in Hessen wurden insgesamt 40 Interviews durchgeführt. Gegenwärtig läuft die Umsetzung in die Schriftsprache. Die Zeitzeugenberichte werden anschließend veröffentlicht werden.

594. Die **Niedersächsische Landeszentrale** für politische Bildung befasst sich im Rahmen der Gedenkstättenarbeit mit der Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit. Sie führt zu dieser Thematik Tagungen durch und recherchiert zum Schicksal der Sinti und Roma im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Das Thema der Diskriminierung der Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland war Gegenstand mehrerer Veranstaltungen, die sich auch mit Fragen der Entschädigung für erlittenes Unrecht während der NS-Zeit befassten.

595. Die vom Land **Nordrhein-Westfalen** gemachten schulischen Angebote beziehen sich vorwiegend auf die Vermittlung der Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. So sind zum Beispiel in Hamm und Köln unter Beteiligung der örtlichen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt worden, die über Kulturkreis und Geschichte der Sinti und Roma informieren. Durch Mitarbeit von Sinti und Roma bei der Elternarbeit, in Köln auch in der Schule im Zusammenhang mit der Alphabetisierung, wird die Vertrauensbildung zwischen Schulen und Familien verstärkt.

596. Erwähnt sei auch, dass das Landesinstitut für Schule im Auftrag des zuständigen Landesministeriums am 26./ 27. September 2002 in Soest die Fachtagung „Schulische Bildung von Kindern aus Sinti- und Romafamilien“ veranstaltet hat, an der 34 Fachleute aus Schule, Kirche, Schulaufsicht, Kommunalverwaltung und dem Landesverband deutscher Sinti und Roma teilgenommen haben.

597. Die **Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz** hat zusammen mit dem Pädagogischen Zentrum unterrichtspraktische Materialien zum Thema "Sinti und Roma - Eine deutsche Minderheit" erarbeitet. Kennzeichnend dabei ist, dass nicht aus dem Blickwinkel der Mehrheitsgesellschaft eine "Minderheitenkunde" erarbeitet wurde, sondern Perspektiven von Mehrheit und Minderheit gleichermaßen berücksichtigt sind.

598. In **Schleswig-Holstein** erfolgt eine Berichterstattung über die Arbeit und Situation der deutschen Sinti und Roma in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht der Landesregierung wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode - zuletzt im Dezember 2002 – vorgelegt und als Broschüre veröffentlicht.

599. Die **Bundesregierung** bewilligt dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg seit Januar 2001 finanzielle Mittel, um mit zwei Mitarbeitern das "Referat Bildung" einzurichten. Zu dessen länderübergreifenden Aufgaben gehört es, neben der Erarbeitung von Materialien für den ergänzenden Hausaufgaben- und Sprachunterricht durch Lehrer aus der Minderheit/ Sprachgruppe für interessierte Kinder solche Kursangebote in Romanes auch in Hessen anzuregen. Der Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma wirkt hierbei mit. Die Landesregierung stimmt sich bei der Beauftragung/Anstellung geeigneter Lehrkräfte mit diesen Organisationen ab. Für das Zustandekommen eines Kursangebotes hält die Landesregierung jeweils eine Zahl von 8 bis 10 Personen der Minderheit/Sprachgruppe für ausreichend. Dies gilt gleichermaßen auch für den Bereich der Erwachsenenbildung.



600. Die **Bundeszentrale für politische Bildung** hat die Thematik der Minderheit der Sinti und Roma intensiv behandelt, insbesondere in Heften der Reihe "Informationen zur politischen Bildung", die einen breiten Verteiler von Lehrkräften und anderen Multiplikatoren erreichen.

#### **B.12.1.2.2 Bildungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk**

601. Die **Brandenburgische** Landesregierung betrachtet die Weitergabe des kulturellen Erbes an die nachwachsenden Generationen als Grundbedingung für das Überleben der nationalen Kultur des sorbischen und jedes anderen Volkes. Hierzu gehört in erster Linie die Erreichung aktiver und passiver Sprachbeherrschung. Dementsprechend ist die Landesregierung bestrebt, die Vermittlung des sorbischen Sprachvermögens im Bereich der öffentlichen Erziehung zu fördern, soweit ihr das möglich ist.

Weiterhin sind aber auch die Heranführung der nachwachsenden Generationen an die Geschichte und Traditionen ihres Volkes, die Förderung der Identifikation mit den eigenen Wurzeln sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung und Teilhabe an kulturellen Äußerungsformen anzustreben. In manchen Bereichen wird diese Teilhabe ohne jede öffentliche Intervention oder Unterstützung angestrebt, insbesondere ist das Interesse an der Pflege sorbischen Brauchtums sehr hoch und setzt in erheblichem Maße Potentiale aktiver Mitgestaltung frei.

Im Übrigen gilt es, das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Beschäftigung mit sorbischer Kultur und ihre Bereitschaft zur Annahme der kulturellen Prägung ihres Lebensumfeldes zu wecken und Neigungen zum Erleben der gesamten Vielfalt sorbischer Kultur zu fördern. Hier sind insbesondere Schulen und Kindertagesstätten gefordert (vgl. §§ 4 Abs. 5 Satz 2; 5; 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BbgSchulG; § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG).

602. Neben den Bemühungen, Kinder im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben bereits im Vorschulalter mit der sorbischen (wendischen) Sprache als Träger kultureller Identität vertraut zu machen, existieren dementsprechend regional spezifische vielfältige Angebote, die Kindern und Jugendlichen in ihrer Freizeit die Möglichkeit bieten, sich der Pflege von Sprache und Kultur einschließlich der Pflege von Tradition und Brauchtum, zu widmen.

603. Im Bereich der Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie der Stadt Cottbus existieren vielfältige Aktivitäten, die der sorbischen

Sprach- und Kulturpflege dienen. Der Bund der Lausitzer Sorben (Domowina) betreibt in Cottbus eine eigene Jugendfreizeiteinrichtung. Die Jugendfreizeiteinrichtung "Insel" in Lübben versteht die sorbische Brauchtumpflege als Teil ihrer inhaltlichen Arbeit. Das Land fördert in dieser Jugendfreizeiteinrichtung eine Personalstelle aus dem Programm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

604. Darüber hinaus fördern die Kreise bzw. die Stadt zahlreiche Projekte mit jungen Menschen, die vorwiegend von Jugendinitiativen, Bürger- und Traditionsvereinen bzw. den Gemeinden organisiert werden.

605. Über die Lage des sorbischen Volkes im Freistaat **Sachsen** erstattet die Sächsische Staatsregierung gemäß § 7 des Sächsischen Sorbengesetzes dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Mai 2004 ging der zweite Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes (Redaktionsschluss 31. Juli 2003) dem Landtag zu. Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung hat zudem beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem sorbischen Domowina-Verlag in der landeskundlichen Reihe eine "Kurze Geschichte der Sorben" veröffentlicht. Diese schließt mit den folgenden Worten: "Die Zukunft der Sorben liegt in ihrer Zweisprachigkeit. So werden sie sich einerseits den wirtschaftlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten stellen, andererseits die sorbische Kultur, die über eine reiche Tradition verfügt, erhalten und weiterentwickeln. Diese wiederum erfüllt eine wichtige Funktion als Mittler zwischen Deutschen und Slawen und trägt zur Verständigung, Freundschaft und gutnachbarlichen Beziehung zwischen den Völkern bei."

#### **B.12.1.2.2.3 Übergreifende Bildungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu den dortigen nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen**

606. Über die Kultur der dänischen Minderheit, der Volksgruppe der Friesen und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma wird seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein insbesondere durch den bereits erwähnten Minderheitenbericht informiert, der als Broschüre veröffentlicht wird. Die Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein plant eine überarbeitete Neuauflage der Broschüre "Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzgebiet."

### **B.12.1.2.3 Bildungsziele der nationalen Minderheiten und Volksgruppen**

607. Dem Wunsch der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach einer bundesweiten Darstellung der vier Gruppen ist die Bundesregierung durch Herausgabe der bereits erwähnten Broschüre nachgekommen (vgl. Rndnr. 21).

### **B12.1.3 Maßnahmen im Bereich der Forschung und universitären Bildung zur Förderung der Kenntnisse über nationale Minderheiten**

608. Im Bereich der Forschung wurden in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatliche Forschungseinrichtungen mit dem entsprechenden Auftrag geschaffen oder werden laufend private Forschungseinrichtungen der Minderheiten gefördert. Zur Förderungspolitik wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen.

#### **B.12.1.3.1 Forschungsmaßnahmen zur dänischen Minderheit**

609. An der Universität in Kiel existiert ein Lehrstuhl für nordische Philologie, der das Dänisch-Studium ermöglicht. Ebenfalls an der Universität in Kiel wird an einem Lehrstuhl vergleichende Literaturwissenschaft im skandinavischen Raum und Deutschland gelehrt. Schwerpunkt ist die Kulturvermittlung. An der Universität Flensburg besteht am Lehrstuhl für Dänisch die Möglichkeit zum Lehramtsstudium. Daneben existiert in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur dänischen Minderheit erstellt. Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greifen auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen - der dänischen Universitäten und insbesondere des Instituts für Grenzregionforschung in Aabenraa/Apenrade in Dänemark - zurück.

#### **B.12.1.3.2 Forschungsmaßnahmen zum Sorbischen Volk**

610. An der Universität Leipzig kann am Institut für Sorabistik das Fach Sorabistik im Magister- oder Lehramtsstudiengang studiert werden. Es ist die einzige universitäre Einrichtung in Deutschland, die Studenten für das Lehramt in den Fächern Ober- und Niedersorbisch für alle Schularten sowie Magister im Haupt- und Nebenfach ausbildet. Durch die in den Curricula vorgesehenen obligatorischen Fächer und die notwendige

Vielfalt der Wahlmöglichkeiten in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde, Fachdidaktik, Sprachpraxis in Ober- und/oder Niedersorbisch für Mutter-, Zweit- und Fremdsprachler besteht am Institut Lehrdeputatsmangel. Durch die Mitarbeiter des Instituts für Sorabistik kann der Bereich Kulturstudien mit Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde und Minderheitenfragen nicht abgedeckt werden.

611. In diesem Lehrgebiet sind deshalb Mitarbeiter des Sorbischen Instituts e.V. als Lehrbeauftragte tätig. Die Stellenbesetzung wird von Sorbenvertretern (Domowina und Schulverein) vereinzelt als unzureichend empfunden, wobei konkret Kritik an der Stellenbesetzung im Fach Didaktik geäußert wurde. Derzeit ist eine halbe Stelle Fachdidaktik mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin befristet besetzt, wobei sich diese Befristung lediglich auf das konkret bestehende Dienstverhältnis und nicht auf die Stelle bezieht.

612. Seit März 2003 ist die C4-Professur für Sorabistik und damit die Leitung des Instituts für Sorabistik an der Universität Leipzig besetzt. Die meisten Studenten am Institut für Sorabistik sind Sorben, davon der überwiegende Teil Muttersprachler. Die seit der politischen Wende geringe Anzahl niedersorbischer Studenten kommt ohne muttersprachliche Sorbischkenntnisse zum Institut. Gelegentlich gibt es auch Deutsche, die ein volles Sorabistik-Studium absolvieren.

613. Die Lehre erfolgt bisher grundsätzlich in Ober- und in geringem Umfang in Niedersorbisch. Da es nur in seltenen Fällen Hochschullehrbücher und andere Lehrmaterialien im Handel gibt, erarbeiten sich die Mitarbeiter des Institutes wie auch die Gastlehrkräfte die entsprechenden Materialien selbst. Dies erfolgt z. T. nach dem Vorbild von Lehrmaterialien für andere slawische Sprachen sowie anhand von Abhandlungen und Veröffentlichungen zu einzelnen Bereichen in der sorabistischen Fachliteratur.

614. Nachdem die Studentenzahlen nach der politischen Wende deutlich absanken, ist nun wieder eine leicht steigende Tendenz der Studentenzahlen des Institutes zu verzeichnen. Gemäß der amtlichen Statistik waren im Wintersemester 2002/2003 16 Magister-Studenten eingeschrieben. Hinzu kommen noch 4 Studenten, die Sorabistik im Nebenfach belegen und 5 Doktoranden.

615. Es besteht auch ein zunehmendes Interesse an den 3 Stipendien für 10 Monate (2 Semester), welche die Stiftung für das sorbische Volk seit nunmehr sechs Jahren jährlich an Interessenten in Osteuropa für ein Sorabistik-Teilstudium in Leipzig vergibt. Die Stipendiaten kamen bisher aus Tschechien, Polen, Russland, der Ukraine, Serbien und Bulgarien. Außerdem gibt es gelegentlich Stipendiaten für ein oder zwei Semester

(vom DAAD, Erasmus oder Sokrates), z. B. aus Tschechien, USA, Kanada, Japan.

616. Für alle **anderen Studienrichtungen** gibt es keine speziellen sorbischsprachigen Lehrveranstaltungen. Das bedeutet, dass sorbische Hochschulabsolventen - sofern sie in ihrem Beruf die sorbische Sprache anwenden und über besondere Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart des sorbischen Volkes verfügen müssen - auf das Wissen zurückgreifen, das am Sorbischen Gymnasium vermittelt wurde, oder sich dieses im Selbststudium aneignen. Auch der zusätzliche Besuch von Lehrveranstaltungen zur sorbischen Geschichte und Kultur ist möglich. Dies gilt insbesondere für Multiplikatoren der Sprache wie Lehrer, Journalisten, Geistliche, Schriftsteller, Schauspieler und Mitarbeiter sorbischer Einrichtungen.

617. Die Forschung zur Sorabistik wird im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg im Übrigen durch das Sorbische Institut wahrgenommen. Forschungsschwerpunkte des Sorbischen Instituts sind Sprachwissenschaft, empirische Kulturforschung sowie die Kultur- und Sozialgeschichte des sorbischen Volkes. Es werden zur Zeit 31,5 Personen, davon 19 Wissenschaftler, beschäftigt. Das Institut wird über die Stiftung für das sorbische Volk staatlich finanziert.

618. Im Bereich der Sprachwissenschaft widmet sich das Institut unter anderem der gesamt-slawischen Dialektologie und arbeitet am multinationalen slawischen Sprachatlas mit. Zahlreiche von der Praxis geforderte Hand- und Lehrbücher sind periodisch zu erarbeiten. Dem Sorbischen Institut sind die Sorbische Zentralbibliothek mit ca. 90.000 Bänden (Bücher und Zeitschriften) und das Sorbische Kulturarchiv mit ca. 500 laufenden Metern Aktenbestand zugeordnet. Die Bibliothek sammelt - vergleichbar einer Nationalbibliothek - sämtliche sorbischen und sorbenkundlichen Editionen und veröffentlicht kontinuierlich eine "Sorbische Bibliographie". Das Archiv bewahrt und erschließt die wesentlichen Dokumente sorbischer Kulturentwicklung aus über vier Jahrhunderten. Das Sorbische Institut verbindet die wissenschaftlichen Studien mit der Unterstützung konkreter Vorhaben im Bereich der Kultur- und Sprachförderung. So werden auf der Basis soziolinguistischer Untersuchungen gezielt Vorschläge für eine gezielte Sprachförderung der niedersorbischen Sprache erarbeitet.

619. Andere wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts haben das Alltagsleben und die Lebensbedingungen der Sorben in Geschichte und Gegenwart, ihre Religiosität, ihre familiären Beziehungen, die Bedeutung des Raumes für die Lebensgestaltung oder zweisprachige und biculturelle Lebensweisen zum Gegenstand. Untersuchungen zu Literatur, Musik, bildender Kunst, Theater und kulturellen Beziehungen zu anderen Kulturen und Kulturräumen beleuchten weitere Schwerpunkte sorbischen Daseins.

Hauptsitz des Sorbischen Instituts ist Bautzen in Sachsen mit einer Zweigstelle in Cottbus (Brandenburg). Diese Zweigstelle ist die erste wissenschaftliche Einrichtung, die sich speziell mit den Sorben der Niederlausitz beschäftigt.

### **B.12.1.3.3 Forschungsmaßnahmen zu den Friesen**

#### **620. Forschungsmaßnahmen zu den Nordfriesen**

An der Universität Kiel bestehen seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle und seit 1978 der Lehrstuhl Friesische Philologie.

621. Das Friesische Seminar an der Universität Flensburg bildet insbesondere Lehrkräfte für die Schulen in Schleswig-Holstein aus.

Beide genannten Einrichtungen zur Friesisch-Ausbildung werden vom Land Schleswig-Holstein unterhalten bzw. mitfinanziert.

622. Von großer Bedeutung für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Das Institut unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Es wird getragen von dem etwa 850 Mitglieder zählenden Verein Nordfriesisches Institut und insbesondere von staatlicher und kommunaler Seite finanziert.

Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, in Angriff genommen.

623. An der Universität Flensburg wird das Friesisch-Studium zum Teil entsprechend einer Vereinbarung durch einen dafür qualifizierten Mitarbeiter des Nordfriesischen Instituts mit mindestens sechs (Wochen-) Stunden Lehre abgedeckt, hierfür wird eine Ausgleichszahlung für die damit entfallende Forschungskapazität gewährt. Des Weiteren wird die Lehre durch Lehraufträge im Umfang von sechs Semesterwochenstunden (WS 2003/2004) sowie eine abgeordnete Lehrkraft (14 SWS) abgedeckt.

624. Im Bereich der Friesischen Philologie an der Universität Kiel sind aktuell ein C3-Professor sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt, darüber hinaus zwei weitere Lehrbeauftragte.

625. Detaillierte Angaben zur öffentlichen Finanzierung der Angebote der Hochschulen sind bis zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich. Zum einen wurden die Ausgaben für die Hochschulen mit dem Hochschulvertrag vom Dezember 2003 budgetiert. Die Hochschulen haben damit die Möglichkeit erhalten, ihre Personalplanung flexibler zu gestalten; hierzu wurde u. a. die Verbindlichkeit der Stellenpläne für die Hochschulen in den Jahren 2004 und 2005 ausgesetzt. Zum anderen umfassen die ausgewiesenen unmittelbaren Ausgaben nur einen Teil des Gesamtaufwands, der u. a. auch Verwaltungs- und Gemeinkosten, Raumkosten etc. einschließt. Um eine genauere Zuordnung von Ausgaben und Leistungen zu ermöglichen, entwickeln die Hochschulen zurzeit eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Angaben zu unmittelbaren Personalausgaben sind darüber hinaus in Anbetracht der geringen Zahl der betroffenen Personen insofern problematisch, als sie Rückschlüsse auf datenschutzrelevante Informationen ermöglichen, insbesondere auf Einkünfte, so dass hierzu keine detaillierten Angaben möglich sind.

626. Die folgenden Angaben zur öffentlichen Finanzierung weisen insofern nur zusammengefasste Teilkosten der Friesisch-Ausbildung an den Universitäten aus. An der Universität Flensburg sind für 2004 für Lehrmittel und Lehraufträge insgesamt rd. 9.000 Euro vorgesehen, für den oben genannten Vertrag mit dem NFI insgesamt 30.676 Euro. Hinzu kommen die Kosten für eine abgeordnete Lehrkraft A 12. An der Universität Kiel wurden für Personalkosten im Bereich Friesische Philologie der Universität Kiel im Jahr 2003 insgesamt ca. 138.000 Euro ausgegeben.

627. Die Zahl der Studierenden ist in den vergangenen Jahren insgesamt (Universitäten Kiel und Flensburg) weitgehend stabil geblieben. Sie betrug im Wintersemester 2001/2002 zusammen 56, im Wintersemester 2002/2003 zusammen 54 und im Wintersemester 2003/2004 zusammen 51 Studierende. Allerdings ist an der Universität Flensburg in diesem Zeitraum ein Rückgang von zehn auf sieben Studierende zu verzeichnen. Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Promotionsverfahren waren im Wintersemester 2003/2004 nicht registriert.

628. Durch die Neufassung der Prüfungsordnung für Lehrkräfte vom 11. September 2003 und einen begleitenden Erlass kann das Fach Friesisch für das Studium der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und der Grund- und Hauptschullehrer seit dem Wintersemester 2003/2004 außer als Erweiterungs- oder Ergänzungsfach nunmehr auch als reguläres Unterrichtsfach studiert werden. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Fachanforderungen auch in der Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Dies wird zur Stabilisierung und Steigerung der Studierendenzahlen im Fach Friesisch

beitragen.

629. Zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen ist darüber hinaus auch künftig die Verpflichtung für alle Studierenden des Faches Deutsch für die Laufbahnen an allgemeinbildenden Schulen vorgesehen, eine Veranstaltung in Friesisch oder Niederdeutsch zu besuchen. Dem Verfassungsauftrag soll weiterhin dadurch Rechnung getragen werden, dass künftig Friesisch in den Inhaltsbeschreibungen des Faches Deutsch ausdrücklich aufgeführt wird.

630. Die Förderung des Nordfriisk Institut ist in den vergangenen Jahren - trotz der angespannten Haushaltssituation des Landes - unverändert geblieben. Das NFI wurde vom Land in den Jahren 2002 und 2003 mit 209.600 € institutionell gefördert. Für 2004 wurde die institutionelle Förderung auf 214.000 € erhöht. Ab 1997 erhält das NFI zusätzlich jährlich 30.700 € für den so genannten Hochschulkompromiss. Daneben werden - in Abstimmung mit dem Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord - dem NFI für Projekte von besonderer Bedeutung sowohl Landes- als auch (seit dem Jahre 2000) Bundesmittel gewährt.

631. Zu den **Forschungsmaßnahmen die Saterfriesen betreffend** vgl. oben unter B.5.1.7.3.2, Rndnr. 230 - 232 (Bereiche der Förderung der friesischen Volksgruppe), vorletzter Absatz zur Erforschung der saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache.

#### **B.12.1.3.4 Forschungsmaßnahmen zu den deutschen Sinti und Roma**

632. Forschungsprojekte von Außenstehenden zur Sprache, Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma werden von den Angehörigen der Minderheit grundsätzlich abgelehnt. Hintergrund ist die Erfahrung mit der pseudowissenschaftlichen Rassenforschung der Nationalsozialisten. Waren die Sinti und Roma damals zunächst offen gegenüber Wissenschaftlern, die ihre Sprache und Kultur erforschten, und unterstützten sie in vielen Fällen, mussten sie dann feststellen, dass diese Forschung für rassistische Zwecke instrumentalisiert wurde und sich hieran der Völkermord des NS-Regimes an den Sinti und Roma anschloss. Bedingt durch diese Erfahrung sind die Organisationen der deutschen Sinti und Roma der Auffassung, dass Sprache und Kultur der Minderheit kein Forschungsgegenstand von Nicht-Sinti bzw. -Roma sein soll. Die Erforschung der Geschichte und Kultur der Minderheit wird deshalb in erster Linie durch das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma geleistet, das durch die Angehörigen der Minderheit selbst verwaltet wird (hierzu wird auf die Ausführungen unter B.5.1.7.4.1 Rndnrn. 236 - 240 verwiesen). Universitäre und andere



wissenschaftliche Einrichtungen behandeln Forschungsthemen der Verfolgung der Sinti und Roma unter dem NS-Gewaltregime.

633. Daneben haben sich allerdings noch andere Institutionen entwickelt. In Marburg wurde das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" im Pädagogischen Institut Mittelhessen eingerichtet. Die Dienststelle arbeitet eng mit dem Landesverband der Sinti und Roma zusammen. Zielgruppe ist die Mehrheitsbevölkerung. Durch die Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma soll die Akzeptanz der Minderheit in der Gesellschaft gefördert werden. Als ein Beispiel für ein größeres Vorhaben ist das „Zeitzeugenprojekt“ über die Ereignisse im Nationalsozialismus zu nennen, das in Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Gesellschaft für Antiziganismusforschung sowie Einrichtungen aus den Niederlanden und aus Israel in Angriff genommen wird.

634. Die Gesellschaft für Antiziganismusforschung wurde im Juli 1998 in Marburg gegründet. Sie soll die Tätigkeit des Pädagogischen Büros wissenschaftlich begleiten. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind Wissenschaftler verschiedener Fachdisziplinen, die sich mit dem Antiziganismus in Vergangenheit und Gegenwart sowie seinen Folgen, insbesondere dem Holocaust an Sinti und Roma, befassen. Sie veranstaltet dazu Tagungen und führt andere Projekte durch.

635. Im Rahmen eines Lehrauftrages an der Philipps-Universität Marburg wurden im Berichtszeitraum folgende Leistungen erbracht:

- Durchführung von Seminaren am Fachbereich Geschichtswissenschaften/Seminar für Osteuropäische Geschichte, die regelmäßig die Geschichte und Gegenwart der osteuropäischen Roma im engeren und weiteren Sinne thematisieren,
- Durchführung von Seminaren am Fachbereich Erziehungswissenschaften, welche die Geschichte und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma, ihre Lage in der deutschen Gesellschaft sowie in der Schule thematisieren,
- Betreuung von einschlägigen Hausarbeiten, deren Anzahl sich im Verlauf der letzten Semester durchaus gesteigert hat,
- Durchführung von Zwischenprüfungen, die inzwischen auch (wenn auch selten) Sinti und Roma zum Inhalt hatten.

**B.12.2 Zu Artikel 12 Absatz 2 (Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch**

- Lehrerausbildung
- Lehrbücher
- schulische Kontakte zwischen Bevölkerungsgruppen)

**B.12.2.1 Informationsvermittlung über nationale Minderheiten durch schulische Kontakte**

636. Für Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei staatliche Hemmnisse, sondern vielmehr vielfältige Bemühungen um stärkere Kontakte. Die staatlichen Maßnahmen für die Lehrerausbildung bzw. die staatliche Förderung solcher Maßnahmen von anderer Seite und die Versorgung mit Lehrbüchern sind für die verschiedenen Minderheiten dem jeweiligen Bedarf angepasst, also für die einzelnen Sprachen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen unterschiedlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass für einige dieser Sprachen auf eine lange schulische Praxis zurückgegriffen werden kann, während andere erst seit wenigen Jahren schrittweise in den Unterricht integriert werden und Lehrerfortbildung wie Schulmaterial sich teilweise noch im Experimentierstadium befinden.

**B.12.2.2 Informationsvermittlung über nationale Minderheiten in der Lehrerausbildung**

637. Die Lehrerausbildung und die Schaffung geeigneter Unterrichtsmaterialien sind wichtige Voraussetzungen für eine Information über die Geschichte und Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen. Zu den Unterrichtsmaterialien wird auch auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

**B.12.2.2.1 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur dänischen Sprache**

638. Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung wird entweder durch den dänischen Schulverein oder durch Institutionen in Dänemark wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium (hierzu wird

auf die Ausführungen zu Absatz 1 Rndnr. 609 verwiesen). Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt, sowie deutsche Lehrbücher. Durch die aufgrund der Bonn/Kopenhagener Erklärungen von 1955 eingetretenen Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

639. Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z.B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

#### **B.12.2.2 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den sorbischen Sprachen**

640. Der sorbische Sprachunterricht (Ober- und Niedersorbisch) und der sorbischsprachige Sach- und Fachunterricht werden im Siedlungsgebiet der Sorben (Freistaat Sachsen und Land Brandenburg) an öffentlichen Schulen erteilt. Im Freistaat Sachsen werden für diese Fächer im Schuljahr 2004/2005 in den Klassenstufen eins bis vier der Grundschule sowie in den Klassenstufen fünf bis sieben neue Lehrpläne eingeführt.

641. Die grundlegende Ausbildungsmöglichkeit der sorbischen Lehrkräfte im Fach Sorabistik - im Lehramtsstudiengang - besteht an der Universität Leipzig (in Sachsen). Die Universität bildet den Großteil der Sorbisch-Lehrkräfte aus.

642. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hatte ergänzend mit der Universität Potsdam (Institut für Slawistik und Weiterbildungszentrum) einen Erweiterungsstudiengang für das Fach Sorbisch (Wendisch) in der Sekundarstufe I vorbereitet, der am 1. April 1998 begonnen hatte. Es sollten ca. 20 Lehrkräfte für eine Lehrbefähigung in Sorbisch (Wendisch) qualifiziert werden. Nach Mitteilung der Domowina wurde der Erweiterungsstudiengang aber nach drei Durchgängen wieder eingestellt.

643. Ein Aufbaustudiengang zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II war in Vorbereitung, ist nach Mitteilung der Domowina aber nicht eingerichtet worden.

644. Für **das Fach Sorbisch (Wendisch)** wurden **Rahmenpläne für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe** entwickelt. Die Erarbeitung erfolgte durch brandenburgische Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit einer Sprachwissenschaftlerin der Universität Magdeburg. Die Arbeit der Kommission wurde durch das Pädagogische Landesinstitut und durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus koordiniert.

Laut Mitteilung der Domowina wird nach diesen im Jahr 1991 in Kraft getretenen Rahmenplänen in allen Unterrichtsstufen gearbeitet, gleichzeitig unter Federführung der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus – ABC- (zur Einrichtung vgl. unten Rndnr. 648) aber an einem neuen Lehrplanwerk gearbeitet, in dem auch Formen des bilingualen Unterrichts berücksichtigt werden.

645. **Darüber hinaus** werden sorbischsprachige **Muttersprachler in einer Reihe weiterer Unterrichtsfächer ausgebildet**, die nach der gegenwärtig und künftig geltenden Stundentafel in sorbischer Sprache unterrichtet werden können. Diesen Personen wird durch den Freistaat Sachsen unter der Bedingung eines erfolgreichen Abschlusses eine Einstellungsgarantie in den öffentlichen Dienst gewährt. Die Domowina weist aber darauf hin, dass diese Praxis nur wirksam werden kann, wenn das Referendariat Berücksichtigung findet.

646. Der Bereich der zentralen und regionalen **Fortbildungsangebote für sorbische Lehrkräfte** orientiert sich derzeit im Wesentlichen an der Nachfragesituation. Die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung hat z.B. in dem Kurszeitraum September 1998 bis Februar 1999 jeweils einen Kurs zum Thema „Methodische Anregung zur Textarbeit im Sorbischunterricht“ für Lehrämter an Mittelschulen und Gymnasien sowie „Unterwegs nach Europa - Mehrsprachigkeit statt Einsprachigkeit“ angeboten. Des Weiteren gibt es regionale Fortbildungsangebote für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache oder als Muttersprache unterrichten, z.B. „Methodische Anregungen zur Textarbeit im Sorbischunterricht für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten“. Lehrer, die andere Fächer in sorbischer Sprache unterrichten, können an Veranstaltungen der zentralen und regionalen Fortbildung zu fachspezifischen und fächerübergreifenden Themen teilnehmen. Die bisherigen regionalen Fortbildungsangebote weisen auch Fortbildungsveranstaltungen aus, die in sorbischer Sprache ausgeschrieben und durchgeführt werden.

647. Der **Angebotskatalog des Regionalschulamtes Bautzen** für das Schuljahr

2003/2004 enthält zwei Kurse für Lehrer an Grundschulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet und vier Kurse für Lehrer an Mittelschulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Im Juli 2004 wurden Absolventen des ersten Jahresintensivkurses in sorbischer Sprache die Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme überreicht. Dabei handelt es sich um Lehrkräfte von Grund- und Mittelschulen (aus dem Aufsichtsbereich des Regionalschulamtes Bautzen), die damit die Berechtigung zum Einsatz an einer sorbischen bzw. zweisprachigen Schule erworben haben. Für das Schuljahr 2004/2005 ist der nächste Jahresintensivkurs vorbereitet worden.

Nach Auffassung der Domowina kann eine solche Lehrerfortbildung direkt im Lehramtsstudiengang ausgebildete muttersprachliche Sorbischlehrer nicht dauerhaft ersetzen. (Zum Umfang einer entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit vgl. oben unter B12.1.3.2, Rndnrn. 610 - 616)

648. Im Mai 1992 wurde die selbständig arbeitende **Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC)** am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus (Brandenburg) eingerichtet. In Bezug auf die Fortbildung der Lehrkräfte für Sorbisch (Wendisch) und Lehrkräfte anderer Fächer im Niedersorbischen Gymnasium obliegen der Arbeitsstelle folgende Aufgaben:

- sorabistische, auch reaktivierende und weiterführende sprachliche Fortbildung
- fachdidaktische Fortbildung der Lehrkräfte
- Fortbildung auf den Gebieten Kultur, Geschichte, Brauchtum, Minderheitenpolitik für Sorbisch(Wendisch)-Lehrkräfte und interessierte Lehrkräfte anderer Fächer.

649. Der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung stehen für die Lehrkräftefortbildung Mittel zur Verfügung. Zusätzlich ist in der Lehrkräftefortbildung eine Moderatorin-Lehrkraft tätig, die für eine Fortbildungstätigkeit besonders qualifiziert wurde. Arbeitsstelle und Moderatorin entwickeln in Abstimmung mit dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg eigenständig die Fortbildungsangebote. Die Veranstaltungen finden in der Regel ein- bis zweimal monatlich und in Kompaktform zu Beginn der großen Ferien und teilweise in den Frühjahrsferien statt. Darüber hinaus werden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte anderer Fächer in Zusammenarbeit mit der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (Teil der Volkshochschule Cottbus) durchgeführt.

650. Unter Federführung des Sächsischen Staatsinstitutes für Bildung und Schulentwicklung, Comenius-Institut, ist das **schulartübergreifende Konzept „Die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule“** für allgemein bildende Schulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet erarbeitet worden. Dieses befindet sich zur Zeit in der Evaluationsphase.

651. Die Wissenschafts- und Bildungsministerien des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen haben im Juli 2002 eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, die **die Konzentration der universitären Ausbildung von Sorbischlehrkräften** für alle Schulstufen **an der Universität Leipzig** vorsieht.

652. Den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen den Sorben (Wenden) in der Nieder- und Oberlausitz wird bei der Ausbildung von Sorbischlehrkräften an der Universität Leipzig Rechnung getragen. Eine vom Land Sachsen bereitgestellte Stelle für eine **Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Slawistik** der Universität Leipzig, **die das Niedersorbische abdeckt**, wird vom Land Brandenburg zu 50 v.H. finanziert.

653. Darüber hinaus wird zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Sorbischlehrkräften in Brandenburg ein **berufsbegleitendes Erweiterungsstudium ab 2003** zweijährlich für ca. zehn bis fünfzehn Lehrkräfte in Verantwortung der Universität Leipzig am Studienstandort Cottbus durchgeführt. Die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung ist größtenteils erfolgt, die notwendigen Stellen an der Universität Leipzig sind besetzt.

654. Zu der Bemerkung Nummer 61 der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses, die Fortbildung der Lehrer in der niedersorbischen Sprache könne durch Fortfallen des Angebots an der Universität Potsdam leiden, wurde dementsprechend mitgeteilt, dass bei der Zentralisierung der Fortbildung für Sorbisch-Lehrkräfte an der Leipziger Universität gewährleistet ist, dass die niedersorbische Sprache in angemessenem Umfang bei der Ausbildung berücksichtigt wird.

655. Die Domowina hat demgegenüber die Ansicht vertreten, dass das Erweiterungsstudium für brandenburger Lehrkräfte bisher noch nicht realisiert wurde und dass von einer Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung bisher nicht gesprochen werden könne. Trotz der dortigen Ressourcenbündelung könne das Institut für Sorabistik in Leipzig wegen der unzureichenden Personalbesetzung insbesondere eine Lehrerausbildung im Niedersorbischen im Bereich der Sprachpraxis nicht sicherstellen.

656. Die **Domowina** hat weiterhin darauf hingewiesen, dass sich für das Studienjahr 2004 / 2005 10 Abiturienten des sorbischen Gymnasiums Bautzen für ein Studium am Institut für Sorabistik, darunter 6 **für den Lehramtsstudiengang**, beworben haben, dass dafür dort aber die **Voraussetzungen nicht gegeben** seien. So sei die Stelle für die Fachdidaktik der Unterrichtslehre, der Theorie des Lehrens und des Lernens seit mehreren Jahren und nunmehr nur noch bis zum Ende des Wintersemesters 2004 /

2005 befristet besetzt.

657. Die **Vermittlung der sorbischen Geschichte und Kultur** erfolgt hauptsächlich **durch die Volkshochschule**, Sachgebiet für Niedersorbische Sprache und Kultur. Diese Form der Fortbildung wird von den Schulämtern als Lehrerfortbildung anerkannt.

658. Der Grad der Sprachbeherrschung ist bei den an sorbischen Einrichtungen tätigen Kollegen unterschiedlich ausgeprägt. Zur Niveauangleichung der betreffenden Kollegen wird in Kooperation zwischen der Universität Potsdam, der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) und dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich (WiB e.V.) im Auftrag des brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport eine **zweijährige Ausbildung für Lehrkräfte** durchgeführt, die den Erwerb von Kenntnissen der sorbischen Sprache, Geschichte, Kultur, Literatur sowie die Gestaltung des Fachunterrichts in Sorbisch beinhaltet und mit einer **Zusatzqualifikation für bilinguales Lehren und Lernen** nach dem brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz endet. Die Teilnehmer erhalten jeweils 3 Abminderungsstunden zur Unterstützung dieser Maßnahme. 10 Lehrkräfte haben diese Ausbildung bereits erfolgreich durchlaufen, weitere 8 Lehrkräfte haben mit der Ausbildung begonnen.

Gegenwärtig nehmen 9 Lehrkräfte an einer Qualifizierung in Leipzig teil und erhalten durch ihre Schulämter eine Unterstützung in Form von 3 Abminderungsstunden und weitere Stundenverlagerungen, um den Studientag Dienstag realisieren zu können. Diese Aktivität betrifft entgegen von der Domowina angemeldeten Zweifeln nach dortiger Mitteilung auch das Land Brandenburg.

659. Die Domowina weist schließlich darauf hin, dass es das von dem Sachverständigenausschuss über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unter Rndnr. 438 seines Berichts vom 5. Juli 2002 empfohlene **Aufsichtsorgan**, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der sorbischen Sprache überwachen und darüber regelmäßig Berichte erstellen soll, nicht gebe. Die im Regionalschulamt zuständigen Referenten seien mit einer Vielzahl anderer Aufgaben belastet und könnten diese Aufgabe nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Empfohlen werde deshalb ein mit sorbischen Fachkräften besetztes Referat im Regionalschulamt Bautzen.

Dagegen ist aus Sicht des Freistaates Sachsen die gegenwärtige Struktur der Schulaufsicht, bei der für jede Schulart ein sorbischer Schulreferent die Belange der sorbischen Schulen bearbeitet, insbesondere vor dem Hintergrund drastisch zurückgehender Schülerzahlen geeignet, den spezifischen sorbischen Belangen zu entsprechen und zum anderen auch zu sichern, dass die Bildungsinhalte und -abschlüsse der sorbischen Schulen denen der benachbarten "deutschen" Schulen entsprechen. Diese

Position wird im Übrigen auch vom entsprechenden sorbischen Fachverein "Sorbischer Schulverein e.V." geteilt.

### **B.12.2.2.3 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zu den friesischen Sprachen**

660. Zur Friesisch-Ausbildung bestehen drei vom Land unterhaltene bzw. mitfinanzierte Einrichtungen:

- das Friesische Seminar der Universität Flensburg, das insbesondere Lehrkräfte für die Schulen in Schleswig-Holstein ausbildet,
- die Professur für Friesische Philologie an der Universität Kiel (CAU), der zugleich die Nordfriesische Wörterbuchstelle zugeordnet ist,
- das Nordfriisk Instituut (NFI), das sich der Förderung vor allem wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit für Nordfriesland, der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur, der Dokumentation und Erforschung der nordfriesischen Sprache, Geschichte und Kultur widmet.

661. An der Universität Flensburg wird das Fach Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen angeboten. Das Lehrangebot wird durch eine Honorarprofessur sowie Lehraufträge im Umfang von gegenwärtig insgesamt 15 Semesterwochenstunden sichergestellt. Die Honorarprofessur im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wird vom Direktor des NFI in Bredstedt wahrgenommen. Das NFI erhält als Ausgleich für den dadurch entstehenden Ausfall an wissenschaftlicher Arbeitskapazität eine jährliche Zahlung.

662. An der CAU kann das Fach Friesische Philologie als Haupt- und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion studiert werden. Zudem wird Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Realschulen sowie Gymnasien angeboten. An der CAU besteht eine C3-Professur.

663. Nach der seit Ende 1999 in Kraft getretenen Prüfungsordnung für Lehrkräfte kann an beiden Hochschulen Friesisch im Lehramtsstudium als Ergänzungsfach (18 - 20 Semesterwochenstunden) bzw. Erweiterungsfach (z. B. 40 Semesterwochenstunden für Lehramt Grund- und Hauptschule) und seit dem Wintersemester 2001/02 auf individuellen Antrag als 2. Fach für Grund- und Hauptschullehrkräfte studiert werden.

664. Die Zahl der Studierenden ist in den vergangenen Jahren insgesamt (CAU und



Universität Flensburg) weitgehend stabil geblieben. Im Wintersemester 2003/2004 gab es zusammen 51 Studierende.

665. Durch die Neufassung der Prüfungsordnung für Lehrkräfte vom 11. September 2003 und einen begleitenden Erlass kann das Fach Friesisch für das Studium der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und der Grund- und Hauptschullehrer seit dem Wintersemester 2003/2004 außer als Erweiterungs- oder Ergänzungsfach nunmehr auch als reguläres Unterrichtsfach studiert werden. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Fachanforderungen auch in der Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Dies wird zur Stabilisierung und Steigerung der Studierendenzahlen im Fach Friesisch beitragen.

666. Die Nordfriesische Wörterbuchstelle unterhält regelmäßige Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der Königlich-Niederländischen Wissenschaftsakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und an den beiden Amsterdamer Universitäten sowie mit dem Nordfriisik Instituut in Bredstedt.

667. Eine zusätzliche Ausbildung von Friesisch-Lehrern wird in Niedersachsen nicht angeboten. Das Unterrichtsmaterial, das die Lehrkräfte für Saterfriesisch selbst erstellen, wird überwiegend in der Grundschule eingesetzt. Grundlage hierfür bilden Materialien für den Englischunterricht in der Grundschule, Materialien aus dem Lehr- und Lernsystem, die in dem Pilotprojekt "Plattdeutsch in der Schule" entwickelt wurden, sowie Materialien aus den nord- und westfriesischen Sprachgebieten. Eine Konzeption für das Lernen der saterfriesischen Sprache im Primarbereich soll im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte entwickelt werden.

#### **B.12.2.2.4 Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung zur Sprache Romanes**

668. Der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und unabhängig davon die Sinti Allianz Deutschland sowie andere Vereine deutscher Sinti lehnen eine Einführung des Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen** und insbesondere auch eine Verschriftlichung dieser Sprache ab. Dies entspricht jahrhundertealter Sinti-Tradition und fußt zudem auf den Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenste-

hende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatliche Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben. Diese Organisationen lehnen ebenso auch gelegentliche Initiativen von Organisationen ab, Lehrer in Romanes ausbilden zu lassen, weil damit Außenstehende in diese Sprache eingeführt würden.

669. **Der Zentralrat tritt jedoch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem durch Lehrkräfte aus der Minderheit in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt werden** und damit die Sprachkenntnisse der Kinder in Romanes verstärkt werden. Allerdings stehen in den Ländern nur bedingt Lehrkräfte mit entsprechender Sprachkompetenz zur Verfügung. Der Zentralrat befürwortet weiter Sprachkurse für Minderheitenangehörige auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Minderheit.

670. Die **Sinti-Allianz** sieht die **Vermittlung der Muttersprache Romanes** auch in diesem Bereich als **ausschließliche Aufgabe der Familien und Familienverbände** der Sinti-Gemeinschaft an und vertritt die Auffassung, dass ein Angebot des muttersprachlichen Unterrichts nicht möglich sei, da die Sprache der Sinti schriftlos ist und demzufolge keine eigene Literatur in der Sprache existiere.

671. Die **Verwendung von Romanes im öffentlichen Schulsystem beschränkt sich** aus den dargestellten Gründen **auf Pilotmaßnahmen für deutsche und ausländische Roma-Kinder**, die in größerer Zahl in räumlicher Nähe zusammenleben. Die Organisationen deutscher Sinti und Roma legen größten Wert darauf, dass das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der deutschen Sinti und Roma uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und unabhängig davon die Sinti Allianz Deutschland sowie andere Organisationen lehnen daher separate Schulen oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

672. **Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern** der Bundesrepublik Deutschland, so etwa in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - teilweise im Rahmen lokaler Projekte - **ergeben**. Es handelt sich dabei um Projekte an Grund-, Haupt- und Realschulen. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang haben gezeigt, dass langfristig nur solche Initiativen erfolgreich sind, die mit Einverständnis, Willen und mitverantwortlicher Beteiligung der Betroffenen vor Ort in die Wege geleitet werden. Vor allem in der Lehrerfortbildung ist die Berücksichtigung der Belange der Schüler aus Familien der Sinti und Roma regional ein Schwerpunkt geworden.

673. **In verschiedenen Hamburger Schulen** mit einem größeren Anteil an Roma-Kindern arbeiten **Roma als Lehrer** bzw. Schulsozialarbeiter. Dabei werden die Kultur der Sinti und Roma sowie musisches Arbeiten in den Unterricht einbezogen. Das Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet Fortbildungsveranstaltungen für diejenigen Roma an, die in Hamburger Schulen tätig sind. An insgesamt sieben Hamburger Schulen (eine Grundschule und sechs Haupt- und Realschulen) wird Romanes auch für deutsche Sinti und Roma von vier Romalehrern und Roma-Schulsozialarbeitern angeboten. Der muttersprachliche Unterricht wird in den Regelunterricht integriert, in dem die Roma mit einer Teampartnerin bzw. einem Teampartner den Unterricht durchführen. Unterrichtsmaterialien werden teilweise zweisprachig verfasst. Dabei wird darauf geachtet, dass die Geschichte sowie Literatur der deutschen Roma und Sinti mit in den Unterricht aufgenommen werden.

674. Seit 1993 wird **in Hamburg die schulische Bildung von Roma- und Sinti-Kindern durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)** gefördert und **unterstützt**. Dazu gehören:

- die konzeptionelle Entwicklung von schulischen Angeboten auch für deutsche Roma und Sinti-Kinder,
- die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Roma, die in der Schule tätig sind,
- die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien,
- die Erarbeitung eines Informationsfilmes - auch in der Sprache Romanes der deutschen Sinti - für Roma- und Sinti-Eltern zum Thema Schule,
- die Beratung von Eltern, Schülern, Schule und der zuständigen Behörde.

675. Am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist

auch die Betreuung der Fachlehrkräfte angesiedelt, die für den Unterricht in Romanes fortgebildet oder zusätzlich qualifiziert werden. Am Institut besteht ein Überblick über die bestehenden Angebote in den Hamburger Schulen, über die in der periodischen Publikation „LI Magazin“ von Zeit zu Zeit berichtet wird. Bei der Notwendigkeit der Erweiterung oder der Qualifikation von Angeboten setzen sich die zuständigen Dozenten des Instituts mit der Schulaufsicht und dem Fachreferat Deutsch im Amt für Schule in Verbindung.

676. In **Nordrhein-Westfalen** findet eine entsprechende Lehrerausbildung statt. So konzentriert sich ein in Hamm durchgeführtes Projekt auf Maßnahmen der Lehrerfortbildung. Diese soll sowohl eine Auseinandersetzung mit den Projekterfahrungen als auch eine Zusammenarbeit der Projekte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Projekten (Hamburg, Bremen, Dänemark, Niederlande) umfassen. Durch die Dokumentation wird über den in die Projekte einbezogenen Personenkreis hinaus die Möglichkeit zur Information und Austausch gegeben.

In Hamm und in Köln wurden beispielsweise unter Beteiligung der örtlich ansässigen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren und im Unterricht den Bezug zwischen den Sinti und Roma und der Schule stärken sollen.

677. In **Hessen** bietet das oben genannte "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" **Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer** an und begleitet Schulen bei Projekten. In einem ersten Schritt wurde die Thematik der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma sowie des Antiziganismus in die 1995 verabschiedeten Rahmenpläne für Gesellschaftslehre, Geschichte und Sozialkunde verankert.

678. Daran anschließend wurden in einem zweijährigen Projekt erste **Unterrichtsmaterialien für** das Fach **Geschichte** entwickelt, die den Schulen seit dem Schuljahr 1998/99 zur Verfügung stehen. Die Einrichtung des Büros ist der dritte Schritt des geplanten grundlegenden Bildungskonzeptes zur Vermittlung von Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes von 1997. 2001 erarbeitete das Büro für Lehrerinnen und Lehrer die Handreichung "Sinti und Roma im Film - **Informationen über Dokumentar- und Spielfilme**".

679. Das Pädagogische Büro soll in den hessischen Schulen die Voraussetzungen für eine grundlegende, den jeweiligen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern angemessene Einführung in die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma, des Antiziganismus sowie der Kultur der Sinti und Roma schaffen. Es soll Lehrerinnen und Leh-

ren Informationssicherheit für diese wissenschaftlich kaum erforschte und mit Stereotypen belastete Thematik bieten. Diese bewusstseinsbildende Arbeit ist auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet, um die Informationsdefizite und Vorurteile langfristig abzubauen. Sie soll daher landesweit und regional wirken. Als Fortbildungsangebote für Lehrer werden Vorträge und Seminare, Literaturrecherche und –versorgung sowie Einführungen in neuentwickelte Unterrichtsmaterialien angeboten. Zudem berät die Einrichtung die Schulen, initiiert und koordiniert regionale und lokale Projekte. Sie transferiert aktuelle Forschungsergebnisse und arbeitet mit wissenschaftlichen und entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer sowie mit Einrichtungen und Organisationen der Sinti und Roma zusammen. Durch Veranstaltungen und Begegnungen wird ein Dialog zwischen der Minderheits- und der Mehrheitsbevölkerung entwickelt.

680. Beispielhaft sind folgende Leistungen des Pädagogischen Büros im Rahmen des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik zu nennen:

- Durchführung und Begleitung einschlägiger schulinterner Fortbildungen (z. B. Pädagogischer Tag für ganze Lehrerkollegien)
- Präsentation der Ausstellung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“ in Kooperation mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen, der Stadt Marburg, der Philipps-Universität Marburg, dem Cineplex Marburg und dem Landestheater Marburg. Bei diesem Projekt waren die drei oben benannten Aufgabengebiete (Lehrerfortbildung, universitäre Aufgaben, Gesellschaft) eng miteinander verknüpft und als gegenseitige Ergänzung ausgelegt. Durch die Ausstellung wurden 750 Schülerinnen und Schüler geführt und in die Thematik eingeführt.
- interne Fortbildungen im Hessischen Landesinstitut für Pädagogik
- Fortbildungen an Studienseminaren
- Bildung eines Koordinatoren-Netzwerkes aller mit der Thematik Sinti und Roma arbeitender hessischer Lehrer zur Verknüpfung und Verbesserung der Arbeit, um Synergieeffekte zu gewinnen.
- Eine gemeinsame Präsentation der Ausstellung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen zur 600jährigen (Verfolgungs-)Geschichte der Sinti und Roma in Hessen mit einem kulturellen Begleitprogramm. Die Ausstellung richtet sich insbesondere an Schüler und Lehrer.
- Abschluss eines Werkvertrags mit einer Lehrkraft, die für Kinder von Sinti und Roma eine Hausaufgabenhilfe mit 12 Unterrichtsstunden pro Woche anbietet. Die Hausaufgabenhilfe wird von den Sinti und Roma gut angenommen.
- Für eine vom Landesverband der Sinti und Roma erarbeitete und vom Land Hes-

sen finanzierte Publikation von Zeitzeugenberichten zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma in Hessen wurden insgesamt 40 Interviews durchgeführt. Gegenwärtig läuft die Umsetzung in die Schriftsprache. Die Zeitzeugenberichte werden anschließend veröffentlicht werden.

681. Die im Hessischen Schulgesetz verankerte Öffnung der Schulen und der Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot gestattet und erleichtert, Personen aus der Minderheit ohne pädagogisches Staatsexamen für den Unterricht von Romanes für Sinti und Roma zu gewinnen.

682. In **Nordrhein-Westfalen** werden ähnliche Angebote zur Lehrerfortbildung umgesetzt. Es sind Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt worden, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren sollen. Ein in Hamm durchgeführtes Projekt zur Lehrerfortbildung umfasst sowohl eine Auseinandersetzung mit den Projekterfahrungen als auch eine Zusammenarbeit innerhalb verschiedener Projekte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Projekten (Hamburg, Bremen sowie Dänemark, Niederlande). Durch die Dokumentation wird über den in die Projekte einbezogenen Personenkreis hinaus die Möglichkeit zur Information und zum Austausch gegeben.

683. In **Bayern** beschäftigt sich die zentrale staatliche Lehrerfortbildung fortlaufend mit den Problemen von ethnischen sprachlichen Minderheiten. Dabei werden Toleranz, Miteinander, Verständnis und Achtung für sprachliche und kulturelle Minderheiten als aktuelle Bildungsziele vermittelt. Bei Lehrgängen der staatlichen Lehrerfortbildung, bei denen ein Bezug zur interkulturellen Erziehung vorhanden ist, wird dieser Themenkomplex regelmäßig behandelt. In diesem Rahmen werden die Lehrkräfte über die Kultur, Geschichte und Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma fortgebildet.

684. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen bietet im Winterhalbjahr 2004/05 folgenden Lehrgang zur Interkulturellen Erziehung an: Lehrgang Nr. 358 (15. - 17.12.2004) zum Thema „Umgang mit Minderheiten am Beispiel der Sinti und Roma - von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“.

Die Beschreibung der Inhalte lautet wie folgt: „Der Umgang mit Minderheiten ist ein wichtiger Indikator für die politische Kultur einer Gesellschaft und somit ein zentrales Thema der politischen Bildung. Am Beispiel der Sinti und Roma zeigt der Lehrgang exemplarisch das Schicksal einer Minderheit in Deutschland auf. Dabei geht es nicht nur um die Verfolgung in der NS-Zeit und um Diskriminierung und Ausgrenzung, die heute noch zur Lebenswirklichkeit gehören, sondern auch um das Selbstverständnis und die kulturelle Identität der Sinti und Roma. Fachreferate und Gespräche mit Zeit-

zeugen sollen in ein vielschichtiges Problem einführen. Gemeinsam soll an einer unterrichtspraktischen Umsetzung des Themas gearbeitet werden."

685. Das Thema „interkulturelle Erziehung“ wurde mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Bayerischen Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), die am 01.08.2002 in Kraft getreten ist, in § 36 Abs. 3 Nr. 2 LPO I (Schulpädagogik) unter Buchst. d) „Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht“ als inhaltliche Prüfungsanforderung aufgenommen. Das Thema „interkulturelle Erziehung“ wurde ferner als Inhalt der pädagogischen Ausbildung in die Änderungsverordnungen der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Seminausbildung im jeweiligen Lehramt an öffentlichen Schulen eingearbeitet, die zum 04.08.2003 in Kraft getreten sind.

686. In **Rheinland-Pfalz** haben das staatliche Pädagogische Zentrum und die Landeszentrale für politische Bildung Informationsmaterial zum Thema "Sinti und Roma - eine deutsche Minderheit" erarbeitet. Das Material wird den Schulen des Landes für den Unterricht zur Verfügung gestellt.

687. Im **Land Berlin** bietet das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) einige Fortbildungsveranstaltungen im Bereich „Interkulturelles Lernen“ an, die die Sprachgruppe der Sinti und Roma einschließen. Das LISUM hat in der Reihe Arbeitspapiere „Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland; Darstellung und Dokumente“ und in der Reihe Didaktische Materialien den Band „Von Berlin nach Lodz und Auschwitz, Materialien zum nationalsozialistischen Massenmord“ herausgegeben. Außerdem wurde in Kooperation mit dem Verlag Hentrich & Hentrich der Band „...die vielen Morde“ (Dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus) herausgegeben und an Berliner Schulen verteilt. Als einer von sieben Opfergruppen wird der Sinti und Roma mit zahlreichen Dokumenten gedacht.

688. In **Niedersachsen** werden im Rahmen des Fortbildungsschwerpunktes "interkulturelles Lernen" gelegentlich regionale sowie zentrale Lehrerfortbildungskurse durchgeführt, die den Lehrkräften Kenntnisse über kulturelle, soziale und historische Aspekte der Lage der Sinti und Roma vermitteln und auch didaktisch-methodische Hilfen im Hinblick auf die schulische Förderung und Integration anbieten. Der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti sowie örtliche Initiativen wirken bei der Gestaltung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen mit.

### **B.12.2.3 Vorstellungen der nationalen Minderheiten zur Informationsvermittlung in der Lehrerausbildung über ihre Sprachen**

689. Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung für die öffentlichen Schulen als ergänzungsbedürftig, insbesondere was punktuelle Maßnahmen in einzelnen Bereichen (z.B. saterfriesische Kultur) und die flächendeckende Breitenarbeit in der Lehrerfortbildung zur Kultur und Sprache der Minderheiten angeht.

### **B.12.3 Zu Artikel 12 Absatz 3 (Chancengleichheit für Angehörige nationaler Minderheiten beim Zugang zu den Bildungstufen)**

#### **B.12.3.1 Rechtliche Grundlagen der Chancengleichheit beim Bildungszugang**

690. Die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen beim Zugang zu allen Bildungstufen ist in Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verankert und durch Schulgesetze der Länder besonders ausgeformt.

#### **B.12.3.2 Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang**

691. Die Länder bieten besondere Förderungsmöglichkeiten an, wo bei Kindern einzelner Familien deutscher Sinti und Roma schulische Defizite bestehen. Ursache dieser Defizite ist zum einen der schwere Übergang vom traditionellen Verständnis der Familie als allumfassende Sozialgemeinschaft zur modernen Gesellschaft mit Schulpflicht und meist außerhalb der Familie stattfindender Berufsausbildung. Zum anderen haben aber bei den Eltern bzw. Großeltern noch vorhandene Abwehrreaktionen gegenüber der öffentlichen Schule ihren Einfluss, die aus der Ausgrenzung dieser Menschen und ihren negativen Erfahrungen in der Schule sowie dem nachfolgenden Abgeschnittensein von jeglicher Bildung während der Verfolgung durch die NS-Gewaltherrschaft herrühren.

692. Auf den danach nachvollziehbaren **Befund des Beratenden Ausschusses** (unter Nr. 80 seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland), **dass u. a. Kinder von Roma/Sinti** in der Sekundarstufe I (Unterstufe) der Hauptschulen und in Sonderschulen übervertreten und **in weiterführenden Schulen untervertreten seien** und dass ändernde Maßnahmen notwendig seien wird, oben unter Art. 6 (Rdnrn 300 - 302) eingegangen, da die Stellungnahme auf diese Vorschrift bezogen wurde.



Für die staatlichen Fördermaßnahmen werden nachstehend einige Beispiele gegeben:

#### **B.12.3.2.1 Fördermaßnahmen in Schleswig-Holstein zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang**

693. In Schleswig-Holstein gibt es ein 1995 begonnenes Projekt zur Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch Einsatz von Erziehungshelferinnen an Kieler Schulen. Das Projekt ist mittelfristig durch einen zweckgebundenen Personalkostenansatz beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Kiel, gesichert, der aus dem Landeshaushalt finanziert wird. Seit Beginn des Schuljahres 2002/2003 arbeiten fünf Frauen im Projekt: Vier Sintessas und eine Lehrerin als Koordinatorin an drei Schulen. Ziel des Projekts ist es, die Bildungschancen der Sinti-Kinder zu erhöhen.

#### **B.12.3.2.2 Fördermaßnahmen im Land Bremen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang**

694. In der schulischen Förderung von Sinti-Kindern in Bremen kann auf langjährige Erfahrungen zurückgegriffen werden. Nach einer Aufbauphase wurde bereits 1986 ein aus EG-Mitteln finanzierter „Modellversuch zur schulischen Förderung von Sinti-Kindern“ eingerichtet. Dieses Projekt umfasste einen Zeitraum von 4 Jahren und wurde nach Ablauf als reguläre schulische Maßnahme weitergeführt. In seiner jetzigen Form besteht das Sinti-Förderprojekt seit 1990. Aktuell sind drei staatliche Lehrkräfte sowie eine sehr engagierte Sintessa tätig beim Bremer Sinti-Verein e.V. und finanziert vom Senator für Bildung und Wissenschaft, als sozialpädagogische Unterstützung eingesetzt. Die aus dem Modellprojekt gewonnenen Vorerfahrungen der Lehrkräfte und die gute Zusammenarbeit mit dem hiesigen Sinti-Verein haben dazu beigetragen, dass inzwischen fast alle in Bremen lebenden schulpflichtigen Sinti-Kinder regelmäßig die Schule besuchen und zunehmend Schulabschlüsse erreichen. Auf der Basis der Erfahrungen mit dem Sinti-Förderprojekt wurde in 1997 ein ähnliches Förderprojekt für Roma-Kinder entwickelt. Hierfür sind z.Z. vier staatliche Lehrkräfte eingesetzt. Die Maßnahme erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der Gruppe der Sinti.

#### **B.12.3.2.3 Fördermaßnahmen in Niedersachsen zur Unterstützung der Chancengleichheit beim Bildungszugang**

695. In Niedersachsen können diejenigen Kinder von Sinti und Roma, die noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, gemeinsam mit ausländischen Kindern und nach Deutschland ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern aus deutschen Minderheiten in der Russischen Föderation und Mittelasien an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen:

- Förderklassen (für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können). Diese Maßnahme dient der Vorbereitung auf den Besuch der Regelklasse und dauert in der Regel ein Jahr.
- Alphabetisierungskurse (für Schülerinnen und Schüler, die weder in der Muttersprache noch in Deutsch Lese- und Schreibkenntnisse haben)
- Förderkurse und Förderunterricht in Deutsch (für Schülerinnen und Schüler, die eine Regelklasse besuchen und noch einer sprachlichen Förderung bedürfen).

### **B.13 Artikel 13**

**(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.**

**(2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.**

#### **B.13.1 Zu Artikel 13 Absatz 1 (Recht der nationalen Minderheiten auf eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen)**

##### **B.13.1.1 Rechtliche Grundlagen für Privatschulen und private Kindergärten**

696. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet. Der Staat hat danach auch die Pflicht, das private Schulwesen zu schützen und zu fördern. Private Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen sollen, unterstehen der Genehmigung des Staates und unterliegen seiner Aufsicht. Weil Ersatzschulen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, unterliegen sie den Landesgesetzen.

697. Das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein legt fest, dass das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, gewährleistet wird und bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden muss.

##### **B.13.1.2 Die Privatschulen und privaten Kindergärten der einzelnen nationalen Minderheiten und Volksgruppen**

###### **B.13.1.2.1 Die Schulen und Kindergärten der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft**

698. Kindergarten und Schule sind für die Erhaltung der Identität nationaler Minderheiten von elementarer Bedeutung. Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein überlässt es daher den Erziehungsberechtigten, zu entscheiden, ob

ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

699. Das Schul- und Kindergartensystem der dänischen Minderheit ist privat organisiert: Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der dänische Schulverein für Südschleswig, der staatlicher Rechtsaufsicht untersteht, ist Träger der Schul- und Kindergartenarbeit. Er betreibt gegenwärtig 50 Schulen verschiedener Schultypen sowie 57 Kindertagesstätten. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen, drei Realschulen, zwei integrierte Gesamtschulen, ein Gymnasium, eine Nachschule mit Internat und eine Heimvolksschule. Sämtliche Schulen sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Sie entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen.

700. Zu der vom Beratenden Ausschusses unter den Nummern 56 und 57 seiner Stellungnahme geäußerten Besorgnis, die – ausschließlich in privater Trägerschaft stehenden – dänischen Schulen in Schleswig-Holstein könnten künftig keine ausreichenden Fördermittel mehr erhalten, wird Folgendes mitgeteilt:

701. Das Land Schleswig-Holstein leistet für die Personal- und Sachkosten der Ersatzschulen der dänischen Minderheit pro Schülerin und Schüler einen Betrag, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 aufgewendet wurde. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die Durchschnittsbeträge, die vom Statistischen Landesamt in der amtlichen Schulstatistik für das Jahr 2001 (die auf den statistischen Daten des Jahres 2000 beruhen) für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule ermittelt worden sind. Der in den Durchschnittsbeträgen enthaltene Personalkostenanteil wird jeweils erhöht um den Prozentsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden.

702. Die seitens des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen angeregte Fortsetzung des Dialoges entspricht den Vorstellungen der Landesregierung. Auf Anregung der Landesregierung und in der Absicht, eine Lösung für die durch Haushaltsentscheidungen aufgetretenen Spannungen zwischen der Landesregierung und der dänischen Minderheit zu entwickeln, hat sich im Frühsommer 2002 unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und in enger Abstimmung mit der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin eine Arbeitsgruppe mit dem Dänischen Schulverein etabliert. Die Arbeitsgruppe hat Vorschläge erarbeitet, die bei entsprechender Umsetzung ab 2006 eine Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler an den dänischen Schulen und deutschen öffentlichen Schulen bedeuten würden.

### **B.13.1.2.2 Die Schulen und Kindergärten des sorbischen Volkes in privater Trägerschaft**

703. Im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg ist landesweit, also auch im gesamten Siedlungsgebiet der Sorben, durch die jeweilige Landesverfassung und die einschlägigen Landesgesetze gewährleistet, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen grundsätzlich in freier Trägerschaft errichtet werden können, wobei diese Gewährleistung selbstverständlich auch für sorbische (wendische) Verbände gilt. Beispielsweise befinden sich im Freistaat Sachsen von den 31 sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen des Siedlungsgebietes 13 in kommunaler Trägerschaft, sieben in der Trägerschaft des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Ostsachsen e.V. und fünf in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V., jeweils zwei in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt und der katholischen Kirche, jeweils eine in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes und einer Elterninitiative. Alle weiteren Bildungseinrichtungen des sorbisch-deutschen Siedlungsgebiets in Sachsen, die Ausbildung in sorbischer Sprache anbieten - insbesondere die Schulen - , sind staatlich. Eine vergleichbare Strukturierung findet sich in Brandenburg.

### **B.13.1.2.3 Die Privatschulen und privaten Kindergärten der Friesen und der Sinti und Roma**

704. Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma besuchen in der Regel die örtlichen staatlichen oder in freier Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen. Die Kinder beider Gruppen besuchen ganz überwiegend das öffentliche Schulsystem. Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe gehen vereinzelt auch auf Schulen der dänischen Minderheit. Der Wunsch nach eigenen Kindertagesstätten und Schulen besteht bei diesen Minderheiten nicht.

### **B.13.2 Zu Artikel 13 Absatz 2 (keine staatlichen Zahlungsverpflichtungen wegen des Rechts auf Privatschulen und private Kindergärten)**

705. Neben den Zahlungen für die Personal- und Sachkosten der Ersatzschulen der dänischen Minderheit durch das Land Schleswig-Holstein (vgl. dazu am Ende des Abschnitts B.13.1.2.1 – die Schulen und Kindergärten der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft – Rndnr. 701 ) wird das dänische Schulsystem in Deutschland (Schulen und Kindergärten) wesentlich durch den dänischen Staat gefördert. Die Grundlage für diese Finanzierung, die unter Einschluss dänischer Zuschüsse erfolgt

und ebenso für die gleichartige Finanzierung des Privatschulsystems der deutschen Minderheit in Dänemark gilt, ist in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 gelegt worden. Für den Betrieb der Kindergärten - deutsche und dänische - geben eine Reihe von Kommunen in Schleswig-Holstein Zuschüsse.

706. Um den Anforderungen an sorbische und zweisprachige Kindertagesstätten gerecht zu werden, erhält der jeweilige Träger der Einrichtung durch den Freistaat **Sachsen** neben den allgemeinen Zuschüssen einen Zuschlag für unterstützende Maßnahmen.

Das Land **Brandenburg** leistet allgemeine Zuschüsse, die durch die Institutionen der Minderheit projektbezogen eingesetzt werden.

Zu der in diesem Zusammenhang von der Domowina erhobenen Forderung, in Brandenburg vergleichbare Regelungen wie in Sachsen für eine zusätzliche Förderung sorbischsprachiger bzw. zweisprachiger Kindertagesstätten zu schaffen, weist das Land Brandenburg darauf hin, dass eine solche Förderung in die Zuständigkeit der ohnehin schon durch das Land geförderten Stiftung für das sorbische Volk fällt.

**B.14 Artikel 14**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.**

**(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, so weit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.**

**(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.**

**B.14.1 Zu Artikel 14 Absatz 1 (Recht der Angehörigen einer nationalen Minderheit ihre Minderheitensprache zu lernen)**

707. Die Freiheit des Einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen - insbesondere staatlichen Eingriffen - zu erlernen, ist grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt. Die staatliche Förderung des Spracherwerbs wird bei den Ausführungen zu Artikel 14 Abs. 2 erläutert.

708. Ferner wird durch die Rechtsordnung erlaubt, dass die Roma und Sinti ihre Sprache ausschließlich im eigenen Kreis pflegen und auf jüngere Generationen übertragen.

**B.14.2 Zu Artikel 14 Absatz 2 (Staatliche Bemühensverpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache bedarfsgerecht zu ermöglichen)****B.14.2.1 Zuständiger Adressat der staatlichen Bemühensverpflichtung, in Minderheitengebieten den Erwerb der Minderheitensprache bedarfsgerecht zu ermöglichen**

709. Die Umsetzung der Verpflichtungen von Absatz 2 ist in Deutschland eine Aufgabe der Länder. Rechtslage und Rechtspraxis sowie staatliche Förderungsmaßnah-

men für den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache erfüllen die Vorgaben des Rahmenübereinkommens.

### **B.14.2.2 Rechtliche Grundlagen des Rechts auf den Erwerb einer Minderheitensprache**

710. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die sich auf nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. auf nationale und ethnische Minderheiten beziehen. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen.

711. Artikel 25 der Verfassung des Landes **Brandenburg** bestimmt im Absatz 3, dass die Sorben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten haben. In § 8 des Sorben-Wenden Gesetzes ist nochmals ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes.

712. In der Verfassung des Landes **Sachsen-Anhalt** regelt Artikel 37 Abs. 2 die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten.

713. In Artikel 5 der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** ist bestimmt, dass die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung aller nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen. Ausdrücklich ist zusätzlich geregelt, dass die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung haben. Artikel 8 Abs. 4 bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

### **B.14.2.3 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Minderheitensprachen**

714. Entsprechend der Sprachkompetenz der Schulkinder und Jugendlichen sowie dem Elternwunsch sind für die Vermittlung der Minderheitensprache bzw. den Unterricht in der Minderheitensprache unterschiedliche schulische Strukturen geschaffen worden. Während das dänische Privatschulsystem und die sorbischen öffentlichen



Schulen eine lange Unterrichtstradition haben, steht der Unterricht der friesischen Sprachen noch am Beginn der Entwicklung und wird konzeptionell unterschiedlich in den Unterricht integriert. In diesem Bericht kann diesbezüglich zunächst nur eine Zustandsbeschreibung gegeben werden. Da die deutschen Sinti aus ihrer traditionellen Sicht und anderen bereits genannten Gründen in der Regel keine Verschriftlichung ihrer Sprache und keine Einbeziehung von Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen wünschen, beschränken sich Pilotmaßnahmen zur Einführung des Romanes in den schulischen Unterricht aufgrund des Wunsches der Eltern in der Regel auf Roma-Kinder (siehe im Weiteren die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 2 (Rndnrn. 668 ff.)).

#### **B.14.2.3.1 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der dänischen Sprache im Unterricht**

715. Zum Schulsystem ist allgemein zu bemerken, dass die dänische Minderheit das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein hat (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Artikel 8 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten. (Zum Schulsystem vgl. Anmerkungen zu Artikel 13 Abs. 1, Rndnrn. 699 - 702)

716. Der Träger der Schul- und Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit, Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig, betreibt gegenwärtig 50 Schulen verschiedener Schultypen mit 5778 Schülern sowie 57 Kindertagesstätten, die von 1.561 Kindern besucht werden (Stand August 2004). In den Kindergärten werden die Kinder auf die dänische Schule vorbereitet. Umgangssprache in diesen Kindergärten ist Dänisch. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

717. Die Kindertageseinrichtungen des dänischen Schulvereins werden mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse werden gemäß dem Erlass „Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in den Jahren 2004 und 2005“ gewährt. Danach werden dem dänischen Schulverein die Landesmittel zusammen mit denen der Stadt Flensburg zugewiesen. Für die Errechnung der Höhe der Landesmittel werden (wie bei allen Kreisen und kreisfreien Städten) die Abrechnungs-

ergebnisse der Betriebsjahre 2000 bis 2003 zu Grunde gelegt.

718. Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Seit 1998 wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig, einem der vier deutschen Grenzverbände, im Rahmen eines Sprachen-Begegnungskonzepts in sieben Kindergärten Dänisch angeboten.

719. Die Schulen gliedern sich (wie auch unter B.13.1.2.1 ausgeführt) in Grund- und Hauptschulen, davon gegenwärtig drei Realschulen, zwei Integrierte Gesamtschulen sowie ein Gymnasium, eine Internatsschule und eine Heimvolkshochschule. Sämtliche Schulen, die alle mit dänischer Unterrichtssprache geführt werden, sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Die Internatsschule gibt 14- bis 18jährigen Schülern als Nachschule die Möglichkeit, hier ihren Hauptschulabschluss zu machen oder das freiwillige 10. Schuljahr zu absolvieren. (Zur Förderung der dänischen Schulen durch das Land Schleswig-Holstein vgl. vorletzter Absatz unter B.13.1.2.1.)

720. In den Hauptschulen besteht eine 9jährige Schulpflicht und die Möglichkeit eines freiwilligen 10. Hauptschuljahres. Die weiterführenden Schulen - Realschulen und Gymnasium - nehmen ab der Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) Schülerinnen und Schüler auf und schließen in der Realschule nach dem 10. und im Gymnasium nach dem 13. Schuljahr ab. Unterrichtssprache ist generell - außer dem Pflichthauptfach Deutsch auf muttersprachlichem Niveau - die dänische Sprache. In den Abschlussklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, dass auch die Fachbegriffe, insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, in Deutsch unterrichtet werden, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die bevorstehende Berufsausbildung in Unternehmen und Hochschulen mit deutscher Sprache vorzubereiten. Die Abschlussprüfungen aller Schulen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

721. In den meisten Fächern werden hauptsächlich in Dänemark erschienene Lehrbücher eingesetzt. Zudem werden in Deutschland publizierte Lehrbücher und von der Minderheit bzw. von den Lehrkräften dieser Schulen selbst entwickelte Lehrmaterialien verwendet.

722. Die Jaruplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, bietet Weiterbildungsangebote an, die von mehrtägigen Veranstaltungen bis hin zu mehrmonatigen Kursen reichen.

723. An den allgemeinen - deutschen - Schulen des Landes Schleswig-Holstein

wird das Fach Dänisch grundsätzlich angeboten, allerdings nicht ständig und nicht flächendeckend.

### **B.14.2.3.2 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der sorbischen Sprache**

#### **B.14.2.3.2.1 Derzeitiger Stand der Beherrschung der sorbischen Sprachen**

724. Es ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 20.000 bis 35.000 Sorben in den zentralen Siedlungsgebieten die sorbische Sprache so perfekt beherrschen, dass sie zu einer aktiven mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig sind. Territorial sind beide Gruppen ungleichmäßig verteilt. Nahezu alle Angehörigen mit sehr guten Kenntnissen der obersorbischen Sprache leben im Einzugsgebiet der seit Ende der 40er Jahre bestehenden sorbischen Schulen in der Region Bautzen-Kamenz-Hoyerswerda. In der übrigen Lausitz verfügt nur ein geringer Teil der Sorben - meist höheren Alters - über gute Kenntnisse der sorbischen Sprache. Zur Sprachkompetenz wird im Übrigen auf die Ausführungen im Abschnitt B.10.1.2.2, Rndnrn. 476 – 480, verwiesen.

725. Zum Kindergarten- und Schulsystem vergleiche die grundsätzlichen Ausführungen zu Artikel 13 Abs. 1. Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27.11.2001 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003) und das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert am 01.01.2001, bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert am 19. Februar 2004, sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu. Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2003, (§ 4 Abs. 5 Satz 2) ist die Förderung von Kenntnissen und des Verstehens der sorbischen (wendischen) Kultur eine besondere Aufgaben der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

#### **B.14.2.3.2.2 Stand der Möglichkeit des vorschulischen Erwerbs der sorbischen Sprache**

726. Im **Freistaat Sachsen** werden sorbischsprachige und zweisprachige Gruppen in Kindertageseinrichtungen gebildet, wenn Erziehungsberechtigte es wünschen. Für die Umsetzung der Anforderungen an sorbische und zweisprachige Gruppen hat der Träger der Einrichtung zu sorgen. In der Praxis bedeutet das, dass die guten Rahmenbedingungen für die sorbischsprachige Erziehung in Kindertagesstätten in dem Maße genutzt werden, wie es von Eltern gefordert und vom Träger unterstützt wird. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten steht im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rechten des sorbischen Volkes.

727. Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit (Stand: Juni 2004) 11 WITAJ- ["Willkommen" auf Sorbisch] und sorbische Kindertagesstätten, 20 zweisprachige (deutsch-sorbische) Kindertagesstätten mit einer oder mehreren WITAJ-Gruppen sowie ca. 35 Kindertagesstätten, die die sorbische Kultur und das Brauchtum des sorbischen Volkes pflegen.

728. Am 01. März 1998 wurde die Kindertagesstätte Sielow im Land Brandenburg, am 01. April 1999 die Kindertagesstätte in Dörghenhausen und am 01. Juli 1999 die Kindertagesstätte in Rohne, am 15. Oktober 2000 die Kindertagesstätte Malschwitz, am 01.01.2001 die Kindertagesstätte Crostwitz und am 01.01.2004 die Kindertagesstätte Ralbitz, alle im Freistaat Sachsen, vom Sorbischen Schulverein e.V. in freier Trägerschaft übernommen.

729. In Trägerschaft des Christlichen Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. befinden sich 7 sorbische und zweisprachige (deutsch-sorbische) Kindertagesstätten. In diesen werden insgesamt 485 Kinder betreut, davon 316 Kinder in 21 sorbischen Gruppen.

730. Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt die WITAJ-Projekte der zweisprachigen Erziehung in Kindertagesstätten, um den Spracherwerb bereits im vorschulischen Alter einsetzen zu lassen. Dies gewinnt durch den Umstand, dass jedenfalls in Brandenburg eine häuslich-familiäre Vermittlung der sorbischen Sprache angesichts des in den vergangenen Jahrzehnten stattgefundenen zunehmenden Rückgangs der Verwendung des Sorbischen im familiären Rahmen kaum noch stattfindet, eine noch größere Bedeutung.

731. Im Land **Brandenburg** liegt die vorschulische Erziehung in der Verantwortung

der Kommunen. Diesen werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz Mittel zugewiesen, mit denen u.a. Einrichtungen und Maßnahmen der vorschulischen Erziehung, beispielsweise Kinderheime oder Kindertagesstätten, gefördert werden sollen. Den Eltern werden im Rahmen der Gesetze weitestgehende Beteiligungsrechte eingeräumt. Hierzu gehört insbesondere der Kindertagesstätten-Ausschuss (§ 7 Kindertagesstättengesetz), der "über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption" beschließt. Dadurch ist ein Gremium geschaffen worden, das auch sorbischen (wendischen) Eltern erhebliche Rechte hinsichtlich der Gestaltung und pädagogischen Ausrichtung der Kindertagesstätten verschafft, um die Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur zu einem Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit werden zu lassen.

732. In Cottbus-Sielow ist die erste vorschulische Einrichtung entstanden, die sich in der Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V. befindet. Es handelt sich um eine Einrichtung, die sich zuvor in kommunaler Trägerschaft befand. Die Einrichtung ist dem Sorbischen Schulverein übergeben worden; außerdem erhält der Sorbische Schulverein zum Unterhalt der Einrichtung und für die personelle Ausstattung reguläre Zuschüsse. Darüber hinaus ist dem Sorbischen Schulverein angeboten worden, für die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher bei gesonderten Maßnahmen zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

733. In insgesamt zwölf Kindertagesstätten des Landes Brandenburg, davon 9 mit Witaj-Gruppen, wird ein Schwerpunkt auf die Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gelegt. In vielen weiteren Kindertagesstätten, die im Spreewaldbereich (Amt Lübbenau, Vetschau) betrieben werden, wird die sorbische (wendische) Sprache als Angebot bei der Pflege von Bräuchen im Jahreskreis genutzt. Die Erzieherinnen bieten den Kindern Tänze, Lieder und Geschichten sowie Bilderbücher zum gleichen Inhalt in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache an. Die Kinder erleben darüber hinaus, wie Eltern, Großeltern und Verwandte sich in den Vereinen der Traditionspflege widmen.

734. Das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz plant, die Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur als Ansatzpunkt für das Thema "Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Kita (Kindertagesstätte)" aufzugreifen.

735. Insgesamt ist festzustellen, dass in dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) seit einigen Jahren eine Reihe von Initiativen zu Erhalt und Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur entwickelt wurde. Das Ministerium für Bildung, Jugend

und Sport plant, im Rahmen der Veröffentlichungsreihe "Kita-Debatte" derartige Initiativen einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

736. Die Domowina weist darauf hin, dass die von ihr bzw. dem WITAJ-Sprachzentrum angebotenen Intensivsprachkurse in sorbischer Sprache für Erzieherinnen im Freistaat Sachsen durch das Arbeitsamt Bautzen bisher nicht als Qualifizierungsmaßnahme zur Weiterbildung anerkannt wurden. Dies hat nach Ansicht der Domowina zur Folge, dass arbeitslosen Erzieherinnen die Qualifizierung für einen Einsatz in einer auch sorbischsprachigen Kindertageseinrichtung versagt bleibe, obwohl ein Bedarf an zweisprachigen Erzieherinnen bestehe.

737. Auch im schulischen Rahmen wird die Vermittlung der sorbischen Sprache gepflegt. Die Zahl der Sorbischschüler hat sich in den neunziger Jahren kontinuierlich gesteigert und liegt jetzt fünfmal so hoch wie bei Gründung des Landes Brandenburg. Der Schulunterricht erfolgt überwiegend im Grundschul- und Sekundarbereich, aber auch im gymnasialen Rahmen. Hier ist insbesondere auf das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus zu verweisen, das nicht nur Sorbischunterricht anbietet, sondern auch bemüht ist, das Sorbische als Unterrichtssprache in verschiedenen anderen Unterrichtsfächern einzusetzen.

#### **B.14.2.3.2.3 Stand der Möglichkeit des schulischen Erwerbs der sorbischen Sprache**

738. Im Bereich der **Grundschulen** wird Sorbisch als Muttersprache, Zweitsprache und Fremdsprache (Zweitsprache - vorwiegend für Schüler aus zweisprachigen Familien bzw. einem zweisprachigen Umfeld; Fremdsprache - vorwiegend für Schüler aus deutschsprachigen Familien bzw. einem deutschsprachigen Umfeld im sorbischen Siedlungsgebiet) angeboten.

739. Im Rahmen des Projektes der zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule in **Sachsen** wird Sorbisch als Muttersprache und Zweitsprache an sechs sorbischen Grundschulen unterrichtet, davon liegen zwei im Landkreis Bautzen und vier im Landkreis Kamenz.

740. An vier weiteren deutschen Grundschulen des Regionalschulamtes Bautzen wird nach o.g. Konzept Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet. Mit dem Schuljahr 2002/2003 begann die sechsjährige Evaluationsphase des Projektes, mit dessen wissenschaftlicher Begleitung das Comenius-Institut (CI) – Sächsisches Staatsinstitut für

Bildung und Schulentwicklung - vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) beauftragt wurde. Sprachstandsanalysen in sorbischer und deutscher Sprache, die Bewertung der Unterrichtsmethoden und die individuellen Bedingungen an den genannten Grundschulen sind wichtige Kriterien der Evaluation.

741. An 16 weiteren Grundschulen im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen wird Sorbisch als Fremdsprache angeboten. Aus einer Befragung zur pädagogischen Profilierung an Grundschulen aus dem Schuljahr 1995/1996 geht hervor, dass die sorbischen Schulen, aber auch andere Grundschulen, der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Beschäftigung mit dem Brauchtum der Sorben fließt bei vielen weiteren Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet in die Gestaltung des Schullebens ein.

742. In den Landkreisen Kamenz und Bautzen gab es im Schuljahr 2002/2003 sechs sorbische Mittelschulen. Zum Ende des Schuljahres 2002/2003 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus für die Sorbische Mittelschule Crostwitz die Mitwirkung widerrufen, da für das Schuljahr 2003/2004 nur noch drei Klassen zu beschulen waren. Die verbleibenden drei Klassen wurden an die unweit gelegene Sorbische Mittelschule Rabitz umgesetzt. Somit existieren seit dem Schuljahr 2003/2004 noch fünf sorbische Mittelschulen. An vier dieser Schulen werden sowohl Klassen mit Sorbisch als Muttersprache als auch Klassen mit Sorbisch als Zweitsprache geführt. Des Weiteren wird Sorbisch als Zweitsprache an zwei anderen Mittelschulen des Regionalschulamtsbereiches Bautzen erteilt. Die Unterrichtsarbeit erfolgt auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für sächsische Mittelschulen. Im Schuljahr 2004/2005 sind in den Klassenstufen 5 bis 7 eine neue Stundentafel sowie neue Lehrpläne eingeführt worden.

743. Innerhalb der Erprobung des schulartübergreifenden Konzeptes „Die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule“ wird an einzelnen Mittelschulen zweisprachiger Fachunterricht (außerhalb des Sprachunterrichts) bzw. Fachunterricht in zweisprachigen Modulen unterrichtet.

744. Für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache wird der Unterricht in sorbischer Sprache erteilt, außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie (ab Klasse 7). Alle anderen Schüler werden in deutscher Sprache unterrichtet. Die Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und die Festlegungen zu den Stundentafeln haben einen höheren Lehrerstundenbedarf an den sorbischen Mittelschulen zur Folge.

745. Zu der **Äußerung der Besorgnis durch den Beratenden Ausschuss (unter Nr. 59) über den Beschluss, dass in der Gemeinde Crostwitz die sorbischsprachige Mittelschule geschlossen werden soll**, wurde bereits Folgendes mitgeteilt:

746. Richtig ist, dass in den letzten Jahrzehnten an sechs Standorten im heutigen Freistaat Sachsen Schulen mit sorbischer Unterrichtssprache entwickelt wurden. Mit der Einführung des Schulgesetzes und der Umgestaltung der DDR-Einheitsschule in ein differenziertes Schulsystem wurden aus den sechs Polytechnischen Oberschulen und einer Erweiterten Oberschule sechs Grundschulen, sechs Mittelschulen und ein Gymnasium. Diese Schulen haben neben ihrer hohen Bedeutung für die sorbische Sprache natürlich auch ihre spezifische Bedeutung entsprechend der jeweiligen Schulart.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind gewisse Mindestschülerzahlen notwendig. Alle Sorbischen Grundschulen werden auch bei Schülerzahlen, die deutlich unter der Mindestschülerzahl von 15 liegen, fortgeführt. Das ist z. Z. bei 4 von 29 Klassen der Fall, von denen 2 Klassen 13 Schüler haben und eine Klasse 11 Schüler hat.

747. Das Land Sachsen weist zur Erläuterung außerdem darauf hin, dass es in den vergangenen Schuljahren zu einem drastischen Rückgang der Anmeldezahlen für die Klassenstufe 5 an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz (für das Schuljahr 2001/02: 17 Schüler, 2002/03: 8 Schüler) kam. Damit war für diese Klassenstufe in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Mittelschule, sowohl den Real- als auch den Hauptschulbildungsgang erfolgreich führen zu können, in Frage gestellt. Die Gemeinde hat trotz mehrmaliger Aufforderung nicht die notwendigen Strukturanpassungen vorgenommen. In unmittelbarer Nachbarschaft sind vergleichbare Beschulungsangebote an sorbischen Mittelschulen vorhanden. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat daher das fehlende öffentliche Bedürfnis für die Klassenstufe 5 der Sorbischen Mittelschule Crostwitz in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 festgestellt und die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an dieser Klassenstufe widerrufen. Den von der Gemeinde Crostwitz gegen diese Maßnahme im Jahre 2001 beantragten Eilrechtsschutz lehnte das VG Dresden durch Beschluss vom 30. Juli 2001 (5K 912/01) ab, die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen (Beschluss vom 22. August 2001 - 2BS 183/01). Für die Klassenstufe 5 des Schuljahres 2003/04 lagen sieben Anmeldungen vor. Wie bereits ausgeführt, entschloss sich der Freistaat Sachsen nach Abwägung aller Belange daraufhin für den Widerruf an der Mitwirkung für die gesamte Schule.

748. Zu der Erklärung des Beratenden Ausschusses in Nummer 87, dass die



Behörden die Möglichkeit der Fortführung der 5. Klasse der Crostwitzer Sekundarschule einer dringenden Überprüfung unterziehen sollten, wird Folgendes mitgeteilt:

Bei den Mittelschulen des Freistaates Sachsen kann ein abschlussdifferenziertes Angebot gesichert werden, wenn mindestens 40 Schüler pro Klassenstufe – zwei Klassen - vorhanden sind. Für die Einrichtung einer Klassenstufe an den Mittelschulen in Sachsen sind die genannten 40 Schüler die Mindestschülerzahl. Der Geburteneinbruch Anfang der neunziger Jahre in Ostdeutschland ist auch im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet zu verzeichnen und fordert hier Anpassungen an die neue Situation. An der Sorbischen Mittelschule Crostwitz wurde im Schuljahr 2001/02 mit 17 Anmeldungen nicht einmal die zur Bildung von nur einer Klasse erforderliche Mindestschülerzahl von 20 Schülern erreicht. Für das Schuljahr 2002/03 lagen acht Anmeldungen vor, für das Schuljahr 2003/04 war mit höchstens sieben Anmeldungen zu rechnen. Sorbische Mittelschulen stehen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung. Dabei führt die Sorbische Mittelschule Ralbitz ebenfalls nur Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache.

749. Um den wohnortnahen Unterricht in der sorbischen Sprache auch bei geringer Schülerzahl zu sichern, werden insbesondere im Grundschulbereich auch Kleinstklassen mit Schülerzahlen von weniger als zehn Schülern geführt. Für den Sekundarbereich, der auf eine Berufsausbildung oder ein Studium vorbereiten soll, sind Schulwege von fünf bis zehn km, im Gymnasialbereich auch darüber hinaus, zumutbar. Die in Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten genannte "ausreichende Nachfrage" ist für die Mittelschulbildung offensichtlich am Standort Crostwitz auf Grund der eingetretenen demographischen Entwicklung nicht mehr gegeben. Das Verwaltungsgericht Dresden und das Sächsische Obergericht Bautzen haben diese Position zudem bestätigt. Der Grundschulstandort Crostwitz befindet sich außerhalb der Diskussion.

750. Abschließend wird auf das schulartübergreifende Konzept "Die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule" hingewiesen, mit dem auch unter Einbeziehung deutscher Schüler das Schulnetz im sorbischen Siedlungsgebiet stabilisiert werden soll.

751. Es sei auch an dieser Stelle betont, dass in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1993 an sorbischen Grundschulen ohnehin bereits ein niedrigerer Klassenteiler festgelegt wurde.

752. Die Domowina hat demgegenüber allerdings die Ansicht vertreten, dass die oben von der Sächsischen Staatsregierung genannten Zahlen die Schließung der

Mittelschule in Crostwitz nicht rechtfertigen. Die angegebenen Schülerzahlen böten keine exakte Aussage über die aktuelle Situation und führten zu Fehlinterpretationen. Der mitgeteilten Zahl von für das Schuljahr 2002 / 2003 angemeldeten 8 Schülern stünde für das Jahr 2001 / 2002 eine Zahl von 17 Schülern und für das Jahr 2002 / 2003 eine Zahl von 15 Schülern gegenüber, die die Schule im Fall ihres Fortbestehens besuchen würden.

(Zu den Einwänden der Domowina gegen die Schließung der Mittelschule in Crostwitz wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Domowina in Teil D verwiesen.)

753. Das Sorbische Gymnasium Bautzen vermittelt wie alle anderen Gymnasien im Freistaat Sachsen die allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Es ist das einzige Gymnasium, in dem Schüler eine vertiefte sprachliche und literarische Bildung in der obersorbischen Sprache erlangen können. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ermöglicht grundsätzlich, dass die sorbischen Schüler einen Leistungskurs in ihrer Muttersprache belegen und in dieser die schriftliche Abiturprüfung ablegen können. Die Genehmigung, ab dem Schuljahr 1996/97 die Leistungskurskombination Sorbisch - Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache einzurichten, ist eine für die Schüler wichtige Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und kann zugleich als Beitrag zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur verstanden werden. Die Doppelsprachigkeit bestimmt das schulische Leben am Sorbischen Gymnasium in besonderem Maße; alle Schüler erlernen Sorbisch entweder als Muttersprache oder Zweitsprache. Die Sonderkosten, die dieser Schule aus der Doppelsprachigkeit erwachsen, werden durch Landeszuschüsse abgedeckt. Allerdings ergeben sich hierzu teilweise Zuständigkeitsprobleme in Haushaltsfragen, weil sich das Sorbische Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises Bautzen befindet.

754. Außer am Sorbischen Gymnasium wird in Sachsen sorbischer Sprachunterricht als Fremdsprache noch am Lessing-Gymnasium Hoyerswerda angeboten.

755. Insgesamt wurde im Schuljahr 2003 / 2004 Sorbischunterricht an 33 Schulen Sachsens erteilt; daran nahmen ca. 2.400 Schüler teil, davon ca. 760 Schüler mit Sorbisch als Muttersprache. An sorbischen Schulen ist Sorbisch Pflichtfach. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig; sie wird von den Eltern getroffen. Die Grundlage für diese Entscheidung wird in der Kindertageseinrichtung oder spätestens im Zuge der Einschulung geschaffen. Hierbei ist wichtig, dass die Erzieherinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer immer wieder den Wert von sorbischer Sprache und Kultur hervorheben und die Hinwendung von Eltern und Schülern zu diesen traditionellen Werten fördern. Dies ist auch Voraussetzung dafür,

künftig die notwendige Anzahl der Lehramtsanwärter und Referendare zur Verfügung zu haben, um die Schüler am Sorbischen Gymnasium qualifiziert in ihrer Muttersprache unterrichten zu können.

756. Für Erwachsene besteht des Weiteren die Möglichkeit, an einem Sorbischsprachkurs an einer der Volkshochschulen in Kamenz, Bautzen, Hoyerswerda oder Weißwasser teilzunehmen.

757. Die Domowina weist darauf hin, dass das Sorbische Bildungs- und Familienzentrum LIPA e. V. in Schmerlitz über umfangreiche Kursangebote zum Erlernen der sorbischen Sprache für alle Altersstufen verfügt.

758. Im Land Brandenburg gilt seit dem 31. Juli 2000 die Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden). Entsprechend dieser Verordnung ist das Niedersorbische Gymnasium als „Sorbische (Wendische) Schule mit besonderer Prägung“ anerkannt. An bisher drei Grundschulen wird entsprechend dieser Verordnung ein Teil des Unterrichts in sorbischer Unterrichtssprache angeboten.

759. Insgesamt wird in Brandenburg (Stand 1. Halbjahr 2003 / 2004) an 31 Schulen Sorbisch(Wendisch)-Unterricht erteilt. Es handelt sich dabei um 25 Grundschulen, 3 Gesamtschulen, eine Realschule und 2 Gymnasien. Die Teilnahme am Sorbisch (Wendisch)-Unterricht hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

760. In den Grundschulen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) wird Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Dieses Angebot wurde von 23 Grundschulen im Schuljahr 2002/ 2003 auf 25 Grundschulen im Schuljahr 2003/2004 erweitert.

Von diesem Angebot machten im Schuljahr 2003 / 2004 an den Grundschulen ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler Gebrauch. Es hat dort auch eine erhebliche Steigerung des prozentualen Anteils der Teilnehmer am Sorbisch(Wendisch)-Unterricht an der Gesamtzahl der Schüler gegeben, da in den letzten neun Jahren gleichzeitig mit der Zunahme der Teilnehmer des Sorbisch(Wendisch)-Unterrichts die Zahl der Grundschüler abgenommen hat.

761. In den Schulen des Sekundarbereichs wurden im Schuljahr 2002/2003 ca. 500 Schülerinnen und Schüler in Niedersorbisch unterrichtet, im Schuljahr 2003/2004 waren es 675 Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht erfolgt überwiegend als Ersatz für die zweite Fremdsprache, jedoch in einigen Fällen auch zusätzlich zum regulären Fremdsprachenangebot. An drei Schulen wird auch Schülern anderer Schulen, deren Eltern die Teilnahme ihrer Kinder am Niedersorbisch-Unterricht wünschen, die

Teilnahme an diesem Unterricht ermöglicht.

762. An einer Schule, dem Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus, ist der Unterricht in Niedersorbisch Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die am Niedersorbisch-Unterricht nicht teilnehmen wollen, müssen die Schule verlassen und eine andere Schule gleicher Schulform besuchen.

763. Die Schulämter der kreisfreien Stadt Cottbus und Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sind im Laufe der Jahre mehrfach - zuletzt mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 14. Juni 1996 - darauf hingewiesen worden, dass Vorbedingung für die Wahrnehmung des Rechts auf Erlernen der sorbischen (wendischen) Sprache ist, dass die Eltern in geeigneter Form zum Zeitpunkt der Einschulung beziehungsweise Umschulung über die diesbezüglichen Möglichkeiten unterrichtet werden. Eine Erhebung bei den genannten Schulämtern hat gezeigt, dass die Bedingungen zur Wahrnehmung des Rechts auf Teilnahme am Sorbisch (Wendisch)-Unterricht gegeben sind. Auch die Zunahme der Schülerzahlen zeigt, dass die Eltern in zunehmendem Maße dieses Recht wahrnehmen.

764. Am 31. Juli 2000 ist eine Rechtsverordnung der Obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Kraft getreten, mit der der Sorbischunterricht in verschiedenen Fächern, das Erlernen der sorbischen Sprache sowie die Vermittlung sorbischer Geschichte und Kultur im Unterricht geregelt werden.

#### **B.14.2.3.3 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der friesischen Sprachen**

765. Die rechtliche Basis für die Schaffung der Möglichkeit, die eigene Sprache im Siedlungsgebiet der friesischen Volksgruppe zu erlernen, findet sich für das Land Schleswig-Holstein in Artikel 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach u.a. auch die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung hat. Eine vergleichbare Regelung im Land Niedersachsen findet sich nicht, doch werden auch dort die Möglichkeiten zum Erlernen der friesischen Sprache (Saterfriesisch) geschaffen.

766. **An vielen öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet sowie an einzelnen Schulen der dänischen Minderheit wird Friesisch unterrichtet.** Friesischunterricht wird erteilt an den Gymnasien Wyk auf Föhr und Niebüll, an den kombinierten Realschulen Wyk, Neukirchen, Amrum und Helgoland, an den Grund- und Hauptschulen Risum-Lindholm, Langenhorn und Bredstedt, an der Hauptschule Sylt,

an den Grundschulen Niebüll, Föhr-Ost, Föhr-West, Keitum/Morsum, List, Hörnum, St. Nicolai/Westerland, Westerland Nord, Fahretoft, Husum, Emmelsbüll sowie an der Förderschule Westerland. Friesischunterricht wird in folgenden Varianten erteilt: Mooring (Frasch, Freesk), Fering, Sölring, Öömrang und Halunder. Im Schuljahr 2002/03 haben insgesamt 1.473 Schülerinnen und Schüler an 25 Schulen aller Schularten von insgesamt 29 Lehrpersonen Friesischangebote erhalten. Seit 1987/88 hat sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nahezu verdoppelt. Den Schwerpunkt bildet die Grundschule. In der Regel erfolgt der Unterricht dort als freiwilliges Angebot - d.h. die Eltern entscheiden darüber, ob ihr Kind teilnimmt oder nicht - in den dritten und vierten Klassenstufen. An den Schulen der dänischen Minderheit wird an den Standorten Keitum (Sylt), Bredstedt und Risum Friesisch unterrichtet.

767. An vielen Kindergärten in Nordfriesland von Sylt bis Friedrichstadt werden den Kindern Möglichkeiten zum Erwerb der friesischen Sprache gegeben. Dabei ist der Erwerb der friesischen Sprache teilweise in die Profilbildung der jeweiligen Kindergärten einbezogen worden. Die zweisprachigen Kindergärten bilden so den Unterbau für die spätere Zweisprachigkeit in den Schulen.

768. Nach dem **Niedersächsischen Schulgesetz** sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung auch des Friesischen zu entfalten. Zur Förderung dieses Auftrages im Unterricht können alle Fächer beitragen. Dazu bedarf es eines differenzierten Unterstützungssystems.

769. Die **saterfriesische Sprache** ist an allen Grundschulen des Saterlandes und im Schulzentrum Saterland Unterrichtsgegenstand.

Der Unterricht wird **im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften** angeboten. In jeder der Schulen wird dabei Saterfriesisch von ausgebildeten Lehrkräften erteilt, wobei in den beiden ersten Schuljahren zusätzlich ehrenamtliche „Lehrkräfte“ eingesetzt werden.

770. Insgesamt haben im Schuljahr **2003 / 2004** 329 Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsangebot in saterfriesischer Sprache angenommen. **Von den 701 Kindern in den vier Grundschulen** haben damit **315 Kinder Unterricht in Saterfriesisch erhalten**. Im Sekundarbereich I haben dagegen lediglich 14 Schülerinnen und Schüler diesen Unterricht gewählt. Die Zahlen für das laufende Schuljahr 2004/2005 liegen noch nicht vor.

771. Mit Beginn des Schuljahres **2004/2005** werden die **Schuljahrgänge 5 und 6**

bei den weiterführenden Schulformen geführt. Im Schulzentrum Saterland sind dies die Haupt- und Realschule. Im Rahmen der Ganztagsbeschulung sollte für Saterfriesisch eine **Arbeitsgemeinschaft** am Nachmittag aufgenommen werden. **Wegen zu geringer Nachfrage** konnte dieses Angebot **nicht aufrechterhalten** werden.

772. Für den Unterricht in Saterfriesisch stehen im Schuljahr 2004/2005 insgesamt 10 Unterrichtsstunden pro Woche zur Verfügung. Weitere zwei Stunden werden von ehrenamtlichen Kräften erteilt, so dass insgesamt 12 Arbeitsgemeinschaften jeweils einstündig laufen.

773. Die **Ostfriesische Landschaft** hat nach dem **Modellversuch zur „Zweisprachigkeit im Kindergarten“** (1997/ 98) federführend für sieben europäische Sprachgemeinschaften das EU-Projekt „Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“ mit saterfriesischer Beteiligung durchgeführt. Dazu liegt eine Dokumentation vor von Nath, Cornelia/ Brückmann, Elke: Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode, Schwerpunkt Bilingualer Unterricht in der Grundschule, Aurich 2003.

Das Projekt hat in der Zeit vom 01. April 2001 bis 31. März 2003 stattgefunden. Fragestellungen, Themen und Ergebnisse des Projekts können im Internet unter [www.kinder-mehrsprachigkeit.de](http://www.kinder-mehrsprachigkeit.de) nachgelesen werden. Themenschwerpunkte in Ostfriesland waren die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie zweisprachiger Unterricht in der Grundschule. Zu dem ersten Schwerpunkt wurde ein Ausbildungskurs über frühe Mehrsprachigkeit unter Einbeziehung der Regionalsprache Niederdeutsch erprobt. Die Fortführung der zweisprachigen Erziehung nach dem Übergang zur Grundschule kennzeichnete den zweiten Schwerpunkt. Das Ziel des bilingualen Unterrichts war hier der Spracherwerb in der Schule gewesen.

774. Die Weiterführung der Minderheitensprache an Grundschulen wird für sinnvoll erachtet, da sie für die Kinder eine Möglichkeit zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten darstellt. Auch für die Erweiterung zur Mehrsprachigkeit durch das frühe Fremdsprachenlernen (Englisch, Französisch, Niederländisch) ist das Grundschulalter besonders gut geeignet.

775. **Im Saterland** erteilen neben voll ausgebildeten Lehrkräften auch sonstige **Personen Unterricht in Saterfriesisch**, wenn sie hierfür geeignet sind und ein Bedarf besteht.

776. Im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems wird bei der **Ausschreibung von Einstellungen** an den betreffenden Schulen darauf hingewiesen, dass Kenntnisse in Saterfriesisch erwünscht bzw. sogar erforderlich sind. Bei der Ausschreibung einer

Stelle an der Grundschule Sedelsberg zum Schuljahresbeginn 2003/2004 ist ein Hinweis auf Kenntnisse im Saterfriesischen aufgenommen worden.

777. Das **Unterrichtsmaterial**, das die Lehrkräfte **für Saterfriesisch** selbst erstellen, wird überwiegend in der Grundschule eingesetzt. Grundlage hierfür bilden Materialien für den Englischunterricht in der Grundschule, Materialien aus dem Lehr- und Lernsystem, die in dem Pilotprojekt "Plattdeutsch in der Schule" entwickelt wurden, sowie Materialien aus den nord- und westfriesischen Sprachgebieten. Eine Konzeption für das Lernen der saterfriesischen Sprache im Primarbereich soll im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte entwickelt werden.

778. Im Rahmen **des EU-Projekts „Frühe Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“** hat es im Oktober 2002 und Februar 2003 **zwei** weitere zweitägige **Fortbildungsveranstaltungen** mit folgenden Themen gegeben:

- Kindliche Entwicklungsstadien - Wie kann Spracharbeit (Saterfriesisch) erfolgreich ansetzen?
- Mehrsprachige Erziehung - Merkmale der friesischen Spracharbeit in Dokkum, Fryslân

Beide Veranstaltungen sind im Rathaus der Gemeinde Saterland mit jeweils 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Fachberaterin für Saterfriesisch durchgeführt worden. Nach den mit der Fachberaterin für Saterfriesisch getroffenen Zielvereinbarungen hat sie die Fortbildungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen jährlich fortgesetzt werden.

779. Das Kultusministerium setzt sich nachhaltig für einen Antrag auf Förderung der Entwicklung eines Lehr- und Lernsystems für Saterfriesisch in den Schuljahrgängen 1 - 6 bei der Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien ein. Seit November 2000 gibt es bei der Bezirksregierung Weser-Ems eine "**Fachberaterin für Saterfriesisch im Unterricht**".

780. Die Fachberaterin für Saterfriesisch hat **auf der Ebene der Schulen** einen „**Arbeitskreis für Saterfriesisch**“ gegründet, der sich mit der **Entwicklung eines Lehr- und Lernsystems für Saterfriesisch** in den Schuljahrgängen 1 - 6 befasst. Dabei gilt es, die kulturellen Werte der saterfriesischen Sprache bewusst zu machen, kommunikative Lernprozesse im Sprachunterricht anzustoßen und zu festigen sowie die Geschichte der Kultur des Saterlandes zu dokumentieren. In verschiedenen Projekten sind Lese-Mal-Hefte mit thematischen Schwerpunkten für die Grundschulklassen 1-4

und Kindergärten sowie Schüler- und Lehrerbände für die Schuljahrgänge 1-4 unter dem Titel „Seelterlound“ erarbeitet worden. Unterrichtsmaterial zur „Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes“ für den Sachunterricht befindet sich in der Entwicklung. Inzwischen liegen auch Halbjahrespläne für die Schuljahrgänge 2, 3 und 4 vor. Außerdem ist eine Sammlung von Liedern und Gedichten erstellt worden. Die Fachberaterin koordiniert auch die haupt- und ehrenamtlichen Lehrtätigkeiten für Saterfriesisch in der Schule. Dazu finden vierteljährlich Besprechungen statt. Die Ehrenamtlichen werden, soweit möglich, durch hauptamtliche Lehrkräfte an den Schulen bzw. durch die Schulleitungen gestützt. Sie erhalten Lerneinheiten zu den unterschiedlichsten Themen. Die Lerneinheiten enthalten methodische Anregungen und sind auf die Jahreszeiten sowie auf das Schulleben abgestimmt. Als Nächstes werden Handreichungen für den Unterricht erarbeitet. Zu den Fachtagungen, die im dreijährigen Rhythmus zu dem Thema „Die Region im Unterricht“ stattfinden, lädt das Kultusministerium Lehrkräfte des Arbeitskreises Saterfriesisch ein und gibt ihnen die Möglichkeit, Ergebnisse ihrer Arbeit vorzustellen.

781. Ab dem 1.8.2004 werden für den Zeitraum von zwei Schuljahren drei Lehrkräfte der Region zusätzlich damit beauftragt,

- eine Überarbeitung und teilweise Neubearbeitung der in saterfriesischer Sprache vorliegenden **Unterrichtsmaterialien für die Schuljahre eins bis sechs** vorzunehmen und
- **Konzepte für den Unterricht der saterfriesischen Sprache im Pflichtbereich der Grundschule** zu entwickeln.

Für diese Tätigkeit werden insgesamt sechs Anrechnungsstunden gewährt. Zusammen mit den Fachberatungen stehen damit zur Förderung der saterfriesischen Sprache insgesamt 10 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

782. Im November 1997 wurde eine **Arbeitsgemeinschaft eingerichtet**, die aus **Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften, der Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Schulbehörden** besteht. Die bestehende Arbeitsgruppe ist aufgrund ihrer Zusammensetzung (Dezernenten der Bezirksregierung, Vertreter der Landschaften bzw. Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Kultusministeriums und des Niedersächsischen Heimatbundes) geeignet, die Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“, zu der auch Kenntnisse und Fähigkeiten der Regionalsprache gehören, zu übernehmen und einen Ausgleich der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen herbeizuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Umsetzung der durch das Land übernommenen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu überwachen. Für die Ausarbeitung und regelmäßige



Veröffentlichungen des Berichtes für den Bereich zeichnet das Kultusministerium verantwortlich. Darüber hinaus ermöglichen der Einsatz der Fachberaterin für Saterfriesisch und die mit ihr getroffene Zielvereinbarung eine Kontrolle der Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der saterfriesischen Sprache.

783. Zu der **Auffassung des Beratenden Ausschusses** (unter Nummer 88 seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland), dass die wenigen Friesisch-Unterrichtsstunden im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken seien und **dass die Behörden** im Einvernehmen mit den Vertretern der friesischen Minderheit **Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden – auch für Bildungsstufen nach der Grundschule – prüfen sollten**, wird für das Land Niedersachsen auf die Darstellung unter Rdnrn. 769 - 771 verwiesen (bei ausreichender Nachfrage Unterricht in Saterfriesisch in Form von Arbeitsgemeinschaften, die im Wesentlichen durch hauptamtliche Lehrer durchgeführt werden).

784. Für Schleswig-Holstein trifft es ebenfalls nicht zu, dass Friesischunterricht im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken ist. Hier wird u.a. vor allem überall dort, wo Eltern ihre Kinder in der Grundschule für den Friesischunterricht anmelden, der Unterricht von Lehrkräften erteilt. Nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 stehen 1362 Schülerinnen und Schülern an 26 Schulen 143 Lehrerstunden zur Verfügung. Die Fortführung des Unterrichts an weiterführenden Schulen stellt sich in einer weiträumigen Region mit vielen Fahrschülerinnen und Fahrschülern als problematisch dar. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz des Friesischunterrichts als freiwilliges Angebot bei den Heranwachsenden schwindet. Da diese Tatsachen bekannt waren und sind, hat sich Schleswig-Holstein für den Sekundarbereich verpflichtet, Friesisch als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen; eine Verpflichtung zur Erteilung von Friesischunterricht besteht dagegen nicht.

#### **B.14.2.3.4 Stand der Möglichkeit des Erwerbs der Sprache Romanes**

785. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf und beherrschen in der Regel beide Sprachen. Der Unterricht der Sprache Romanes im Rahmen des staatlichen Schulsystems ist in keinem Schulgesetz der Länder vorgesehen, da dies nicht dem Elternwunsch deutscher Sinti entspricht. Zur Auffassung des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma als auch der Sinti Allianz Deutschland sowie anderer Sinti-Organisationen, Romanes nicht in den allgemeinen

Unterricht einzubeziehen, wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.12.2.2.4, Rndrn. 668 ff. verwiesen.

786. Romanes wird daher in deutschen Schulen - abgesehen von einigen Pilotversuchen für Roma-Kinder - dem Elternwunsch entsprechend nicht gelehrt. Trotzdem haben sich besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Angehörigen der Minderheit unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entwickelt:

787. Im Land **Hamburg** bietet die Behörde für Bildung und Sport schulische Aktivitäten in Form von Unterrichtsangeboten in Romanes in der Grundschule Laeiszstraße, der Grund- und Hauptschule Billbrookdeich, der Grund-, Haupt- und Realschule Friedrichstraße sowie der Grund-, Haupt- und Realschule Ochsenwerder an, in deren Einzugsbereich größere Gruppen der Minderheit wohnen.

Weiterhin besteht ein Angebot zur Elternarbeit, Dolmetschertätigkeit für die Sprache Romanes und Unterstützung der deutschen Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen in der unterrichtlichen Arbeit mit Angehörigen der Minderheit. Es gibt auch Angebote des Amtes für Bildung, Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung, zur Erwachsenenbildung mit Romanes-Kursen an der Volkshochschule bei Bedarf. Bisher wurde noch kein Bedarf für solch einen Kurs angemeldet. Außerdem gibt es einen Kurs (in deutscher Sprache) zur Lage der Roma und Sinti. Die Kurse der Volkshochschule zur Alphabetisierung und Deutsch als Fremdsprache werden auch von Roma und Sinti besucht.

788. In **Nordrhein-Westfalen** haben sich verschiedene Möglichkeiten der Förderung schulischer Entwicklung für Kinder aus Roma-Familien unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache im Rahmen einiger standortbezogener Projekte in Hamm und Köln ergeben. Dies beschränkt sich aufgrund der geäußerten Bedürfnisse und Wünsche der Vertreter der Betroffenen auf die Vermittlung von geschichtlichen und kulturellen Informationen über diese Minderheit. So wird Unterricht in der nur innerhalb der Minderheit gesprochenen Sprache Romanes durch staatliche Stellen von den lokalen Gruppen nicht gewünscht.

789. In **Bayern** wird an einer Grundschule in Nürnberg eine Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe für Romanes angeboten. Dieses Projekt wurde auf Initiative des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern eingeführt. Die Betreuung erfolgt durch einen Vertreter des Verbandes. Eine Bezuschussung der Betreuung und Förderung dieser Schüler ist von Seiten des Bayerischen Staatsminis-

teriums für Unterricht und Kultus im Rahmen der Mittagsbetreuung im Gespräch.

790. Die **im Hessischen Schulgesetz** verankerte Öffnung der Schulen und der Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot gestatten und erleichtern es, Personen aus der Minderheit ohne pädagogisches Staatsexamen für den Unterricht von Romanes für Sinti und Roma zu gewinnen.

791. Darüber hinaus haben verschiedene Länder der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) Bestimmungen zu Artikel 8 (Bildung) der Sprachencharta des Europarats für den Bereich der vorschulischen Erziehung, der Grundschulerziehung und des Unterrichts im Sekundarbereich für Romanes benannt, die je nach örtlicher Lage und Gegebenheiten auf Elternwunsch bzw. Wunsch der betroffenen Schüler umgesetzt werden.

#### **B.14.3 Zu Artikel 14 Absatz 3 (keine Einschränkung des Erwerbs der Amtssprache bei Erwerb einer Minderheitensprache)**

792. In den allgemeinbildenden Schulen der Minderheiten und für die Minderheiten - sowohl in den dänischen Privatschulen als auch in den öffentlichen sorbischen Schulen und den öffentlichen Schulen mit Friesisch-Unterricht - wird neben dem Unterricht der Minderheitensprache bzw. in der Minderheitensprache der Deutsch-Unterricht auf muttersprachlichem Niveau gewährleistet. Dies schließt auch das Lehren der erforderlichen deutschen Fachausdrücke insbesondere in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit ein.

## **B.15 Artikel 15**

**Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.**

### **B.15.1 Allgemeine Grundlagen der gleichberechtigten Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten**

793. In Deutschland ist die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch das freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungssystem gewährleistet. Ihrer Verwirklichung dienen darüber hinaus rechtliche Schutzmaßnahmen und praktische Förderung.

### **B.15.2 Die Mitwirkung von Angehörigen der nationalen Minderheiten an der politischen Willensbildung**

794. Die **Mitwirkung bei der politischen Willensbildung** ist zunächst **durch die Freiheit zur Gründung von Parteien** gewährleistet. Dies ist in Artikel 21 des Grundgesetzes bestimmt. Die Gründung von Parteien darf von Staats wegen nicht zahlenmäßig begrenzt und nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Das Recht zur Gründung einer Partei steht den Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen ebenso uneingeschränkt zu wie der Mehrheitsbevölkerung. Ebenso treffen auf sie als deutsche Staatsangehörige die Regelungen zum aktiven oder passiven Wahlrecht für den Deutschen Bundestag, die Landtage und entsprechenden Parlamente der Stadtstaaten Deutschlands und die Kommunalvertretungen zu. Parteien nationaler Minderheiten sind bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein von der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Wahlgesetz befreit.

### **B.15.2.1 Die Mitwirkung von Angehörigen der dänischen Minderheit an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen**

795. Über den Südschleswigschen Wählerverband - SSW - (Sydslesvigsk Vælgerforening) wirkt die dänische Minderheit an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Der SSW mit Sitz in Flensburg wurde bereits 1948 als Partei der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland gegründet.

796. Andere Parteien, die in Deutschland speziell nationale Minderheiten vertreten, existieren nicht. Allerdings besteht ein politischer Konsens zwischen allen im Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten vertretenen Parteien - mit Ausnahme einzelner Mandatsträger von Parteien am Rande des politischen Spektrums - zur politischen Unterstützung des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung. Dieser hat sich z.B. auch in der fast einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (bei wenigen Enthaltungen) und in der einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bundestag und Bundesrat (Länderkammer) ausgedrückt.

797. Der Südschleswigsche Wählerverband hat bei der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 27. Februar 2000 drei Mandate gewonnen. Die SSW-Abgeordneten haben unabhängig von ihrer Mandatszahl Fraktionsstatus. Der SSW ist zurzeit mit 157 Repräsentanten in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen im Land Schleswig-Holstein vertreten (Kommunalwahl: 2. März 2003).

798. Das Landeswahlgesetz erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den SSW keine Anwendung findet. Um einen Sitz aus seiner Landesliste zu erhalten, muss der SSW aber mindestens eine Stimmenzahl erreicht haben, die der erforderlichen Stimmenzahl für das letzte zu vergebende Mandat bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren entspricht.

799. Nach dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht konnte der SSW nur in denjenigen Wahlkreisen Stimmenanteile erringen, in denen Direktbewerberinnen und -bewerber des SSW kandidierten. Durch die Einführung des Zweistimmenwahlrechts bei Landtagswahlen mit Geltung erstmals für die Wahl am 27. Februar 2000 ist der

SSW wie jede andere Partei in der Lage, mit einer Landesliste im gesamten Land Zweitstimmen zu erringen, die dann als Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich dienen. Bei der Landtagswahl im Jahr 2000 konnte der SSW drei Mandate gewinnen.

800. Aus Sicht der Landesregierung wirft die Einführung der Zweitstimme keine rechtlichen Probleme hinsichtlich der Befreiung des SSW von der Fünf-Prozent-Sperrklausel auf. Eine räumliche Begrenzung der Kandidaturmöglichkeiten der Partei ist rechtlich wie tatsächlich nicht erforderlich. Ein im Auftrag des Landtages erstelltes rechtswissenschaftliches Gutachten von Prof. Pieroth, Münster, hat die Auffassung der Landesregierung bestätigt.

801. Im Rahmen von drei gegen das Ergebnis der Landtagswahl 2000 gerichteten Wahlprüfungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 25. September 2002 einen Vorlagenbeschluss zur Prüfung der landesweit geltenden Ausnahme von der Fünf-Prozent-Sperrklausel mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit durch das Bundesverfassungsgericht gefasst. Der Beschluss ist dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden.

#### **B.15.2.2 Die Mitwirkung von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen**

802. Insbesondere **im parlamentarischen Bereich** wird eine wirksame Vertretung des sorbischen Volkes in **Brandenburg** als wichtig angesehen, da hier in wesentlichem Maße Entscheidungen getroffen werden, die sich auf das sorbische Volk auswirken. Da nach Schätzungen nur ca. 20.000 Sorben in Brandenburg leben, ist eine unmittelbare parlamentarische Repräsentation trotz Befreiung von Nationalitätenlisten von der 5% - Sperrklausel nicht zustande gekommen. Allerdings ist beim Landtag ein Rat für sorbische Angelegenheiten geschaffen worden, dem die Beratung aller sorbische Belange berührenden Fragen obliegt. Dieser Rat hat die Rechte und Funktion eines Ausschusses und ist somit an allen Gesetzgebungsvorhaben beteiligt.

803. Angaben zur **Mitwirkung** von Angehörigen des sorbischen Volkes an der politischen Willensbildung **in den Kommunalvertretungen** im Freistaat **Sachsen** sind im Hinblick auf die in § 1 Sächsisches Sorbengesetz normierte Bekenntnisfreiheit problematisch. Bei den Kommunalwahlen werden vom Statistischen Landesamt die Wahlergebnisse nur bezogen auf den Wahlvorschlagsträger erfasst, so dass dort keine Anga-

ben zu einzelnen Personen vorliegen. Auch zu den angetretenen sorbischen Wählervereinigungen kann zumindest keine abschließende Aussage getroffen werden, da diese nicht zwingend einen sorbischen Namen führen müssen. Mit diesen Vorbehalten wird zu den Kommunalwahlen im Jahr 2004 die Angabe gemacht, dass die sorbischen Wählervereinigungen insgesamt 36 Sitze erzielten.

804. Im Land **Brandenburg** gibt es derzeit auf **Kreis- und Gemeindeebene** ca. 40 Abgeordnete von Kommunalvertretungen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen (Kommunalwahl: 27. September 1998).

805. Zu der **Feststellung des Beratenden Ausschusses** (unter Nummer 89 seiner Stellungnahme im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Anwendung des Rahmenübereinkommens in Deutschland), **dass nur 6 der 15 Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für das Sorbische Volk** Vertreter der sorbischen Minderheit – ohne Vetorecht sind – und der Empfehlung des Beratenden Ausschusses, dass die Behörden Möglichkeiten prüfen sollten, um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken, wurde bereits Folgendes mitgeteilt:

806. Die Einräumung eines Vetorechts der sorbischen Stiftungsratsmitglieder bei Grundsatzangelegenheiten wäre wegen der aus der Unschärfe des Begriffs der Grundsatzangelegenheiten folgenden geringen Praktikabilität nicht sinnvoll. Die Einräumung der Stiftungsratsmehrheit für die sorbischen Vertreter wäre ebenfalls nicht sinnvoll, da die Zuwendungsgeber der Stiftung (Bund, Brandenburg, Sachsen) ein Vetorecht in allen finanzwirksamen Fragen beanspruchen müssten und wegen der finanziellen Implikationen vieler Entscheidungen des Stiftungsrates das Mehrheitsrecht in vielen Fragen unvollkommen wäre, was als faktische Schwächung des Mehrheitsprinzips verstanden werden könnte. Änderungen erscheinen auch nicht als notwendig, da die Zuwendungsgeber bislang nicht in die Willensbildung der Sorben eingegriffen haben bzw. wichtige Entscheidungen im Einverständnis mit der Mehrheit der sorbischen Vertreter getroffen werden sollen.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist in Artikel 7 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ geregelt. Erst eine Änderung dieses Staatsvertrages könnte eine andere Zusammensetzung des Stiftungsrates herbeiführen.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates verfolgen gemeinsam den gleichen Stiftungszweck (siehe Artikel 2 des Staatsvertrages).

Die Vertreter unter Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden einvernehmlich von den jeweiligen

Städte- und Gemeindetagen bzw. Landkreistagen in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen benannt. Sie vertreten Städte und Gemeinden sowie Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet.

O.g. Artikel 7 des Staatsvertrages enthält keinen Hinweis darauf, dass die „Vertreter des sorbischen Volkes“ sich auch zu dieser Volksgruppe bekennen müssen (Hinweis: freies Bekenntnis). Sie vertreten das sorbische Volk. Ebenso schließt die Formulierung in Artikel 7 nicht aus, dass Vertreter gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2-6 die Anliegen des sorbischen Volkes vertreten können.

### **B.15.2.3 Die Mitwirkung von Angehörigen der friesischen Volksgruppe an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen**

807. Angehörige der friesischen Volksgruppe sind in größerer Zahl in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeinderäten Nordfrieslands, Ostfrieslands und der Gemeinde Saterland vertreten, doch ist ihre genaue Zahl nicht bekannt. In einigen Inselgemeinden Nordfrieslands stellen Friesen die Mehrheit.

808. Der Teil der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein, der in der Friisk Foriining organisiert ist, wird vom SSW (Söödslaswiksche Wääle rferbånd) politisch vertreten. Die friesischen Vertreter des SSW finden sich sowohl auf kommunaler als auch auf Kreisebene. Einer der drei Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist Nordfriesen und beherrscht die friesische Sprache. Auch im Kreistag des Kreises Nordfriesland beherrschen mehrere Abgeordnete unterschiedlicher Parteien die friesische Sprache.

### **B.15.2.4 Nur eingeschränkte Mitwirkung von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma an der politischen Willensbildung**

809. Die direkte Mitwirkung der deutschen Sinti und Roma im politischen Leben ist wegen der räumlichen Streuung ihrer Wohnsitze schwieriger als bei den räumlich kompakter siedelnden anderen nationalen Minderheiten. **Soweit bekannt, sind keine Angehörigen der Sinti und Roma im Deutschen Bundestag oder in Landtagen** vertreten. **Einzelne Sinti** sind **allerdings in Kommunalvertretungen** gewählt worden. Die Verbände der Sinti und Roma sprechen Parlamente und Regierungen, parlamentarische Gremien und Gremien der Parteien sowie einzelne Politiker an, um für ihre Inte-



ressen zu werben und politische Unterstützung zu erhalten.

810. Als Antwort auf die **Auffassung des Beratenden Ausschusses** in Nummer 90, **dass die deutschen Behörden die Möglichkeiten der effektiven Teilhabe der Sinti und Roma überprüfen und weit angemessenere Strukturen schaffen sollten**, werden noch einmal die Aktivitäten in diesem Bereich herausgestellt:

811. Die Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben betrachtet die Bundesrepublik Deutschland als wichtiges Element eines effektiven und praktischen Minderheitenschutzes. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb in den letzten Jahren damit begonnen, regelmäßige Konferenzen zu Fragen der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Sprachencharta durchzuführen. Auf diesen Konferenzen sind neben den staatlichen Stellen des Bundes und der Länder die relevanten Organisationen der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen vertreten, insbesondere auch die relevanten Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma. Die Konferenzen haben sich als sinnvolles und wirksames Instrument in der praktischen Minderheitenpolitik erwiesen, weil die Minderheiten und Sprachgruppen Problembereiche unmittelbar mit den Entscheidungsträgern erörtern können und hierdurch das gegenseitige Verständnis und die Transparenz des Verwaltungshandelns gefördert werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der positiven Erfahrungen die Implementierungskonferenzen auch zukünftig weiterführen.

812. Auf Bundesebene nutzen insbesondere auch die Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma die Möglichkeit, mit den verschiedenen staatlichen Stellen unmittelbare Gespräche zu führen und ihre Anliegen vorzubringen, so beispielsweise bei Treffen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister des Innern.

813. Auf Landes- und kommunaler Ebene bestehen darüber hinaus in den verschiedenen Bundesländern vielfältige Kontakte der staatlichen Stellen mit den regionalen Verbänden der Sinti und Roma. Als Beispiel für diese Aktivitäten wird auf die Arbeit der Beratungsstelle für Sinti und Roma im Lande Niedersachsen verwiesen. Das Land Niedersachsen fördert seit 1983 kontinuierlich die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. Im Rahmen einer seit dem Haushaltsjahr 2001 institutionellen Förderung werden die Personalausgaben für drei Ganztags- und zwei Halbtagsstellen und die angemessenen Sachausgaben finanziert. Des Weiteren arbeiten drei Beiräte (Berater) aus unterschiedlichen niedersächsischen Städten ehrenamtlich für die Beratungsstelle.

Die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. ist landesweit tätig und

bietet dem vorstehenden Personenkreis persönliche Unterstützung und Beratung mit dem Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration. Die Unterstützung und Beratung erfolgt sowohl vor Ort am Wohnsitz der Sinti und Roma als auch im Büro der Beratungsstelle sowie durch Telefonate und Schriftverkehr. Sie umfasst so gut wie alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Sinti und Roma besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, und schließt die Tätigkeitsfelder Entschädigung für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht, Wohnraumversorgung, Schule und Beruf, Existenzgründung und -sicherung, Asylrecht, Beratung und Unterstützung im allgemeinen sozialen Bereich sowie die damit korrespondierende Öffentlichkeitsarbeit ein. Ein wesentliches Betätigungsfeld der Beratungsstelle ist zur Zeit die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration des Personenkreises durch die Unterstützung der Aufnahme geeigneter Erwerbsmöglichkeiten, z.B. im Wege von Existenzgründungen im Bereich des traditionellen Gewerbes der Sinti und Roma. Einen Schwerpunkt bildet in diesem Zusammenhang auch die Steigerung qualifizierter Schul- und Berufsbildungsabschlüsse bei jungen Sinti. Des Weiteren hat die Beratungsstelle für den schulischen Bereich ein Projekt mit zusätzlichen Unterrichtsangeboten mit der Zielsetzung der Förderung zweisprachiger Sprachkompetenz und Steigerung der Sozialkompetenz für Sinti-Kinder entwickelt. Die Beratungsstelle liefert außerdem Fachinformationen und Fachberatung für Verbände, Behörden und Institutionen, Schulen und Sozialarbeiter sowie für die lokalen Interessenvertretungen (Vereine) der Sinti und Roma.

Durch die Bereitstellung des landesweiten Beratungsangebotes wird insbesondere auch dem Anliegen des Beratenden Ausschusses nach einer Einbeziehung der nationalen Minderheit der Sinti und Roma zu den sie betreffenden Belangen einer gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Integration nachgekommen.

### **B.15.3 Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden**

814. Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Grundgesetz - der Verfassung Deutschlands - das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die verfassungsrechtlich verbürgte Eigenverantwortlichkeit umfasst ein ganzes Bündel von Hoheitsrechten von der Personal- und Organisationshoheit über die Finanzhoheit und Satzungshoheit bis zur Steuerhoheit. Diese lokale Selbstverwaltung mit weitreichenden verbindlichen - autonomen - Befugnissen gibt auch den kompakter siedelnden nationalen Minderheiten umfangreiche Eigengestaltungsmöglichkeiten. Die durch die kommu-

nale Selbstverwaltung gegebenen Möglichkeiten der autonomen Selbstgestaltung des örtlichen Lebens auch der Minderheiten werden besonders in den sorbischen oder friesischen Gemeinden umgesetzt, die überwiegend oder nahezu ausschließlich von den Angehörigen der Minderheiten bewohnt sind, aber auch in den anderen Gemeinden, die einen erheblichen Bevölkerungsanteil von Dänen, Friesen oder Sorben haben (deutsche Sinti und Roma sind nirgendwo als erheblicher Teil der örtlichen Bevölkerung bekannt).

815. Die Domowina ist allerdings der Ansicht, dass auch diese weitgehenden Mitwirkungsmöglichkeiten für die Sorben nicht genügen, auf die entsprechende Stellungnahme in Teil D wird verwiesen.

#### **B.15.4 Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch spezielle Gremien**

816. Eine wirksame Teilnahme der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist nur gewährleistet, wenn ein fortwährender Kontakt der Gruppen mit den staatlichen Stellen existiert. Die Infrastruktur, die einen entsprechenden Austausch ermöglicht, wurde umfassend im Zusammenhang mit der Förderpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1, Rndnrn. 163 - 181) behandelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Gremien, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. Ergänzend hierzu sind noch folgende Gremien zu nennen:

817. Der Innenausschuss sowie der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages befassen sich federführend mit Angelegenheiten nationaler Minderheiten. Fachspezifische Themen des Minderheitenschutzes werden auch von anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages behandelt. Im Bundesrat, der Länderkammer, wird analog verfahren. In den Landtagen befassen sich diejenigen Ausschüsse federführend mit Minderheitenangelegenheiten, die für die Arbeit des Landesministeriums zuständig sind, das innerhalb der Landesregierung Minderheitenangelegenheiten federführend betreut. Ein spezielles Parlamentsgremium zu Angelegenheiten der Sorben gibt es in Brandenburg und im Freistaat Sachsen (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 Rndnr. 180).

818. Im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten bestehen zudem Petitionsausschüsse, die allerdings unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. auch:

„Ausschuss für Bürgerinitiativen, andere Eingaben und Anhörungen zu Initiativen aus dem Volk“). Die Ausschüsse sind durch Parlamentsbeschluss eingesetzt worden.

#### **B.15.5 Förderung der Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen Leben durch kulturelle Selbstverwaltung**

819. Eine starke Bedeutung für die nationalen Minderheiten und Volksgruppen hat in Deutschland jedoch die kulturelle Selbstverwaltung der Minderheiten, die mit überwiegend staatlicher Finanzierung die Eigengestaltung des kulturellen Lebens im breitesten Sinne auf der Basis privater Vereine, Stiftungen und anderer Institutionen ohne staatliche Eingriffe sichert. Zu der Struktur dieser kulturellen Selbstverwaltung und den Organisationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sowie deren Tätigkeit wird auf die Ausführungen zu den Artikeln 5 und 7 verwiesen.

## **B.16 Artikel 16**

**Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.**

### **B.16.1 Veränderungen der Bevölkerungsverhältnisse durch die demografische Entwicklung, durch freie Binnenwanderung und durch Zuwanderung**

820. In Deutschland gibt es grundsätzlich keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten zur Folge haben. Allerdings **verändern sich die Bevölkerungszahlen** in den einzelnen Gemeinden und Regionen **durch die allgemeine Mobilität**, insbesondere auch aufgrund der Wirtschaftsstruktur in einzelnen Regionen - durch Wegzug in Ballungsgebiete oder Zuzug -, oder durch Zuzug von Spätaussiedlern (ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die nach Deutschland umgesiedelt sind) und durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung. Davon wird in gewissem Umfang auch der Prozentanteil der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen an der jeweiligen örtlichen Bevölkerung beeinflusst. Dies ist jedoch weder gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet noch hat es Einfluss auf die Teilhabe der Angehörigen dieser Gruppen an den Entscheidungen, die sie betreffen.

### **B.16.2 Gebietsveränderungen durch Gebietsreformen**

821. Die im Zuge der **allgemeinen Gebietsreformen** im Freistaat **Sachsen und im Land Brandenburg** erforderlichen Veränderungen von kommunalen Verwaltungsbezirken haben auch die Anteile der sorbischen Bevölkerung an der Bevölkerung einzelner Kreise und Gemeinden verringert. Bei der Gebietsreform konnten nicht alle Anliegen der betroffenen Kommunen, Verbände und sorbischen Minderheitenorganisationen berücksichtigt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben teilweise Beauftragte ernannt (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 Randnummer 174 - 177).

### **B.16.2.1 Gebietsveränderungen durch Umsiedlung für den Braunkohletagebau in Brandenburg**

822. Ein Thema der öffentlichen Erörterung war im Zusammenhang mit Veränderungen der Bevölkerungsstruktur die gesetzlich geregelte Auflösung der **Gemeinde Horno** und die damit verbundene Umsiedlung der deutsch-sorbischen Bevölkerung der Gemeinde in der brandenburgischen Niederlausitz, **die dem Braunkohleabbau weichen muss.**

823. Die Braunkohlenförderung und die darauf basierende Energiewirtschaft sind bedeutende industrielle Schwerpunkte des Landes Brandenburg, die einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Im Land Brandenburg existiert keine wirtschaftlich abbaubare Braunkohlenlagerstätte, die frei von Bebauung und damit frei von Siedlungen ist. Entscheidungen zum Braunkohletagebau erfordern damit die Auseinandersetzung mit dem Problem der bergbaubedingten Umsiedlung.

824. Die Hauptabbaugebiete für Braunkohle in Brandenburg befinden sich in der Niederlausitz. Diese ist angestammtes Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes. Aufgrund der einseitig auf Braunkohlennutzung ausgerichteten Energiewirtschaft der ehemaligen DDR haben in der Zeit der DDR-Existenz zahlreiche Menschen ihre Heimatdörfer verlassen müssen, da diese für Zwecke des Braunkohletagebaus in Anspruch genommen wurden. Darunter befanden sich auch viele Sorben. Die Bewohner dieser Orte wurden ohne Rücksichtnahme auf ihre ethnische Herkunft und Identität an anderen Orten angesiedelt, häufig auch zerstreut, zu einem großen Teil in der Großstadt Cottbus und ihren Vororten. In diesen Ortschaften war eine Aufrechterhaltung der angestammten Identität erschwert. Der gesellschaftliche Assimilationsdruck setzte ein oder wurde erheblich verstärkt.

825. In bewusster Abkehrung von dieser Politik verfolgt das **Land Brandenburg** das **Ziel, weitere Verluste sorbischer/wendischer Identität zu vermeiden.** Rechtliche Grundlagen für eine Umsiedlung im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau ist das Brandenburgische Braunkohlengrundlagengesetz vom 7. Juli 1997.

826. Der ursprünglich in § 3 Abs. 2 Nr. 8 Brandenburgisches Landesplanungsgesetz verankerte Grundsatz, dass die Identität der sorbischen Bevölkerung und das Recht zur Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und des Brauchtums zu gewährleisten und zu fördern ist, ist in das Landesentwicklungsprogramm überführt worden.. Er wird bei der Landesplanung ohne Einschränkungen umgesetzt. Damit ist gesichert, dass die Belange der sorbischen (wendischen) Bevölkerung in der Lausitz, auch in Übereinstimmung mit

dem Sorben (Wenden)-Gesetz, bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. In Schleswig-Holstein hat die Ministerpräsidentin angeordnet, den Grenzlandbeauftragten in Minderheitenfragen zu beteiligen und bei Gesetzen und Verordnungen zu vermerken, ob Rechte der Minderheiten tangiert sind.

827. Im Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz werden daneben allgemeine Aussagen zur Braunkohlenförderung sowie insbesondere zur Sozialverträglichkeit unvermeidbarer Umsiedlungen getroffen. Insofern ist die Umsiedlung jedoch keine Maßnahme, die ausschließlich auf die Berührung der Belange der sorbischen (wendischen) Minderheit ausgerichtet ist, sondern trifft die Mehrheitsbevölkerung in gleichem Maße, beispielsweise die Einwohner der nicht im Siedlungsgebiet der Sorben liegenden Gemeinde Kausche. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung sind die Belange des Minderheitenschutzes nach den gesetzlichen Vorgaben aber besonders zu berücksichtigen. Im Fall der notwendigen Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung für bergbauliche Zwecke wird daher eine geschlossene Wiederansiedlung der Bewohner dieser Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet und damit die Erhaltung derjenigen Lebensumstände angestrebt, unter denen den Betroffenen die Aufrechterhaltung ihres Volkstums ermöglicht und Assimilationsdruck in fremder Umgebung möglichst von ihnen ferngehalten wird. In jedem Einzelfall wird versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden.

828. Um eine Berücksichtigung der Belange der Sorben (Wenden) im Rahmen der Braunkohlen- und Sanierungsplanung auch praktisch zu erreichen, wird durch § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg vom 5. April 1992 bestimmt, dass ein Vertreter der Domowina als stimmberechtigtes Mitglied in den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg entsandt wird und bei allen Entscheidungen dieses Gremiums aktiv mitwirkt. Darüber hinaus werden die sorbischen (wendischen) Verbände an der Erarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungsplanung beteiligt. Im Übrigen sind die Sorben (Wenden) an allen durch den Träger der Regionalplanung zu treffenden Entscheidungen beteiligt. Vertreter der Domowina gehören zu den beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

829. Die Frage der Umsiedlung wurde insbesondere in Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde aktuell. Die Weiterführung dieses Tagebaus erfordert die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Horno. Den deutschen und sorbischen Bewohnern - die eine Umsiedlung aus der Gemeinde ablehnen - wurden durch das Braunkohlengrundlagengesetz und den betreffenden Braunkohlenplan Möglichkeiten zur

gemeinsamen Wiederansiedlung innerhalb des angestammten sorbischen Siedlungsgebietes angeboten.

Die im Gesetz geregelte Auflösung der Gemeinde Horno und ihre kommunalrechtliche Eingliederung in die Gemeinde Jänschwalde hat zum 27. September 1998 stattgefunden. Die vorgeschriebene Anhörung der Bewohner zur Frage des Wiederansiedlungsstandortes hat ergeben, dass die Mehrheit der Hornoer Bürger nicht Jänschwalde, sondern die Stadt Forst (Lausitz) als Wiederansiedlungsgebiet befürwortet. Die Stadt Forst liegt innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden.

830. Die Umsiedlung von Horno nach Forst-Eulo ist durchgeführt und abgeschlossen worden. Ein Ehepaar befindet sich jedoch noch in Horno und ist nicht bereit, umzuziehen. Zur Zeit läuft das vom Landesbergamt Brandenburg geleitete bergrechtliche Grundabtrennungsverfahren zur Enteignung des Grundstückes. Insgesamt haben sich 222 Personen aus Horno in Forst-Eulo neu angesiedelt.

831. Das Braunkohlengrundlagengesetz, das in seinem Artikel 2 die Auflösung der Gemeinde Horno regelt, war Gegenstand von fünf Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg. Es handelte sich dabei um einen Normenkontrollantrag einer Fraktion im Brandenburgischen Landtag und um Verfassungsbeschwerden der DOMOWINA e.V. als Dachverband der sorbischen/wendischen Vereinigungen, des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Brandenburgischen Landtag, der Gemeinde Horno und eines Hornoer Bürgers. Das Landesverfassungsgericht hat jedoch mit Urteil vom 18. Juni 1998 festgestellt, dass die von dem Gesetzgeber getroffene Entscheidung zur Auflösung der Gemeinde Horno unter Inanspruchnahme ihres Gemeindegebietes für den Braunkohletagebau trotz der hohen Bedeutung, die das Gericht dem in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung niedergelegten Staatsziel zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) beigemessen hat, angesichts der besonderen Bedeutung des Braunkohleabbaus für die Strukturförderung, die Arbeitssicherung und die Energieversorgung verfassungsgemäß ist. Dabei spielen für das Gericht flankierende Regelungen des Gesetzes für eine möglichst schonende Behandlung der Gemeindeglieder, insbesondere das Angebot einer gemeinsamen Umsiedlung innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, eine besondere Rolle.

832. **Der Beratende Ausschuss** für das Rahmenübereinkommen **hatte** in seiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens (unter Nr.77) **in der vorgesehenen Auflösung einer sorbisch geprägten Gemeinde (Horno) für den Braunkohletagebau** eine Erschwernis der Pflege der sorbischen Kultur und der Bewahrung der sorbischen Identität und damit eine unzureichende Berücksichtigung der



Verpflichtung aus Art. 5, diese Bereiche zu fördern, gesehen.

833. Die Bundesrepublik hat dazu klargestellt, dass aus folgenden Gründen gleichwohl kein Ermessensfehlgebrauch und damit auch kein Verstoß gegen Art. 5 vorliegt: Die bergbauliche Inanspruchnahme des Gebietes von Horno ist aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls unerlässlich. Landesregierung und Landtag haben den hohen Rang des Minderheitenrechts, wie es u.a. in Art. 5 des Rahmenübereinkommens zum Ausdruck kommt, nicht verkannt und mit den die Abbaggerung notwendig machenden Sachverhalten gründlich abgewogen.

Durch Art. 1 (3) des brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes (BbgBkGG) wird sichergestellt, dass die Neuansiedlung nur im angestammten Siedlungsgebiet erfolgen kann. Hierdurch wird der Zusammenhang mit der sorbischen Infrastruktur gewahrt und die Einbettung in das Netz sorbischer Einrichtungen ermöglicht. Der Bergbautreibende wird verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der sorbischen Infrastruktur vorzuhalten bzw. zu bezahlen. Durch die Wiederansiedlung in Forst sind die Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Bürgern von Horno ermöglichen, ihre kulturelle Identität zu bewahren. Der Rechtsstatus der Hornoer Bevölkerung wird nicht verschlechtert.

834. Nach dem Jahre 2000 sind außer Horno in Brandenburg keine weiteren Dörfer mit sorbischer Bevölkerung oder sorbischen Bevölkerungsanteilen umgesiedelt worden. Derzeit sind dort auch keine solchen Umsiedlungen vorgesehen. (Die in Teil D in der Stellungnahme der Domowina wiedergegebenen Befürchtungen beziehen sich auf den Braunkohletagebau in Sachsen.)

**B.17 Artikel 17**

**(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.**

**(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.**

**B.17.1 Zu Artikel 17 Absatz 1 (Staatliche Pflicht, nicht in die grenzüberschreitenden Kontakte der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwandten Gruppen einzugreifen)**

835. Das in diesem Absatz geschützte Recht der Kontaktpflege gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit).

836. Der Staat greift nicht in diese Rechte ein, sondern begrüßt die Kontakte von Angehörigen nationaler Minderheiten innerhalb des Staates und in anderen Staaten. Solche Aktivitäten sind häufig in staatliche Förderungsprojekte einbezogen. Beispiele dafür sind die Kontakte der Organisationen des sorbischen Volkes zu Gruppen von im Ausland lebenden Sorben, die auch der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Organisationen, angehören. Ein weiteres Beispiel ist die durch staatliche Mittel geförderte enge Zusammenarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Kulturverein Österreichischer Roma in Wien. Aus staatlichen Mitteln wird auch die Zusammenarbeit der Friesen in Deutschland mit den Friesen in den Niederlanden unterstützt, die einem gemeinsamen Dachverband mit Sitz in Deutschland angehören. Besonders eng sind die Zusammenarbeit der dänischen Minderheit mit vielfältigen Organisationen in Dänemark und der private und kulturelle Kontakt der Angehörigen der dänischen Minderheit mit dem Königreich Dänemark.

837. Die grenzüberschreitende Kontaktaufnahme wird durch keine legislativen oder administrativen Maßnahmen behindert. Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben

erstreckt sich heute ausschließlich auf Teile des deutschen Staatsgebietes, so dass Kontakte zu geschlossenen siedelnden sorbischen Volksgruppen außerhalb des deutschen Staatsgebietes entfallen. Allerdings gibt es zahlreiche Sorben in aller Welt, die infolge von Auswanderungen insbesondere im 19. Jahrhundert neue Ansiedlungen in Übersee gegründet haben und weiterhin Kontakt zur alten Heimat halten. Diese Kontakte werden auch von den Verbänden der Sorben intensiv gepflegt.

838. **Zu der von dem Beratenden Ausschuss** unter Nummer 68 seiner (im Anschluss an das erste Monitoringverfahren zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens abgegebenen) Stellungnahme **mitgeteilten Bitte der dänischen Minderheit, die Grenzformalitäten zu erleichtern**, wird die Bereitschaft bekundet, die Thematik im Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern zu behandeln.

839. Wegen der vom Beratenden Ausschuss unter Nummer 69 seiner o. g. Stellungnahme mitgeteilten **steuerlichen Schwierigkeiten von in Dänemark ansässigen Künstlern** wurde mitgeteilt, dass sich das Bundesministerium der Finanzen in Konsultationsverhandlungen mit Vertretern der dänischen Minderheit befand.

#### **B.17.2 Zu Artikel 17 Absatz 2 (staatliche Pflicht, nicht in das Recht zur Mitwirkung bei nichtstaatlichen - auch internationalen – Organisationen einzugreifen)**

840. Der Staat darf die Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen nicht behindern (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 9 Abs.1 des Grundgesetzes).

841. Die Angehörigen der in Deutschland durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 7).

842. **Die Organisationen der deutschen Minderheiten und Volksgruppen** arbeiten in loser Form zusammen und **gehören alle der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa.** Dieser hat, wie der Verband der dänischen Minderheit (SSF), seinen Sitz in Flensburg.

Die FUEV wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wie auch von einigen Regionalregierungen in anderen Staaten, die Siedlungsgebiet von nationalen

Minderheiten sind. Die Bundesregierung fördert - wie andere Regierungen Mittel- und Nordeuropas ebenso - einzelne Arbeitsprojekte der FUEV.

843. **Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV)**, der von der Bundesregierung und auch durch das Land Schleswig-Holstein – zuletzt beim Osterseminar 2004 – bei Einzelprojekten gefördert wird.

844. **Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL) an.** Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen, dessen Tätigkeit bei Projekten von der Bundesregierung und dem Land Schleswig-Holstein unterstützt wird.

845. **Im Februar 2004** fand in Flensburg ein **"EBLUL Partnership for Diversity"-Sprachenkongress** mit internationalen Referenten und Teilnehmern statt. Unter dem Motto – „2 Nationen/ 4 Minderheiten/ 6 Sprachen" präsentierte sich die deutsch-dänische Grenzregion mit ihrer umfangreichen und zukunftsweisenden Minderheiten- und Regionalsprachenkompetenz einem internationalen Fachpublikum. Der Pfd-Kongress stand unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin und des Amtsbürgermeisters von Sønderjylland. Der Kongress wurde mit erheblichen Landesmitteln (und auch durch den Bund) gefördert.

846. Im Zusammenhang mit aktuellen wirtschaftlichen Problemen des EBLUL-Büros in Brüssel (vgl. auch die Stellungnahme der dänischen Minderheit in Teil D) hat der Präsident von EBLUL Deutschland, Karl-Peter Schramm, Folgendes mitgeteilt:

„EBLUL arbeitet weiter

Trotz aller finanziellen Schwierigkeiten wird die Arbeit des europäischen Büros (EBLUL) auf europäischer Ebene weitergehen.

Auf der Sitzung in Stockholm, Ende September, wurde der Präsident Bojan Brezigar für zunächst ein weiteres Jahr gewählt. Ihm zur Seite steht ein siebenköpfiger Interimsvorstand, der ebenfalls für ein Jahr gewählt wurde.

Dieser neue Board soll helfen, die finanziellen Probleme zu lösen.

Für die Zukunft ist die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen Minderheitsorganisationen wie FUEV und JEFF auf europäischer Ebene eingehend zu prüfen.

Für 2004 werden noch Zahlungen von der EU-Kommission für das Arbeitsprogramm erwartet.

Das Arbeitsprogramm für 2005 soll umgehend in Angriff genommen werden.

Leider können die einzelnen Staatenkomitees nicht mehr mit finanzieller Unterstützung für ihre Arbeit rechnen; es sei denn, sie bringen sich in Projekte ein, die mit 50 % Eigenmittel finanziert werden müssen.

Das deutsche Komitee steht kurz vor der Vereinigung und muss noch über seine finanziellen Möglichkeiten eingehend beraten.“

847. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, dass die Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland ihre Interessen auch gemeinsam mit anderen nationalen Minderheiten auf internationaler Ebene vertreten. Dies dient der Entwicklung und der praktischen Umsetzung einer Minderheitenpolitik in Europa, die die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt. FUEV und das deutsche EBLUL-Komitee sind in Deutschland auch in die Implementierung der europäischen Instrumente des Minderheitenschutzes einbezogen.

## B.18 Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

(2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

### B.18.1 Zu Artikel 18 Absatz 1 (Abkommen mit anderen Staaten zum Schutz nationaler Minderheiten)

848. Die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Staaten verwirklicht die Verpflichtungen des Absatzes 1.

In den **Verträgen** und anderen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland **mit der früheren Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und einigen anderen Staaten sind die internationalen Standards** der Menschenrechte und **des Minderheitenschutzes**, insbesondere auch die Minderheitenschutzverpflichtungen der OSZE-Dokumente, **als Grundlage für die** künftigen freundschaftlichen und gutnachbarschaftlichen **Beziehungen vereinbart** worden. Die bereits in den **Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 zur Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland** enthaltenen Regelungen bilden die **Basis für** die Umsetzung eines **Minderheitenschutzes**, wie er heute durch das Rahmenübereinkommen vorgegeben ist.

849. Im Hinblick auf eine länderübergreifende Übereinkunft ist insbesondere auf den **Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung einer Stiftung für das sorbische Volk** und das dazu ergangene Finanzierungsabkommen zwischen Brandenburg, Sachsen und dem Bund zu verweisen.

850. Im Übrigen ist auch gewährleistet, dass die Stiftung für das sorbische Volk die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zu den slawischen Nachbarvölkern bei ihrer Arbeit gebührend berücksichtigt. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 des Staatsvertrages zur Errichtung einer selbständigen Stiftung für das sorbische Volk wird die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen

Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn dienen, als Teil der Erfüllung des Stiftungszwecks angesehen.

Darüber hinaus ist projektbezogenes Zusammenwirken insbesondere mit dem Freistaat Sachsen jederzeit möglich. Beispielhaft ist die Durchführung der „Tage sorbischer Kultur“ in der Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin im Jahr 2000 zu erwähnen, bei der Brandenburg mitgewirkt hat. Es ist beabsichtigt, eine ähnliche Veranstaltung in näherer Zukunft in der brandenburgischen Landesvertretung durchzuführen.

### **B.18.2 Zu Artikel 18 Absatz 2 (Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit)**

851. Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten einschließlich der regionalen Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene misst die Bundesrepublik Deutschland im zusammenwachsenden Europa besondere Bedeutung bei. Daher unterstützt sie die **vielfältigen politischen Initiativen, die von den Ländern, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften ausgehen**. Sie begrüßt die Einbeziehung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen in diese Zusammenarbeit, wo immer sie möglich ist.

**Beispiele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** unter Einbeziehung der Minderheiten betreffen mehrere Bereiche:

#### **Zu den Friesen**

852. In der EMS-DOLLART Region haben sich die Gemeinden, Städte, Kreise, Kammern und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in den niederländischen Provinzen Groningen und Drenthe sowie auf deutscher Seite in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg (Gemeinde Saterland), Leer, Wittmund, der Stadt Emden in Ostfriesland und im Landkreis Emsland zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. auch die Aufgabe hat, die Kultur dieser Gesamtregion grenzüberschreitend zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Zur EMS-DOLLART Region gehören große Teile des Siedlungsgebiet der Ostfriesen und Randbereiche der Westfriesen, so dass sich die kulturelle Zusammenarbeit auch mit Angelegenheiten dieser Gruppen befasst. Friesen sind als Vertreter der Gebietskörperschaften in die Zusammenarbeit direkt einbezogen.

Die staatliche Förderung in den Niederlanden und in Deutschland hat in beiden Staaten Strukturen schaffen helfen, die Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache - im weiteren Sinne Friesisch - auf den o. g. Gebieten fördert.

853. Die seit 1925 als gemeinsame Organisation der drei Frieslande (West-, Ost- und Nordfriesland) bestehende Arbeitsgemeinschaft „Interfriesischer Rat“ ist seit 1999 ein eingetragener Verein und fungiert als Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen. Er besteht aus Mitgliedern aller drei Frieslande und veranstaltet im dreijährigen Rhythmus den Friesenkongress. Die nordfriesischen Organisationen arbeiten im Friesenrat (Frasche Råd) Sektion Nord e.V. zusammen, der aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird.

854. Es werden Gespräche zwischen dem Friesenrat Sektion Nord e.V. und der schleswig-holsteinischen Landesregierung über den Abschluss einer kulturellen Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Niederlanden geführt. Die Gespräche stehen jedoch noch am Anfang und der weitere Fortgang ist ergebnisoffen.

### **Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Dänen**

855. Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark sowie das Land Schleswig-Holstein finanzieren zugunsten der dänischen Minderheit Aktivitäten, die die Bereiche Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung fördern und die Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Kontakt verstärken.

856. Der Verband landwirtschaftlicher Vereine in Südschleswig e.V. (Fælleslandboforeningen for Sydslesvig) in Harrislee ist eine Einrichtung der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig. Der Verband wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft mit einem Personalkostenzuschuss gefördert. Dem Verband gehören fünf über den Landesteil Schleswig verteilte Lokalvereine an, deren Mitglieder von den Beratern des Verbandes betreut werden. Die dänischen Konsulenten sind somit ein Bindeglied zwischen den Landwirten der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und in Dänemark.

857. Die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord begann im Jahr 2000 zusammen mit Dänemark ein über mehrere Jahre laufendes Fortbildungsprojekt. Das Projekt wird aus Mitteln des INTERREG II - Programms gefördert. Gefördert werden u.a. Sprachkurse und gemeinsame Seminare über Kultur und Geschichte beider Länder.

858. Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite sowie Sønderjylland Amt auf dänischer Seite sind zudem Partner der am 16. September 1997 durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland. Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den



Arbeitsschwerpunkten gehört u.a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie der Sprachunterricht). Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden.

859. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die nationalen Minderheiten einbezogen, insbesondere die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark. Im Regionalrat, dem Gremium der Organisation, das sowohl beratende wie koordinierende Aufgaben hat, sind auf deutscher Seite drei Repräsentanten von Sydslesvigsk Vaelgerforening, dem Südschleswigschen Wählerverband (SSW), Mitglied.

860. In Ergänzung zu dieser unmittelbaren Zusammenarbeit in der deutsch-dänischen Grenzregion haben das Land Schleswig-Holstein und die dänische Amtskommune Sønderjylland am 15. Juni 2001 eine „Gemeinsame Erklärung über regionale Zusammenarbeit“ unterzeichnet. Diese zielt – unabhängig von der bestehenden nachbarschaftlichen Zusammenarbeit zahlreicher Gremien, Institutionen und Organisationen beiderseits der deutsch-dänischen Grenze – auf die Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Intensivierung der Zusammenarbeit. Dazu zählen Felder wie Wirtschaftsentwicklung, Hochschulkooperation, Umwelt, Regionalplanung, Verkehr oder Logistik. Dabei ist diese Gemeinsame Erklärung keine förmliche Vereinbarung, sondern bildet lediglich den Rahmen für projektorientierte Kontakte zwischen den Einrichtungen beider Nachbarregionen; dementsprechend sind auch keine gemeinsamen Gremien zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung eingesetzt worden. Im Rahmen der verfolgten nachbarschaftlichen Themen sowie der gemeinsam vertretenen Interessen z.B. im Nordsee-/Ostseeraum oder in Brüssel werden die Belange der deutschen und der dänischen Minderheit aufgenommen.

### **Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Sorben**

861. Die sorbische (wendische) Kultur in Brandenburg wird einerseits in der auswärtigen Kulturpolitik des Landes berücksichtigt, andererseits wird die Außendarstellung durch die Stiftung für das sorbische Volk gefördert.

862. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen und anderen Institutionen Sachsens und Brandenburgs mit den slawischen Nachbarländern Polen und Tschechien sind auch Organisationen und Einrichtungen des slawischen Volkes der Sorben sowie sorbische Künstler, Literaten etc. einbezogen. Beispiel dafür sind die

sog. Sächsischen Tage in Wroclaw/Breslau (Polen), die 1998 vom Freistaat Sachsen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten veranstaltet wurden. Hier hatten die Sorben Gelegenheit, ihre Geschichte und Kultur darzustellen. Auch bei anderen gemeinsamen Kulturveranstaltungen ("Poetendampfer", grenzüberschreitende Seminare, Kolloquien etc.) wird das sorbische (wendische) Element in angemessener Art und Weise berücksichtigt.

### **Aktivitäten grenzüberschreitender Zusammenarbeit betreffend die Sinti und Roma**

863. Bereits seit einigen Jahren hat sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und dem Kulturverein Österreichischer Roma, der ebenfalls staatlich gefördert wird, entwickelt. Beide Seiten pflegen einen ständigen Austausch von Informationen und beiderseitigen Veröffentlichungen. Diese Zusammenarbeit betrifft auch die Bereiche Kultur, Bildung, berufliche Bildung und Weiterbildung.

864. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erstellte in Kooperation mit Roma-Organisationen aus mehreren europäischen Staaten (Österreich, Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Niederlande, Jugoslawien u.a.) in der Gedenkstätte Auschwitz die am 02. August 2001 eröffnete ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma im nationalsozialistisch besetzten Europa. Sie befindet sich in "Block 13" des so genannten "Stammlagers" des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Aufbau dieser Ausstellung ergab sich durch die Beteiligung der Roma-Vertreter aus den verschiedenen Ländern bei wiederholten Treffen auch ein internationaler Kulturaustausch, z. B. durch Musikbeiträge in der ukrainischen Romanes-Minderheitensprache. Anlässlich des seit vielen Jahren immer am 2. August in Auschwitz-Birkenau stattfindenden internationalen Gedenktages der Roma und Sinti findet jeweils ein kulturelles Beiprogramm des polnischen Roma-Verbandes statt. Das Dokumentationszentrum und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nehmen an dem Gedenktag jährlich mit Delegationen von 25 bis 30 Personen teil und besuchen das Beiprogramm und nehmen dabei an einem grenzüberschreitenden Kulturaustausch teil. Bei besonderen Jahrestagen in Auschwitz werden Reisen von Delegationen mit 150 Personen vom Deutschen Auswärtigen Amt ergänzend gefördert.

**B.19 Artikel 19**

**Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.**

865. Die Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ist in der Darstellung zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen des Abkommens aufgeführt. Im Einzelfall sind dort auch Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen aufgeführt. Das deutsche Recht und die Umsetzungspraxis des Rahmenübereinkommens entsprechen den Verpflichtungen des Artikels 19.

**B.20 Artikel 20**

**Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.**

866. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden von den Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen bei der Ausübung der ihnen gewährten Rechte und Freiheiten geachtet und respektiert. Eine Missachtung der Rechte anderer, insbesondere derjenigen von Angehörigen der Mehrheit, anderer nationaler Minderheiten oder in Deutschland wohnender Ausländer ist nicht bekannt. Zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland bestehen gute Kontakte. Sie arbeiten in Gremien und Interessengruppen zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Erhaltung ihrer Identität sowie insbesondere auch in den Medien.

### **B.21 Artikel 21**

**Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.**

867. Tätigkeiten oder Handlungen von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten zuwiderlaufen, sind niemals bekannt geworden. Die Wichtigkeit und die Respektierung dieser Prinzipien wird in Erklärungen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, insbesondere ihres internationalen Dachverbandes Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), immer wieder unterstrichen. Politische Forderungen nach Grenzverschiebungen, die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg bei der dänischen Minderheit vertreten wurden, sind nicht mehr Teil der Zielsetzung ihrer Organisationen.

**B.22 Artikel 22**

**Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.**

868. Weitergehende Menschenrechte und Grundfreiheiten, als sie nach dem Rahmenübereinkommen vorgesehen sind, werden durch die Bestimmungen des Abkommens nicht beschränkt oder gemindert. Ebenso werden weitergehende rechtliche Regelungen zum Minderheitenschutz, wie sie z.B. in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland etwa hinsichtlich der Position der Minderheitensprachen im schulischen Angebot oder hinsichtlich der staatlichen Förderung bestehen, durch das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens nicht beeinträchtigt.

**B.23 Artikel 23**

**Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.**

869. Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ergeben, werden in Deutschland in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu umgesetzt.

**B.30 Artikel 30**

**(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.**

**(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.**

**(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.**

**Zu Absätzen 1 bis 3**

870. Bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens ist keine Erklärung über eine Beschränkung des Hoheitsgebiets abgegeben worden. Das Übereinkommen findet daher im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.



**Teil C      Antworten auf die Detailfragen des Beratenden Ausschusses****I. Fragebogen des Beratenden Ausschusses zu dem Staatenbericht, der von Deutschland im zweiten Monitoringverfahren zur Anwendung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vorzulegen ist**

1. Machen Sie bitte Angaben zu den neuesten Trends - einschließlich der finanziellen Förderung seitens staatlicher Stellen – in Bezug auf die Hochschulbildung in Friesisch, insbesondere im Hinblick auf das Nordfriisk Instituut und die Anzahl der Friesisch-Forschungsstellen an schleswig-holsteinischen Universitäten.
2. Machen Sie bitte Angaben zu den gemeldeten Schwierigkeiten, die kürzlich hinsichtlich des Kabelempfangs des dänischen Hörfunksenders DR1 in Schleswig-Holstein aufgetreten sind.
3. Geben Sie bitte an, ob es Pläne für die Schließung der Crostwitzer Sekundarschule ab dem Schuljahr 2003/2004 gibt und - allgemein gesehen - welche Aussichten für die Zukunft des historischen Netzwerkes von Schulen, die sorbischen Vollunterricht anbieten, bestehen.
4. Machen Sie bitte Angaben zu der Rolle und den Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und zu den Ergebnissen seiner Arbeit auf dem Gebiet des Schutzes der nationalen Minderheiten.
5. Welche Entwicklungen hat es hinsichtlich der ins Auge gefassten Bildung eines Bundestagsausschusses eigens für Minderheitenfragen gegeben?
6. Gibt es eine öffentliche Diskussion über die Anwendung der Bestimmung zur Befreiung von Nationalitätenlisten von der 5%-Sperrklausel nach dem schleswig-holsteinischen Wahlgesetz, und gibt es eine sachbezogene juristische Auseinandersetzung nach der kürzlichen diesbezüglichen Entscheidung des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichts?

## **II. Antworten**

### **Zu Frage 1:**

Angaben zu der öffentlichen Finanzierung der Friesisch-Ausbildung an den Universitäten in Schleswig-Holstein finden sich bei den Randnummern 620 bis 630 im Abschnitt B.12.1.3.3 Forschungsmaßnahmen zu den Friesen.

### **Zu Frage 2:**

Auf die bestehenden Voraussetzungen für den Empfang des dänischen Fernsehprogramms DR1 über Kabel in Schleswig-Holstein, wird bei der Rndnr. 431 im Abschnitt B.93.3.3.1 Rundfunkeinrichtungen für die dänische Minderheit eingegangen.

### **Zu Frage 3:**

Die gegenwärtige und zukünftige Situation des sorbischen Schulnetzwerks insbesondere zu Mittelschulen und auch im Hinblick auf die Schließung der Mittelschule in Crostwitz ergeben sich aus der Darstellung bei den Rndnrn. 742 bis 752 im Abschnitt B.14.2.3.2.3 des Berichts.

### **Zu Frage 4:**

Rolle und Aufgaben des Beauftragten für nationale Minderheiten und die Ergebnisse seiner Arbeit werden im Abschnitt B.5.1.6.2.1 bei den Randnummern 166 bis 168 verdeutlicht.

### **Zu Frage 5:**

Zum „Gesprächskreis nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag“ wird auf die Darstellung im Abschnitt B.5.1.6.3 unter der Rndnr 179, vorletzter Spiegelstrich, verwiesen.

### **Zu Frage 6:**

Die Nichtanwendung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den SSW wird im Abschnitt B.15.2.1 Die Mitwirkung von Angehörigen der dänischen Minderheit an der politischen Willensbildung durch Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen, Rndnrn. 798 bis 801 erläutert.

**Teil D      **Stellungnahmen der Organisationen der nationalen Minderheiten und der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen nach der Zeichnungserklärung der Bundesrepublik angewendet wird.****

(Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern.)

**Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**

**1. Einleitende Bemerkungen**

Sydslesvigsk Forening (SSF)/Der Südschleswigsche Verein, Sydslesvigsk Vælgerforening/Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig/Der dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich für die Zusendung des Rohentwurfs zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.

Bei der Verfassung unseres Votums haben wir uns darauf geeinigt, dass der SSF, SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig eine gemeinsame Stellungnahme im Namen der dänischen Minderheit vorlegen. Gleichzeitig halten wir fest, dass wir uns ausschließlich mit ausgewählten, uns wichtig erscheinenden Bemerkungen zur Situation der dänischen Minderheit befassen.

Gleichwohl haben wir uns selbstverständlich mit dem gesamten Bericht auseinandergesetzt und stellen allgemein fest, dass durch die Verabschiedung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland nun eine wertvolle Grundlage geschaffen worden ist, vorhandene Probleme deutlich anzusprechen, aber gleichzeitig auch die Bedeutung von Minderheitenpolitik auf Bundesebene und die Verantwortung auch des Bundes für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik einen sehr hohen Stellenwert bekommen hat.

**Teil A****2. Der Begriff „nationale Minderheit“ und seine Anwendung im Rahmenübereinkommen**

Die dänische Minderheit bedauert, dass es immer noch keine einheitliche Begriffsbestimmung bzw. Definition von Minderheiten durch die Mitgliedsstaaten des Europarates gibt. So werden im Bericht die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheiten benannt, obwohl sich diese Minderheiten in ihrem Selbstverständnis unterschiedlich benennen. Zwar schafft die Benennung dieser vier Minderheiten Klarheit in Bezug auf die Anwendung des Rahmenübereinkommens, sie führt aber dennoch immer wieder zu Erklärungen und Nachfragen bzw. zu Unsicherheiten im täglichen Leben der Minderheit. Eine präzisere und einheitlich anerkannte Definition des Begriffs Minderheit ist daher weiterhin erwünscht.

**Teil B Artikel 1****3. ECMI, OSZE und EBLUL**

Für die dänische Minderheit ist ECMI (European Centre for Minority Issues) eine wichtige Institution, die durch Forschung und Konflikt-Management zu einer positiven minderheitspolitischen Entwicklung beiträgt.

Aus der Sicht des dänisch-deutschen Grenzlandes wäre jedoch eine stärkere Einbeziehung der regionalen Minderheitenkompetenz in die Arbeit des Institutes wünschenswert. Mit den Kopenhagener-Bonn-Erklärungen von 1955 als Hintergrund und dem dänisch-deutschen Grenzland als positivem Beispiel für eine dynamische minderheits- und mehrheitspolitische Entwicklung müsste ECMI die regionalen Erfahrungen mehr in seine Arbeit einbinden.

Die dänische Minderheit ist zu einer engeren Zusammenarbeit bereit und sieht hierin einige interessante Perspektiven wie z. B. die Einbindung ECMI's in die Universitätszusammenarbeit zwischen der Syddansk Universitet und der Flensburger Universität in Form eines einzurichtenden Lehrstuhles für die Minderheit und Minderheitenpolitik.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, die genannten Perspektiven in Erwägung zu ziehen und dazu beizutragen, dass sich ECMI gegenüber der Region und den hier beheimateten Minderheiten öffnet.

Hinsichtlich der OSZE fordert die dänische Minderheit die Bundesregierung auf, die vier anerkannten Minderheiten stärker in die Arbeit einzubinden. Die vier Minderheiten müssten - mit finanziellem Ausgleich - die Möglichkeit erhalten, mit bis zu zwei Repräsentanten der offiziellen deutschen Delegation anzugehören. In der dänischen Delegation z. B. verfügt die deutsche Minderheit über einen festen Platz.

Die Finanzkrise des EBLUL-Büros in Brüssel mit den daraus folgenden Unwägbarkeiten macht der dänischen Minderheit große Sorgen.

Die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen ist eine wichtige Verpflichtung für die EU, und die Bedeutung hat durch die Erweiterung noch zugenommen. Auch die vielfach geäußerte Aufforderung, in Zukunft müsse ein höherer Anteil der verfügbaren Mittel direkt in Sprachprojekte vor Ort und nicht in zentrale Verwaltungskosten fließen, hat unsere Zustimmung.

Unbestreitbar ist allerdings auch, dass es zum qualifizierten politischen Dialog auf EU-Ebene und zur effektiven organisatorischen Abwicklung von Fördergeldern einer professionellen Verwaltung bedarf, die im Gegensatz zur bisherigen Situation verlässlich finanziert werden muss.

Ferner liegt es auf der Hand, zur optimalen Umsetzung und Koordinierung von Sprachenprojekten in den betroffenen Regionen der Mitgliedsstaaten auf bestehende Netzwerke von Minderheitenorganisationen zurückzugreifen.

Aus diesen Überlegungen heraus schlagen wir vor, eine Nachfolgeorganisation für die EBLUL wie folgt zu organisieren:

1. EBLUL bleibt erhalten als Organisation zur Vorbereitung, Finanzierung und Abwicklung von EU-geförderten Programmen zur Förderung von Minderheiten- und Regionalsprachen. EBLUL beschäftigt sich hingegen nicht mit minderheitenpolitischen Themen. Die Finanzierung eines kleinen professionellen Büros erfolgt durch einen festen Jahresetat aus EU-Mitteln, während die Projekte wie bisher konkret beantragt werden.
2. Die Umsetzung der Förderprogramme erfolgt in Zusammenarbeit mit den relevanten NGO der nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Zu nennen wären hier in erster Linie die FUEV und die JEV, aber auch andere Verbände wie die Gesellschaft für bedrohte Völker kommen in Frage.

3. Zur optimalen Koordinierung setzt sich der künftige Vorstand von EBLUL paritätisch aus Vertretern der EU-Kommission auf der einen und Vertretern der NGO auf der anderen Seite zusammen.

Gerade der Ostseeraum mit seiner gut ausgebauten Vereinsstruktur, aber gleichzeitig mehreren betroffenen Sprachgruppen, bietet die Möglichkeit, das obige Konzept zunächst in überschaubarem Rahmen zu erproben. Nach einer erfolgreichen Periode eines „EBLUL-Nord“ könnten ähnliche Strukturen in den anderen Teilen der EU aufgebaut werden.

#### ***Teil B Artikel 4***

#### **4. Die Folgen für die dänische Minderheit aus der vorhandenen Strukturschwäche des Landesteils Schleswig**

Die dänische Minderheit sieht mit großer Sorge den zunehmenden Abzug öffentlicher Einrichtungen aus dem Landesteil Schleswig (u. a. Schließung von Bundeswehrstandorten) und die Abwanderung von Firmen, die die öffentlichen Fördermöglichkeiten für eigene Kostenvorteile nutzen. Diese Entwicklung verstärkt insgesamt die Strukturschwäche der Region. Für die dänische Minderheit hat diese Entwicklung aber noch die zusätzliche Konsequenz, dass sie zu einem Substanzverlust der Minderheit führt.

Angehörige der Minderheit, die in von Abzug betroffenen Einrichtungen berufstätig sind, müssen häufig den Landesteil verlassen, was den Verlust ihrer sprachlichen und kulturellen Identität mit sich führt. Außerdem stehen diese Personen dann nicht mehr für die ehrenamtliche Arbeit in der Minderheit zur Verfügung.

Die dänische Minderheit begrüßt daher die Feststellungen im Bericht unter B.4.2.4. in Verbindung mit dem Artikel 4 und wünscht sich, dass in jedem Einzelnen Fall eines Abzugs die Folgen für die Struktur berücksichtigt werden, und dass Angehörige der Minderheiten entsprechende Angebote für die Übernahme in anderen Einrichtungen in der Region erhalten.

#### ***Teil B Artikel 5***

#### **5. Finanzierungssystem**

Die finanzielle Unterstützung der dänischen Minderheit von deutscher Seite wird primär vom Bundesland Schleswig-Holstein geleistet, ferner von den Gemeinden und schließlich vom Bund. Es ist erfreulich, dass der Bund seit 2001 im Rahmen seiner Kulturförderung konkrete Projekte bewilligt hat. So erhielt die dänische Minderheit eine Kulturförde-

rung in Höhe von 350.000,00 DM von der Bundesregierung (BKM, Kulturförderung) für den Umbau des Museums Danevirkegården. Für die Jahre 2003, 2004 und 2005 hat das BKM eine durchgreifende Modernisierung des Theater- und Konzertsaaes in Flensburg mit 466.000 € unterstützt. Es ist positiv, dass die Bundesregierung gewillt ist, durch den BKM eine finanzielle Mitverantwortung für die Minderheit zu übernehmen. Bemerkt werden muss jedoch, dass die jetzige Regelung vollkommen davon abhängig ist, ob dem so genannten "Feuerwehrtopf" Mittel zufließen. Demzufolge kann hier nicht von einer kontinuierlichen, sondern nur von einer willkürlichen Projektförderung gesprochen werden, je nachdem, wie viele Mittel diesem "Feuerwehrtopf" zufließen.

Die dänische Minderheit hofft, dass ihr für die jährliche Projektförderung der kulturellen Arbeit in der Minderheit ein fester Haushaltstitel zugeteilt wird. Eine solche Entscheidung würde auch gleichzeitig eine vereinfachte Antragsstellung bedeuten.

Kulturstaatsministerin Weiss hatte im Zusammenhang mit einem Besuch am 29. März 2004 in Kiel einen festen Haushaltstitel ab dem Jahre 2005 zugesagt. Dieses wurde jedoch auf einer Sitzung im Kontaktausschuss am 5. April 2004 aus verwaltungsstrukturellen und finanziellen Gründen in Frage gestellt.

Die dänische Minderheit hat Verständnis dafür, dass die Regierung gezwungen ist, eine sehr restriktive Finanzpolitik zu führen. Deshalb hatten wir auch nur eine sichtbare Markierung der dänischen Minderheit in Form eines Titels gefordert und dafür Verständnis geäußert, dass die finanzielle Förderung nur in Verbindung mit konkreten Projekten beurteilt würde. Aber leider scheint es auf Verwaltungsebene einen Mangel an Wohlwollen zu geben. Die Bestrebungen, einen festen Haushaltstitel einzurichten, stießen dort nicht auf das nötige Entgegenkommen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass ein eigener Haushaltstitel keinen automatischen Zuschuss ausmacht, sondern von der Art des jeweiligen Projektes und von der allgemeinen finanzpolitischen Lage abhängen wird.

In Bezug auf die Kulturförderung möchte die dänische Minderheit darauf hinweisen, dass die jetzigen Kriterien für eine Bewilligung sehr eng gefasst sind, weil der formulierte Kulturbegriff nicht der kulturellen Arbeit, wie sie in der dänischen Minderheit ausgeführt wird, entspricht.

Der dänische Kulturbegriff ist in seinem Ausgangspunkt breiter definiert als der deutsche Kulturbegriff, weil sowohl Kultur, Sport und kirchliche Arbeit ineinander übergreifen. Sport ist nicht nur Sport, sondern auch kulturelle Entfaltung, Kirche nicht nur Gottesdienst, sondern auch breit gefächerte Kultur- und Vereinsarbeit. Diese Beispiele

gelten auch für andere Bereiche. Die kulturelle Arbeit der Minderheit sprengt insofern den Kulturbegriff, wie er in Berlin definiert wird.

Wir appellieren an die deutsche Bundesregierung, die Minderheitenförderung so zu gestalten, dass die Formulierung der Voraussetzungen für die Kulturförderung sich an dem organisatorischen Aufbau der jeweiligen Minderheit und deren kulturellem "Weltbild" orientiert.

Die dänische Minderheit arbeitet kulturpolitisch daran, die Arbeit in der Minderheit intern flexibler und effektiver zu gestalten. Unser Ziel ist es, die verschiedenen Aktivitätsbereiche in der Minderheit so viel wie möglich zu koordinieren und zuzuordnen. Das hat selbstverständlich auch einen Einfluss darauf, wie sich das gemeinsame Finanzierungssystem innerhalb der Minderheit in den kommenden Jahren entwickeln wird. Deshalb wäre es erfreulich, wenn diese Zielsetzung nach interner Flexibilität nicht durch einen engen Kulturbegriff und eine umständliche Verwaltungsstruktur behindert wird.

Sydslesvigsk Forening, Sydslesvigsk Vælgerforening und Dansk Skoleforening for Sydslesvig unterstützen insofern den beratenden Ausschuss in seiner Aufforderung, die deutschen Behörden möchten sich in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten darum bemühen, die Systeme zur finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und Kulturen zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten.

### ***Teil B Artikel 5***

## **6. Die Anbindung der vier anerkannten Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland an den Bundestag**

Die sorbische, friesische und dänische Minderheit sowie die Volksgruppe der Sinti und Roma haben seit des Frühjahr 2002 zielgerichtet daran gearbeitet, den vier anerkannten autochthonen Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland einen intensiveren Kontakt zum Bundestag und zu den Bundestagsabgeordneten zu sichern. Angestrebt wird die Einrichtung eines mehr oder weniger institutionalisierten Dialogforums für die vier Minderheiten mit Anbindung zum Parlament/Präsidium. Weiterhin streben die Minderheiten die Möglichkeit einer laufenden Kontaktarbeit im Bundestag in Form eines Minderheitensekretariats an.

Aufgrund eines gemeinsamen Schreibens an den Bundestagspräsidenten Herrn Wolfgang Thierse erhielten die Repräsentanten der Minderheiten eine Einladung zu einem Gespräch mit dem Innenausschuss des Bundestages am 24. April 2002 in Berlin. In



diesem Gespräch brachten die Minderheiten folgende Wünsche hinsichtlich eines intensiveren Kontaktes zum Bundestag zum Ausdruck:

- Fortgesetzter Einsatz zur Formulierung eines Minderheitenartikels im deutschen Grundgesetz
- Anhörung von Gesetzesinitiativen zu minderheitspolitischen Themen
- Informationsaustausch zwischen Minderheiten und Parlamentariern
- Verhandlung und Überwachung der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie der Sprachencharta

Die vier anerkannten Minderheiten haben in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden des Innenausschusses, Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, einen parlamentarischen Arbeitskreis etabliert, der ein- bis zwei Mal jährlich zusammenkommt. Im Zusammenhang mit einer der ersten Sitzungen haben die vier Minderheiten einen Parlamentarischen Abend durchgeführt - mit Erfolg.

Am 24. September 2003 haben die vier anerkannten Minderheiten auch ein Gespräch mit dem Bundestagspräsidenten geführt. Der Bundestagspräsident konnte jedoch nur auf eine engere Zusammenarbeit mit den Parteien des Deutschen Bundestages und dem Innenausschuss verweisen, hier solle der primäre Dialog stattfinden. Er wolle die Entwicklung beobachten und schlug ein jährliches Treffen vor. Das nächste Treffen ist für den Herbst 2004 anberaumt.

Der Innenausschuss des Bundestages ist generell positiv eingestellt. Man hat volles Verständnis dafür, dass die Bundesrepublik die übergeordnete Verantwortung für die vier autochthonen Minderheiten hat. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Minderheitenfragen als gemeinsame parteiübergreifende Angelegenheit des Parlamentes und der Regierung zu sehen seien, weshalb eine intensivere Anbindung der Minderheiten an die Arbeit des Bundestages möglich gemacht werden müsse.

Das Ziel der vier anerkannten autochthonen Minderheiten ist weiterhin ein Sekretariat für die nationalen Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland im Bundestag und zum anderen die Einrichtung einer interparlamentarischen Minderheitenkonferenz im Hinblick auf die Erörterung von relevanten minderheitspolitischen Fragen.

Die letzte Sitzung im parlamentarischen Arbeitskreis fand im Juni 2004 statt. Hauptthemen waren die Finanzierungssysteme im Verhältnis Bund/Land sowie eine Geschäftsordnung des Arbeitskreises. Die nächste Sitzung soll im November 2004 stattfinden.

Die dänische Minderheit hofft auf eine weiterhin positive Resonanz der Wünsche der Minderheiten mit dem Ziel einer weiterhin positiven Entwicklung der Minderheitenpolitik der Bundesrepublik – sowohl im Inneren als auch nach außen.

### ***Teil B Artikel 9***

#### **7. Die dänische Minderheit und ihr Verhältnis zu den Medien**

Der Wunsch der dänischen Minderheit nach mehr Präsenz in den Medien allgemein und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Besonderen ist weiterhin aktuell. Die Darstellung der Problematik in dem Bericht ist korrekt und die Aufforderung des Beratenden Ausschusses kann von uns unterstützt werden.

Die dänische Minderheit hält insbesondere nach der Verabschiedung der Sprachencharta verbunden mit der Übernahme von Verantwortung des Bundes für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik auch im Sprachbereich an ihrer Forderung nach einer stetigen und ausreichenden Berücksichtigung der dänischen Sprache und einer umfassenderen Darstellung der dänischen Minderheit in den Medien fest.

Die fehlende Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien darf nicht durch eine zweifelhafte Beurteilung der Bedeutung und Größe der dänischen Minderheit als gesellschaftlich relevanter Gruppe begründet werden, denn in der Sprachencharta geht es um die Förderung der Sprache als Verpflichtung an sich.

Das Hervorheben des Kriteriums der notwendigen Staatsferne durch die Politik in den Medien kann ebenfalls nicht überzeugen, da die Staatsverträge letztlich durch die Parlamente verabschiedet werden. Die Verpflichtung der politischen Ebene aus der Sprachencharta muss hier verankert werden.

Die dänische Minderheit drängt weiterhin auf Verhandlungen mit den Medienanstalten, um eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien zu erreichen. Wir erwarten gleichzeitig Unterstützung der politischen Ebene für diese Verhandlungen. Obwohl bei der Wahl des Medienrates der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und Medien (ULR), die durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erfolgt, jede gesellschaftlich relevante Organisation vorschlagsberechtigt ist, hat sich wiederum gezeigt, dass es für die Minderheit sehr schwierig ist, sich einen Platz im Medienrat zu sichern. Deshalb schlägt die Minderheit vor, einen minderheitenpolitischen Sonderstatus zu etablieren, der sicherstellt, dass der dänischen Minderheit ein normaler Sitz in diesem Rat zur Verfügung gestellt wird.

Im Hinblick auf die Empfangsverhältnisse der dänischen TV-Programme ist die fehlende Integration von DR2 in das Kabelnetz weiterhin nicht zufrieden stellend. Es handelt sich hier um ein landesweites, überwiegend kulturbetontes, dänisches Fernsehprogramm, das viele Südschleswiger gerne sehen möchten. Die dänische Minderheit kann sich deshalb nur dem Wunsch anschließen, im Rahmen eines umfassenden Gutachtenauftrages prüfen zu lassen, welche Angebote für die Sprecherinnen und Sprecher von Minderheiten in den Medien (Hörfunk, Fernsehen Offener Kanal, Printmedien, Internet), welche Defizite, welche Akzeptanz und welche Perspektiven bestehen.

### ***Teil B Artikel 10***

#### **8. Die Mehrsprachigkeit**

Die Verpflichtung zur Förderung des Gebrauchs der dänischen Sprache in öffentlichen Bereichen ist anerkannt. In zunehmendem Maße gibt es in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hier in der Grenzregion Initiativen, die den Gebrauch der dänischen Sprache fördern. Dieses soll durchaus anerkannt werden. Dennoch ist es wichtig, immer wieder auf die Verpflichtung zur Förderung der dänischen Sprache hinzuweisen und neue Initiativen zu entwickeln. Dies gilt natürlich auch für die dänische Minderheit. Dieses ist u. a. durch eine Initiative des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag geschehen, der beschlossen hat, die Beherrschung der dänischen Sprache bei Personaleinstellungen in besonderen Bereichen als ein wichtiges Merkmal der Qualifikation anzuerkennen.

Es wäre wünschenswert, den Mitgliedern der dänischen Minderheit eine realistische Möglichkeit zu geben, die dänische Sprache in Wort und Schrift im Umgang mit den Behörden in Südschleswig (z. B. Finanzamt und Zollbehörden in der Grenzregion) zu benutzen. Da der überwiegende Teil der Minderheit auch die deutsche Sprache spricht, haben wir den Eindruck, dass die Behörden der Auffassung sind, dieses hebe die Förderung der sprachlichen Gleichstellung auf.

Die dänische Minderheit fordert, dass die Förderung der dänischen Sprache auch in den privaten, sozialen und pflegerischen Bereichen und Einrichtungen stattfinden sollte. Der Hinweis, dass sich diese Betreuungseinrichtungen ganz überwiegend nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden, ist zwar richtig (vgl. Rndnr. 471), dennoch sollte versucht werden, Anreize zu schaffen, um die Förderung des Gebrauchs der dänischen Sprache auch in diesen Bereichen zu entwickeln. Die Verpflichtung zur Förderung der dänischen Sprache in der gesamten Gesellschaft in der Region ist zumindest

eine moralische Kategorie. Die dänische Minderheit ist bereit, bei der Entwicklung von entsprechenden Initiativen mitzuwirken.

Wie auf Seite 146 Rdnr. 491 zu lesen, ist auch die dänische Minderheit interessiert zu klären, welche Maßnahmen der Bund bezüglich dieses Themenkreises initiiert hat.

### ***Teil B Artikel 13***

#### **9. Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit**

Als Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig erfüllt Dansk Skoleforening for Sydslesvig öffentliche Aufgaben, die sich sowohl aus der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung als auch aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen, wie z.B. den Bonn-Kopenhagener Erklärungen, dem Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, ergeben. Allein auf Grund der Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung wäre von der öffentlichen Hand ein Schulsystem für die dänische Minderheit vorzuhalten, wenn es nicht schon das System der Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig gäbe. Dennoch wird die Arbeit des Dansk Skoleforening for Sydslesvig zurzeit nur zu ca. 47 % vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Insbesondere bei der Schülerbeförderung trägt das Land nur knapp 7 % der Kosten bei.

Das Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen, das seit Mitte der achtziger Jahre Grundlage für die Bezuschussung war, wurde seit 1997 durch Haushaltsbegleitgesetze und Änderungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes nicht mehr eingehalten.

Parallel zu den intensiven Verhandlungen, die sich vom Mai 2002 bis zum Dezember 2003 streckten, wurden die Bestimmungen des Schulgesetzes hinsichtlich der Förderung der dänischen Schulen weiterhin durch Haushaltsbegleitgesetze und zuletzt durch Änderungen im Gesetzestext so geändert, dass es den Anschein hat, die dänischen Schulen erführen noch immer eine 100 v.H. Förderung. Die Wirklichkeit sieht jedoch so aus, dass die Schulen der dänischen Minderheit durch Festschreibungen weiterhin von der Entwicklung der öffentlichen Schulen abgehängt werden.

Die politischen Begründungen für die Sparmaßnahmen zu Lasten des Dänischen Schulvereins lassen sich kurz so zusammenfassen: „Wenn der Staat und die öffentlichen Schulen sparen müssen, so muss dies auch für die Schulen der Minderheit gelten.“ Diese Erklärung entbehrt nicht einer gewissen Logik, sie unterliegt jedoch einem

Trugschluss. Denn Festschreibungen der Zuschüsse und Änderungen in der Berechnungsgrundlage usw. sind letztlich asymmetrische Sparmaßnahmen, die dem Dänischen Schulverein jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. ½ Mio. € bereiten. Eine konsequente Logik kann nach Ansicht des Dänischen Schulvereins nur in einer 100 v.H. Regelung bestehen, nach der die Zuschüsse in guten wie in schlechten Zeiten an die Schülerkosten der öffentlichen Schulen geknüpft sind. Auf diese Weise wird der Dänische Schulverein gleichermaßen von Sparmaßnahmen wie auch von steigenden Ausgaben betroffen.

Die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe haben bisher zu keinem konkreten Ergebnis geführt. Der Dänische Schulverein begrüßt jedoch, dass eine grundlegende Einigkeit hinsichtlich der Rückkehr zur ursprünglichen Regelung festgestellt werden kann, sodass eine begründete Hoffnung auf eine Gleichbehandlung im Sinne des Schulgesetzes besteht. Unberücksichtigt bleiben weiterhin Kosten, die nicht im Schulgesetz definiert sind, wie z.B. Kosten für die Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst und andere Aufgaben, die im öffentlichen Schulwesen vom Land, den Kreisen oder Gemeinden wahrgenommen werden.

Besondere Probleme bereiten dem Schulverein die Kosten für die Schülerbeförderung. Die im Schulgesetz vorgesehene Förderung für diesen Bereich bedeutet, dass der Dänische Schulverein im Gegensatz zu Trägern öffentlicher Schulen mehr als 2/3 statt 1/3 der Kosten eines Systems trägt, das auf Grund der längeren Schulwege eines Minderheitenschulwesens besonders kostenintensiv ist. Hier ist eine Lösung noch nicht in Sicht. Im Gegenteil ist die bisherige Regelung, die auf freiwillige Leistungen der Kreise und Gemeinden beruht, in Gefahr. Fallen diese freiwilligen Leistungen dem Sparzwang zum Opfer, verstärkt sich die Asymmetrie der Zuschüsse aus Deutschland und Dänemark weiter.

## **Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zum Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25, Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten**

### **Vorbemerkungen:**

Der den Minderheitenvertretern vorgelegte Rohentwurf des Zweiten Berichtes der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen des Europarates ist auf der Implementierungskonferenz am 20. und 21. September 2004 im Bundesministerium des Innern in Bonn ausführlich beraten worden. Die von der Domowina angeregten Änderungsvorschläge und Ergänzungen wurden weitestgehend aufgenommen und haben insofern zur Übereinstimmung in den festgestellten inhaltlichen Aussagen geführt. In der anschließenden Stellungnahme zu den Einzelpunkten sind deshalb nur noch die Punkte aufgeführt, bei denen zur Implementierungskonferenz keine Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Domowina und den Vertretern auf Bundes- und Landesebene erzielt worden ist. Trotz dieser zum Teil unterschiedlichen Auffassungen gilt unser besonderer Dank allen denjenigen, die an der Erarbeitung des Berichtes sowie bei dem konstruktiven Gespräch zur Implementierungskonferenz beteiligt waren. Insgesamt wird die Art und Weise der Dialogführung zur Charta sehr positiv eingeschätzt und sollte deshalb in Zukunft fortgeführt werden.

### **Im Folgenden die Stellungnahme der Domowina zu den Einzelnen Abschnitten und Artikeln:**

#### **Teil B, Artikel 10, Randnummern 498, 499**

Der Unterabsatz beginnend mit „Angesicht der Tatsache...“ steht im Widerspruch zu den Bemühungen der Sächsischen Staatsregierung bei der Förderung von Maßnahmen, die die Anwendung der sorbischen Sprache im öffentlichen Dienst ermöglichen. Im Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 21.01.2003 wird festgestellt, „...dass eine generelle Berücksichtigung des Kriteriums der Beherrschung der sorbischen Sprache durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben Artikel 33, Absatz 2 und Artikel 3, Absatz 3, Grundgesetz zwar verwehrt ist, jedoch sind Ausnahmen möglich, wenn die zu besetzende Stelle dies erfordert, also es zur Kernkompetenz eines Mitarbeiters gehört“. Darüber hinaus hält das Ministerium es für zulässig, „...wenn in geeigneten Fällen bei Ausschreibung die Stellen mit Publikumskontakt die Beherrschung der sorbischen Sprache als wünschenswerte Zusatzqualifikation angeben und

beachten, soweit dies mit dem Leistungsgrundsatz und dem Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern vereinbar ist“.

Die Domowina ist der Auffassung, dass von dieser Möglichkeit zu wenig Gebrauch gemacht wird, und dass ein uneingeschränkter Zugang der Bürger in den meisten Fällen nicht gegeben ist.

#### **Teil B.12.2.2.2 Randnummer 659**

Das vom Sachverständigenausschuss im Monitoringbericht geforderte Aufsichtsorgan, welches Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der obersorbischen Sprache überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen soll, besteht in dieser Form nicht. Die geforderte und notwendige tiefgründige Begleitung, Kontrolle und Berichterstattung übersteigt bei weitem das zur Verfügung stehende Arbeitsvolumen der im Regionalschulamt Bautzen zuständigen Referenten. Wir empfehlen und erbitten, die Fachaufsicht sowohl für zweisprachige sorbisch-deutsche Schulen als auch für den zweisprachigen sorbisch-deutschen und den Sorbischunterricht an anderen Schulen durch die obere Aufsichtsbehörde an ein mit sorbischen Fachkräften besetztes Referat im Regionalschulamt Bautzen mit direktem Unterstellungsverhältnis zum Kultusministerium zu übertragen. Bei Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Sorben sollte dieses Referat selbständig im Einvernehmen mit den legitimen Interessenvertretungen der Sorben und in Abstimmung mit dem Kultusministerium die Belange des sorbischen Schulwesens regeln. Damit kann gewährleistet werden, dass Sorbisch als ordentliches Unterrichtsfach im Fächerkanon der Stundentafel und die Unterrichtsfächer, welche in sorbischer Sprache unterrichtet werden, eine konkrete und praxisnahe wissenschaftliche Begleitung erfahren. Alle die sorbischen Schulen und den Sorbischunterricht betreffenden Dokumente sind zweisprachig sorbisch-deutsch zu veröffentlichen.

#### **Teil B.13.2, Randnummer 706**

„Das Land Brandenburg leistet allgemeine Zuschüsse, die durch die Institutionen ...“  
Mit dieser Feststellung ist die Stiftung für das sorbische Volk gemeint, die ihre nachgeordneten kulturellen Einrichtungen institutionell bzw. projektbezogen fördert. Kindereinrichtungen in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins erhalten von dieser einen Zuschuss zum Trägeranteil. Das Begehren der Sorben ist aber, dass im Land Brandenburg der gleiche gesetzliche Anspruch und die nachgewiesene Mehraufwendung für die „Zweisprachigkeit“ anzuerkennen, wie sie im Freistaat Sachsen bereits praktiziert wird. Nur unter einer solchen Voraussetzung kann das WITAJ-Projekt mit dem Ziel der Revitalisierung der sorbischen/wendischen Sprache in der Niederlausitz zum Erfolg geführt werden.

**Teil B.14.2.3.2.3, Randnummern 748 bis 752 (749)**

Stellungnahme der BRD zur Stellungnahme Nr. 87 des Beratenden Ausschusses.

Zum letzten Absatz auf dieser Seite beginnend mit „Die Artikel 14, Absatz 2 des Rahmenübereinkommens ...“ gibt es folgende ergänzende Feststellung:

Zum Wohnortnahen Unterricht ist zu ergänzen, dass nach Schließung der Sorbischen Mittelschule Crostwitz alle Schüler nicht die nächstgelegene 4 km entfernte Mittelschule Räckelwitz gewählt haben, sondern die mehr als 10 km entfernte Mittelschule Ralbitz. Die Gründe sind einfach zu erklären. Die Mittelschule Crostwitz war neben der Mittelschule Ralbitz die einzige sorbische Mittelschule mit rein sorbisch- muttersprachlichem Profil. Dieses Angebot im Einklang von Unterricht, Projektangeboten außerhalb des Unterrichtes und sorbischsprachiger schulischer Atmosphäre ist in den beiden anderen sorbischen Mittelschulen in Räckelwitz und Panschwitz-Kuckau nicht gegeben. Wir weisen darauf hin, dass mehrere Eltern und Schüler gegen die Schulschließung der Mittelschule Crostwitz Klage eingereicht haben. Es ist vorgesehen den Rechtsweg bis zum Landesverfassungsgericht auszuschöpfen.

**Teil B.15.3, Randnummer 814**

Die Feststellung, ... „Diese lokale Selbstverwaltung... gibt... umfangreiche Eigengestaltungsmöglichkeiten...“, trifft für die Sorben nicht zu. Auch in den Kommunen, wo die sorbischen Bürger die Mehrheit bilden, haben sie kein Gestaltungs- und Mitspracherecht beispielsweise im Schulwesen. Entscheidungen der Landkreise über den Schulnetzplan sind hierfür ein beredtes Beispiel. Obwohl sich Kommunen, Domowina und Elternvertreter am „Runden Tisch sorbische Schulen“ zu einem Kompromiss durchgerungen haben, wurde dieser vom Landkreis ignoriert und entgegen dem Willen der Sorben die Sorbische Mittelschule Crostwitz geschlossen. Die Kommunen selbst haben lediglich bezüglich der Vorhaltung der Immobilien als Träger ihre Verantwortung. Auch dort sind sie nicht frei, da sie unter ökonomischen Zwängen und nicht nach minderheitenspezifischen und pädagogischen Gesichtspunkten ihre Entscheidung treffen müssen. Ebenso ist die Fördermöglichkeit kultureller Belange auf Grund der derzeitigen Haushaltslage der Kommunen eingeschränkt, so dass Vereinsarbeit kaum noch gefördert wird. Die anhaltende Diskussion in den Reihen der Domowina bezüglich anderer Modelle der Selbstverwaltung schulischer und kultureller Belange ist den Vertretern des Bundesministeriums des Innern bekannt. Diese Diskussion wird sich im Zusammenhang mit den auferlegten Sparzwängen und die Kürzungen des Stiftungsbudgets durch den Bund noch verschärfen.



**Teil B.16.2.1 Randnummer 834**

Die Auswirkungen des Braunkohletagebaues in der Lausitz sind auch nach der abgeschlossenen Umsiedlung bzw. Neuansiedlung des Ortes Horno im zweisprachigen Siedlungsgebiet aktuell. Wenn auch zur Zeit im Land Brandenburg keine solchen Umsiedlungen vorgesehen sind, steht das Problem im Freistaat Sachsen unmittelbar bevor.

Auf der Grundlage des beschlossenen Braunkohleplanes von 1993 werden weitere deutsch-sorbische Ortsteile im Niederschlesischen Oberlausitzkreis abgebaggert. Das betrifft die Ortslagen Hinterberg in Trebendorf, Schäferei und Ausbauten von Rohne und Mulkwitz. Darüber hinaus wurden bereits verbindliche Entscheidungen durch die Festlegung des Vorranggebietes in diesem Landkreis getroffen, so dass auch im nächsten Planungsverfahren – beginnend im Jahre 2010 – über die Überbaggerung der Orte Rohne und Mulkwitz entschieden wird. Damit werden weitere sorbische Siedlungsgebiete von der Umsiedlung betroffen. Ob durch geeignete Fördermaßnahmen des Bergbautreibenden die Kompensation der negativ wirkenden Faktoren einer Umsiedlung gänzlich behoben werden können, ist nicht nachgewiesen. Fest steht, dass nur ca. 70 – 75 % der betroffenen Bürger an einer solchen Umsiedlung teilhaben und damit etwa ein Viertel das ethnische Umfeld verlässt. Solche Substanzverluste ziehen eine beschleunigte Assimilation nach sich und somit einen erheblichen Verlust an sorbischer Sprachsubstanz. Deshalb bleibt dieses Thema für die Domowina nach wie vor aktuell.

## **Stellungnahme des Friesenrates Nord zum Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten**

### **Vorbemerkung:**

Der Friesenrat begrüßt die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, sowie die Berufung eines Beauftragten für nationale Minderheiten.

Insbesondere begrüßt der Friesenrat, dass den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Bericht gegeben wird. Der Friesenrat sieht dies als einen wichtigen Schritt zur gegenseitigen Kommunikation zwischen den nationalen Minderheiten und der Bundesregierung an.

Weiter verweist der Friesenrat auf das von ihm herausgegebene „Modell Nordfriesland“ in dem die Anregungen, Forderungen und Wünsche der Friesen zu den meisten Themen, die auch durch das Rahmenübereinkommen berührt sind, beschrieben sind und in dem auch konkrete Handlungsalternativen aufgeführt sind.

### **Artikel 3**

Der Friesenrat betrachtet die Friesen als ethnisch autochthone Volksgruppe in der Bundesrepublik Deutschland. Daher begrüßt der Friesenrat, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf die Friesen angewandt wird. Insbesondere begrüßt der Friesenrat, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diesen Status noch einmal ausdrücklich anerkennt und bestätigt. Der Friesenrat begrüßt, dass die Bundesregierung seinerzeit fünf objektive Kriterien aufgestellt hat, nach der sie Bevölkerungsgruppen als nationale Minderheiten ansieht und stellt ebenfalls wie die Bundesregierung fest, dass die Friesen diese Kriterien erfüllen.

Der Friesenrat sieht den Status als nationale Minderheit in Deutschland als die Grundlage für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe an.

Durch den Status als nationale Minderheit in Deutschland wurden die Grundlagen für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe seit 1998 (Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens) entscheidend verbessert, was sich sowohl in der Förderung durch den Bund als auch durch das Land Schleswig-Holstein spürbar bemerkbar gemacht hat.

Der Friesenrat teilt die Auffassung, dass im Sinne der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland die Dänen, Sorben, Friesen sowie die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit den Status als nationale Minderheiten haben.

In Bezug auf den Begriff der „friesischen Volksgruppe“ regen die Friesen an, dass klar gestellt wird, dass in allen deutschen Rechtstexten in denen der Begriff „nationale Minderheit“ vorkommt, automatisch auch die „friesische Volksgruppe“ in vollem Umfang mit umfasst wird. Dies erscheint uns notwendig, um Begriffsverwirrungen vorbeugen zu können.

#### **Artikel 4**

In Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung zwischen Mehrheit und Minderheit verweist der Friesenrat darauf, dass jegliche Wirtschaftsförderung im Raum Nordfriesland sowohl der Mehrheitsbevölkerung als auch der friesischen Volksgruppe nützlich ist und dass aufgrund der Strukturschwäche Nordfrieslands eine verstärkte Wirtschaftsförderung von Nöten ist.

#### **Artikel 5**

Der Friesenrat begrüßt, dass der Bund seit dem Jahr 2000 der friesischen Volksgruppe finanzielle Unterstützung leistet. Die bisher zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden gleichwohl als nicht ausreichend für eine nachhaltige Förderung von friesischer Sprache und friesischer Kultur betrachtet. Darüber hinaus besteht eine ständige Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Förderbetrages und auf die Dauer der Förderung. Aus diesen Gründen empfiehlt der Friesenrat, dass kurzfristig im Bundeshaushalt ein eigener Haushaltstitel für die Förderung der friesischen Volksgruppe eingerichtet wird und dieser zeitlich nicht begrenzt wird. Unter allen Umständen muss die Förderung für die friesische Arbeit durch den Bund auch nach 2006 weitergeführt werden.

Es wird darüber hinaus festgestellt, dass die friesische Volksgruppe schon Anfang der 90er Jahre gemeinsam mit dem Land Schleswig – Holstein (das Land S – H hat hierzu 1.000.000,- DM als Stiftungskapital zur Verfügung gestellt) eine „Stiftung für das friesische Volk“ analog zur „Stiftung für das sorbische Volk“ angeregt hat. Hieran sollten sich sowohl der Bund als auch das Land Schleswig-Holstein angemessen beteiligen. Die Friesen haben im Friesengremium des Schleswig-Holsteinischen Landtages diesen Gedanken wieder aufgegriffen und den Wunsch nach einer Stiftung von neuem formuliert.

Weitere wichtige Fördermaßnahmen zugunsten der friesischen Volksgruppe wären eine Ausweitung des friesischsprachigen Schulunterrichtes, die zweisprachige Beschilderung oder die verstärkte Berücksichtigung der friesischen Sprache in den Medien (vgl. hierzu auch die Feststellungen des Beratenden Ausschusses in seiner Stellungnahme zum ersten Staatenbericht). So lange solche Grundbedingungen nicht erfüllt sind, ist die friesische Volksgruppe nicht mit der deutschen Mehrheitsbevölkerung gleichgestellt, was dem Geist des Artikels 5 widersprechen würde. Daher müssen weitere spürbare

Anstrengungen unternommen werden, um die friesische Sprache noch umfangreicher zu fördern.

Eine weitere Grundlage für die Gleichstellung der friesischen Volksgruppe mit der deutschen Mehrheitsbevölkerung – und damit für Kulturpflege, Identitätserhalt und Sprach-erhalt - sind die formell gewährten Minderheitenrechte. Bisher sind die Friesen, neben Rahmenübereinkommen und Sprachencharta, nur in der Verfassung Schleswig-Holsteins genannt. Eine Erwähnung im Grundgesetz ist bisher nicht erfolgt. Auch andere Rechtssetzungen gibt es kaum. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)“ eingebracht worden. Es steht zu erwarten, dass ein solches Gesetz noch im Herbst 2004 beschlossen wird. Der Gesetzentwurf enthält unter anderem Regelungen zum Sprachgebrauch vor Behörden, zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden sowie auf Ortstafeln, zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen sowie zu friesischen Sprachkenntnissen als Einstellungskriterium und zur Nutzung des friesischen Wappens und der friesischen Flagge. Der Friesenrat begrüßt den Gesetzentwurf außerordentlich, da dieser dazu beiträgt, mehr Rechte für die Friesen zu gewähren und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen (vgl. hierzu auch die Feststellungen des Beratenden Ausschusses in seiner Stellungnahme zum ersten Staatenbericht). Der Friesenrat wünscht sich, dass dieser Weg konsequent weiter verfolgt wird.

### **Artikel 9**

Der Friesenrat stellt fest, dass nur zirka einmal im Monat auf einer halben Seite in den Zeitungen Nordfrieslands friesischsprachige Artikel erscheinen. Die redaktionellen Kosten der friesischen Beiträge werden von der Minderheit selbst getragen. Diese Situation ist völlig unzureichend.

Der Friesenrat begrüßt die Bemühungen des NDR über Veranstaltungen und Aktivitäten der friesischen Volksgruppe zu berichten, stellt aber fest, dass die Versorgung der Friesen mit friesischsprachigen Radiosendungen in den öffentlich-rechtlichen Sendern völlig unzureichend ist. Weiter stellt der Friesenrat fest, dass ein nur dreiminütiges wöchentliches Radioprogramm im NDR auf einem unattraktiven Sendeplatz nicht ausreicht, um den in Artikel 9 aufgeführten Anspruch zu entsprechen. Es wird festgestellt, dass auch der Offene Kanal in Hüsem/Husum keine äquivalente Alternative ist, da er aufgrund seiner geringen Reichweite nicht im friesischen Sprachgebiet empfangen werden kann und sich der Staat auf diese Weise aus der Verantwortung gegenüber der friesischen Volksgruppe entzieht. Der Friesenrat stellt fest, dass allein die Tatsache, dass Friesisch als Minderheitensprache existent ist dazu führt, dass die deutschen Staatsbürger, die der friesischen Volksgruppe angehören, einen Anspruch auf eine entsprechende staatliche mediale Versorgung haben.

In Bezug auf Fernsehsendungen wird festgestellt, dass keine Fernsehsendungen in friesischer Sprache ausgestrahlt werden, was ebenfalls als völlig unzureichend angesehen wird.

Der Friesenrat regt an, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die mediale Versorgung der friesischen Volksgruppe zu schaffen.

Den Verweis der Bundesregierung auf die Staatsferne des Rundfunks hält der Friesenrat nicht für überzeugend. Bei den Minderheiten handelt es sich nicht um staatliche Instanzen oder Parteien, sondern um gesellschaftliche Gruppen, deren Interesse (Sprache) keine ausreichende Berücksichtigung in den von der Mehrheitsbevölkerung dominierten Medien bzw. Gremien erfährt. Es stellt sich daher auch nicht die Frage nach dem direkten Einfluss auf einzelne Sendungen, sondern vielmehr grundsätzlich, ob die kulturelle Pluralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in diesem Punkt noch gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund regt der Friesenrat an, die rechtlichen Grundlagen zu überprüfen, mit dem Ziel, dass in den Sendungen des NDR, des Deutschlandradio und des DLF in Zukunft wesentlich mehr Friesisch zu hören ist. Als beispielgebend kann hier die mediale Versorgung der sorbischen Bevölkerung gesehen werden.

### **Artikel 10**

Der Friesenrat regt an, dass alle öffentlichen Verwaltungen in Nordfriesland Schilder an den Bürotüren ihrer Mitarbeiter anbringen, die Auskunft darüber geben, welche Minderheitensprache die jeweiligen Mitarbeiter sprechen können. Die bisherigen Erfahrungen mit solchen Maßnahmen sind durchweg positiv.

Der Friesenrat begrüßt die Initiative für ein Friesisch-Gesetz in Schleswig-Holsteinischen Landtag. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Januar 2004 ein Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)“ eingebracht worden. Es steht zu erwarten, dass ein solches Gesetz noch im Herbst 2004 beschlossen wird. Der Gesetzentwurf enthält unter anderem Regelungen zum Sprachgebrauch vor Behörden, zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden sowie auf Ortstafeln, zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen sowie zu friesischen Sprachkenntnissen als Einstellungskriterium. Diese Maßnahme wird die Motivation, die friesische Sprache in den Verwaltungen zu gebrauchen, verstärken. Weiter wird hiermit auch eine noch stärker identitätsstiftende Wirkung verbunden sein.

Der Friesenrat regt an, dass die Bundesanstalt für Arbeit, adäquat zu den Bestimmungen für das sorbische Volk, auch die Kenntnis der friesischen Sprache als eine zusätzliche Qualifikation bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt.

**Artikel 11**

Der Friesenrat stellt fest, dass der o.g. Entwurf für ein Friesisch-Gesetz auch Regelungen für Ortsschilder und Schilder an öffentlichen Gebäuden enthält. Weiter ist auch die Nutzung von Ortsnamen auf Briefbögen u.s.w. vom Inhalt des Gesetzes umfasst. Damit enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen zu Anregungen, die der Friesenrat auch zum ersten Saatenbericht gemacht hat. Dass hier sichtbar Veränderungen zugunsten der Friesen angestrebt werden, wird ausdrücklich von Friesenrat begrüßt und unterstützt. Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf ist von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden, zuzulassen, dass topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden können. Auch diese Idee wird ausdrücklich von Friesenrat begrüßt und unterstützt.

**Artikel 12**

Der Friesenrat stellt fest, dass die Kenntnis über friesische Sprache, Geschichte und Kultur, bisher nur sehr eingeschränkt in den Schulen vermittelt wird. Diese Tatsache wurde vor zwei Jahren untermauert als eine entsprechende Umfrage unter den Schülerinnen und Schülern in Nordfriesland durch das Nordfriisk Instituut durchgeführt wurde. Der Friesenrat schlägt vor, dass die friesische Sprache, Geschichte und Kultur noch mehr in die Lehrpläne Eingang finden muss.

In den Lehrmaterialien sollte ebenfalls die friesische Sprache Berücksichtigung finden. Beispielsweise könnten die nordfriesischen Ortsnamen zusätzlich zu den deutschen Ortsnamen in die Kartenwerke der Schulatlanten aufgenommen werden. Eine entsprechende Initiative scheint jetzt auf positive Resonanz zu stoßen. Dies wird vom Friesenrat begrüßt.

**Artikel 14**

Der Friesenrat stellt fest, dass es keine friesischen öffentlichen Schulen gibt. Friesisch ist in einigen öffentlichen Schulen Unterrichtsfach und wird dort in einigen Klassenstufen auf freiwilliger Basis unterrichtet. Trotz einiger Erfolge in den letzten Jahren, hat sich in der Praxis gezeigt, dass Bestrebungen, den friesischen Unterricht auszubauen, erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Friesenrat die in jüngster Zeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur aufgenommenen Gespräche, mit dem Ziel Rahmenbedingungen zu schaffen in denen Friesisch den Status eines ordentlichen Unterrichtsfaches erhält und somit die Voraussetzungen für einen durchgehenden Friesischunterricht von der ersten bis zur letzten Klassenstufe an den öffentlichen Schulen in nordfriesischen Sprachgebiet zu schaffen. Grundlage wäre, dass mit der Umwandlung in Master und Bachelor Studiengänge die Lehrerausbildung an den Hochschulen in Kiel und Flensburg qualitativ und

quantitativ sichergestellt wird, eine entsprechende Fachplanung erfolgt und die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen werden.

Der Friesenrat sieht nicht das Problem der Fahrschüler als das eigentliche Problem des Friesischunterrichts an weiterführenden Schulen. Viel größere Probleme bereitet die Tatsache, dass die Teilnahme am Friesischunterricht nicht als erbrachte Leistung anrechenbar ist und damit als eine zusätzliche Belastung wahrgenommen wird.

In Bezug auf die Kindergartenarbeit stellt der Friesenrat fest, dass aufgrund der Signalwirkung der beiden seinerzeitigen Pilotprojekte „Friesisch in Kindergarten“ in Söle- raanj/Süderende und Risem-Lonham/Risum-Lindholm ein positiver Effekt erzielt werden konnte. Entsprechend der Anregung zum ersten Sprachenbericht ist das Fach Friesisch in die Ausbildung der Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer in den beruflichen schulen in Naibel/Nieüll mit aufgenommen worden. Damit wird erstmals Fachpersonal in der friesischen Sprache ausgebildet. Der Friesenrat fordert in diesem Zusammenhang, dass friesische Sprachangebote im Kindergarten sich positiv auf die Finanzierung von Kindertagesstätten auswirken müssen. Dies empfiehlt sich nicht nur aus minderheitenpolitischer Sicht sondern auch aus pädagogischer Sicht.

### **Artikel 15**

Der Friesenrat stellt fest, dass das „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ sehr dazu beigetragen hat, dass sich die friesische Volksgruppe direkt mit Problemstellungen an das Landesparlament und die Landesregierung wenden kann. Der Friesenrat begrüßt, dass ein ähnliches Gremium nun auch für die Friesen auf Bundesebene eingerichtet werden soll.

### **Artikel 16**

Der Friesenrat stellt fest, dass eine intensive Diskussion über die zukünftige kommunale Struktur in Schleswig-Holstein geführt wird. Sollte es per Gesetz oder auf freiwilliger Basis zu Zusammenschlüssen von Kommunen kommen, fordert der Friesenrat, dass dies nur unter der besonderen Berücksichtigung der Interessen des friesischen Bevölkerungsteils geschieht.

## **Stellungnahme der Saterfriesischen Minderheit zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**

Der Seelter Buund nimmt zu dem oben genannten Bericht wie folgt Stellung:

### **Teil B**

Die saterfriesische Minderheit unterstützt die Bemühungen der sorbischen, nordfriesischen und dänischen Minderheit sowie der Volksgruppe der Sinti und Roma, die eine Anbindung der vier autochthonen Minderheiten an den Bundestag.

Mit diesen Minderheiten fordern wir

1. Formulierung eines Minderheitenartikels im deutschen Grundgesetz
2. Anhörung von Gesetzesinitiativen zu minderheitspolitischen Themen
3. Informationsaustausch zwischen Minderheiten und Parlamentariern
4. Verhandlung und Überwachung der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie der Sprachencharta

### **Abschnitt B.5.1.7.3.2, Rndnr. 232:**

*„Die saterfriesische Sprachforschung lag insbesondere in den Händen.....“*

Die Stelle ist seit Oktober 2003 nicht mehr besetzt; der Stelleninhaber Dr. Marron Ford befindet sich im Ruhestand. Alle Bemühungen des Seelter Buundes, diese Stelle zu erhalten und wiederzubesetzen, wurden vom zuständigen Ministerium negativ beschieden.

Die in dem Berichtsentwurf erwähnte zweite Auflage des Saterfriesischen Wörterbuchs in erheblich umfassenderer Form ist damit in Frage gestellt.

Die Berufung eines Germanisten mit dem Schwerpunkt Saterfriesisch und Niederdeutsch an die Universität Oldenburg / Osnabrück ist für die künftige Lehrerausbildung und Sprachforschung dringend erforderlich.



## **Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zum Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten**

### **Zu A.1**

Das für Minderheitenrechts-Fragen geschaffene Gremium DH-MIN des Europarates hat entgegen der eindeutigen Entscheidung der Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen in Wien 1993 bis heute keinen Konventionsentwurf mit einklagbaren Rechten im kulturellen Bereich für Angehörige der nationalen Minderheiten vorgelegt. Dazu müsste auch eine Anhörung mit den betroffenen Minderheitenvertretungen durch den Ausschuss DH-MIN erfolgen.

### **Zu A. 2.1**

Die im Entwurf des Staatenberichts aufgeführte Definition der "nationalen Minderheit" entspricht nicht der deutschen Legaldefinition. Nach der von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages (mit Ausnahme der PDS) am 1. Juli 1993 verabschiedeten Entschließung (BT-Drucksache 12/5227) zählt zu den nationalen Minderheiten

"eine Gruppe von Personen in einem Staat, die

- im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig und dessen Staatsbürger sind,
- langjährige, feste und dauerhafte Verbindungen zu diesem Staat aufrecht erhalten,
- besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen,
- ausreichend repräsentativ sind, obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates,
- von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Tradition, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten".

Diese Definition stammt aus der PV-Empfehlung des Europarates 1201/93, deren Anerkennung die Europäische Union für den Schutz nationaler Minderheiten von allen Beitrittsstaaten verlangt (EU-Agenda 2000). In der Definition des Europarats für „nationale Minderheiten“ ist das Kriterium des "angestammten Siedlungsgebietes" nicht enthalten.

Für die deutschen Sinti und Roma ist im übrigen, wie sich aus den Ratifizierungsgesetzen zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta ergibt, der Großteil des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland das "angestammte Siedlungsgebiet". Das in dem 2. Staatenbericht bezüglich der Sinti und Roma noch zusätzlich aufgeführte Kriterium des "abgegrenzten eigenen" Siedlungsgebiets wurde vom Europarat ebenfalls bewusst nicht in die Minderheitenschutz-Abkommen aufgenommen. Hintergrund waren die Bürgerkriegsauseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien

### **Zu Ziffer B. 3.1.3**

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert, dass - auch nach den in Bayern getroffenen Maßnahmen - konkrete Vorgänge der unzulässigen Erfassung von Sinti und Roma durch Polizeibehörden in verschiedenen Bundesländern bekannt worden seien.

### **Zur Sondererfassung von Sinti und Roma in Behörden- und Polizeidateien:**

Vorgänge nach Abschluss des Verfahrens beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof belegen, dass zur Verschleierung einer fortgesetzten Erfassung und Beibehaltung besonderer Dateien über die Sinti und Roma ein ersatzweise eingeführtes Kürzel "MEM" für angeblich "mobile ethnische Minderheit" verwendet wird. Neuerdings stehen auch in der Presse Berichte der Polizei über Angehörige einer "gewöhnlich umherreisenden Sippe". Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat den Bundesbeauftragten für Datenschutz gebeten, in einer umfassenden Überprüfung diesen und weiteren Vorgängen nachzugehen. Im folgenden einige der gravierensten Beispiele:

Mitte März dieses Jahres erhielten ca. 20 erwachsene Angehörige von Sinti-Familien aus Essen (Nordrhein-Westfalen) von dem dortigen Polizeipräsidium eine "Vorladung zur Vernehmung, Entnahme einer Speichelprobe und erkennungsdienstlichen Behandlung". Nach Auskunft des Polizeipräsidiums habe dazu ein richterlicher Beschluss vorgelegen. Bei der anschließenden Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Entnahme der Speichelproben auf der Polizeidienststelle wurden die betroffenen Personen gefragt, ob sie "Sinti" seien. In einigen Fällen hätten Beamte von sich aus den Vorhalt gemacht, dass die Betroffenen "zu den Sinti gehören". Nach Angaben des Essener Polizeipräsidiums wurde "in allen Fällen den Betroffenen schriftlich zugesichert, dass eine Auswertung des molekular genetischen Materials nur zum Zwecke der vergleichenden Untersuchung in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren" erfolge. Eine Weiterleitung oder Übernahme der Daten werde nicht veranlasst. Diese Zusage wurde offensichtlich nicht eingehalten: Einer der Betroffenen geriet am 20. Mai 2004 in einem ganz anderen Teil Deutschlands (in Bad Mergentheim/Bayern) in eine routinemäßige

Verkehrskontrolle der bayerischen Polizei. Nachdem er den Beamten seinen Führerschein und die Wagenpapiere ausgehändigt hatte, fragten ihn diese nach einer kurzen Überprüfung, ob er "an seinem Heimatort Probleme mit der Polizei habe". Als der Betroffene verneinte, hielten ihm die Beamten vor, dass er "bei der Heimatpolizei ererkennungsdienstlich erfasst und ein Speicheltest durchgeführt" worden sei. Diese Information hatten die Beamten offensichtlich aus dem bundesweit zugänglichen Informationssystem erhalten.

Am 21. Juli 2004 umstellte ein großes Polizeiaufgebot einen Platz in München-Neubuch. Alle Erwachsenen (25 Personen) der dort anwesenden Sinti-Familien, die gemeinsam mit Wohnwagen in Urlaub fahren, wurden zwecks ererkennungsdienstlicher Behandlungen zur Wache/Polizeipräsidium gebracht. Auf dem Platz selbst wurden durch die Beamten von einer 81-jährigen Frau, die ebenfalls der Minderheit angehört, die Personalien festgestellt und an Ort und Stelle Fotos gefertigt. Die betroffene Frau gehört zu den Überlebenden des Konzentrationslagers Ravensbrück, während ihre gesamte Familie in den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten ermordet wurde. Nach einer dringenden Beschwerde des Zentralrats teilte die Staatsanwaltschaft München I mit, dass laut Angaben des Polizeipräsidiums diese Maßnahmen nicht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolgten, sondern von der Polizeibehörde als "präventive Maßnahmen nach den bayerischen Polizeiaufgabengesetz" durchgeführt wurden. Einer der Betroffenen berichtete, dass er zusammen mit den festgenommenen ca. 25 Männern und Frauen in die Polizeiinspektion München gebracht worden sei, wo sie in einer großen Zelle warten mussten. Anschließend seien sie auf mehrere Polizeidienststellen verteilt worden. Einige Betroffene seien von Polizeibeamten schlecht behandelt worden. Er selbst sei auf einer anderen Wache in eine Zelle gesperrt und es seien ihm Schuhbänder und Gürtel abgenommen worden. Ca. eine halbe Stunde sei er dort eingesperrt gewesen, bevor man ihn zur ererkennungsdienstlichen Behandlung brachte. Der Zentralrat verlangt von dem Bayerischen Innenminister die sofortige Vernichtung des ererkennungsdienstlichen Daten- und Fotomaterials aus der Polizeiaktion.

Die Erfassungspraktiken werden durch stigmatisierende öffentliche Berichterstattung deutlich. Dazu zwei aktuelle Beispiele:

Aufgrund gezielter Angaben der Ermittlungsgruppe der Offenbacher Polizei erschien in der Tageszeitung OFFENBACH-POST am 25. Mai 2004 ein Artikel mit der Überschrift "6.000 Euro gegen Fluch". Es heißt dort, dass eine Beschuldigte nach Polizeiangaben "offensichtlich einer gewöhnlich umherreisenden Personengruppe angehören würde".

In einem Artikel des MÜNCHENER MERKUR vom 17./18. Juli 2004 wurde unter der Überschrift "Krimineller Familienclan" hervorgehoben, bei den Beschuldigten handele es sich um "Deutsche einer 'mobilen ethnischen Minderheit', wie es im Polizeijargon heißt". Das diesbezügliche neue polizeiliche Erfassungskürzel für die Sinti und Roma ist "MEM", wie oben beschrieben.

#### **Zu B.4.2.2.1**

In der Mitte des Absatzes sollte anstelle des Wortes „Muttersprache“ der Begriff "Minderheitensprache" verwendet werden. Die Minderheitensprache Romanes ist neben Deutsch die zweite Muttersprache der deutschen Sinti und Roma.

#### **Zu B.4.2.2.2**

Unter der Überschrift „Gleichstellungsmaßnahmen in Bayern“ ist der bloße Hinweis auf die Stadt Nürnberg mit deren Bezuschussung einer Sozialpädagogenstelle eine unvollständige Darstellung. Der Bayerische Landesverband Deutscher Sinti und Roma, der die Minderheit in Bayern vertritt und mit seiner Geschäfts- und Beratungsstelle in Nürnberg von der Landesregierung gefördert wird, setzt sich in seiner Arbeit in besonderem Maße für die Gleichberechtigung der Minderheitenangehörigen im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben ein (Art. 4 Abs. 2 RÜK) . Er musste allerdings eine Kürzung seines laufenden Etats im Jahre 2004 um 22 Prozent hinnehmen, was zu substantiellen Beeinträchtigung seiner Arbeitsmöglichkeiten führt.

#### **Zu B.6.1.2**

Der Zentralrat fordert ein gesetzliches Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht gegen die Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter in der Berichterstattung der Behörden. Der Vorschlag des Zentralrats für dieses gesetzliche Diskriminierungsverbot betrifft bezüglich des Beamtenrechts das BMI und bezüglich des Medienrechts die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Bundeskanzleramt.

Deutschland hat die von der Europäischen Union auf den 19. Juni 2003 gesetzte Frist zur innerstaatlichen Umsetzung der "EU-Richtlinie gegen Rassismus" (2000/43/EG "Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse und ethnischen Herkunft") schon um mehr als ein Jahr überschritten. Genauso unakzeptabel ist die bisherige Geheimhaltung des Entwurfs zum Antidiskriminierungsgesetz, das die EU-Richtlinie umsetzen muss. Einer der Gründe für die Geheimhaltung liegt offensichtlich darin, dass das vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma seit Jahren verlangte und jetzt nach der

EU-Richtlinie für den Behördenbereich erforderliche Diskriminierungsverbot zur Verhinderung der Minderheitenkennzeichnung von Beschuldigten in dem Entwurf für das Antidiskriminierungsgesetz noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Nichtbeteiligung des Zentralrats und der Organisationen anderer Minderheiten an dem Entwurf für das Antidiskriminierungsgesetz verstößt außerdem gegen das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Artikel 15 verlangt die "wirksame Teilnahme" an solchen Gesetzesverfahren.

Die Dachverbände der vier nationalen Minderheiten in Deutschland (SSF, Domowina, Friesenrat und Zentralrat) baten am 24. September 2003 die Abgeordneten des Bundestagsinnenausschusses, die Forderung nach einem konkreten Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht zur Verhinderung der Vorurteile schürenden Kennzeichnung von Beschuldigten als Angehörige einer Minderheit in der Berichterstattung der Behörden zu unterstützen.

Der Zentralrat richtet diese Bitte jetzt auch an Bundesinnenminister Schily aufgrund der anstehenden Beratung und Anhörung zu der Gesetzgebung für die Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Rassismus, um dabei die vom Zentralrat vorgeschlagene wirksame Gesetzesformulierung für das Diskriminierungsverbot aufzunehmen.

Die von Bundesverfassungsrichter i.R. Dr. Simon in seinem Gutachten von 1993 begründete und schon damals u.a. von den Intendanten der Deutschen Welle und des Saarländischen Rundfunks sowie dem damaligen Leiter des katholischen Büros Bonn befürwortete Formulierung lautet:

"Die Berichterstattung ist entsprechend Artikel 3, Absatz 3 und Artikel 1 Grundgesetz so zu halten, dass sie nicht diskriminierend und vorurteilsschürend wirkt. Insbesondere darf nicht bei Berichten über Beschuldigte einer Straftat auf deren mögliche Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheit oder auf deren Hautfarbe hingewiesen werden, ohne dass für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein zwingender Sachbezug besteht. Wer gegen diese Gebot verstößt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden."

Die Dachverbände der vier nationalen Minderheiten in Deutschland hatten bereits in ihrer Erklärung auf der Pressekonferenz am 25. Juni 1996 im Landtag in Mainz die Schaffung dieses gesetzlichen Diskriminierungsverbots gefordert. Sie bezogen sich auf eine Zusage von Ministerpräsident Beck als Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder, bei einem Treffen der Ministerpräsidenten auf Rundfunksstaatsvertrag-Ebene die Forderung zu erörtern und danach mit dem Zentralrat und Bundesverfassungsricht-

ter i.R. Dr. Simon zusammenzutreffen. Die Dachorganisationen der Minderheiten erinnerten in Mainz daran, dass am 7. Dezember 1935 Reichsinnenminister Frick an die deutschen Behörden den Erlass herausgab, "bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben", wie es damals auch schon gegenüber Sinti und Roma ständige behördliche Praxis war.

In dem am 8. Januar 1997 dann folgenden Gespräch zwischen Beck, Dr. Simon und dem Zentralrat sagte der rheinland-pfälzische Ministerpräsident, bei einem Diskriminierungsverbot im Beamtengesetz sehe er keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das wolle er mit seinen Länderministern für Justiz und Inneres sowie in der Ministerpräsidentenkonferenz erörtern. Dr. Simon wies Beck darauf hin, wegen der unveränderten Praxis von Behörden und Medien seit der Veröffentlichung seines Gutachtens im April 1993 sei das Diskriminierungsverbot sowohl im Beamtenrecht als auch in den Landespressesetzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern als gesetzgeberische Maßnahme geboten. Dazu erklärte der Ministerpräsident, die von Deutschland unterzeichneten internationalen Abkommen zum Schutz von Minderheiten müssen Bund und Länder zu Konsequenzen veranlassen, um aktiv gegen Diskriminierungen vorzugehen. Allerdings folgten dem nach Kenntnis des Zentralrats keine weiteren Initiativen auf Länderebene.

Das beim BMI eingerichtete "Forum gegen Rassismus" entschied am 26. Juli 2003, die Forderung zur Einführung eines gesetzlichen Diskriminierungsverbots im Beamten- und Medienrecht an das Bundesjustizministerium weiterzugeben, damit es in dem Gesetzgebungsverfahren für das Antidiskriminierungsgesetz aufgrund der EU-Richtlinie Berücksichtigung findet. Dazu antwortete Bundesjustizministerin Zypries am 5. September 2003 dem Zentralrat, die „Projektgruppe zur Umsetzung der EU-Gleichstellungsrichtlinien“ beim BMFSFJ habe „den Umsetzungsbedarf im öffentlichen Recht zu prüfen“ und werde hierbei sicherlich auch unsere Forderung für das Diskriminierungsverbot „berücksichtigen“. Das ist aber bisher offensichtlich nicht der Fall.

Allein in den Jahren 1995 bis 2002 reichte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegen insgesamt 381 Zeitungsartikel mit der rassistischen Kennzeichnung Beschuldigter als "Sinti, Roma, Zigeuner" oder mit anderen Synonymen einzeln begründete Beschwerden beim Deutschen Presserat ein. Gegen weitere 51 Zeitungsartikel des Jahres 2003 mit solcher Kennzeichnung richtete der Zentralrat am 7. Dezember 2003 Beschwerden. Der Presserat nahm in der Vergangenheit immer nur weniger als die Hälfte in das Beschwerdeverfahren. Von den o.g. 51 Beschwerden brachte der Presserat nur 14 vor den Beschwerdeausschuss, der am 10. März 2004 tagte. Ohne Angaben von Gründen wurden alle anderen Beschwerden wie auch schon in den Vorjahren nicht

berücksichtigt. In nahezu allen Fällen (ca. 95 Prozent) wurde die Kennzeichnung von Behörden veranlasst.

Zu den 14 Beschwerdeverfahren aus dem Jahre 2003 teilte der Presserat am 20. April 2004 dem Zentralrat u.a. mit, dass in einem Artikel von BILD (München) unter der Überschrift "Sozial-Schmarotzer mit Porsche-Fuhrpark" die Kennzeichnung des Beschuldigten als "Roma" durch die Staatsanwaltschaft München auf einer Pressekonferenz erfolgte. Die Kennzeichnung eines Beschuldigten als "Sinti und Roma" in der MÄRKISCHEN ALLGEMEINEN unter der Überschrift "Falsche Teppichhändler unterwegs" stammte laut Chefredaktion nicht aus "Eigenrecherche", sondern aus dem "Polizeibericht". Der Presserat weiter: Die Kennzeichnung Tatverdächtiger als "Sinti und Roma" in der OFFENBACH-POST unter der Überschrift "Kinder zum Diebstahl angeleitet" stand laut Redaktion in der "Polizeiberichterstattung". Die Kennzeichnung eines Verdächtigen als "Roma oder Sinti" in der WESTDEUTSCHEN ALLGEMEINEN unter der Überschrift "Nach Schüssen: Verdächtiger streitet Tat ab" sei "im Rahmen eines Polizeiberichtes" erfolgt. Die Kennzeichnung einer Beschuldigten als "Landfahrerin" in BILD (Rhein-Neckar und Frankfurt) unter der Überschrift "Trickdiebe nehmen 95-Jährige aus" stamme laut Rechtsabteilung des Axel Springer Verlages aus einer "Polizeimeldung". Der Artikel in TZ München "Landfahrer ergaunert 260.000 Euro" sei laut Zeitung als "Pressemitteilung der Münchner Polizei" übernommen worden.

Die Auflistung könnte zurück bis 1995 und auch für die Jahre davor endlos fortgesetzt werden. Die vom Presserat zum Teil beanstandeten Zeitungsredaktionen können oft nicht einsehen, warum sie die Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter nicht übernehmen sollen, solange den Behörden für ihren Rassismus Tür und Tor geöffnet ist und von politischer Seite für ein Verbot nichts unternommen wird.

In dem neuesten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Deutschland vom 8. Juni 2004 wird festgestellt, "dass etliche Berichte in den Medien auch weiterhin die ethnische Herkunft von Straftätern und Beschuldigten angeben, ohne dass dies objektiv gesehen für die gemeldeten Tatsachen relevant ist." ECRI beanstandet, "dass sich die Lage in dieser Hinsicht nicht gebessert hat." Der Bericht bezieht sich auf die Kritik des Zentralrats an der Behandlung von Beschwerden durch den Presserat.

Ab Dezember 1971 verlangte der Presserat aus Rücksicht auf die USA und zur Vermeidung von Vorurteilen gegen Amerikaner mit dunkler Hautfarbe, Journalisten hätten "bei der Berichterstattung über Zwischenfälle mit US-Soldaten **darauf zu verzichten**, die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten **ohne zwingend sachbezogenen Anlass** zu

erwähnen." Der Presserat schaffte diese "Verbots-Richtlinie" im September 1988 ab, als der Zentralrat die gleiche Berücksichtigung der von Vorurteilen und behördlichem Rassismus weit mehr betroffenen Sinti und Roma verlangte. Statt dessen führte der Presserat die "Aufforderungs-Richtlinie" 12.1 ein, wonach die Minderheitenzugehörigkeit Beschuldigter in Fällen "von Bedeutung" erwähnt werden sollte. Seit 1994 soll die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit in "begründbaren" Fällen erfolgen, so die inzwischen gültige, aber ebenso unwirksame Richtlinie 12.1.

Der Zentralrat übernahm die Formulierung aus dem Jahre 1971 mit dem Merkmal des "zwingenden Sachbezugs" in das vorgeschlagene gesetzliche Diskriminierungsverbot. Der Presserat verweigert eine entsprechende Änderung seiner Richtlinie 12.1 und erhält dabei Unterstützung von den BMI- und BKM-Referaten für nationale Minderheiten und Medien.

#### **Zu B.6.2.1**

### **Gesetz zum Schutz der KZ-Gedenkstätten und anderen Gedenkeinrichtungen**

Der Zentralrat verlangt seit dem Jahre 1994 aufgrund der Anschläge organisierter Neonazis, dass die KZ-Gedenkstätten, die beiden Holocaust-Denkmale in Berlin und andere Gedenkeinrichtungen mit einer Art "Bannmeilengesetz" durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen geschützt werden. Eine vergleichbare "Schutzzonen"-Regelung wurde als Gesetz im Jahr 1999 in Polen für die ehemaligen Vernichtungslager Auschwitz, Majdanek, Treblinka und die anderen ehemaligen NS-Konzentrationslager eingeführt.

Der Zentralrat erstellte im Jahre 2000 eine Dokumentation über 110 rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland seit dem Jahre 1991.

Die Dringlichkeit einer gesetzlichen Maßnahme in Deutschland für eine "Schutzzonen"-Regelung bzw. für eine Art "Bannmeilengesetz" ergab sich erneut aus den Feststellungen der Verfassungsschutzämter im Juli 2003. Danach plante der führende Rechtsextremist Mahler, in einer der KZ-Gedenkstätten "eine den Holocaust leugnende Demonstrationsveranstaltung abzuhalten". Die Hilflosigkeit der Behörden und die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze gegen rechtsradikale Anschläge und Provokationen und gegen solche Aktionen wie die von Mahler werden darin deutlich, dass die Ministerien wegen "Nichtvorliegens polizeirechtlicher Ermächtigungsgrundlagen" die Gedenkstätten lediglich auf ihr "Hausrecht" verweisen können, wie es in den Rundschreiben der Innenministerien von Brandenburg vom 29. Juli 2003 und Baden-Württemberg vom 31. Juli 2003 hieß.



Der Zentralrat erörterte am 17. Januar 2001 mit Bundesinnenminister Schily die o.g. Dokumentation über 110 rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten und die sich daraus ergebende Konsequenz für ein "Schutzzone"-Gesetz. Dessen Wirksamkeit wurde in dem Gespräch allerdings in Zweifel gezogen. Überraschenderweise erst in dem von Bundesinnenminister Schily veranlassten Nachfolgegespräch auf Fachebene, das am 19. Februar 2001 zwischen den zuständigen Abteilungsleitern des Bundesinnenministeriums (BMI) und Bundesjustizministeriums (BMJ) und Vertretern des Zentralrats stattfand, wurde erstmals mitgeteilt, dass es bereits seit 25. September 2000 einen Entwurf des BMI zur "Änderung des Versammlungsgesetzes" gibt. Der BMI-Entwurf zielte jedoch primär darauf, wegen des internationalen öffentlichen Ansehens Deutschlands Demonstrationen Rechtsradikaler durch das Brandenburger Tor zu verbieten. Zu diesem Entwurf schrieb der Zentralrat am 6. April 2001 eine ausführliche Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen, auf die das BMI aber nicht mehr reagierte.

In dem Gespräch am 19. Februar 2001 wurde der Zentralrat lediglich noch dahingehend informiert, dass das BMI zu seinem eigenen Gesetzentwurf ein verfassungsrechtliches Gutachten einholen wollte. Was daraus wurde und ob das BMI dem uns nicht genannten Verfassungsrechtler die Stellungnahme des Zentralrats vom 6. April 2001 vorlegte, ist bis heute nicht bekannt.

### **Zu B.6.2.2**

#### **Gesetz gegen rassistisch motivierte Gewalttaten durch einzelne oder Gruppen**

Seit 1. März 1994 fordert der Zentralrat öffentlich ein Gesetz gegen rassistisch motivierte Gewalttaten. Es gibt immer wieder gewalttätige Übergriffe von Rechtsextremisten gegen Sinti und Roma und andere Minderheiten. Über den Brandanschlag auf eine Sinti-Familie am 24. Juli 2003 im bayerischen Tirschenreuth berichtete die Süddeutsche Zeitung. Die Täter warfen einen Brandsatz auf das Fahrzeug einer Familie mit vier Kindern. Bundesumweltminister Trittin informierte in seiner Ansprache in Auschwitz-Birkenau am 2. August 2004, dem internationalen Auschwitz-Gedenktag der Sinti und Roma, über nächtliche Attacken "grölender Jugendlicher" in Zittau gegen Roma-Familien.

Um die Angriffe auf Menschen anderer Hautfarbe und Minderheitenzugehörigkeit wirksam zu verhindern, muss im Strafgesetzbuch der besondere Tatbestand der "rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch einzelne und Gruppen" berücksichtigt werden. Für die Bundesregierung erklärte BMI-Staatssekretär Körper am 22. Oktober 2003 im

Bundestagsinnenausschuss, die Gefährdung durch rechtsextremistische Gewalttäter habe sich aktuell verschlimmert. "Die Strukturen der rechtsextremistischen Szene und das Gefahrenpotential des Rechtsextremismus erfordern eine neue Bewertung; zu beobachten ist eine erhebliche Zunahme körperlicher Gewalttaten", hieß es in der Erklärung der Bundesregierung vom 22. Oktober 2003.

Die "Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)" des Europarates (Second Report on Germany, Doc.ECRI/2001/36) und der UNO-Ausschuss zur Überwachung des "Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" (VN-Doc. CERD/C/304, ADD 24) in Genf mahnten in ihren Berichten über Deutschland, der Staat müsse "verstärkte Anstrengungen" unternehmen, um "durch Gesetz ausdrücklich" jede rassistische Gewalttätigkeit unter Strafe zu stellen.

Das Land Brandenburg brachte im Jahre 2000 mit BR-Drs. 577/00 im Bundesrat den Antrag zum "Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen" ein.

Das Gesetz wurde damit begründet, dass in den meisten Fällen "das bisherige gesetzliche Instrumentarium zur Aburteilung dieser Täter nur unvollkommen" ausreiche. Das bisherige Instrumentarium lasse "nämlich nicht erkennen, dass diese Straftaten von menschenverachtender Motivation getragen sind, häufig brutale Begehungsweisen aufzeigen, dazu in sehr vielen Fällen das Leben des Opfers gefährden und fast immer als Gruppentaten geschehen." (Vgl. BR-Drs. 577/00) Der Gesetzentwurf liegt seit 29. September 2000 im Rechtsausschuss des Bundesrates, dessen Büro dem Zentralrat am 21. Mai 2002 schrieb, seit dem 29. Januar 2001 seien "diese Beratungen auf Antrag Brandenburgs vertagt" worden.

Gespräche des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma am 19. Dezember 2003 und 12. März 2004 mit Bundesratspräsident Althaus und weiteren Ländervertretern führten bisher noch zu keinen weiteren Schritten im Bundesrat, auch nicht in dessen Rechtsausschuss. Gespräche des Zentralrats in den vergangenen zweieinhalb Jahren mit Vertretern des BMJ und der Bundestagsfraktionen der SPD und FDP und zuletzt am 17. Juni 2004 mit der Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion Dr. Merkel führten noch zu keinen uns bekannten Initiativen für die Schaffung eines solchen Gesetzes gegen rechte Gewalttäter. Es kann nicht bei der auf BMJ-Fachebene dem Zentralrat am 9. April 2002 gegebenen Zusage bleiben, man wolle die Sache "prüfen".

Die Anzahl und Schwere solcher Gewalttaten machen ein Gesetz dringend notwendig. Am 6. März 2003 berichtete die *Frankfurter Rundschau* unter der Überschrift "Rechte

Gewalttäter töteten 99 Menschen", dass in Deutschland seit der Wiedervereinigung mindestens 99 Menschen durch die menschenverachtende Gewalt von Rechtsextremisten ums Leben gekommen sind, wahrscheinlich sogar noch mehr. Das haben gemeinsame Recherchen der *Frankfurter Rundschau* und des Berliner *Tagesspiegel* ergeben.

Der Zentralrat stellte fest, dass der Tatbestand des "Landfriedensbruchs" wegen der erforderlichen "Menschenmenge", aus der heraus die Tat begangen wird, in den meisten Fällen der rassistischen Gewalttaten kleinerer Gruppen oder von nur zwei oder drei Personen nicht greifen kann. Häufig halten Gerichte beim Vorwurf der "(schweren) Körperverletzung" oder "Körperverletzung mit Todesfolge" den einzelnen ermittelten Schlägern Alkohol und eine "schwierige Jugend" zugute, während die Mitläufer und Mithetzer nach gegenwärtiger Rechtslage straffrei ausgehen. Durch Schließen dieser Strafbarkeitslücke würde der Gesetzgeber gegen diese besonders gefährlichen Taten auch ein öffentliches Signal dafür setzen, dass die Hetz- und Verfolgungsjagden und Gewalttaten gegen Minderheiten auf Deutschlands Straßen und andernorts nicht mehr toleriert werden.

#### **Zu B.9.1.2.3**

Der Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz teilte am 22. Februar 2004 dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz mit, dass die Landesregierung die Beteiligung des Landesverbandes der deutschen Sinti und Roma durch einen Sitz in der Versammlung der künftigen Landeszentrale für Medien und Kommunikation (Kontroll-Organ für die Privatmedien) verbessern wolle. Deshalb habe die Landesregierung bei der Überarbeitung des Landesmediengesetzes veranlasst, "dass die Landesregierung auf ihren Sitz verzichtet und dieser dem Landesverband der Sinti und Roma zur Verfügung gestellt wird". Das Landesmediengesetz wurde am 10. Februar 2004 im Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen und befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

**Auf Wunsch des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wird ergänzend zu seiner oben wiedergegebenen Stellungnahme zu diesem Staatenbericht auch noch seine nachfolgende an die Presse in Bayern, Aktuell- und Politikredaktionen, gerichtete Presseerklärung vom 14. Oktober 2004 wiedergegeben:**

#### **Rose fordert von Beckstein Korrektur des Staatenberichts**

Der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, forderte heute in einem Schreiben den Bayerischen Innenminister Günther Beckstein auf, aus dem neuen Entwurf des Staatenberichts Deutschlands an den Europarat über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten eine unzutreffende Behauptung Bayerns zur Erfassung der Sinti und Roma zu entfernen. Da der Zentralrat die fortgesetzte Erfassung unter neuen Synonymen bei Polizeibehörden in Bayern und anderen Bundesländern kritisiert, sollen nach dem Willen von Becksteins Ministerium jetzt die beiden folgenden Sätze im Staatenbericht stehen:

*„Die Verwendung eines ersatzweise eingeführten Kürzels ‘MEM’ für angeblich ‘mobile ethnische Minderheit’ wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern weder eingeführt noch ist dieses bekannt. Die Polizeidienststellen in Bayern wurden im Zuge der Einstellung der Verwendung der Volkszugehörigkeitsbezeichnung ‘Sinti’ bzw. ‘Roma’ angewiesen, auch keine Ersatzbezeichnungen zu erfassen.“*

Aus dem beim Bundesinnenministerium vorbereiteten Staatenbericht müsse Beckstein diese Behauptung streichen, weil sie "nicht die korrekte Wahrheit ist, sondern den Europarat und die Öffentlichkeit in die Irre führt", so Rose. Denn Beckstein bestätigte am 8. Februar 2002 in einem Brief an Rose die in einer Nürnberger Zeitung wiedergegebene Ersatzbezeichnung, wonach in einem „Pressegespräch des Polizeipräsidiums Mittelfranken“, so Beckstein, „seitens der Polizei die Bezeichnung ‘mobile ethnische Minderheit’ verwendet“ worden sei. Anstatt die Polizei zur Unterlassung der Minderheitenkennzeichnung anzuweisen, wie jetzt behauptet, schrieb Beckstein damals, er hätte um „höchstmögliche Sensibilisierung des Sprachgebrauchs gebeten.“ Amtschef Walter Schön teilte aus der Staatskanzlei am 2. Mai 2003 an Zentralratsvorsitzenden Rose mit, Becksteins Ministerium habe die "Minderheitenkennzeichnung" nun „modifiziert“, aber nicht abgeschafft. Eine Münchener Zeitung schrieb am 17. Juli 2004 aufgrund einer Meldung der Polizei, die Beschuldigten seien „Deutsche einer ‘mobilen ethnischen Minderheit’, wie es im Polizeijargon heißt.“

Der Experten-Ausschuss des Europarats für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten rügte bereits am 1. März 2002 die Bayerische Staatsregierung wegen der fortgesetzten Sondererfassung der Sinti und Roma. Deutschland unterzeichnete dieses Rahmenübereinkommen mit Zustimmung Bayerns im Mai 1995 für die sorbische, friesische und dänische Minderheit und für die deutschen Sinti und Roma. Es verbietet in Artikel 3 jede staatlich angeordnete Erfassung der Minderheitenzugehörigkeit von Bürgern.

## **Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland zum Entwurf des Zweiten Berichts der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten**

### **A Allgemeine Stellungnahme**

1. Die Sinti Allianz Deutschland e.V. ( **im weiteren Text SAD** ) begrüßt im Namen der von ihr vertretenen Vereine und Gruppen deutscher Sinti, dass Bund und Länder bemüht sind, durch Schutzbestimmungen und Fördermaßnahmen gute Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Kultur der deutschen Zigeuner zu schaffen. Sie begrüßt weiter, dass die Bundesregierung und zahlreiche Landesregierungen sich bereit gezeigt haben, die speziellen Aspekte der Sinti-Kultur und die sich daraus ergebenden Sachzwänge zur Kenntnis zu nehmen und in dem staatlichen Berichten darauf hinzuweisen. Schritt für Schritt sind in den zurückliegenden Jahren auch die Kontaktmöglichkeiten zwischen der Regierung und der SAD verstärkt worden. Dadurch konnte ein besseres Verständnis für die beiderseitigen Positionen erreicht werden. Die SAD dankt den Präsidien des Deutschen Bundestages und des Bundesrats, den thematisch interessierten Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der verschiedenen Landtage, der Bundesregierung und den Landesregierungen für die fortschreitende Zusammenarbeit.

2. Die SAD ist nicht gegründet worden, um aus persönlichen oder anderen Gründen eine Konkurrenzorganisation zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu schaffen. Dieser Dachverband wurde von den in ihm zusammengeschlossenen Vereinen und Stammesvertretern deutscher Sinti erst nach langem Abwarten und Abwägen gegründet als durch die Stellungnahmen und die Arbeit des Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. deutlich wurde, dass von ihm die grundlegenden Positionen zur Sinti-Kultur eines großen Teils der deutschen Zigeuner nicht berücksichtigt wurden. Damit hatte dieser Teil der deutschen Zigeuner kein Sprachrohr in der Öffentlichkeit. Den bereits existierenden unabhängigen Vereinen gelang es nur, regional Gehör zu finden. So wurde - insbesondere in der Phase eines verstärkten Schutzes der nationalen Minderheiten und Volksgruppen und der diskutierten Konzeption für die Umsetzung der Sprachencharta - eine Vertretung der bisher nicht gehörten Vereine auf Bundesebene unverzichtbar. Ergänzend ist allerdings zu erwähnen, dass der größte Teil der deutschen Zigeunerbevölkerung nicht in Vereinen der Volksgruppe organisiert ist, sondern Fragen der angestammten Kultur, Sprache und Identität bis heute im Rahmen der Familienverbände diskutiert. Die Mitwirkung von Stammesältesten ist also für unseren Dachverband von großer praktischer Bedeutung. Die SAD ist somit nicht als organisatorische Konkurrenz zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. zu verstehen, sondern als

Plattform für die von denen des Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. abweichenden Positionen in grundsätzlichen Fragen. Insbesondere bedauern wir, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. in der Öffentlichkeit mit dem Anspruch auf ein Monopol in allen Fragen auftritt, die deutsche Zigeuner betreffen. Das schadet im deutschen Volk dem Ansehen der deutschen Sinti und Roma als Teil unserer Gesamtgemeinschaft, weil es an der Demokratiefähigkeit unseres Bevölkerungsteils Zweifel sät. Damit sollen nicht die Verdienste des Zentralrats in der Gründungsphase mit seiner erfolgreichen Arbeit geschmälert werden, Gehör in der Öffentlichkeit für die damals noch mannigfach existierenden gesellschaftlichen Probleme der deutschen Zigeuner zu finden. Doch seine einseitig ausgerichtete Verbandspolitik und die völlig fehlende Bereitschaft, sich mit den unterschiedlichen Sichtweisen der im Hinblick auf ihre Identität traditionell eingestellten Zigeunern und anderer Sinti und Roma auseinanderzusetzen und einen gemeinsamen verbandspolitischen Weg zu finden, haben schließlich zur Gründung der SAD geführt.

3. Die Sinti Allianz stellt mit Befriedigung fest, dass nunmehr alle im Bericht berücksichtigten Organisationen deutscher Zigeuner der von der SAD in den vergangenen Jahren in Grundsatzpapieren und Stellungnahmen sowie speziell bei den Implementierungskonferenzen geäußerten Auffassung zustimmen, dass die Sprache nur von den Familien und übrigen Sippenangehörigen auf privater Ebene nach der Jahrtausende alten Kultur und Rechtsordnung unserer Volksgruppe ausschließlich mündlich an die nachfolgenden Generationen überliefert werden darf. Dieser allgemein akzeptierte Grundsatz wird aber in Zweifel gezogen, wenn gleichzeitig über die Verwendung der Sprache der Sinti außerhalb des Familien- und Volksgruppenbereichs nachgedacht wird. Eine Verschriftlichung und Verwendung im öffentlichen Leben etwa in der Justiz, im Bildungsbereich und auf Verwaltungsebene wird von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Zigeuner nicht gewünscht, da dies mit den kulturellen Gesetzen der Volksgruppe kollidieren würde.

4. Die SAD bedauert allerdings, dass in den bisher erschienenen Berichten der Bundesregierung nur der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. mit seinen Stellungnahmen durchgängig ausgewiesen worden ist, während die Auffassung der SAD überwiegend nicht ausgewiesen wurde, sondern unter den Begriffen " sowie andere Vereine " bzw. " andere Organisationen " in den Berichten ihren Niederschlag gefunden hat. Diese aus unserer Sicht unzureichende Berücksichtigung betrifft auch die Einzelnen überregionalen und regionalen Arbeitsfelder, über die die Bundesregierung durch unseren Tätigkeitsbericht konkrete Informationen vorliegen hat. Wir hoffen jedoch und erwarten, dass in der Endfassung dieses Staatenberichts die Grundposition unserer Organisation zu

den Einzelnen Themenbereichen deutlich gemacht wird, indem auf die SAD verwiesen wird.

5. Der Bericht der Bundesregierung bezieht sich an vielen Stellen auf die geschaffenen Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen, die der Selbstverwaltung dienen und die Möglichkeit schaffen, die eigene Arbeit zur Aufrechterhaltung der angestammten Identität, der Sprache, der Kultur und der eigenen Wertvorstellungen zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hin zu weisen, dass diese vielfältig existierenden Strukturen bundesweit nur für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. und seine Landesverbände finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten haben. Einzelne unabhängige, auf ein Land beschränkte Organisationen haben zudem Landesmittel erhalten. Die Arbeit der SAD und der ihr angeschlossenen Vereine ist bisher von Bund oder Ländern noch nicht unterstützt worden. Entsprechende Anträge werden für die SAD und ihre angeschlossenen Verbände ab dem Jahr 2005 gestellt.

6. Von allen staatlichen Förderungsmaßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung ist für die deutschen Zigeuner die umfangreiche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg hervorzuheben. In diesem Zusammenhang muss erneut darauf hin gewiesen werden, dass dieses wichtige Zentrum nur den mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verbundenen Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen zur Mitarbeit offen steht. Vereinen, die sich der SAD angeschlossen haben, ist bisher die Mitarbeit verwehrt. Verbale Angriffe der im Zentralrat und Zentrum Verantwortlichen und entsprechende schriftliche Stellungnahmen für die Öffentlichkeit haben nachdrücklich deutlich gemacht, dass auch die Sinti Allianz als Dachverband in der Mitgestaltung der Arbeit dieses Zentrums nicht willkommen ist. Wir sehen als eine der wichtigsten Aufgaben, dass die finanzierenden Träger der Arbeit - die Bundesregierung und das Land Baden-Württemberg - sicherstellen, dass jeder deutsche Zigeuner, der zur Arbeit etwas sinnvolles beitragen kann - also auch die Vereine der SAD, die als ihre Landesverbände tätig sind, und ihr Dachverband - an der Arbeit des Zentrums mitwirken und diese mitgestalten können. Staatliche Auflagen sollten also anderen Zigeunerverbänden und Vereinen gleichberechtigte Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte ermöglichen. Sollten sich diese wegen der engen personellen Verflechtung zwischen Zentralrat und Zentrum in der bisherigen Struktur nicht in die Praxis umsetzen lassen, müsste die Änderung der Rechtsform des Dokumentations- und Kulturzentrums erwogen werden, etwa in eine unabhängige Stiftung.



## **B Grundsätzliche Stellungnahmen zum Bereich Bildung und Sprache**

1. Im Bereich der Bildung ist die unbestreitbare Tatsache zwingend notwendig zu beachten, dass Kultur und Sprache der Sinti grundsätzlich in der Gemeinschaft gelebt und gesprochen werden. Die Erhaltung dieser Kultur und Sprache ist nach unserer Auffassung zukünftig nur zu sichern, wenn Maßnahmen und Projekte in diesem Bereich nicht auf Einzelpersonen, sondern auf größere Gruppen wie mehrere Familienverbände oder ganze Sippenverbände ausgerichtet sind. Ein gutes Beispiel sind zum einen Wohnprojekte für Sinti-Familien, um zu erreichen, dass einzelne Familien nicht isoliert leben, und zum andern, dass in den Städten und Gemeinden mehr Begegnungszentren errichtet werden, in denen Zigeuner ihre Kultur gemeinsam leben und ihre kulturellen Feste und Riten abhalten können.

2. Ungeachtet der Tatsache, dass jegliche Form von schulischen Maßnahmen im Bereich der Sprache oder der Vermittlung der Kultur gegen die kulturelle Rechtsordnung der Sinti verstoßen würde, wären Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise schulische Sprachkurse im Rommenes der Sinti (Sintetickes) oder schulischer Ergänzungsunterricht für Kinder und Jugendliche in Rommenes nach unserer Erfahrung in der Praxis nicht anwendbar. Für Kinder, die in Familien aufwachsen, in denen man nicht mehr Rommenes spricht, wird diese Sprache trotz Sprachunterricht immer eine Fremdsprache bleiben. Sprachpraxis wird sich kaum einstellen, da es den Schülern an Gelegenheiten mangelt, die Sprache anzuwenden. Da Rommenes ( Sintetickes ) außerhalb der Familien nicht gesprochen wird, fehlt für junge Menschen auch oft der Anreiz, es zu erlernen. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass in den Familien, in denen die Eltern kein Rommenes sprechen, die Kinder es ebenfalls nach Erlernen der Sprache nicht anwenden können, weil es die Angehörigen der in der Gemeinschaft lebenden Sinti aus kulturellen Gründen ablehnen, mit diesen erlernten Rommenessprechern in der Muttersprache zu kommunizieren, da in der Regel mit dem Verlust der Muttersprache auch der Verlust der Kenntnisse des kulturell bedingten Tabu-Systems der Sinti und den damit verbundenen Meidungsvorschriften, Geboten und Verboten verbunden ist. Hierbei handelt es sich um interne, jahrtausende alte Gesetze, die das soziale und physische Leben der Sinti bestimmen. Übertretung oder Missachtung dieser kulturellen Gesetze der Sinti-Gemeinschaft werden in den Familienverbänden streng sanktioniert, bis hin zum Ausschluss aus der Gemeinschaft der Sinti. Sinnvoll ist es daher nach unserer Auffassung, die Stärkung der Sprachkompetenz in der Sprache unserer Volksgruppe durch Verbesserung der äußeren Bedingungen der Familienstrukturen zu erreichen. Im stärkeren Zusammenleben der Familien können auch Assimilierungsprobleme und Kulturverlust besser aufgefangen werden.

3. Sprachunterricht für Angehörige der Minderheit in Rommenes durch externe Zigeuner-Lehrkräfte, wie ihn der Zentralrat befürwortet, würde zudem zunächst eine wissenschaftliche Bearbeitung der Sprache und Standardisierung erfordern, damit Lehrmaterialien bereitgestellt und Lehrer ausgebildet werden können. Die Sprache der Sinti (Sintetickes) ist bisher schriftlos und demzufolge existiert keine eigene Literatur in der Muttersprache. Hier führen wir als Beispiel die burgenländischen Roma an, die eine derartige Verschriftlichung in Zusammenarbeit mit der Universität Graz durchgeführt haben. Dies ist aber von den Sinti, wie es auch aus dem Entwurf dieses Berichtes hervor geht, nicht erwünscht. Es hätte aber auch bei einer mündlich tradierten Sprache den Nachteil, dass die durch Dialekt geprägten Ausformungen des regionalen Rommenes, die bisher in den meisten Teilen Deutschlands lebende Sprache sind, in Konkurrenz kämen mit einer Kunstsprache der "Heimkehrer in die Sprachgemeinschaft", wie wir sie nennen würden oder in Konkurrenz zur Familiensprache stünden. Was dabei auf der Strecke bleiben würde, ist durch die Konkurrenz der Schulsprache Hochdeutsch und der dialektgefärbten Deutsch-Varianten jedem bekannt. Da das traditionelle Rommenes als "Zweitsprache" in der deutschen Gesamtgesellschaft - praktisch gesehen - keine gesellschaftlichen Nachteile hat, ist nicht einzusehen, warum die traditionellen Varianten einem ungeprüften schulischen Konzept geopfert werden sollen.

4. Pläne für einen Rommenes-Schulunterricht durch externe Lehrkräfte treffen aber auch noch auf andere Bedenken: Weil das Bekenntnis zu einer Minderheit oder Volksgruppe frei ist, dürfen Angaben dazu nicht geprüft werden, so dass auch interessierten Personen, die keine Sinti sind, der Sprachunterricht nicht verwehrt werden dürfte. Somit könnte im Grundsatz jedes Kind und jeder Jugendliche und in der Erwachsenenbildung jedermann Zugang zum Sprachunterricht für Rommenes (Sintetickes) bekommen. Schließlich könnten unwissentlich in Zeiten schlechter Arbeitsmarktchancen "Rommenes-Lehrer" ausgebildet werden, die nicht zu unserem Bevölkerungskreis gehören. Auch dies ist, wie es aus diesem Berichtsentwurf zu ersehen ist, von allen Organisationen deutscher Zigeuner nicht gewünscht. Die SAD sieht daher die Vermittlung der Muttersprache Rommenes als ausschließliche Aufgabe der Familien und Familienverbände der Sinti-Gemeinschaft an und will hier deutlich machen, dass ein Angebot des muttersprachlichen Unterrichts in jeglicher Form mit der kulturellen Rechtsordnung der Sinti kollidieren würde.

### **C Stellungnahme zu Abschnitten des Berichtsentwurfs bezüglich einzelner Artikel des Rahmenübereinkommen**

Die Sinti Allianz nimmt der Übersichtlichkeit ihrer Stellungnahme wegen und um Doppeläußerungen weitgehend zu vermeiden, nur zu ausgewählten Passagen des Entwurfs des deutschen Staatenberichts Stellung.

Zu A.3.5.4 Abs 1:

Allerdings erwarten diese Vereine - auch durch die verfolgungsbedingte Schwächung der Sinti-Kultur und Sprache - staatliche Hilfe beim Ausbau der privaten Infrastruktur, die der gemeinsamen Kultur - und Sprachpflege in der Volksgruppe dienen soll.

Zu B.5.1.6.3., Abs. 9:

In Bezug auf den "Gesprächskreis nationale Minderheiten" im Deutschen Bundestag wurde die SAD bedauerlicherweise in der Vergangenheit zu mehreren Gesprächen dieses Gremiums nicht eingeladen, u.a. konnte sie nicht mangels Einladung an der Zusammenkunft mit Bundestagspräsident Thierse im Herbst 2003 teilnehmen. Wir gehen davon aus, dass diese Frage infolge der zwischenzeitlichen Kontakte ausgeräumt ist und die SAD künftig zu diesen Gesprächen ebenso wie die anderen Dachverbände aller nationalen Minderheiten und autochthonen Volksgruppen in Deutschland eingeladen wird. Die SAD bittet die Bundesregierung, diese Erwartung, so weit es in Ihren Kräften steht, nachdrücklich zu unterstützen, damit die Interessen des von ihr vertretenen Teils der deutschen Sinti auch in diesem Gremium Gehör finden und die vertretenen Parlamentarierinnen und Parlamentarier über Probleme und Vorschläge zu Problemlösungen sich ihre eigene Meinung bilden können.

Zu B.1.7.4.1:

Zu dieser Randnotiz ist nochmals darauf hin zu weisen, dass die SAD bisher keinerlei staatlichen Förderungen erhält und auch die der SAD angeschlossenen Vereine und Gruppen keine Mitwirkungsmöglichkeiten im Dokumentations- und Kulturzentrum haben.

Zu B.5.1.7.4.2:g

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. setzt sich in diesem Zusammenhang für den ergänzenden Unterricht in der Muttersprache für Kinder der Sinti und Roma durch

Lehrer aus der Minderheit ein und bietet an, im Dokumentations- und Kulturzentrum Initiativen von Einzelfamilien zu koordinieren. Unabhängig davon, dass die SAD auch diesen Punkt (vgl. Rdzf. B.12.2.2.4. des Berichts) als ausschließliche Aufgabe der Familie und übrigen Sippenangehörigen ansieht, sind wir der Auffassung, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum in solchen Fragen kein Monopol erhalten darf, sondern dass andere Organisationen und Einzelinitiativen von Familien, sofern sie das wünschen, daran beteiligt werden. Es sollten dezentral jeweils dort vor Ort, wo der Bedarf angemeldet wird, auch solche Fragen geklärt werden, wer wie den Unterricht übernehmen soll und wie mit den zuständigen Schulverwaltungen vor Ort weitere Einzelheiten geklärt werden können.

Hier ist noch darauf hin zu weisen, dass deutsche Zigeuner im gesamten Bildungsbereich das selbe Anrecht auf qualifiziertes staatlich geprüftes Lehrpersonal haben wie alle anderen Bürger unseres Landes und die dort dauerhaft wohnenden Staatsangehörigen anderer Länder auch. Es wäre nicht zu vertreten und hinnehmbar, dass der Qualifikationsstandard bei Lehrern für Sinti derart herab gesetzt wird, dass Personen ohne pädagogische Ausbildung und didaktische Fähigkeiten Unterricht erteilen dürfen. Zweitklassiger oder drittklassiger Unterricht für Zigeuner würde - auch in Bereichen des Nachmittagsunterrichts - dem Geist des Rahmenübereinkommens widersprechen und die teilnehmenden Sinti- und Roma-Kinder eher in einen Konflikt zwischen der Unterrichtsatmosphäre morgens und nachmittags führen.

Wir plädieren im Sinne der Kulturerhaltung für die Einsetzung eines länderübergreifenden Gremiums von Fachleuten, das aus unterschiedlichen Vereinen und Vertretern der Sippen deutscher Zigeuner zusammengesetzt ist. Dieses Gremium sollte die staatlichen und kommunalen Stellen beraten. Es sollte zum einen informieren, ob die beantragten Projekte von Angehörigen und für Angehörige der Volksgruppe beantragt und mit Lehrpersonal aus der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma bestritten werden sowie zum anderen darauf hinweisen, ob die Projekte im Sinne der Aufrechterhaltung der angestammten Kultur und Sprache Probleme aufwerfen könnten. Unsere praktischen Erfahrungen auf kommunaler Ebene zeigen, dass staatliche und kommunale Stellen mit diesen Fragen aus Mangel an speziellen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen häufig überfordert sind.

Zum Unterabschnitt Spezielle Fördermaßnahmen für Sinti und Roma durch die Länder ist anzumerken, dass die der SAD angehörenden Vereine und Gruppen bisher keine finanzielle Förderung durch die Länder erhalten, sondern ihre Arbeit ausschließlich aus privaten Mitteln finanzieren.

Zu B.6.1.2.2. Abs. 13:

Die Sinti Allianz unterstützt die Auffassung der Bundesregierung und fügt hier noch ergänzend hinzu, dass Probleme einzelner sozial schwacher Familien bzw. Kinder aus Problemfamilien kein Maßstab für den gesamten Bevölkerungsteil der deutschen Zigeuner sein dürfen. Es handelt sich hier nicht um ein für Zigeuner spezifisches Problem, sondern um Probleme einzelner Angehöriger sozial schwacher und meist in allgemeinen Problemgebieten wohnender Gesellschaftsschichten, wie sie auch in der Mehrheitsbevölkerung vorkommen.

B.10.1.3:

Hier muss allerdings unterstrichen werden, dass zwar mit der staatlichen Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums eine wichtige Plattform geschaffen worden ist, wo auch das Rommenes ( Sintetickes ) außerhalb der Familie in der Volksgruppe gebraucht und genutzt werden kann, dass aber davon die der SAD angehörenden Organisationen und Mitglieder ausgeschlossen sind, weil sie bisher keinerlei Zugang und Mitwirkungsmöglichkeit haben. Die Aufgaben des Dokumentations- und Kulturzentrums umschreiben Tätigkeitsfelder, die der Gesamtheit der nationalen Minderheit bzw. Volksgruppe deutscher Zigeuner dienen sollen. Es ist daher auch Sorge dafür zu tragen, dass dieses Zentrum allen und nicht ausschließlich einer Gruppierung ( Verein )dient.

Zu B.10.2.2.3:

Zur Frage der Nutzung des Rommenes im Behördenverkehr ist grundsätzlich bereits im Abschnitt B Stellung genommen worden. Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass die SAD aus der Sicht der deutschen Sinti keine Notwendigkeit sieht, im Kontakt mit Behörden Rommenes zu sprechen. Alle Sinti verstehen und sprechen als Teil des deutschen Volkes Deutsch, wenn auch nicht immer als akademisch ausgeprägtes Hochdeutsch. Ein Kontakt mit einem Behördenangestellten oder Polizeibeamten, der Zigeuner ist, - so es ihn mittlerweile bereits im deutschen Staatsapparat gibt - in der angestammten Sprache Rommenes ( Sintetickes ) würde zum einen, in Anwesenheit seiner der Mehrheitsbevölkerung angehörenden Kolleginnen und Kollegen, die Sinti-Regeln brechen und zum anderen möglicherweise Misstrauen über das Gesagte bei denen schüren, die die Sprache nicht verstehen. Das würde keinem Sinto oder Romm nützen, weder in der Behörde, noch als Besucher. Hier ist unsere Situation auf Grund unserer Kultur eben anders als die der Dänen, Sorben und Friesen. Für uns entfällt die Abwägung, was für die Gemeinschaft und ihre Sprache am nützlichsten ist.

Die SAD sieht für deutsche Sinti keine Notwendigkeit, die genannten Beratungsstellen zur Hilfe bei sprachlichen Verständigungsproblemen mit den Verwaltungen aufzusuchen. Die allgemeine Verständigung bereitet deutschen Sinti, die als Teil des deutschen Volks inmitten dieser Sprache aufgewachsen sind, keine Probleme.

Zu B 12.1.2.2.1 Abs. 3:

Zum Problem von Sinti-Lehrkräften ohne pädagogisches Staatsexamen wurde im Abschnitt B ausführlich Stellung genommen.

Zu B 12.1.2.2.1 Abs. 11:

Der Ausbau der Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums und die Erweiterung um den Bereich Bildung machen es noch dringlicher, dass alle relevanten Organisationen deutscher Zigeuner dort mitarbeiten können. Es besteht sonst die tiefe Sorge, dass sich in diesem Bereich ein Monopol entwickelt, das nur von einer Organisation mit ihrer Grundhaltung bestimmt wird und Arbeitsalternativen ungeprüft ausgeschlossen werden.

Zu B 12.1.3.4:

Die Haltung der deutschen Zigeuner zu staatlicher oder allgemeiner Forschung in den Bereichen Kultur, Sprache und Identität der deutschen Sinti ist von der Bundesregierung bereits im Ersten Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen sachgerecht dargestellt worden und bedarf unsererseits keiner Ergänzung. Die SAD sieht aber auch Probleme entstehen, wenn sich das Dokumentations- und Kulturzentrum mit entsprechenden Forschungsaufgaben befasst. Die meisten akademischen Mitarbeiter des Zentrums, in deren Händen auch Forschungsaufgaben liegen würden, sind keine Angehörigen der Sinti-Volksgruppe. Was wird mit ihren Forschungsergebnissen, wenn diese Wissenschaftler das Zentrum einmal verlassen? Wer entscheidet über eine Publikation von Forschungsergebnissen zur Sinti-Kultur und zum Rommenes, die ein kultureller Tabubruch wären?

Zu B 12.3.2:

Der SAD und auch wohl den meisten deutschen Zigeunern ist bewusst, wie wichtig eine gute Schulbildung und Berufsausbildung als Chance für das eigene Lebensglück und die Zukunft der nachfolgenden Generation ist. In diesem Feld sind alle Organisationen im Lande, die im Kontakt mit Familien und der Jugend stehen, aufgerufen, für einen regelmäßigen Schulbesuch und gute Berufsausbildung zu werben, nicht nur bei deut-

schen Zigeunern. Nach unseren Erfahrungen ist, abgesehen von Problemfamilien in einem sozial schwierigen Umfeld, der Anteil der Sinti mit Hauptschul- oder Realschulabschluss und Lehre oder mit Gymnasialbesuch nicht niedriger als bei den Nachbarn ihres jeweiligen Wohnumfelds, also anderen Deutschen ohne Sinti-Bezug. Allerdings treten dort kulturelle Konflikte auf, wo eine Lehrstelle außerhalb der Region des Familienwohnortes angeboten wird, weil in Sinti-Familien mit traditioneller Lebensweise alle Familienangehörigen zusammen wohnen und es nicht üblich ist, Jugendliche außerhalb der häuslichen Gemeinschaft wohnen zu lassen. Hiermit verbunden ist die Sorge, dass die noch unselbständigen Jugendlichen unter den Einflüssen von außen der angestammten Kulturgemeinschaft verloren gehen. Dies ist auch der Grund, warum außerhalb der Universitätsstädte wohnende Sinti nur ganz selten ein Studium absolvieren, das sie von zu Hause in eine fremde Stadt und in ein fremdes Lebensumfeld führen würde. Hier sind alle mit der Problematik befassten Vereine und Verbände aufgerufen, auch über Familienverbände und andere Zweige der Gemeinschaft Hilfestellung zu leisten, um Studienwünsche und Lebenstraditionen in Übereinstimmung zu halten, ohne dass eine bessere Bildung für junge Sinti-Angehörige ausgeschlossen wird.

Zu B 14.2.3.4:

Hier ist zu unterstreichen, dass die Kinder deutscher Sinti grundsätzlich die deutsche Sprache beherrschen, nicht nur "in der Regel". Es gibt sicher in der Sprachkompetenz Bildungsunterschiede, doch keinen Sinto, der nicht Deutsch beherrscht, in dessen Sprachgemeinschaft er - neben der Sinti-Identität - sein Leben lang aufgewachsen ist.